

FS

Forum Strafvollzug

Zeitschrift für Strafvollzug
und Straffälligenhilfe

Maßregelvollzug und Justizvollzug

Maßregelvollzug und Justizvollzug | Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth

Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems | Michael Lindemann

Die Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht | Alexander Baur

Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und Maßregelvollzug | Norbert Schalast

Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug | Benjamin Pniewski

Maßregel- und Justizvollzug: Unterscheiden sich die Insassen? | Christian Huchzermeier

Interview Eesmann: „Die Probleme unserer Patienten werden immer komplexer.“ | Günter Schroven

Interview Saimeh: „Gesund sein und erwachsen sein heißt immer, Verantwortung zu tragen.“ | Günter Schroven

Forschung & Entwicklung

Desistance-Fokussierung und Strafvollzug | Christine Graebisch

Recht & Reform

Jugendstrafvollzugsgesetz (Teil 2) | Rupert Koch

Wie kann ein sicherer Strafvollzug erreicht werden? | Jan Fährmann

Praxis & Projekte

Nachsorge im Justizvollzug | Andreas Maltry

Videotelefonie für Gefangene | Johannes Büschleb

2 | 19

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.

Redaktion

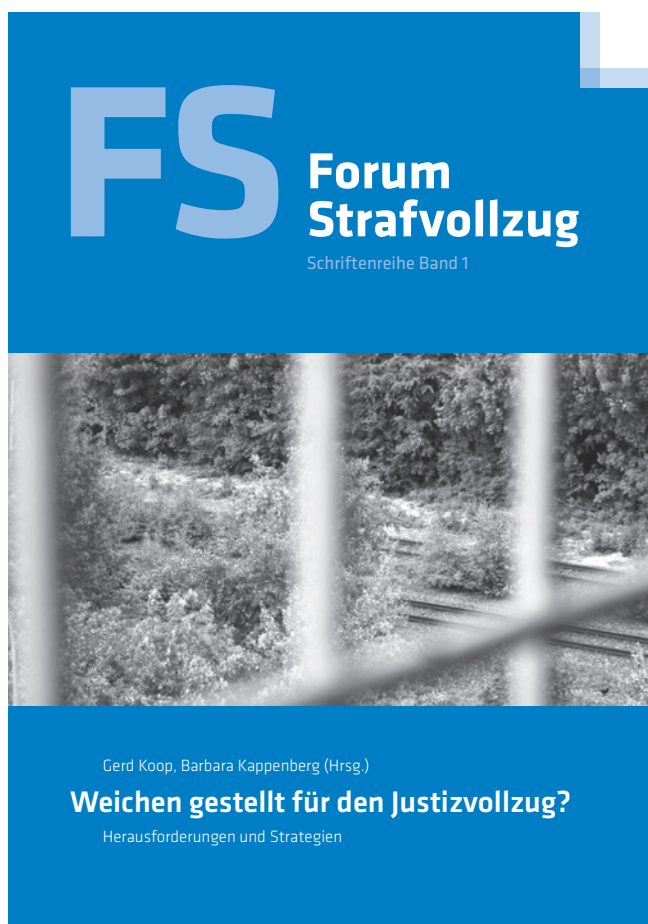
Frank Arloth
Susanne Gerlach
Jochen Goerdeler
Gerd Koop
Gesa Lürßen
Stephanie Pfalzer
Karin Roth
Günter Schroven
Philipp Walkenhorst
Wolfgang Wirth

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 1

Gerd Koop, Barbara Kappenberg (Hrsg.)

Weichen gestellt für den Justizvollzug?



Antje Niewisch-Lennartz: Strategien für den Justizvollzug von morgen

Heribert Prantl: Zur Situation des Justizvollzugs in Deutschland

Christian Pfeiffer: Mehr Liebe, weniger Hiebe – der neue Trend elterlicher Erziehung

Philipp Walkenhorst: Überlegungen zur beruflichen Haltung

Jörg-Martin Jehle: Resozialisierung und Rückfälligkeit nach Strafvollzug

Gunda Wößner, Kira-Sophie Gauder, Elke

Wienhausen-Knezevic: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Maren Brandenburger: Radikalisierung im Vollzug?

Marc Lehmann: Gesundheit, Haft und die Folgen

Stefan Suhling: Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Strafvollzugs

Norbert Konrad: Umgang mit psychisch kranken Gefangenen im Justizvollzug

Gerd Koop: Vollzugspraxis und Herausforderungen für die Zukunft

Eduard Matt: Vollzugsöffnende Maßnahmen und Vernetzung

Uwe Meyer: Erleben von Gefangenen zwischen drinnen und draußen

Sandra Budde, Stefan Suhling: MeWIS – Wirksamkeitsmessung im Vollzug

Oliver Weßels: Endstation Frauenvollzug?

Kosten: € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber von Forum Strafvollzug ist die Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. mit Sitz in Wiesbaden. Deren Vorsitzende war die bisherige Leiterin des hessischen Strafvollzugs Ruth Schröder. Nach ihrem Wechsel in das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gab **Ruth Schröder** den Vorsitz der Gesellschaft auf. Die Redaktion ist ihr zu großem Dank verpflichtet: Die Zusammenarbeit war stets von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Frau Schröder hat sich um die Weiterführung der Zeitschrift in besonderer Weise verdient gemacht. Es ist der Redaktion eine große Freude, mit dem neu gewählten Vorsitzenden und jetzigen Leiter der hessischen Vollzugsabteilung Torsten Kunze zusammenzuarbeiten. Vertreter von **Torsten Kunze** ist wie bisher der Leiter der bayerischen Vollzugsabteilung Peter Holzner. Weitere Mitglieder im Vorstand der Gesellschaft sind die Leiter*innen der Vollzugsabteilungen in Niedersachsen, Christiane Jesse, in Baden-Württemberg, Martin Finckh und in Sachsen, Willi Schmid.

Die Umsetzung der Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts zu den Fixierungen** nimmt auch im Bund konkrete Formen an. Inzwischen gibt es einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (**BT-Ds 19/4671**), der sich im parlamentarischen Verfahren befindet. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr ein Gesetzentwurf vorliegt; allerdings enthält dieser Entwurf auch noch deutliche Schwächen. Einer der größten Kritikpunkte ist die Aufspaltung der gerichtlichen Zuständigkeiten für die Anordnung und Nachprüfung von Zwangsbehandlungen und genehmigungsbedürftigen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen. Dies sollte unbedingt vermieden werden. Erforderlich ist vielmehr eine einheitliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht nur in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, sondern allgemein für die Anordnung und nachträgliche Überprüfung von Fixierungen und, soweit das jeweils maßgebliche materielle Recht eine richterliche Anordnung erfordert, auch von anderen freiheitsentziehenden Sicherungsmaßnahmen oder Zwangsbehandlungen. Darüber hinaus haben einzelne Länder auch mit der Umsetzung der landesrechtlichen Vorgaben begonnen.

Der Schwerpunkt dieses Heftes – in der Verantwortung von **Jochen Goerdeler** und **Wolfgang Wirth** – befasst sich mit dem Vollzug der Maßregeln gemäß §§ 63 und 64 StGB, also der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Zwar handelt es sich bei ihnen auch um freiheitsentziehende Sanktionen des Strafrechts. Sie werden jedoch nicht zur Schuldverbüßung verhängt, sondern allein aus präventiven Gründen. Obschon sie relativ wenig Beachtung finden haben sie in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ an Bedeutung gewonnen. Für weitere Einzelheiten zum Schwerpunkt verweise ich auf den Einleitungsbeitrag (S. 97).

Auch sonst hat diese Ausgabe wieder einiges Interessantes zu bieten. Hinweisen möchte ich auf den Beitrag von **Christine Graebisch**, der in Abkehr bzw. in Ergänzung zu der sonst oft vorherrschenden Defizitorientierung den Blick auf solche Aspekte lenkt, die es Menschen ermöglichen, in schwierigen Situationen ihr Leben zu meistern und auch längeren devianten Phasen den Rücken zu kehren. Die Erkenntnisse über Desistance sollten auch bei der Behandlung in der Straffälligenhilfe und dem Strafvollzug stärkere Beachtung finden.

Außerdem liegen Berichte von zwei wichtigen Veranstaltungen vor, nämlich von einem Fachtag zur Weiterentwicklung des Offenen Vollzuges am 28. November 2018 an der Universität Köln, verfasst von **Laura Winkler** und **Michael Kubink**, Vollzugsbeauftragter des Landes NRW (S. 168). Zum anderen ein Bericht über eine von Bremen am 13. und 14. September 2018 in Berlin veranstaltete Tagung über den Umgang mit Radikalisierungsentwicklungen im Strafvollzug von **Alexander Vollbach** (S. 163).

Die gesamte Redaktion wünscht eine interessante Lektüre. Bleiben Sie uns verbunden!

Ihr Frank Arloth



Prof. Dr. Frank Arloth

Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der
Justiz
frank.arloth@stmj.bayern.de

Editorial

- 91 | *Frank Arloth*

Magazin

Schwerpunkt

- 97 Maßregelvollzug und Justizvollzug
Eine Einführung in den Heftschwerpunkt
| *Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth*
- 99 Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems
| *Michael Lindemann*
- 105 Die Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht
| *Alexander Baur*
- 111 Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und
Maßregelvollzug
| *Norbert Schalast*
- 119 Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug
| *Benjamin Pniewski*
- 125 Maßregel- und Justizvollzug:
Unterscheiden sich die Insassen?
| *Christian Huchzermeier*
- 131 „Die Probleme unserer Patienten werden immer
komplexer.“
Interview mit dem Chefarzt der Forensischen Abtei-
lung Hildesheim, Dr. Udo Eesmann
| *Günter Schroven*
- 133 „Gesund sein und erwachsen sein heißt immer,
Verantwortung zu tragen.“
Interview mit Dr. Nahlah Saimeh, forensische Gut-
achterin und ehemalige Leiterin der Forensischen
Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn
| *Günter Schroven*

Forschung & Entwicklung

- 137 Desistance-Fokussierung und Strafvollzug
| *Christine Graebisch*

Recht & Reform

- 142 Die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges nach dem
(neuen) JStVollzG NRW (Teil 2)
| *Rupert Koch*
- 147 Wie kann ein sicherer Strafvollzug erreicht werden?
| *Jan Fährmann*

Medien

- 151 Jürgen Schröder: Leitfaden Sport im Justizvollzug –
Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen
| *Johannes Müller*

Steckbrief

- 152 Forensische Ambulanzen des Strafvollzugs
in Schleswig-Holstein

Praxis & Projekte

- 153 Nachsorge im Justizvollzug
| *Andreas Maltry*
- 157 Videotelefonie für Gefangene
Einführung von Skype in der JVA Hohenleuben
| *Johannes Büschleb*

Tagungsberichte

- 158 Warum wir heute über den offenen Justizvollzug
nachdenken sollten
| *Michael Kubink, Laura Winkler*
- 163 „Radikalisierung und Gefängnis“
Eine Tagung in der Vertretung des Landes Bremen
in Berlin
| *Alexander Vollbach*

Rechtsprechung

- 168 § 97 LJVollzG
Keine disziplinarrechtliche Ahndung einer
Vorbereitungshandlung

Bezugsbedingungen

Impressum

Vorschau Heft 3/2019:

Die vergessene Mehrheit –
Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen

// Deutsche Welle: Gefängnisse überbelegt und überfrachtet

Und jetzt auch noch ausreisepflichtige Asylbewerber? Deutschlands Gefängnisse kämpfen nicht nur mit Überbelegung und Gewalt. Mit Seehofers Vorschlag werden sie auch zunehmend zum Spielball der Politik.

In Deutschlands Justizvollzugsanstalten ist die Stimmung angespannt. Häftlinge greifen Wärter an, der Drogenkonsum nimmt zu, es herrscht eine babylonische Sprachverwirrung – und immer weniger Personal muss sich um mehr Insassen kümmern.

Damit nicht genug: Wenn es nach Bundesinnenminister Horst Seehofer geht, sollen in Justizvollzugsanstalten in Zukunft auch Abschiebehäftlinge einsitzen. Grund für den Vorstoß, der in der Großen Koalition für Auseinandersetzungen sorgt, sei die hohe Zahl von Rückführungen, die daran scheiterten, dass ausreisepflichtige Ausländer am Tag der Abschiebung nicht auffindbar seien.

Seehofers Vorstoß steht stellvertretend für die wachsende politische Instrumentalisierung der Justiz. „Nach der Kölner Silvesternacht ist der öffentliche Druck auf die Gerichte gestiegen“, sagt Peter Brock, Vorsitzender des NRW-Landesverbandes vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD), im DW-Gespräch. „Und dann sind mehr Freiheitsstrafen verhängt worden.“

Flüchtlingspolitik, Fachkräftemangel, Drogenkonsum, Terrorismus, politische und religiöse Radikalisierung – in den 180 Justizvollzugsanstalten des Landes spiegeln sich die gesellschaftlichen Probleme wie im Brennglas. Die Sehnsucht, sich dieser hinter den Gefängnismauern zu entledigen, kennt Vollzugsbeamter Brock nur zu gut: „Wir müssen das alles ausbaden. Das ist unser Job“, lautet sein Fazit nach 37 Dienstjahren.

Zum „Ausbaden“ gehören auch Prügel, Faustschläge, Spucken und Beleidigungen. Denn die Gewalt hinter den Mauern nimmt zu.

Aus einer großen Anfrage der FDP-Fraktion im baden-württembergischen Landtag an die Landesregierung vom Oktober 2018 geht hervor, dass aggressives Verhalten sowohl unter den Gefangenen selbst als auch gegenüber Vollzugsbeamten immer häufiger vorkommt.

So stieg die Anzahl der „Angriffe auf Bedienstete, die eine Dienstun-

fähigkeit zur Folge hatten“, in den Haftanstalten Baden-Württembergs von neun Vorfällen im Jahr 2012 auf 24 Vorfälle im vergangenen Jahr. In Sachsen, wo wesentlich weniger Häftlinge einsitzen, wurden 2016 insgesamt 25 Angriffe registriert, ein Jahr später waren es 31.

Auch die Selbstmorde von Häftlingen haben erneut zugenommen. Allein in Nordrhein-Westfalen wurden 2016 in Justizvollzugsanstalten laut Ministerium 19 Suizide verzeichnet und damit wieder das Niveau der 1990er-Jahre erreicht. In beiden vergangenen Jahren ist die Zahl wieder zurückgegangen, 2018 wurden elf Fälle registriert.

Für den Justizvollzugsbediensteten Brock ist das nur die „Spitze des Eisbergs“. „So viele Angriffe gegen Kollegen wie in den letzten drei Jahren habe ich noch nie erlebt“, sagt er. „Allein 2018 hatten wir über 600 Angriffe, Beleidigungen und Bedrohungen in NRW.“

Die Gründe für die Verrohung sind immer die gleichen: Eine zunehmende Anzahl psychischer Störungen unter Häftlingen, Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Verständigungsschwierigkeiten, Nationalitätenkonflikte und Überbelegung.

Für die zunehmende Enge hinter Gittern gibt es mehrere Gründe: In vielen Bundesländern ging die Zahl der verfügbaren Haftplätze in den vergangenen Jahren zurück. Gefängnisse wurden entweder saniert oder aufgrund der sinkenden Gefangenenzahlen geschlossen.

Gleichzeitig führte die unvorhersehbare Flüchtlings- und Einwanderungswelle 2015 zu einem Anstieg der Häftlingszahlen. In Nordrhein-Westfalen, mit rund 16.000 Insassen das Bundesland mit den meisten Häftlingen, stieg der Anteil ausländischer Inhaftierter von 29% im Jahr 2013 auf 36% im Jahr 2018 an. In Baden-Württemberg schnellten die Zahlen im selben Zeitraum von 35% auf 48% empor.

„Gerade bei ausländischen Straftätern besteht Verdunkelungsgefahr oder Fluchtgefahr“, erklärt Vollzugsbeamter Brock. „Ein deutscher Straftäter wird vielleicht nicht inhaftiert, weil er einen festen Wohnsitz oder eine Arbeit hat, da geht man davon aus, dass der nicht abhaut. Bei den ausländischen Tätern ohne festen Wohnsitz liegt die Vermu-

tung nahe, dass sie versuchen, über die Grenze zu kommen und dann für uns nicht mehr greifbar sind.“

In NRW hat man auf die angespannte Lage reagiert. In vielen Haftanstalten gibt es mittlerweile Integrationsbeauftragte, es werden Deutsch- und Alphabetisierungskurse angeboten, Dolmetscher und Islamwissenschaftler eingestellt.

Dass Bundesinnenminister Seehofer nun ausgerechnet in die überfüllten Justizvollzugsanstalten auch noch ausreisepflichtige Asylbewerber einquartieren will, quittiert Marcus Strunk von der Vollzugsdirektion in NRW mit Kopfschütteln. „Das europäische Recht verbietet die gemeinsame Unterbringung von ausreisepflichtigen Ausländern und Straftätern“, stellt er klar. „Außerdem sind wir im Erwachsenenstrafvollzug voll ausgelastet.“

Auch in Sachsen ist Seehofers Vorstoß „kein Thema“. „Wir verfügen in Dresden über eine Abschiebeeinrichtung, die nicht ausgelastet ist“, erklärt Ministeriumssprecher Jörg Herold. Und aus dem Justizministerium in Baden-Württemberg heißt es knapp: „Die Belegungssituation in den Justizvollzugsanstalten des Landes ist bekanntlich angespannt“. [Deutsche Welle. V. 10.02.2019]

↳ <https://www.dw.com/de/gef%C3%A4ngnisse-in-deutschland-politik-hinter-gittern/a-47422486>

// EuGH: Haftbedingungen in EU-Mitgliedsstaaten

Ausgehend von den Unterbringungsverhältnissen in rumänischen Gefängnissen verhandelt der Europäische Gerichtshof (EuGH) derzeit über Standards von Gefängniszellen in den EU-Mitgliedstaaten. Eingbracht hatte die Vorlage das OLG Hamburg, das einen Antrag Rumäniens über die Auslieferung eines Mannes zu entscheiden hatte, der noch bis zum September 2017 wegen diverser Straftaten eine Haftstrafe in Hamburg absaß. Bereits zu dieser Zeit lag ein Auslieferungsantrag aus Rumänien vor, wo man wegen des Verdachts der Begehung von Vermögens- und Urkundsdelikten gegen ihn ermittelte.

Das OLG bewilligte zunächst die Auslieferung, da nach gültiger Rechtsprechung des EuGH alle Mitgliedstaaten zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls verpflichtet sind. Der Häftling legte daraufhin Verfas-

sungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein, um in seinem besonderen Fall auf die Auslegung von Unionsrecht durch das EuGH hinzuweisen.

Nach Auffassung des BVerfG habe der EuGH bislang noch nicht zur Genüge geklärt, welche Haftbedingungen nach Unionsrecht als unmenschlich gelten und wie diese ausgeglichen werden können. Die Grundrechte-Charta (GRCh), auf die das OLG seine Auslieferungsentscheidung begründete, sei für eine Urteilsbegründung noch nicht detailgenau genug ausgearbeitet. Darüber hinaus hatte das OLG nicht überprüft, wie ein Ausgleich für einen zu kleinen Haftraum in Rumänien nach den bislang gültigen Bedingungen für den Häftling geschaffen werden könne.

Es ist davon auszugehen, dass der EuGH seine Rechtsprechung zum Thema Haftbedingungen weiterbearbeiten wird. Eine Entscheidung des EuGH wird noch im Laufe des Jahres erwartet. [DBH-Newsletter 03/2019 vom 21.02.2019]

Weitere Informationen:

↳ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/haftbedingungen-pruefung-eu-haftbefehl-auslieferung-rumaenien-olg-bverf-g-eugh/>

// Gefängnis-Aktionstage

Es geht wieder los, die Aktionstage Gefängnis 2019 sind in Vorbereitung. Die Aktionstage Gefängnis wollen auf die Situation der Gefangenen aufmerksam machen. Ziel ist es, auf spezifische Themen und Probleme des Strafvollzugs hinzuweisen und die Öffentlichkeit zum Thema zu sensibilisieren. Im letzten Jahr hat sich gezeigt, dass es einen großen Bedarf gibt, die gesundheitliche Situation und die Versorgung im Gefängnis zu beleuchten und darüber zu informieren. Daher haben wir uns entschlossen, diesen Themenbereich nochmal aufzugreifen, auszuweiten und zu intensivieren. Die Aktionstage werden sich in 2019 also thematisch mit dem übergeordneten Themenbereich „Gesundheit in Haft“ beschäftigen. Der genaue Titel sowie die Abstimmung über den Zeitraum werden auf der Website bekanntgegeben.

↳ <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/>

// Kleine Anfrage: Rentenversicherung für Gefangene

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt in ihrer Kleinen Anfrage die Thematik auf und fragt die Bundesregierung unter anderem danach, welche konkreten Schritte zur Einführung einer Rentenversicherungspflicht für Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nach dem Beschluss der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vorgesehen sind. [bag-s v. 26.02.2019]

↳ Kleine Anfrage: https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/kleine_Anfrage_2019_1907887.pdf

// Strenge Maßnahmen im Strafvollzug erhöhen die Rückfallwahrscheinlichkeit

Eine Studie in den USA mit fast 64.000 Gefangenen zeigt, dass überharte, formelle Strafmaßnahmen im Strafvollzug die Rückfallquote deutlich erhöhen. [Polizei-Newsletter 227, Februar 2019]

↳ <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/1745-9133.12397>

// Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter

Mit der Triangulationsstudie „Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter“ wird der Einfluss von Intensivbewährungshilfe auf kriminelle Karrieren junger Mehrfachauffälliger in Bayern untersucht.

Die dreifache Sichtweise der Dissertation von Maria Walsh beschäftigt sich mit der Evaluation des Modellprojekts RUBIKON, das ab 2010 in Bayern durchgeführt wurde. Des Weiteren untersucht die Autorin die Wirkung von Bewährungshilfe bei jungen Intensiv- und Mehrfachtätern und vergleicht durchgeführte Intensivbewährung, reguläre Bewährungshilfe, Jugendstrafvollzug sowie sonstige jugendstrafrechtliche Sanktionen und Maßnahmen miteinander.

Schließlich werden Aussagen junger Straftäter analysiert, die beschreiben, wie sie selbst Bewährungshilfen und/oder Strafmaßnahmen im Hinblick auf den Abbruch Ihrer Kriminalität bewerten. Das Buch ist erschienen in der Reihe „Kriminologische Forschungsberichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ (Hrsg.: H.-J. Albrecht und G. Kaiser).

↳ <https://www.mpicc.de/de/forschung/publikationen/krim/k181.html>

// BpB-Podiumsdiskussion über Radikalisierung in Gefängnissen

Am 10. Oktober 2018 hatte die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zu der Podiumsdiskussion „Vom Knast in den Dschihad? – Radikalisierung und Prävention in deutschen Gefängnissen“ nach Köln eingeladen.

Die Diskussion ging den Fragen nach, wie einer Radikalisierung in deutschen Gefängnissen vorgebeugt werden kann, welche Akteure für die Präventionsarbeit im Vollzug wichtig und ob bzw. welche besonderen sozialpädagogischen oder seelsorgerischen Fähigkeiten nötig seien.

Podiumsteilnehmer*innen waren Katja Grafweg, Leiterin der Justizvollzugsanstalt in Remscheid, Mustafa Cimşit, muslimischer Gefängnisseelsorger und Extremismusexperte, Prof. Dr. Jens Borchert, Professor im Fachbereich Soziale Arbeit, Medien und Kultur an der Hochschule Merseburg, Jun.-Prof. Dr. Abdelmalek Hibaoui, Lehrstuhlinhaber an der Universität Tübingen für Islamische Praktische Theologie sowie Ahmad Mansour, Diplom-Psychologe und Geschäftsführer des Mansour Instituts für Demokratie-förderung und Extremismusprävention (Mind Prevention).

↳ http://www.bpb.de/veranstaltungen/dokumentation/279193/podiumsdiskussion-vom-knast-in-den-dschihad?pk_campaign=nl2018-12-05&pk_kwd=279193

// KrimZ: Tagungsband Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe

Die Sicherungsverwahrung, die eine unbefristete Freiheitsentziehung nach voller Verbüßung einer Freiheits- oder Jugendstrafe ermöglicht, wurde im Jahr 2013 reformiert. Seither ist ihr Vollzug nach dem Gesetz freiheitsorientiert und therapiegerichtet zu gestalten. Der vorliegende Forschungsbericht zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Strafe enthält grundlegende Informationen zur Praxis des Vollzugs in den ersten Jahren seit dieser Reform. Die von der KrimZ durchgeführte empirische Untersuchung beruht auf jährlichen Erhebungen über Strukturmerkmale der zuständigen Anstalten und Einrichtungen des Justizvollzugs und über im Vollzug eingesetzte Maßnahmen.

Der Band „Sicherungsverwahrung und vorgelagerte Freiheitsstrafe: Eine empirische Untersuchung zur Ausgestaltung der Unterbringung und des vorhergehenden Strafvollzugs“ kann – wie alle Forschungsberichte und Tagungsbände der Reihe BM-Online – kostenlos auf der KrimZ-Website abgerufen werden.

↳ <https://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>

// ROLAND Rechtsreport 2019

Der ROLAND Rechtsreport ist eine jährliche Studie der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG in Zusammenarbeit mit dem Institut für Demoskopie Allensbach.

Neben der Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Rechtssystem und zur Mediation wird regelmäßig ein aktuelles Thema beleuchtet.

In den vergangenen Jahren hat er sich beispielsweise mit der Haltung gegenüber jugendlichen Gewalttätern oder der Chancengleichheit beim Zugang zum Recht befasst. Oder mit der Frage, ob sich die Deutschen mehr Volksabstimmungen wünschen. Und wie dann die Entscheidungen zu Themen wie Pkw-Maut, Gentechnik oder der Frauenquote ausfielen. Wie groß ist das Vertrauen in Unternehmen, Polizei oder Kirche? Nimmt die Angst der Bevölkerung vor Terror im täglichen Leben zu? Und glaubt sie an wirksame Schutzmöglichkeiten? Lesen Sie selbst, wie die Deutschen ticken!

Die Schwerpunkte des Roland-Rechtsreports 2019:

- Einstellung der Bevölkerung zum deutschen Justizsystem und zur außergerichtlichen Konfliktlösung
- Einstellung der Bevölkerung zum Datenschutz in Deutschland und Sicherheitsempfinden im Hinblick auf persönliche Daten
- Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten.

↳ https://www.roland-rechtsschutz.de/media/rechtsschutz/pdf/unternehmen_1/ROLAND_Rechtsreport_2019.pdf

// Online-Dokumentation 1: CEP Expert Meeting „Radikalisierung“

Am 04. Dezember 2018 fand in Paris das dritte Expert Meeting zum Thema Radikalisierung statt. Insgesamt 19 Delegierte diskutierten über aktuelle

Forschungsergebnisse. Vorgestellt wurden Konzepte über den Umgang mit radikalisierten straffällig gewordenen Personen aus den Ländern Belgien, Schweden, Frankreich, Katalonien, Großbritannien und die Niederlande.

Fazit der Expert*innen war die Erkenntnis, dass angesichts einer Zunahme von Radikalisierung zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen nötig sind, diese aber Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft erschweren können. [DBH-Newsletter 02/2019 vom 05.02.2019]

Dokumentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/presentations-violent-extremism-expert-meeting-now-available/>

// Online-Dokumentation 2: CEP-Konferenz „Umgang mit Sexualstraftätern“

Vom 22. bis 23. November 2018 fand die erste internationale Konferenz zum Umgang mit Sexualstraftätern in Riga statt. Die Konferenz wurde in Kooperation der CEP mit der lettischen staatlichen Bewährungshilfe durchgeführt.

In einem ersten Vortrag stellte Audrey Alards Ergebnisse einer Umfrage der „CEP Sex Offender Expert Group“ vor. Ihrem Vortrag schloss sich Mechtild Höing an, die das Konzept der Circles of Support and Accountability (COSA) vorstellte. COSA ist ein in 2018 gegründetes europäisches Projekt zur Unterstützung und Überwachung von Sexualstraftätern mit mittlerem und hohem Risiko nach der Haftentlassung. Europäische COSA-Projekte gab es bereits zuvor in den Niederlanden, Belgien, Katalonien, Litauen, Bulgarien, Irland und Italien.

Imants Jurevičius und Anvars Zavackis präsentierten im Folgenden einen Eindruck aus Lettland im Umgang mit Sexualstraftätern. Mit einem Runden Tisch endete der erste Tag. Hier wurden die Expert*innen Imants Jurevičius, Wineke Smid, Marianne Fuglestad und Mechtild Höing zu Einschätzungen zu verschiedenen Aspekten des Risikomanagements befragt.

Tag zwei wurde von Wineke Smid mit dem Vortrag „Sex Offender treatment: who, what and how?“ eröffnet und stellte weitere Aspekte im Umgang mit Sexualstraftätern vor. Marianne Fuglestad präsentierte hieran anschließend das dänische

Aufsichtsmodell MOSAIK.

Flankierend zu den Plenarvorträgen fand an beiden Tagen ein intensiver Austausch in Workshops statt. [DBH-Newsletter 02/2019 vom 05.02.2019]

Dokumentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/looking-back-on-the-first-cep-international-conference-on-sex-offender-management/>

Weitere Informationen

↳ <http://www.circles4.eu/>

// Online-Dokumentation 3: CEP Expert Meeting „Mental Health in Probation“

Die CEP führte vom 12. bis 13. Februar 2019 ihr ersten Expertentreffen zum Thema „Mental Health in Probation“ in Malta durch. Teilnehmer*innen aus neun verschiedenen Ländern nahmen an dem Treffen teil. In dem Treffen ging es um den Austausch von allgemeinen Informationen, um Politik und Forschung, Ausbildung, Behandlung sowie Herausforderungen. Die Expertengruppe einigte sich u.a. auf folgende Ziele:

- für psychische Bedürfnisse von unter Bewährung stehenden Probanden zu sensibilisieren;
- das Wissen im Umgang mit psychischen Problemen in der Bewährungshilfe zu verbessern;
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen nationalen und internationalen Organisationen und Gruppen, die auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit tätig sind, zu fördern;
- sich mit staatlichen und nicht-staatlichen Stellen sowie mit anderen Expert*innen aus dem Feld der Rehabilitation zu vernetzen;

[DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

Präsentation:

↳ <https://www.cep-probation.org/launch-of-the-expert-group-on-mental-health-in-malta/>

// DIMR-Reader „Rassistische Straftaten für die Strafjustiz“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte greift mit seinem Reader „Rassistische Straftaten erkennen und verhandeln. Ein Reader für die Strafjustiz“ die Herausforderungen auf, denen sich die Strafjustiz beim Erkennen und Verhandeln rassistisch motivierter Straftaten gegenübersteht.

Der Reader ist im Rahmen des Projektes „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ erstellt worden, das 2017/18 in Kooperation und mit Förderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz entstanden ist. Ziel des Projektes war es, zur effektiven Strafverfolgung rassistischer Taten und zu einem angemessenen Umgang mit den Opfern rassistischer Taten im Strafverfahren beizutragen. Der Schwerpunkt des Projekts lag in der Erprobung verschiedener, an den Berufsalltag der Justizpraktiker*innen angepasster Fortbildungsformate, die sie dabei unterstützen sollen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen sensibel umzugehen.

Die durch das Projekt entwickelten und erprobten Fortbildungsmaterialien für Referentinnen und Referenten werden in der Publikation „Rassismus und Menschenrechte – Materialien für die Fortbildung in der Strafjustiz“ gebündelt. Die Materialsammlung soll zukünftige Referentinnen und Referenten bei der Konzeption und Umsetzung eigener – an die Bedarfe der Teilnehmenden angepasster – Qualifizierungs- und Sensibilisierungsangebote für die Strafjustiz unterstützen. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/schutz-vor-rassismus/projekt-rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-strafjustiz/>

// BVerfG untersagt Ausschluss betreuter Menschen von Wahlen

Nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) liegt in § 13 Nr. 2 und 3 BWahlG ein Verstoß vor. Hiernach dürfen unter Betreuung stehende Menschen und solche, die wegen einer Straftat in eine Psychiatrie eingewiesen wurden, nicht wählen. Ein pauschaler Ausschluss von Menschen, die auf eine gerichtlich bestellte Betreuung angewiesen sind, dürfen nach Beschluss des BVerfG (Beschl. v. 21.01.2019, Az. 2 BvC 62/14) nicht von Wahlen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Straftäter*innen, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind.

Zwar könne eine bestimmte Personengruppe vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden, so die Karlsruher Richter. Für die Betreuten gelte das aber nur dann, wenn die Betroffenen mangels Einsichtsfähigkeit nicht am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen teilnehmen könnten. Wegen ihrer zu pauschalen Formulierung genüge die Regelung des § 13 Nr. 2 BWahlG diesen Anforderungen aber nicht, weshalb die Karlsruher Richter den Wahlausschluss wegen Verstoßes gegen die Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG) und wegen Verstoßes gegen das Verbot der Benachteiligung von Behinderten (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) für mit der Verfassung unvereinbar erklärten.

Dieselben Verstöße stellte das BVerfG auch in Bezug auf die Regelung des § 13 Nr. 3 BWahlG fest, der den Wahlausschluss von Straftätern normiert, die wegen Schuldunfähigkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen wurden. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html

// Schriftenreihe bpb: Im Gefängnis

In der Schriftenreihe der bpb ist aktuell das Buch „Im Gefängnis. Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern“ kostengünstig erhältlich. Inhalt: „Auch Mütter oder Väter können zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden, wenn sie gegen Recht und Gesetz verstoßen haben. Sind die Kinder noch klein, haben sie besondere Fragen: Warum kommt jemand ins Gefängnis? Wie lebt man dort? Warum müssen Gefangene auf vieles verzichten? Wie gehen die Freundinnen und Freunde damit um, wenn ein Elternteil im Gefängnis ist? Wie lässt sich die Trennung aushalten? Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus begleiten in diesem Buch die achtjährige Sina, deren spielsüchtiger Vater wegen eines Überfalls auf eine Tankstelle für zwei Jahre inhaftiert wurde. Die Texte und die Illustrationen von Susann Hesselbarth wenden sich an Kinder, aber sie sprechen alle an.“

Autor: Thomas Engelhardt / Monika Osberghaus, Seiten: 92, Erscheinungsdatum: 23.01.2019, Er-

scheinungsort: Bonn, Bestellnummer: 10241 [DBH-Newsletter 03/2019 vom 21.02.2019]

<http://m.bpb.de/shop/buecher/schriftenreihe/283525/im-gefaengnis>

// International Criminal Justice Summer Course 2019 - Anmeldung

Die Criminal Justice Platform Europe (CJPE) veranstaltet vom 2. bis 5. Juli 2019 ihren 3. internationalen Sommerkurs in Barcelona. Thema des diesjährigen Sommerkurses ist „Strafjustiz in einer polarisierten Gesellschaft“.

Ziel ist es, Kolleg*innen aus dem Strafjustizbereich aus verschiedenen Rechtssystemen Europas zusammenzubringen und über die Auswirkungen der Polarisierung in der Gesellschaft auf Kriminalität nachzudenken.

Extremistische Ansichten finden in den Medien eine große Aufmerksamkeit. Politik und Religion scheinen gespalten als je zuvor zu sein. Jedes Organisationsmitglied von CJPE wird sich in einer der drei parallel stattfindenden Workshops aus einem anderen, aber ergänzenden Blickwinkel mit dem Hauptthema befassen:

The European Organisation of Prison and Correctional Services (EuroPris) wird sich darauf konzentrieren, wie gewalttätige extremistische Straftäter im Gefängnis behandelt werden können.

The Confederation of European Probation (CEP) will erörtern, wie die soziale Eingliederung in einer polarisierten Gesellschaft gefördert werden kann.

The European Forum for Restorative Justice (EFRJ) wird sich mit der Frage auseinandersetzen, wie sich Gemeinschaften einbringen und Konflikte in polarisierten Gesellschaften transformiert werden können. [DBH-Newsletter 04/2019 vom 07.03.2019]

Weitere Informationen sowie Anmeldung:

<https://www.europpris.org/events/criminal-justice-platform-europe-summer-course-july-2019/>

<https://www.cep-probation.org/registration-form-criminal-justice-summer-course-2019/>

Jochen Goerdeler, Wolfgang Wirth

Maßregelvollzug und Justizvollzug

Einführung in den Schwerpunkt

Wird über das Strafrecht gesprochen, steht meist der Strafvollzug im Fokus: Das Gefängnis ist ein Symbolbild für das Strafrecht an sich, auch wenn nur ein geringer Teil der Beschuldigten abgeurteilt wird und von diesen nur wenige zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt werden. Die sog. Maßregel der Besserung und Sicherung, die „zweite Spur“ strafrechtlicher Sanktionen, spielen dagegen im öffentlichen Bewusstsein selten eine Rolle – und wenn, dann geht es zumeist um die Sicherungsverwahrung. Die Behandlungsmaßregeln – die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gem. § 63 StGB und in der Entziehungsanstalt gem. § 64 StGB – finden im (fach-) öffentlichen Diskurs relativ wenig Beachtung. Obwohl der Fall Mollath und die danach erfolgte Reform der 63er-Unterbringung vorübergehend für Aufmerksamkeit gesorgt haben, stehen diese Maßregeln im Schatten des Strafvollzuges.

Der Schwerpunkt dieses Heftes widmet sich diesen ungleichen Schwestern des Strafvollzuges und den gemeinsamen Schnittstellen beider Systeme. Sachlich ist das Schattendasein der Maßregeln jedenfalls weder quantitativ noch qualitativ begründbar: Betrachtet man die Belegungsentwicklung, so ist ein ausgeprägter statistischer Bedeutungszuwachs des Maßregelvollzuges in den letzten Jahren festzustellen: während viele Jahrzehnte die in den Maßregelvollzugseinrichtungen Untergebrachten nur etwa ein Zehntel der im Strafvollzug Inhaftierten ausmachten, so ist dieses Verhältnis durch steigende Belegungen in den forensischen Kliniken seit den 1980er Jahren und einen Rückgang der Gefangenenzahlen seit 2005 auf 20% oder mehr angestiegen. Damit sind im Maßregelvollzug etwa doppelt so viele Menschen untergebracht wie im Jugendstrafvollzug und mehr als zehnmal so viele wie in der Sicherungsverwahrung. Und auch in der Eingriffsintensität stehen die Maßregeln dem Strafvollzug in nichts nach.

Im deutschen Rechtssystem haben die Maßregeln und ihr Vollzug eine sehr besondere, eigentümliche Stellung: Im Ausgangspunkt sind sie eine strafrechtliche Sanktion, die auf die Begehung von Straftaten reagiert, andererseits aber gerade nicht eine schuldhaft, d.h. vorwerfbare Verwirklichung einer Straftat voraussetzen. Vielmehr knüpfen sie an die Gefährlichkeit des Täters an, also an die Wahrscheinlichkeit, dass er oder sie zukünftig aufgrund einer psychischen Erkrankung oder Suchtmittelabhängigkeit weitere erhebliche Straftaten begehen wird. Es geht damit bei der Verhängung von Maßregeln nicht um die hoheitliche Zufügung eines Übels zur Verdeutlichung eines sozioethischen Unwerturteils (das ist Strafe), vielmehr wird den Untergebrachten ein sog. Sonderopfer zum Schutze der Allgemeinheit abverlangt.

Strafvollzug und Maßregelvollzug sind freiheitsentziehende Sanktionen, doch anders als der Strafvollzug wird der Maßregelvollzug in forensischen Kliniken oder forensischen Abteilungen von psychiatrischen Krankenhäusern vollzogen. Die Einrichtungen stehen quasi zwischen Strafrecht und Krankenhauswesen. Diese kategorialen Unterschiede, die nachhaltige Auswirkungen auf die Vollzugsgestaltung haben, beleuchtet **Michael Lindemann** in seinem grundlegenden Beitrag (S. 99 bis 105).

Trotz dieser grundlegenden Unterschiede gibt es zwischen Maßregelvollzug und Strafvollzug zahlreiche rechtliche und praktische Berührungspunkte. Bei beiden handelt es sich um freiheitsentziehende Sanktionen, die auf die Wiedereingliederung der Gefangenen bzw. Untergebrachten ausgerichtet sind. Insofern verfolgen beide Institutionen einen Behandlungsauftrag – wenn auch unter Behandlung Unterschiedliches zu verstehen ist. Während im Behandlungsverständnis des Maßregelvollzuges klar die psychiatrische-medizinische Ausrichtung im Vordergrund steht, ist der Behandlungsbegriff im Strafvollzug sehr weit gesteckt und umfasst alle Maßnahmen, die die Rückfallrisiken senken und/oder die Chancen für eine Wiedereingliederung durch eine Förderung der Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Werte des Gefangenen verbessern. Bei näherem Hinsehen ergeben sich aber auch hier einige Überschneidungen, denn auch der Maßregelvollzug muss die lebenspraktischen Fähigkeiten seiner Patienten fördern und der Strafvollzug muss psychische Störungen seiner Gefangenen behandeln.

Ein Faktor, dem in beiden behandlungsorientierten und freiheitsentziehenden Institutionen für den Behandlungserfolg eine erhebliche Bedeutung zugeschrieben wird, ist das soziale Klima (auch: Stations- oder Anstaltsklima), also das Gefühl der Sicherheit, des Aufgehoben-Seins, des Wahrgenommen- und Unterstützt-Werdens der Insassen wie der Bediensteten. Mit der Bedeutung dieses Faktors und seiner Auswirkungen auf den Erfolg der Behandlung im 64er-Vollzug im Vergleich zum Strafvollzug befasst sich **Norbert Schalast** in seinem Bericht (S. 111 bis 118).

Dass auch im Strafvollzug ein hoher Anteil von Gefangenen vorzufinden ist, die unter psychiatrischen Störungen leiden, ist kein neuer Befund, sondern einer, auf den in jüngerer Zeit wiederholt hingewiesen worden ist (vgl. statt vieler: Lindemann in: Feest/Lesting/Lindemann, AK-StVollzG, 7. Auflage, Köln 2017, VII.6 mwN; Konrad, FS 2016, 233, 234 f und allgemein der Heftschwerpunkt „Psychisch krank“, FS Heft 4/2016). Aus Sicht des Strafvollzuges kann sich die Frage stellen, ob die Erfahrungen und Ressourcen des Maßregelvollzuges bei der Behandlung schwer psychiatrisch erkrankter Patienten genutzt werden können. Aus einer übergeordneten



Jochen Goerdeler

Referatsleiter im
Schleswig-Holsteinischen
Sozialministerium
jochen.goerdeler@
sozmi.landsh.de



Wolfgang Wirth

Kriminologischer Dienst des
Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf
poststelle@krimd.nrw.de

Perspektive wirft dieser Befund aber auch die Frage auf, ob und wie sich die Populationen des Straf- und des Maßregelvollzuges unterscheiden. Das ist nicht nur bedeutsam für die praktische Ausgestaltung des Vollzuges, sondern auch im Hinblick auf die gesetzlichen Ausgangsvoraussetzungen und die Verurteilungspraxis. Der Frage, ob es trennscharfe Unterschiede in der Zuweisung der Inhaftierten gibt und welche Rolle mglw. der Faktor „Zufall“ spielt, geht **Christian Huchzermeier** (S. 125 bis 130) nach (S. 125 bis 130; vgl. auch Konrad, Psychisch kranke Gefangene im Justizvollzug, FS 2016, 233 – 238).

Führen die psychiatrischen Maßregeln allgemein schon ein Schattendasein, so gilt dies erst Recht für die Maßregeln im Rahmen des Jugendstrafrechts. Die Verurteilungen zu einer Maßregel gem. § 7 Abs. 1 JGG iVm §§ 63, 64 StGB liegen bei unter 250 im Jahr – sowohl aus der Sicht der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungen wie auch im Vergleich zu den Maßregeln überhaupt, handelt es sich um fast exotische Ausnahme-Sanktionen. Das kann einerseits als gutes Zeichen verstanden werden, andererseits stellt es – wie immer in derartigen Konstellationen – die Praxis vor das Dilemma zwischen wohnortnaher Unterbringung und spezialisierten Einrichtungen. **Alexander Baur** befasst sich in seinem Beitrag (S. 105 bis 110) mit der Situation der Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht. Vertieft wird der Blick auf diese Maßregeln durch den Aufsatz von **Benjamin Pniewski** (S. 119 bis 124): er stellt die Behandlungsevaluation in der Jugendforensik Viersen als Instrument der Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug vor.

Grau ist bekanntlich alle Theorie und lebendig werden die Herausforderungen der Praxis vor allem durch die Berichte und Erfahrungen der Menschen, die dort arbeiten – oder die Betroffene der Strafen und Maßregeln sind. Die Interviews unseres Redaktionsmitstreiters **Günter Schroven** haben sich in den vergangenen Jahren zu einem Markenzeichen unserer Schwerpunkte entwickelt und sich ihren Ruf erarbeitet. So trägt er im vorliegenden Schwerpunkt mit zwei Gesprächen zur Bereicherung bei: Zum einen berichtet der Chefarzt der Forensischen Abteilung im Klinikum Hildesheim, **Udo Eesmann**, über seine Erlebnisse und Wahrnehmungen im Arbeitsalltag (S. 131 bis 133). Und zum anderen schildert die ehemalige Leiterin der Forensischen Klinik in Lippstadt-Eickelborn, **Nahlah Saimenh**, die sich insbesondere als Gutachterin bundesweit einen Namen gemacht hat, von ihren Erfahrungen als Einrichtungsleiterin und Gutachterin. (S. 133 bis 136).

Veranstaltungshinweis

Fachtagung Führungsaufsicht

Abstinenzweisung – Nachsorge von forensischen Patienten (§ 63 StGB) – Aktuelle Entwicklungen im Recht der Führungsaufsicht

Ort: Frankfurt/M.

Datum: 06. bis 07.05.2019

Die aktuellen Zahlen zur Führungsaufsicht zeigen einen weiterhin deutlichen Anstieg der Führungsaufsicht. Mit der Fortsetzung der Veranstaltungsreihe werden in diesem Jahr aktuelle Herausforderungen in der Führungsaufsicht aufgegriffen. Der erste Tag widmet sich der aktuellen Rechtsprechung zur Führungsaufsicht sowie der Abstinenzweisung im Rahmen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe. Grundsätzlich ist eine Abstinenzweisung nach § 68 b Abs. 1 S. 1 Nr. 10 StGB zulässig, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, der Alkohol- bzw. Rauschmittelkonsum könne zur Gefahr weiterer Straftaten beitragen. Mit einer entsprechenden Abstinenzweisung dürfen jedoch nach § 68 b Abs. 3 StGB keine unzumutbaren Anforderungen an die Lebensführung des Verurteilten gestellt werden, so die rechtliche Verortung. Aber was bedeutet eine Abstinenzweisung für einen Alkoholiker oder Drogenkranken, der bislang nicht erfolgreich behandelt worden ist? Ob Abstinenz als Behandlungsziel überhaupt noch ein tragfähiges Konzept ist, soll aus medizinischer und psychologischer Perspektive betrachtet werden. An Thementischen soll anschließend die Möglichkeit bestehen, sich über praktische Erfahrungen auszutauschen.

Die steigende Zahl von Untergebrachten im Maßregelvollzug ist seit Jahren evident. Für die Unterbringung nach § 63 StGB soll dem Untergebrachten auf der Grundlage einer umfassenden Behandlungsuntersuchung die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden. Schwerpunkt des zweiten Tages wird die Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) sein. Zum Abschluss erfolgt eine aktuelle Bestandsaufnahme zur Sicherungsverwahrung.

Zielgruppe:

Praktiker*innen aus der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, Mitarbeiter*innen aus dem Maßregelvollzug sowie aus Einrichtungen der forensischen Ambulanz, dem Strafvollzug und den Justizverwaltungen, Richter*innen und Staatsanwaltschaft sowie fachlich Interessierte.

Ausschreibung:

A-0919_FT Führungsaufsicht Ausschreibung

Michael Lindemann

Die Zweispurigkeit des deutschen Sanktionensystems

Rechtliche Grundlagen und Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung

Die zweispurige Gliederung des Sanktionensystems gehört zu den grundlegenden Merkmalen des deutschen Strafrechts: Die erste Spur bilden bekanntlich die schuldgebundenen Kriminalstrafen (§§ 38 ff. StGB), die zweite die schuldunabhängigen, an die Gefährlichkeit des Täters anknüpfenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).^{*} Die vom Gesetzgeber gewählte Unterscheidung übt auf den ersten Blick den Reiz der Einfachheit aus, der von jedem binären System ausgeht; doch was bei unbefangener Betrachtung klar und eindeutig wirkt, wird bei eingehenderer Analyse diffuser und wirft eine Reihe von Fragen auf, die bis auf die Ausgestaltung des Vollzuges der verschiedenen Sanktionsformen ausstrahlen. So wird die unterschiedlichen Zwecksetzung von Strafe und Maßregel, die das legitimatorische Fundament der beiden Spuren bildet, im Schrifttum verbreitet infrage gestellt,¹ und auch die Sinnhaftigkeit des sog. Abstandsgebotes, welches das Bundesverfassungsgericht aus dem Sonderopfer des (schuldunabhängig) im Vollzug der Sicherungsverwahrung Untergebrachten ableitet,² wird hinterfragt.³ Im Anschluss an eine Einführung in die Systematik des deutschen Sanktionenrechts soll daher nachfolgend die dem geltenden Recht zugrunde liegende Differenzierung einer kritischen Reflexion unterzogen werden. Darüber hinaus werden die Konsequenzen des sog. Abstandsgebotes für die Vollzugsgestaltung diskutiert. Die Ausführungen schließen mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

Die Systematik des deutschen Sanktionenrechts

Das deutsche Sanktionensystem⁴ ist zwar geprägt durch eine grundlegend zweispurige Anlage, erschöpft sich jedoch nicht in dieser: Neben den bereits erwähnten Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung kennt das StGB als Nebenfolgen einer Verurteilung die sog. Statusfolgen (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, §§ 45 ff. StGB), bei denen es sich um Überbleibsel vormoderer „Ehrenstrafen“ handelt,⁵ sowie die bei bestimmten Delikten vorgesehene Bekanntgabe der Verurteilung (vgl. §§ 165, 200 StGB). Hinzu kommen die Einziehung von Taterträgen (§§ 73 ff. StGB) sowie die Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten (§§ 74 ff. StGB), deren Rechtsnatur teilweise umstritten ist. Insbesondere der Einziehung von Taterträ-

gen wird, soweit sie nach dem sog. Bruttoprinzip über eine reine Gewinnabschöpfung hinausgeht (vgl. §§ 73, 73d Abs. 1 S. 2 StGB), mit guten Gründen ein strafähnlicher Charakter zugeschrieben.⁶ Schließlich ist in der Literatur mit Blick auf den u.a. in § 46a StGB normierten Täter-Opfer-Ausgleich bisweilen von der Eröffnung einer „dritten Spur“ des strafrechtlichen Sanktionensystems die Rede.⁷ Die Darstellung wird sich im Folgenden gleichwohl aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die klassische Dualität von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung beschränken.

Das Gesetz unterscheidet zwischen den Hauptstrafen (Freiheits- und Geldstrafe, §§ 38 ff. StGB) und dem Fahrverbot als Nebenstrafe (§ 44 StGB). Die Grundlage für die Verhängung der Strafe bildet die Schuld des Täters (vgl. für die Strafzumessung § 46 Abs. 1 S. 1 StGB); die Strafe dient der Ahndung schuldhaft begangenen Unrechts und transportiert – in der Diktion des Bundesverfassungsgerichts⁸ – ein „sozialethisches Unwerturteil“. Nach dem verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 2 GG und einfachrechtlich in § 1 StGB verankerten Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ ist eine Bestrafung nur möglich, wenn die Strafbarkeit vor Begehung der Tat gesetzlich bestimmt war.

Eine Übersicht der Maßregeln der Besserung und Sicherung enthält § 61 StGB. Hier werden zum einen die stationären, mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB), in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) sowie in der Sicherungsverwahrung (§§ 66 ff. StGB) und zum anderen die ambulanten Maßregeln der Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB), der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) sowie das Berufsverbot (§§ 70 ff. StGB) erwähnt. Die Maßregelanordnung findet ihre Grundlage nicht in der Schuld des Täters, sondern in seiner in der Tat zutage getretenen Gefährlichkeit; sie transportiert kein Unwerturteil und kommt als reine Präventionsmaßnahme grundsätzlich auch gegenüber dem zum Zeitpunkt der Tat i.S.d. § 20 StGB schuldunfähigen Täter in Betracht.⁹ Eine Ausnahme bilden insofern die Sicherungsverwahrung sowie die Führungsaufsicht kraft richterlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) und nach Vollverbüßung (§ 68 Abs. 2 i.V.m. § 68f StGB), die eine Verurteilung wegen (im Gesetz näher spezifizierten) schuldhaft verwirklichten Taten voraussetzen. Nach herrschender, wenngleich nicht unumstrittener Auffassung findet das strenge, in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Rückwirkungsverbot auf Maßregeln der Besserung und Sicherung keine Anwendung;¹⁰ stattdessen

* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Bielefeld. Er dankt Jan Bauerkamp und Jean-Marc Chastanier für wertvolle Hinweise zu einer früheren Fassung des Manuskriptes.

1 Vgl. dazu etwa Roxin 2006, § 3 Rn. 63 ff. m.w.N. Nach Streng 2012, Rn. 335 handelt es sich bei der Zweispurigkeit eher um ein „Bild“ als um „eine exakte Beschreibung der faktischen Mehr- und Vielspurigkeit unseres Sanktionensystems“.

2 Vgl. BVerfG, Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101.

3 Exemplarisch Höffler/Kaspar 2012, S. 110 ff.

4 Im internationalen Vergleich ist die zweispurige Ausgestaltung des Sanktionensystems keineswegs selbstverständlich; vielmehr übernehmen in zahlreichen Rechtsordnungen lange Freiheitsstrafen die in Deutschland den Maßregeln zugeordnete Sicherungsfunktion. Vgl. dazu Meier 2015, S. 271.

5 Krit. NK-StGB-Albrecht 2017, § 45 Rn. 1; Schönke/Schröder-Stree/Kinzig 2018, § 45 Rn. 1.

6 Vgl. Schönke/Schröder-Kinzig 2018, Vor § 73 Rn. 18 und Schönke/Schröder-Eser/Schuster 2018, § 773 Rn. 2a; a.A. der Gesetzgeber (vgl. BT-Drs. 18/9525, S. 46); s.a. BGH, Beschl. vom 6.2.2018 - 5 StR 600/17, Rn. 14; Beschl. v. 22.3.2018 - 3 StR 42/18 a.E.; SSW-StGB-Heine 2018, § 73 Rn. 8.

7 So bei NK-StGB-Hassemmer/Neumann 2017, Vor § 1 Rn. 263, 314. Meier 2015, S. 12 spricht insofern von einem „alternativen Weg zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens“.

8 Vgl. BVerfG, Beschl. vom 10.4.1997 - 2 BvL 45/92, Rn. 65; eingehend zum Ganzen Kühl 2003, S. 228 ff.; s.a. Frisch 1990, S. 361.

9 Meier 2015, S. 269.

10 BVerfG, Urt. vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, Rn. 124 ff.; Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08, Rn. 141 f.; Schönke/Schröder-Hecker 2018, § 2 Rn. 40; krit.

ist gem. § 2 Abs. 6 StGB, „wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt“. Rückwirkende Eingriffe des Gesetzgebers in das Recht der Sicherungsverwahrung misst das Bundesverfassungsgericht allerdings am rechtsstaatlichen Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG).¹¹

Während über die vorstehend skizzierten, grundlegenden konzeptionellen Unterschiede zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung weitgehend Einigkeit herrscht, wird um den legitimationsfähigen Zweck beider Sanktionsformen seit jeher intensiv gerungen. Dies ist die Domäne der Straf- und Maßregeltheorien, die von Strafrechtswissenschaft und Rechtsphilosophie gleichermaßen bearbeitet wird. Die Auseinandersetzung füllt mittlerweile ganze Bibliotheken und kann daher hier nur höchst kurz nachgezeichnet werden.¹² Bei den Straftheorien bildet zunächst die Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Positionen ein erstes grobes Orientierungsraster: Während nach Ansicht der Vertreter absoluter Straftheorien der Täter schlicht deshalb bestraft wird, weil er für seine schuldhaft verwirklichte Tat Strafe verdient, und Art und Maß der Strafe demgemäß allein an der Tatschuld auszurichten sind, lehnen die Vertreter der relativen Straftheorien diese selbstreferentielle Deutung der Strafe ab und sehen in ihr stattdessen ein Mittel zur Verhinderung zukünftiger Taten.¹³ Der erstgenannten, maßgeblich durch die Philosophie des deutschen Idealismus geprägten Position wird heute zu Recht entgegengehalten, dass sich eine *ausschließlich* zweckfrei gedachte Strafe nicht mit den Legitimationsanforderungen des modernen Verfassungsrechts in Einklang bringen ließe.¹⁴

Innerhalb des Lagers der relativen Straftheorien unterscheidet man sodann weiter zwischen general- und spezialpräventiven Ansätzen, die jeweils in einer positiven und in einer negativen Ausprägung vertreten werden: Nach der Theorie der positiven Spezialprävention liegt der legitimationsfähige Zweck der Strafe in der Besserung des Täters, nach der Theorie der negativen Spezialprävention liegt er in der Abschreckung des Täters bzw. in der Sicherung der Allgemeinheit vor ihm. Die generalpräventiven Theorien nehmen, anders als ihre spezialpräventiven Pendanten, nicht den Täter, gegen den das konkrete Strafverfahren gerichtet ist, sondern die Allgemeinheit in den Blick. Nach der Theorie der negativen Generalprävention dient die Strafe der Abschreckung weiterer potentieller Täter von der Begehung ähnlicher Taten.¹⁵ Während die Grundannahmen der drei vorerwähnten

Ansätze einer Überprüfung in der Rechtswirklichkeit grundsätzlich zugänglich sind,¹⁶ erweist sich die in der Literatur mittlerweile vorherrschende Theorie der positiven Generalprävention¹⁷ Versuchen einer empirischen Falsifizierung gegenüber als deutlich unzugänglicher. Die Theorie geht von der Überlegung aus, dass durch die Straftat das Vertrauen der Allgemeinheit in die Fortgeltung der durch die Tat verletzten Norm enttäuscht wird. In der Bestrafung des Täters wird nach dieser Ansicht symbolisch das Festhalten der Allgemeinheit an der verletzten Norm zum Ausdruck gebracht; die Strafe dient damit der Stabilisierung des durch die Straftat erschütterten Normvertrauens.¹⁸ Einer empirischen Überprüfung der Grundannahmen der Theorie der positiven Generalprävention steht entgegen, dass ein Verzicht auf eine Bestrafung in der Gesellschaft unzweifelhaft als strafwürdig erachteter Verhaltensweisen kaum in Betracht kommen dürfte.¹⁹ Die Theorie bezieht ihre Überzeugungskraft daher vor allem aus der Plausibilität des unterbreiteten Erklärungsmodells.²⁰ Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die Strafe die ihr von der Theorie der positiven Generalprävention zugedachte erwartungsstabilisierende Funktion nur zu erfüllen vermag, wenn sie von der Allgemeinheit als gerechte Vergeltung für schuldhaft verwirklichtes Unrecht verstanden wird.²¹ Insofern sind die Positionen der klassischen Vergeltungstheorie und der positiven Generalprävention also durchaus inhaltlich miteinander verschränkt.²²

Der deutsche Gesetzgeber ist einer eindeutigen Positionierung im vorstehend skizzierten Streit ausgewichen und hat stattdessen einen vermittelnden Ansatz gewählt.²³ So bildet zunächst gem. § 46 Abs. 1 S. 1 StGB die Schuld des Täters die Grundlage für die Zumessung der Strafe; bei der Strafzumessung sind jedoch gem. § 46 Abs. 1 S. 2 StGB auch spezialpräventive Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Eine Chiffre für die Einbeziehung generalpräventiver Aspekte in sanktionenrechtliche Entscheidungen bildet die „Verteidigung der Rechtsordnung“, die etwa gem. § 56 Abs. 3 StGB die Vollstreckung einer ansonsten aussetzungsfähigen Freiheitsstrafe gebieten kann.²⁴ Auch im Schrifttum werden im Übrigen verschiedene Vereinigungslehren vertreten, die aus dem Bestreben entstanden sind, die individuellen Schwächen der vorstehend dargestellten Konzeption durch eine Kombination verschiedener Ansätze zu kompensieren.²⁵

die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt.“ (1801, § 17, Hervorhebungen im Original).

Höfler/Kaspar 2012, S. 122; Jung 2002, S. 41; NK-StGB-Pollähne 2017, § 61 Rn. 35; MüKo-StGB-Schmitz 2017, § 2 Rn. 69 ff.

11 BVerfG, Urt. vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, Rn. 166 ff.; Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08, Rn. 141.

12 Für eine Einführung in die Straftheorien vgl. Frister 2018, 2. Kap. Rn. 1 ff.; ausf. Roxin 2006, § 3 Rn. 1 ff.; zu den Maßregeltheorien vgl. den Überblick bei Meier 2015, S. 272 f.

13 In den Worten Senecas (zitiert nach Roxin 2006, § 3 Rn. 11): „nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccatur ...“ – „Kein kluger Mensch straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde ...“

14 Vgl. Frister 2018, 2. Kap. Rn. 7.

15 Grundlegend hierfür waren Überlegungen von Feuerbachs zur Theorie des psychologischen Zwangs: „Alle Übertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund, in der Sinnlichkeit, in wiefern das Begehrungsvermögen des Menschen durch die Lust an der Handlung zur Begehung derselben angezogen wird. Dieser sinnliche Antrieb muß, wenn die That unterbleiben soll, durch einen entgegengesetzten sinnlichen Antrieb aufgehoben werden. Solch ein entgegengesetzter sinnlicher Antrieb ist Unlust (Schmerz, Übel), als Folge der begangenen That. Der Wille der Bürger wird daher durch psychologischen Zwang zur Unterlassung von Rechtsverletzungen bestimmt, wenn jeder weiß, daß auf seine That ein Übel folgen werde, welches größer ist, als die Unlust,

16 Ein instruktiver Überblick über die Ergebnisse der empirischen Sanktionenforschung findet sich bei Streng 2012, Rn. 58 ff. Danach finden vor allem die – auf den ersten Blick ja durchaus einleuchtenden – Annahmen der Abschreckungs-generalprävention nur sehr eingeschränkte empirische Bestätigung.

17 Grundlegend Luhmann 1969, S. 28 ff.; ders. 1987, S. 27 ff. sowie Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 4 ff.; zusef. Frister 1993, S. 39 ff.; ders. 2018, 2. Kap. Rn. 23.

18 Vgl. Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 11: „Aufgabe der Strafe ist die Erhaltung der Norm als Orientierungsmuster für sozialen Kontakt. Inhalt der Strafe ist ein auf Kosten des Normbrechers erfolgreicher Widerspruch gegen die Desavouierung der Norm.“

19 Frister 2018, 2. Kap. Rn. 26. Eine Zusammenfassung des bisherigen (zwangsläufig unbefriedigenden) Forschungsstandes findet sich bei MüKo-StGB-Radtke 2016, Vor § 38 Rn. 39.

20 Krit. zum vollständigen Verzicht auf empirische Falsifizierung Hassemer 2000, S. 223.

21 Vgl. Achenbach 1984, S. 143; Frister 1993, S. 79 ff.

22 S. dazu bereits Lindemann 2012, S. 23 ff.

23 Kett-Straub/Kudlich 2017, § 3 Rn. 22.

24 Das Bundesverfassungsgericht hat aus Respekt vor dem unmittelbar demokratisch legitimierten Gesetzgeber ebenfalls darauf verzichtet, die wissenschaftliche Kontroverse um die Straftheorien verbindlich zu entscheiden; vgl. BVerfG, Urt. vom 21.6.1977 - 1 BvL 14/76, Rn. 211.

25 Exemplarisch sei hier auf die von Roxin (2006, § 3 Rn. 37 ff.) entwickelte

Die Diskussion um die Rechtfertigung der Maßregeln der Besserung und Sicherung mag in der Vergangenheit etwas weniger intensiv geführt worden sein als die Auseinandersetzung um die Rechtfertigung der Strafe;²⁶ es begegnen sich jedoch auch hier unterschiedliche theoretische Konzeptionen. Neben grundsätzlich ablehnenden Positionen²⁷ wird in der Literatur beispielsweise der Gedanke des „Rechts der Gemeinschaft zur Notwehr“ als Rechtfertigungsansatz bemüht.²⁸ Dieser auf den ersten Blick durchaus nahe liegende Vergleich erweist sich jedoch bei näherer Betrachtung als nur bedingt tragfähig; wird es doch zum Zeitpunkt der Maßregelanordnung regelmäßig an einem i.S.d. § 32 StGB notwehrfähigen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff fehlen.²⁹ Der in Teilen des älteren Schrifttums³⁰ anzutreffende Hinweis auf die Unfähigkeit des von der Maßregelanordnung Betroffenen zur Freiheit trifft jedenfalls auf die Sicherungsverwahrung, die ja eine Verurteilung wegen schuldhaft verwirklichter Tat voraussetzt, nicht zu.³¹ Eine tragfähige Legitimationsgrundlage für die Maßregelanordnung wird heute überwiegend in der Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern und in den das Freiheitsinteresse des Betroffenen überwiegenden Interessen der Allgemeinheit gesehen.³² Diese Position findet einen einfachgesetzlichen Ausdruck in § 62 StGB, welcher die Maßregelanordnung unter den Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit stellt. Schließlich finden sich in der Literatur Stimmen, welche auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung mit dem Gedanken der Normstabilisierung rechtfertigen: Da das Vertrauen der Allgemeinheit in die Normgeltung durch Rückfalldelinquenz in besonderem Maße erschüttert werde, bestehe Bedarf nach einer kognitiven Absicherung der Norm und mithin nach einer generalpräventiven Ergänzung der Tatstrafe.³³ Eine Herausforderung für die Maßregeltheorien bildet die wenig zufriedenstellende Erkenntnislage zur Treffsicherheit der Gefahrenprognose; denn da die Unterscheidung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tätern das Rückgrat einer mit der Wiederholungsgefahr argumentierenden Maßregelanordnung bildet, sind die fortbestehenden methodischen Unsicherheiten auf dem Gebiet der Kriminalprognostik³⁴ aus dieser Perspektive alles andere als trivial.

präventive Vereinigungstheorie verwiesen, nach der Schuld und Prävention einander wechselseitig beschränken: Der Täter soll nur dann für das von ihm begangene Unrecht verantwortlich gemacht werden können, wenn er erstens schuldhaft gehandelt hat und zweitens eine präventive Notwendigkeit zur Ahndung mit den Mitteln des Strafrechts besteht. Gegen den Kombinationsansatz der Vereinigungslehren u.a. Frister 2018, 2. Kap. Rn. 20 mit dem Argument, dass „die bloße Kumulation unzureichender Begründungsversuche noch keine tragfähige Begründung ergibt“.

26 Vgl. Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 54; s.a. Roxin 2006, § 3 Rn. 66.

27 Dezidiert krit. etwa Naucke 2002, § 3 Rn. 33 ff.

28 Vgl. LK-Schöck 2008, Vor § 61 Rn. 39 unter Bezugnahme auf Sax 1959, S. 964 ff.

29 So zutr. Meier 2015, S. 272, der überdies darauf hinweist, dass die Notwehr – anders als die Maßregelanordnung (vgl. § 62 StGB) – prinzipiell nicht unter einem Verhältnismäßigkeitsvorbehalt steht. Siehe auch schon Frisch 1990, S. 367; Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 54.

30 Exemplarisch Welzel 1969, S. 245.

31 Vgl. Frisch 1990, S. 127 f.; Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 54; Meier 2015, S. 272. Köhler 1997, S. 55 ff. lehnt konsequent die Maßregelanordnung gegenüber schuldfähigen Tätern ab.

32 Frisch 1990, S. 369; ders. 2013, S. 973; MüKo-StGB-van Gemmeren 2016, § 61 Rn. 2; Meier 2015, S. 273; MüKo-StGB-Radtke 2016, Vor § 38 Rn. 69; Streng 2012, Rn. 337.

33 I.d.S. Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 55 ff.

34 Eingehend dazu Pollähne 2011; s.a. Eher et al. 2016.

Infragestellung des Zweispurigkeitsparadigmas

Wie bereits angedeutet, sieht sich das vorstehend näher erläuterte Zweispurigkeitsparadigma seit jeher kritischen Einwänden des Schrifttums ausgesetzt. Erste Zweifel an der Überzeugungskraft der vom Gesetzgeber vorgenommenen Differenzierung zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung ergeben sich zunächst aus der Betrachtung der Rechtswirklichkeit. So wurden in verschiedenen in Deutschland durchgeführten Untersuchungen hohe, um ein mehrfaches über den Werten der Durchschnittsbevölkerung liegende Prävalenzraten für psychische Störungen bei Strafgefangenen festgestellt.³⁵ Diese hohen Werte sind zwar – wie der vergleichende Blick auf die internationale Studienlage³⁶ zeigt – beileibe keine Besonderheit des deutschen Strafvollzuges; sie entfalten jedoch in diesem besondere Brisanz, da man psychisch kranke Straftäter in einem zweispurig angelegten System eben eher auf der zweiten, schuldunabhängigen (Maßregel-)Spur vermuten würde. Verstärkt werden die in Rede stehenden Zweifel durch Ergebnisse empirischer Untersuchungen, nach denen die Frage, ob ein psychisch auffälliger Angeklagter psychiatrisch begutachtet wird, von Zufällen wie dem Gerichtsort abhängt. So fanden Marneros u.a. im Hallenser Angeklagtenprojekt deutliche Hinweise darauf, dass die Nähe einer Universität Einfluss auf die Häufigkeit von Gutachtenaufträgen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit hatte.³⁷ Eine gewisse Zufälligkeit dürfte damit letztlich auch der Zuweisung des Beschuldigten zu der einen oder der anderen Spur des Sanktionensystems innewohnen.³⁸

Kritisiert wird des Weiteren, dass der Gesetzgeber bei der Einordnung konkreter Sanktionsinstrumente nicht systematisch, sondern eher beliebig verfährt.³⁹ Als Beispiel wird vor allem die sozialtherapeutische Behandlung genannt, für die § 65 StGB in der Fassung des 2. StrRG vom 4.7.1969⁴⁰ zunächst die eigenständige Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt vorsah. Die Vorschrift ist bekanntlich nie in Kraft getreten;⁴¹ stattdessen entschied sich der Bundesgesetzgeber in § 9 StVollzG für die (reine) Vollzugslösung, nach der geeignete Gefangene innerhalb des Strafvollzuges in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden sollten. Die Vollzugslösung, derer sich auch die seit der Föderalismusreform zuständigen Landesgesetzgeber bedient haben,⁴² bildet ein besonders prägnantes Beispiel für die (grundsätzlich begrüßenswerte) Integration therapeutischer Angebote in den Regelvollzug; sie geht jedoch gleichzeitig einher mit einer gewissen Relativierung der im Zweispurigkeitsparadigma zum Ausdruck kommenden Unterscheidung.⁴³

35 Nachw. bei Feest et al.-Lindemann 2017, Teil VII Rn. 2 ff.

36 Vgl. Fazel/Danesh 2002 und Fazel/Seewald 2012, 366; zum Forschungsstand in Europa vgl. Salize et al. 2007, S. 47 ff.

37 Marneros et al. 2002, S. 102 f.

38 Vgl. zu derartigen Zufälligkeiten auch Jung 2002, S. 35 f.

39 Vgl. Jung 2002, S. 36 ff.; s.a. Schüler-Springorum 2001, S. 1025 ff.

40 Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4.7.1969, BGBl. I, S. 717.

41 Die Aufhebung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (StVollzÄndG) vom 20.12.1984, BGBl. I, S. 1654, mit dem der bereits zuvor als Ergänzung der Maßregel geschaffene § 9 StVollzG den Charakter einer „reinen Vollzugslösung“ erhielt. Ausf. Zur Geschichte der Sozialtherapie im Strafvollzug Feest et al.-Rehn/Alex 2017, Teil VI 2 Rn. 3 ff.

42 Vgl. den Überblick bei Feest et al.-Alex/Rehn 2017, Teil II § 17 LandesR Rn. 1 ff.

43 Vgl. Hassemer 1990, S. 240 f.: „Strafvollzug und Maßregelvollzug bewegen sich seit geraumer Zeit aufeinander zu.“

Die Grenzen zwischen Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung verschwimmen weiter, wenn man den Blick von der Ebene des Vollzugsrechts auf die des Vollstreckungsrechts richtet: Hier sieht



Prof. Dr. Michael Lindemann

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Universität Bielefeld
michael.lindemann@uni-bielefeld.de

§ 67 Abs. 1 StGB vor, dass die Unterbringung in einer Anstalt nach den §§ 63 und 64 StGB grundsätzlich vor einer daneben verhängten Freiheitsstrafe vollstreckt wird, und § 67 Abs. 4 StGB gebietet die Anrechnung der Zeit des Maßregelvollzuges auf die Strafe bis zum Zweidrittelzeitpunkt (sog. Vikariieren). Vom Grundsatz der Vorwegvollstreckung der Maßregel kann gem. § 67 Abs. 2 S. 1 StGB abgewichen werden, „wenn der Zweck der Maßregel dadurch leichter erreicht wird“. Durch diese allein an präventiven Gesichtspunkten orientierte Austauschbarkeit von Strafen und

Maßregeln nähern sich beide Sanktionsformen auch in vollstreckungsrechtlicher Hinsicht an.⁴⁴

Auf den Kern des Zweispurigkeitsparadigmas zielen Stellungnahmen ab, welche Merkmale, die traditionell einer Spur des Sanktionensystems zugeschrieben werden, auch bei der anderen Spur ausmachen. Eine solche Sichtweise liegt beispielsweise den Entscheidungen zugrunde, in denen der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Institut der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ i.S.d. EMRK eingeordnet und eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 EMRK durch die vom deutschen Gesetzgeber vorgenommenen rückwirkenden Verschärfungen des Rechts der Sicherungsverwahrung angenommen hat.⁴⁵ Der Gerichtshof betonte die Eigenständigkeit der Auslegung des Begriffes der Strafe nach der EMRK und hob hervor, dass für die dogmatische Einordnung einer Sanktion nicht deren Bezeichnung im nationalstaatlichen Recht, sondern ihre konkrete Ausgestaltung und Zielsetzung maßgeblich seien.⁴⁶ Die Sicherungsverwahrung werde weitgehend wie eine Strafe vollstreckt und lasse sich „wegen ihrer unbegrenzten Dauer durchaus als zusätzliche Bestrafung für die von der betroffenen Person begangene Straftat“ verstehen; darüber hinaus enthalte sie „eindeutig ein Element der Abschreckung“.⁴⁷ Ganz ähnlich ist auch im deutschen Schrifttum auf die abschreckende Wirkung hingewiesen worden, die etwa die drohende Sicherungsverwahrung und die Entziehung der Fahrerlaubnis entfalten.⁴⁸ Auch die Maßregelverhängung sei im Übrigen wie die Strafe Ausdruck eines sozialetischen Tadels; die von der herrschenden Meinung vertretene Gegenansicht stehe im Widerspruch zur Lebenswirklichkeit.⁴⁹

Das Bundesverfassungsgericht, das die Wertungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte naturgemäß nicht unberücksichtigt lassen konnte,⁵⁰ hat in seiner Entscheidung vom 4.5.2011 grundsätzlich am Zweispurigkeitsparadigma festgehalten,⁵¹ zugleich jedoch Reformen des Rechts der Sicherungsverwahrung angemahnt. Insbesondere die Kritik des Gerichtshofes an den realen Vollzugsverhältnissen wurde zum Anlass genommen, eine „freiheitsorientierte und therapiegerichtete“ (Neu-)Ausrichtung der Maßregel zu fordern.⁵² Die in diesem Zusammenhang durch das Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an die Gestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung und des der (angeordneten oder vorbehaltenen) Sicherungsverwahrung vorausgehenden Strafvollzuges hat der Bundesgesetzgeber mit Gesetz vom 5.12.2012⁵³ aufgegriffen und in § 66c StGB niedergelegt; entsprechende Vorschriften wurden auch in die Landesgesetze zum Strafvollzug und zum Vollzug der Sicherungsverwahrung aufgenommen.⁵⁴ In den §§ 67c Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 67d Abs. 2 S. 2 StGB sind überdies vollstreckungsrechtliche Konsequenzen der Nichtbeachtung der in Rede stehenden Standards normiert.⁵⁵

Ist damit zumindest normativ der Weg für eine stärkere Akzentuierung des Besserungsgedankens in der Praxis der Sicherungsverwahrung geebnet,⁵⁶ so bleibt doch der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und von Teilen des Schrifttums erhobene Vorwurf im Raume stehen, Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung unterscheiden sich in Wesen und Zwecksetzung nicht so fundamental voneinander, wie dies von den Verfechtern des Zweispurigkeitsparadigmas postuliert werde. Tatsächlich ordnet der Gerichtshof auch die modifizierte Form der Sicherungsverwahrung im Regelfall weiterhin als „Strafe“ i.S.d. Art. 7 Abs. 1 EMRK ein und sieht hiervon lediglich in Fällen ab, in denen die Verwahrung der Behandlung einer psychischen Störung dient.⁵⁷ Der Kritik ist zuzugeben, dass die Legitimation beider Sanktionsformen nur in Aspekten des gemeinen Wohls, d.h. in (präventiven) Zweckmäßigkeitserwägungen gefunden werden kann. Auch mag es sein, dass die mit einschneidenden Konsequenzen für die Freiheitsrechte der von ihnen Betroffenen verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung eine gewisse Abschreckungswirkung entfalten. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um eine intendierte Konsequenz, sondern allenfalls um einen generalpräventiven Nebeneffekt des Ausweises einer zweiten Spur des Sanktionensystems.⁵⁸

44 Vgl. Hassemer 1990, S. 240; Jung 2002, S. 36; Müller-Dietz 1979, S. 74; Roxin 2006, § 3 Rn. 70.

45 Vgl. zur rückwirkenden Verlängerung der Sicherungsverwahrung EGMR (V. Sektion), Urte. vom 17.12.2009 – 19359/0 (M./Deutschland); zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung EGMR (V. Sektion), Urte. vom 13.1.2011 – 6587/04 (Haidn/Deutschland). Ausf. zum Ganzen Frisch 2013, S. 967 ff.

46 EGMR (V. Sektion), Urte. vom 17.12.2009 – 19359/0 (M./Deutschland), Rn. 120.

47 EGMR (V. Sektion), Urte. vom 17.12.2009 – 19359/0 (M./Deutschland), Rn. 127, 130.

48 Vgl. Roxin 2006, § 3 Rn. 64.

49 I.d.S. Roxin 2006, § 3 Rn. 69; s. auch schon A. Kaufmann 1985, S. 89f.

50 Die Pflicht zur Berücksichtigung ist eine Konsequenz des Gebotes der völkerrechtsfreundlichen Auslegung des Grundgesetzes; vgl. dazu BVerfG, Urte. vom 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08, Rn. 86 ff.

51 Vgl. BVerfG, Urte. vom 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 104 ff.; dazu Frisch 2013, S. 969 ff.

52 Vgl. BVerfG, Urte. vom 4.5.2011 – 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101 und näher Rn. 111 ff. Zur Übertragung dieses Ansatzes auf den Vollzug der Maßregel gem. § 63 StGB vgl. BVerfG, Beschl. vom 27.3.2012 – 2 BvR 2258/09, Rn. 62; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.11.2013 – 2 Ws 381/13; OLG Hamm, Beschl. vom 28.7.2015 – III-1 Vollz (Ws) 260/15.

53 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 5.12.2012, BGBl. I, S. 2425.

54 Eingehend dazu Feest et al.-Feest/Grüter 2017, Teil VI Rn. 23 ff.

55 Eine prozedurale Ergänzung findet sich in § 119a StVollzG. Krit. zu den Konsequenzen für die Vollzugspraxis Kröber 2016.

56 Zur Umsetzung in der Vollzugswirklichkeit vgl. Feest et al.-Feest/Grüter 2017, Teil VI Rn. 27 ff.

57 EGMR (V. Sektion), Urte. vom 7.1.2016 – 23279/14 (Bergmann/Deutschland), Rn. 181 f.; EGMR (Große Kammer), Urte. vom 4.12.2018 – 10211/12, 27505/14 (Ilseher/Deutschland), Rn. 228, 236.

58 I.d.S. auch Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 55.

Mit der Theorie der positiven Generalprävention kann der legitimationsfähige Zweck beider Sanktionsformen in der Verarbeitung der mit dem Normbruch verbundenen Enttäuschung und in der Stabilisierung der Normgeltung gesehen werden – während zur Erreichung dieses Zweckes jedoch bei der Strafe (zumindest auch) normativ argumentiert wird, ist das Vorgehen bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung kognitiv: Die Strafe transportiert einen – seiner Natur nach vergangenheitsorientierten – Tadel, der in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Begriff des „sozialethischen Unwerturteils“ umschrieben wird,⁵⁹ und sie vermag nur dann einen Beitrag zur Normstabilisierung zu leisten, wenn sie von der Allgemeinheit als gerechte Vergeltung schuldhaft verwirklichten Unrechts verstanden wird.⁶⁰ Die Maßregelanordnung hingegen nimmt ausschließlich auf die prognostizierte Gefährlichkeit des Betroffenen Bezug und ist für ihre generalpräventive Wirksamkeit darauf angewiesen, dass sie als effektives Mittel zur Eindämmung dieser Gefährlichkeit erscheint. Die mit der Maßregel verbundene Gefahrschirmung tritt dann entweder ergänzend zu einer gegen den (voll oder vermindert schuldfähigen) Täter verhängten Strafe hinzu oder ersetzt die Strafe beim schuldunfähigen Täter gleich vollständig.⁶¹

Das sogenannte Abstandsgebot

Lässt sich demnach auf der Legitimationsebene mit der Stabilisierung der Normgeltung durchaus ein gemeinsames Ziel von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung benennen, so ist man sich inzwischen doch weitgehend darin einig, dass schuldunabhängig im Maßregelvollzug Untergebrachte – anders als Strafgefangene – mit ihrer Unterbringung ein Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit erbringen.⁶² Aus diesem Sonderopfer leitet das Bundesverfassungsgericht das sog. Abstandsgebot ab, das u.a. auch die Grundlage für die Annahme der bereits erwähnten Verpflichtung zu einer „freiheitsorientierten und therapiegerichteten“ Ausgestaltung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung bildet.⁶³ Das Abstandsgebot erschöpft sich allerdings nicht in den in § 66c StGB und dem zugehörigen Landesrecht zum Ausdruck kommenden Vorgaben zur Schaffung eines die Resozialisierung begünstigenden Umfeldes; vielmehr ergeben sich aus ihm nach herkömmlicher Lesart auch Privilegierungen im übrigen Vollzugsalltag. Die Landesgesetzgeber haben daher in den Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzen in unterschiedlichem Ausmaße Besserstellungen der Sicherungsverwahrten gegenüber den Strafgefangenen beispielsweise bei der räumlichen Unterbringung vorgesehen.⁶⁴ Obschon das Bundesverfassungsgericht das Abstandsgebot als solches soweit ersichtlich bislang ausdrücklich nur für die Sicherungsverwahrung und für die Unterbringung nach dem

ThUG⁶⁵ postuliert hat, müsste dieses konsequenterweise auch bei der Ausgestaltung des Vollzuges der anderen freiheitsentziehenden Maßregeln Berücksichtigung finden, da die dort Untergebrachten mit dem erlittenen Freiheitsentzug ebenfalls ein Sonderopfer zugunsten der Allgemeinheit erbringen.⁶⁶ Im Hinblick auf die Unterbringung Schuldunfähiger im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) ist teilweise gar von einem „erhöhten Sonderopfer“ die Rede, welches sich aus dem Fehlen einer schuldhaft verwirklichten Anknüpfungstat ergeben soll.⁶⁷

Die Forderung nach einem „deutliche(n) Abstand“⁶⁸ des Maßregelvollzuges zum Vollzug der Freiheitsstrafe wird zwar auf den ersten Blick plausibel aus dem Sonderopfer hergeleitet, provoziert allerdings bei näherer Betrachtung ähnlich kritische Rückfragen wie das Zweispurigkeitsparadigma. Unklar ist vor allem, worin genau der von Verfassungs wegen einzuhaltende Abstand bei einer Ernstnahme der den Strafvollzug prägenden Gestaltungsgrundsätze bestehen sollte.⁶⁹ Auch der Strafvollzug verfolgt schließlich das Ziel, den Gefangenen zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 S. 1 StVollzG NRW und entsprechendes Landesrecht); er ist soweit wie möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG NRW) und sollte von dem Bestreben getragen sein, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG NRW). Letztlich verweist die Rede von den „Privilegien“ im Vollzug auf ein vormodernes Verfassungsverständnis: Unter der Geltung des Grundgesetzes müssen Strafgefangene und Untergebrachte sich die Gewährung vollzuglicher Vorteile nicht erst durch Wohlverhalten oder Erbringung eines Sonderopfers „verdienen“; vielmehr bedarf der mit der Versagung erstrebter Annehmlichkeiten verbundene Grundrechtseingriff wie bei jedem Bürger der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung (die im Vollzug über die Eingriffstrias aus Sicherheit, Ordnung und Vollzugszieleerreichung vermittelt werden kann, aber nicht automatisch vermittelt wird).⁷⁰ Schließlich wird zu Recht auf die Gefahr hingewiesen, dass sich gerade eine besonders ambitionierte Umsetzung des Abstandsgebotes in Anbetracht begrenzter staatlicher Ressourcen auch zulasten des Strafvollzuges auswirken könnte – Abstand lässt sich eben sowohl durch eine Erhöhung der Standards auf der einen Seite als auch durch deren Verringerung auf der anderen Seite herstellen.⁷¹

Wenn demnach das mit verfassungsrechtlichen Weihen versehene Abstandsgebot durchaus berechnete Skepsis auf sich zieht, soll damit keineswegs gesagt werden, dass es nicht Anlass genug gäbe, auf eine Verbesserung der Vollzugsverhältnisse hinzuwirken. Nur betrifft diese Forderung Straf- und Maßregelvollzug gleichermaßen und erscheint in beiden Fällen als Konsequenz verfassungsrechtlich verankerter Gestaltungsgrundsätze.⁷² Mit Blick auf den Strafvollzug

59 Vgl. die Nachw. in FN 7.

60 Vgl. die Nachw. in FN 20, 21.

61 Eingehend zum Vorstehenden Jakobs 1991, Abschn. 1 Rn. 55 ff.

62 Vgl. BVerfG, Urt. vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, Rn. 122; Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101; Beschl. vom 27.3.2012 - 2 BvR 2258/09, Rn. 62; MüKo-StGB-van Gemmeren 2016, § 61 Rn. 2; Kammeier/Pollähne-Pollähne 2018, Kap. B Rn. 34 ff.; abl. Bublitz 2011, S. 721 f.

63 Vgl. BVerfG, Urt. vom 5.2.2004 - 2 BvR 2029/01, Rn. 122; Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101; zusf. Streng 2011, S. 831.

64 Vgl. z.B. § 11 Abs. 1 SächsSVVollzG: „mindestens 20 Quadratmeter zum Wohnen und Schlafen einschließlich eines baulich abgetrennten Sanitärbereichs“; ausf. Feest et al.-Feest/Grüter 2017, Teil VI Rn. 28 ff.

65 Vgl. BVerfG, Beschl. vom 11.7.2013 - 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12, Rn. 84.

66 Vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 27.3.2012 - 2 BvR 2258/09, Rn. 62, wo zwar nicht das Abstandsgebot, aber die Verpflichtung zur „freiheitsorientierten und therapiegerichteten“ Vollzugsgestaltung auf den Vollzug der Maßregel gem. § 63 StGB übertragen wird. Die Forderung nach einem privilegierten Maßregelvollzug findet sich etwa bei Kammeier/Pollähne-Pollähne 2018, Kap. B Rn. 42.

67 I.d.S. OLG Hamm, Beschl. vom 28.7.2015 - III-1 Vollz (Ws) 260/15.

68 BVerfG, Urt. vom 4.5.2011 - 2 BvR 2333/08 u.a., Rn. 101.

69 Vgl. Frisch 2013, S. 975; Höffler/Kaspar 2012, S. 114; Streng 2011, S. 831.

70 S. dazu bereits Lindemann 2004, S. 191.

71 Vgl. Höffler/Kaspar 2012, S. 114 f.; NK-StGB-Pollähne 2017, § 61 Rn. 21; Streng 2011, S. 831.

72 „Substantielle Vollzugs- und Vollstreckungsstandards“ fordert auch Streng 2011, S. 831.

wäre hier etwa an eine konsequentere Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes⁷³ zu denken, für die sich Anschauungsmaterial beispielsweise in den Vollzugssystemen der nord-europäischen Länder gewinnen ließe.⁷⁴ Für den Vollzug der Maßregel gem. § 63 StGB wäre ein Desiderat die Verbesserung der räumlichen Unterbringungssituation, die allzu häufig durch Formen der zwangsweisen Vergemeinschaftung geprägt ist und einen angemessenen Rückzugsraum für die Unterbrachten vermissen lässt.⁷⁵ Die konsequente Beachtung des Grundsatzes der Einzelunterbringung, die sich im Strafvollzug zunehmend durchsetzt, sollte auch im Maßregelvollzug zur Selbstverständlichkeit werden.⁷⁶ Eine Schlechterstellung im Maßregelvollzug Unterbrachter ergibt sich paradoxerweise auch aus dem Verzicht der meisten Landesgesetzgeber auf das in den Strafvollzugsgesetzen vorgesehene Disziplinarrecht.⁷⁷ Wie empirische Studien⁷⁸ und Gerichtsentscheidungen⁷⁹ gezeigt haben, werden Regelverstöße auch im Maßregelvollzug sanktioniert; die Sanktionen werden jedoch als Behandlungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Gefahrenabwehr camouffiert, was den Betroffenen die Erlangung effektiven Rechtsschutzes erschwert. Die Liste der Verbesserungsvorschläge ließe sich noch weiter fortsetzen; die diesbezüglichen Forderungen sind jedoch für ihre Überzeugungskraft nicht auf ein verfassungsrechtlich verankertes Abstandsgebot angewiesen bzw. würden in ihren Umsetzungschancen durch ein solches eher gefährdet.

Schlussbetrachtung

Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung verfolgen nach alldem gleichermaßen das Ziel der Normstabilisierung, schlagen zur Verwirklichung dieses Ziels jedoch unterschiedliche Wege ein: Während die Strafe normativ argumentiert und ein „sozialethisches Unwerturteil“ transportiert, geht die Maßregel kognitiv vor und behandelt den Betroffenen als Gefahrenquelle. Insofern handelt es sich also tatsächlich um zwei voneinander zu unterscheidende Spuren des Sanktionensystems. Anders als vom Bundesverfassungsgericht angenommen, sollte diesem Unterschied allerdings nicht durch die Etablierung eines „deutlichen Abstandes“ zwischen Straf- und Maßregelvollzug Rechnung getragen werden; stattdessen sollte das Verfassungsrecht – wie schon in der Vergangenheit⁸⁰ – als Impulsgeber genutzt werden, um Verbesserungen der Verhältnisse sowohl im Strafvollzug als auch im Maßregelvollzug zu erreichen.

Literaturverzeichnis

- Achenbach, H.** (1984). Individuelle Zurechnung, Verantwortlichkeit, Schuld. In: Schünemann, B. (Hrsg.), *Grundfragen des modernen Strafrechtssystems* (S. 135-151). Berlin u.a.: De Gruyter.
- Dreizinger, B.** (2016). Norway Proves That Treating Prison Inmates As Human Beings Actually Works. *Huffington Post* v. 8.3.2016 (im Internet abrufbar unter <https://tinyurl.com/yjcqc3pw>, zuletzt aufgerufen am 6.2.2019).
- Eher, R., Birkbauer, A., Lindemann, M., Müller, J.** (2016). Der Gefährlichkeitsbegriff als Voraussetzung für die Verhängung vorbeugender freiheitsentziehender Maßnahmen – eine kritische Betrachtung und Vorschläge de lege ferenda. *Recht & Psychiatrie*, 34, 96-106.
- Fazel, S., Danesh, J.** (2002). Serious mental disorder in 23000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The Lancet*, 359, 545-550.
- Fazel, S., Seewald, K.** (2012). Severe mental illness in 33 588 prisoners worldwide: systematic review and meta-regression analysis. *British Journal of Psychiatry*, 200, 364-373.
- Feest, J., Lesting, W., Lindemann, M.** (2017). *Strafvollzugsgesetze* Kommentar. 7. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag (zitiert als: Feest et al.-Bearbeiter 2017).
- Feuerbach, P.J.A.** von (1801). *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts*. Gießen: Georg Friedrich Heyer.
- Frisch, W.** (1990). Die Maßregeln der Besserung und Sicherung im System der strafrechtlichen Rechtsfolgen. *Straftheoretische Einordnung, inhaltliche Ausgestaltung und rechtsstaatliche Anforderungen*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 102, 343-393.
- ders.** (2013). Das Bundesverfassungsgericht und die Sicherungsverwahrung. In: Heckmann, D., Schenke, R.P., Sydow, G. (Hrsg.), *Verfassungsstaatlichkeit im Wandel. Festschrift für Thomas Würtenberger* (S. 959-982). Berlin: Duncker & Humblot.
- Frister, H.** (1993). Die Struktur des „voluntativen Schulselements“. *Zugleich eine Analyse des Verhältnisses von Schuld und positiver Generalprävention*. Berlin: Duncker & Humblot.
- ders.** (2018). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. 8. Aufl. München: C.H. Beck.
- Hassemer, W.** (1990). *Einführung in die Grundlagen des Strafrechts*. 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- ders.** (2000). *Strafen im Rechtsstaat*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Höffler, K., Kaspar, J.** (2012). Warum das Abstandsgebot die Probleme der Sicherungsverwahrung nicht lösen kann. *Zugleich ein Beitrag zu den Aporien der Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 124, 87-131.
- Jakobs, G.** (1991). *Strafrecht. Allgemeiner Teil. Die Grundlagen und die Zurechnungslehre*. 2. Aufl. Berlin u.a.: De Gruyter.
- Joecks, W., Miebach, K.** (2017). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 1, §§ 1-37 StGB. 3. Aufl. München: C.H. Beck (zit. als: *MüKo-StGB-Bearbeiter* 2017).
- dies.** (2016). *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Band 2, §§ 38-79b StGB. 3. Aufl. München: C.H. Beck (zit. als: *MüKo-StGB-Bearbeiter* 2016).
- Jung, H.** (2002). *Was ist Strafe? Ein Essay*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kammeier, H., Pollähne, H.** (2018). *Maßregelvollzugsrecht*. 4. Aufl. Berlin u.a.: De Gruyter (zit. als: *Kammeier/Pollähne-Bearbeiter* 2016).
- Kaufmann, A.** (1985). Schuld und Prävention. In: Broda, C. et al. (Hrsg.), *Festschrift für Rudolf Wassermann* (S. 889-897). Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Kindhäuser, U., Neumann, U., Paefgen, H.-U.** (2017). *Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch*. 5. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (zit. als: *NK-StGB-Bearbeiter* 2017).
- Köhler, M.** (1997). *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Heidelberg: Springer.

73 S. dazu Feest et al.-Feest/Lesting 2017, Teil II § 3 LandesR Rn. 22 ff.

74 Zur norwegischen Gefängnisinsel Bastøy vgl. den Bericht von Dreizinger 2016; für eine differenzierte Würdigung des „nordic exceptionalism“ vgl. die Beiträge in Ugelvik/Dullum 2012.

75 Vgl. dazu BVerfG, Beschl. vom 13.11.2007 - 2 BvR 2354/04, Rn. 22.

76 Vgl. Kammeier/Pollähne-Lesting 2018, Kap. G Rn. 8; Volckart/Grünebaum 2015, III. Teil Rn. 56.

77 Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Disziplinarmaßnahmen finden sich nur in Art. 22 BayMRVG, § 32 HessMVollzG, § 21 MVollzG LSA und § 21 ThürMRVG.

78 Vgl. Lindemann 2004.

79 Vgl. OLG Hamburg, Beschl. vom 16.3.2007 - 3 Vollz (Ws) 1/07; LG Marburg, Beschl. vom 28.8.1991 - 7b StVK 131/91; LG Berlin, Beschl. vom 7.6.2017 - 594 StVK 137/17 Vollz.

80 Vgl. den eindrucksvollen Überblick zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Vollzugssachen bei Lübke-Wolff 2016.

- Kröber, L.** (2016). Psychotherapie versus § 66c StGB. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 10, 295-296.
- Kühl, K.** (2003). „Sozialethische“ Argumente im Strafrecht. In Byrd, B.S., Hruschka, J., Joerden, J.C. (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik. Strafrecht und Rechtsphilosophie (S. 219-243). Berlin: Duncker & Humblot.
- Lindemann, M.** (2004). Die Sanktionierung unbotmäßigen Patientenverhaltens. Disziplinarische Aspekte des psychiatrischen Maßregelvollzuges. Berlin: De Gruyter.
- ders.** (2012). Voraussetzungen und Grenzen legitimen Wirtschaftsstrafrechts. Eine Untersuchung zu den materiell- und prozessrechtlichen Problemen der strafrechtlichen Aufarbeitung von Wirtschaftskriminalität. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Lübbe-Wolff, G.** (2016). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug und Untersuchungshaftvollzug. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Luhmann, N.** (1969). Normen in soziologischer Perspektive. Soziale Welt, 11, 28-48.
- ders.** (1987). Rechtssoziologie. 3. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Marneros, A., Ullrich, S., Rössner, D.** (2002). Angeklagte Straftäter. Das Dilemma der Begutachtung. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Meier, B.-D.** (2015). Strafrechtliche Sanktionen. 4. Aufl. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Müller-Dietz, H.** (1979). Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg u.a.: R. von Decker.
- Naucke, W.** (2002). Strafrecht. Eine Einführung. 10. Aufl. Neuwied u.a.: Luchterhand.
- Pollähne, H.** (2011). Kriminalprognostik. Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Sicherheitsrecht und Rechtssicherheit. Berlin u.a.: De Gruyter.
- Roxin, C.** (2006). Strafrecht Allgemeiner Teil 1. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre. 4. Aufl. München: C.H. Beck.
- Salize, H.J., Dreßing, H., Kief, C.** (2007). Mentally Disordered Persons in European Prison Systems – Needs, Programmes and Outcomes (EUPRIS). Final Report. 31. Oktober 2007.
- Satzger, H., Schluckebier, W., Widmaier, G.** (2018). Strafgesetzbuch. Kommentar. 4. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag (zit. als: SSW-StGB-Bearbeiter).
- Sax, W.** (1959). Grundsätze der Strafrechtspflege. In Bettermann, K.A., Nipperdey, H.C., Scheuner, U. (Hrsg.), Die Grundrechte. Band III, 2. Teilband (S. 909-1014). Berlin: Duncker & Humblot.
- Schönke, A., Schröder, H.** (2019). Strafgesetzbuch. Kommentar. 30. Aufl. München: C.H. Beck (zit. als: Schönke/Schröder-Bearbeiter 2019).
- Schüler-Springorum, H.** (2001). Von Spuren keine Spur. In: Schünemann, B. et al. (Hrsg.), Festschrift für Claus Roxin (1021-1043). Berlin u.a.: De Gruyter.
- Streng, F.** (2011). Die Zukunft der Sicherungsverwahrung nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Zum Urteil des Zweiten Senats des BVerfG vom 4.5.2011. Juristenzeitung, 66, 827-835.
- ders.** (2012). Strafrechtliche Sanktionen. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ugelvik, T., Dullum, J.** (2012). Penal Exceptionalism? Nordic Prison Policy and Practice. London u.a.: Routledge.
- Volckart, B., Grünebaum, R.** (2015). Maßregelvollzug. Das Recht des Vollzuges der Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. 8. Aufl. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Welzel, H.** (1969). Das deutsche Strafrecht. Eine systematische Darstellung. Berlin: De Gruyter.

Alexander Baur

Die Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht *

Zur Situation junger Menschen in den Maßregeln gemäß §§ 63, 64 StGB

Im Schatten der Sicherungsverwahrung

Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung nimmt die Sicherungsverwahrung eine herausgehobene Stellung ein. Ein Gutteil der Gesetzesänderungen der letzten Jahre im Sanktionenrecht bezog sich auf die Sicherungsverwahrung oder hatte wenigstens Berührungspunkte mit ihr. Es gibt eine Vielzahl strafrechtlicher Veröffentlichungen und kriminologischer Forschungsvorhaben zur Sicherungsverwahrung;¹ auch in der öffentlichen Wahrnehmung steht sie ohne Zweifel weit vorn.

Die beiden anderen freiheitsentziehenden Maßregeln, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) und in der Entziehungsanstalt (§ 64 StGB), stehen spürbar im Schatten der Sicherungsverwahrung.

Nachvollziehbar ist das vergleichsweise geringe Interesse an diesen sogenannten „Behandlungsmaßregeln“ nicht. Denn schon rein zahlenmäßig spielen sie in einer anderen Liga: Zuletzt wurden bundesweit lediglich 566 Personen sicherungsverwahrt.² Allein im Vollzug nach § 63 StGB dürften sich – es fehlt an verlässlichen Zahlen für das Bundesgebiet – hingegen rund 8.000 verurteilte Straftäter befinden.³ Die Zahl der nach § 64 StGB in Entziehungsanstalten untergebrachten Personen liegt vermutlich noch einmal höher.

Bezüglich der Eingriffsintensität steht zumindest die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB der Sicherungsverwahrung nicht nach – im Gegenteil. Zunächst einmal sind die Sicherungsverwahrung und die Psychiatrieunterbringung gleichermaßen unbefristete strafrechtliche Sanktionen. Für eine Entlassung aus dem Vollzug beider Maßregeln gilt mittlerweile ausdrücklich derselbe Maßstab (§ 67d Abs. 3 S. 1 StGB; § 67d Abs. 6 S. 3 StGB): Ist die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder im psychiatrischen Krankenhaus zehn Jahre lang vollzogen wor-

* Der Beitrag geht auf einen Vortrag anlässlich der Tagung „Jenseits der Ordnung“ der IUBH am 21. Juni 2018 in Hamburg zurück.

1 Vgl. dazu zuletzt der eindrucksvolle Sammelband von Kaspar, Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Baden-Baden 2017.

2 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 4.1, Rechtspflege – Strafvollzug 2018 (zum Stichtag 31. März 2018).

3 So die Zahlen, auf die der Bundesgesetzgeber 2016 seine Reform der Unterbringung nach § 63 gestützt hat, vgl. BT Drs. 18/7244 S. 10.

den, erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht (weiterhin) die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte erhebliche Straftaten begeht, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden.



Dr. Alexander Baur

Inhaber der Juniorprofessur für Strafrecht an der Universität Hamburg
alexander.baur@uni-hamburg.de

Auch in der vollzugsrechtlichen Ausgestaltung nähern sich Behandlungsmaßregeln und Sicherungsverwahrung zusehends an. Das gilt unter anderem auch deshalb, weil die Sicherungsverwahrung mittlerweile eine klare Behandlungs- und Therapieorientierung kennt (§ 66c StGB). Der vom BVerfG eingeforderte Abstand zum Strafvollzug⁴ führt dabei mittlerweile zu einer vollzugsrechtlichen Ausgangslage, die gegenüber den Behandlungsmaßregeln in mancherlei Beziehung sogar vorteilhaft sein dürfte. Die Frage nach der Zulässigkeit einer vollzugs-

rechtlichen Ungleichbehandlung von Personen im Vollzug der Behandlungsmaßregeln und in der Sicherungsverwahrung harrt zwar noch einer systematischen Aufarbeitung; vorläufig festzuhalten ist aber, dass zumindest eine erhebliche Schlechterstellung insbesondere von Psychatrieuntergebrachten gegenüber Sicherungsverwahrten rechtlich kaum zu begründen wäre. Beide verbüßen schuldunabhängig eine unbefristete Sanktion und erbringen damit gleichermaßen ein Sonderopfer,⁵ das privilegierte Vollzugsbedingungen notwendig macht. Manches spricht in diesem Zusammenhang sogar dafür, dass Verurteilte in den Behandlungsmaßregeln vollzugsrechtlich besonderen Schutz erfahren müssten, übersteigen doch die (medizinischen) Eingriffsbefugnisse während einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB diejenigen der Sicherungsverwahrung. Zu erinnern sei an dieser Stelle nur an die vollzugsrechtlich zulässige Zwangsbehandlung (z.B. § 25 PsyKHG-BW). In den Behandlungsmaßregeln untergebrachte Personen werden zudem aufgrund ihrer „psychischen Verfassung die Nichtbeachtung ihres Willens besonders intensiv empfinden“⁶ und sind für die Durchsetzung ihrer Rechte noch einmal mehr auf die Unterstützung Dritter angewiesen als Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte.⁷

Die Behandlungsmaßregeln – ein vergessenes Thema des Jugendstrafrechts

Das Schattendasein der Behandlungsmaßregeln setzt sich im Jugendstrafrecht in besonders offensichtlicher Weise fort. Der jugendstrafrechtliche Anknüpfungspunkt für die Maßregeln der Besserung und Sicherung ist § 7 JGG. Danach ist die Anordnung sämtlicher Maßregeln des StGB mit Ausnahme des Berufsverbots (§ 61 Nr. 6, §§ 70 ff. StGB) auch nach Jugendstrafrecht zulässig. § 7 JGG begnügt sich bei den Behandlungsmaßregeln damit, diese schlicht für zulässig zu erklären (§ 7 Abs. 1 JGG). Hingegen sieht die Vorschrift für

die Sicherungsverwahrung eine Vielzahl modifizierender Regelungen vor. Anwendungsbereich, Voraussetzungen und Umsetzung der Sicherungsverwahrung werden in § 7 Abs. 2 bis 5 JGG genauestens ausbuchstabiert und insbesondere zusätzlich begrenzt; für Heranwachsende gilt ähnliches (§ 106 Abs. 3 bis 7 JGG).

Wertungswidersprüche brechen auch bei Detailfragen auf. Beispielhaft herausgegriffen sei das gerichtliche Prüfungsintervall für die Fortdauer der Unterbringung.⁸ Nach § 7 Abs. 5 JGG wird der für die Prüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung vorgesehene Zeitraum des § 67e Abs. 2 StGB auf sechs Monate halbiert. Sinn dieses verschärften Kontrollgebots ist es, der hohen Eingriffsintensität der Sicherungsverwahrung und den jugendtypischen Entwicklungskräften Rechnung zu tragen.⁹ Beide Erwägungen spielen bei der Unterbringung nach § 63 StGB für den Gesetzgeber allem Anschein nach keine Rolle. Hier bleibt es beim jährlichen Prüfungsintervall des § 67e Abs. 2 StGB – und dies obwohl doch schon angesichts der Ausrichtung des Vollzugs auf eine (jugend-)psychiatrische Behandlung rasche positive Entwicklungen bei dieser Maßregel mindestens in derselben Häufigkeit zu erwarten sein sollten wie bei Sicherungsverwahrten.

Anordnungsvoraussetzungen der Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht

Allgemeine Voraussetzungen

Um eine Behandlungsmaßregel im Jugendstrafrecht anordnen zu können, müssen zunächst einmal deren allgemeine Voraussetzungen nach dem StGB gegeben sein. Für eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus muss nach § 63 StGB neben der Schuldunfähigkeit oder einer wenigstens verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) zum Zeitpunkt der Tatbegehung eine negative Legalprognose vorliegen, also die begründete Erwartung, dass der Verurteilte auch künftig erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird. Die Anforderungen an diese Legalprognose wurden zuletzt durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus¹⁰ gesetzlich präzisiert. Genügte bis 2016 allein die Annahme „erheblicher rechtswidriger Taten“, muss durch diese Taten nunmehr eine erhebliche körperliche Schädigung bzw. Gefährdung eines Opfers oder wenigstens ein schwerer wirtschaftlicher Schaden drohen. Dadurch soll aus Verhältnismäßigkeitsgründen die Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB bei der bloßen Gefahr leichterer Eigentums- und Vermögensdelikte ausgeschlossen sein.¹¹

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unterbringung in der Entziehungsanstalt sind in § 64 StGB geregelt. Danach muss eine Person den Hang haben, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen. Die begangene Straftat muss ferner in einer Beziehung zu diesem Hang stehen. Auf die Schuldfähigkeit zum Zeitpunkt der Tat kommt es indes anders als bei § 63 StGB nicht an, was in der Praxis dazu führt, dass immer häufiger auch voll schuldfähige Straftäter nach § 64 StGB unter-

4 BVerfG NJW 2004, 739, 744; BVerfG NJW 2011, 1931, 1937 ff.

5 Vgl. dazu Pollähne in Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. B 34 ff.

6 BVerfG, Urteil v. 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – juris, Rn. 71.

7 BVerfG, Urteil v. 24.7.2018 – 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16 – juris, Rn. 71.

8 Vgl. dazu auch Eisenberg, JGG, 20. Aufl. 2018, § 7 Rn. 4.

9 BR-Drs. 551/07, S. 13; s. dazu Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 7 Rn. 52.

10 Vgl. dazu und den Auswirkungen der Reform auf die ambulante Nachsorge Baur, JR 2017, 413 ff.

11 Vgl. dazu Schieman, ZRP 2016, 98.

gebracht werden.¹² Ähnlich wie bei § 63 StGB müssen infolge des Hangs künftig erhebliche rechtswidrige Taten drohen. Allerdings ist die Erheblichkeitsschwelle des § 64 StGB früher erreicht als die des § 63 StGB.¹³ Das gilt schon deshalb, weil die Dauer einer Freiheitsentziehung nach § 64 StGB grundsätzlich auf zwei Jahre begrenzt ist (§ 67d Abs. 1 S. 1 StGB). Hinzu kommt, dass die Unterbringung in der Entziehungsanstalt nur angeordnet und fortgeführt werden darf, wenn eine hinreichend konkrete Behandlungserfolgsaussicht besteht (§ 64 S. 2 StGB; § 67d Abs. 5 S. 1 StGB). Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Entscheidung für die Unterbringung nach § 64 StGB nicht zwingend; das gerichtliche Ermessen ist jedoch gebunden („soll das Gericht die Unterbringung [...] anordnen“). Das Gericht muss also begründen, warum es trotz Vorliegens der Voraussetzungen auf eine Unterbringung nach § 64 StGB ausnahmsweise verzichtet.

§ 126a Abs. 1 StPO ermöglicht schließlich die einstweilige Unterbringung eines Tatverdächtigen.¹⁴ Dafür muss begründet anzunehmen sein, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldunfähigkeit begangen hat. Weiterhin muss zu erwarten sein, dass das Gericht nach der Hauptverhandlung eine Behandlungsmaßregel anordnen wird.

Jugendstrafrechtliche Überlagerungen

Die auf Behandlung gerichtete Spezialprävention der Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB und der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts müssen keineswegs in einem besonders widerspruchsgeladenen Spannungsverhältnis stehen, sondern lassen sich dogmatisch und praktisch durchaus in Einklang bringen.¹⁵ Voraussetzung dafür ist, dass die Anordnung, die Vollstreckung und der Vollzug auf die Besonderheiten des Jugendstrafrechts abgestimmt werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür sind derzeit allerdings nur höchst bruchstückhaft vorhanden.

So werden – wie schon angedeutet – die Anordnungsvoraussetzungen der §§ 63, 64 StGB kaum auf das Jugendstrafrecht angepasst. Sie gelten mangels abweichender gesetzlicher Regelung nach § 2 Abs. 2 JGG ohne Modifikation auch für Jugendliche und Heranwachsende. Allein § 5 Abs. 3 JGG sieht vor, dass auf eine parallele schuldstrafrechtliche Sanktionierung (Zuchtmittel oder Jugendstrafe) zu verzichten ist, wenn diese durch die Anordnung einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder der Entziehungsanstalt entbehrlich wird. Dadurch soll die Einspurigkeit freiheitsentziehender Maßnahmen im Jugendstrafrecht gewährleistet werden.¹⁶

Zu keiner – sei es auch nur mittelbaren – Einschränkung des Anwendungsbereichs der Behandlungsmaßregeln führt das Verhältnis von jugendstrafrechtlicher Verantwortlichkeit (§ 3 S. 1 JGG) und allgemeinstrafrechtlichen Schudausschlussgründen (§§ 20, 21 StGB).¹⁷ Verantwortlichkeit und Schuldunfähigkeit unterscheiden sich nämlich, jedenfalls nach herrschender Meinung, in ihren Voraussetzungen derart,

dass sie unabhängig voneinander geprüft werden müssen.¹⁸ Infolgedessen soll eine mangelnde jugendstrafrechtliche Verantwortungsreife den Weg in die Unterbringung nach § 63 StGB nicht sperren.¹⁹ Auch bei einem Zusammentreffen entwicklungsbedingter und krankhafter Störungen kann das Jugendgericht daher die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus anordnen, solange nur die Voraussetzungen des § 63 StGB gegeben sind.²⁰

Für eine jugendstrafrechtliche Modifikation der Anordnungsvoraussetzungen in §§ 63, 64 StGB bleibt daher nur der Rückgriff auf den Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 JGG). Nach überwiegender Ansicht führt dieser dazu, dass die Behandlungsmaßregeln „stets nur nach besonders sorgfältiger Prüfung aller Umstände des Einzelfalles“²¹ angeordnet werden dürfen. Es soll deswegen eingehend zu untersuchen sein, ob nicht weniger einschneidende Maßnahmen ausreichen. Der Sache nach ist damit aber nicht der Erziehungsgedanke, sondern nur eine Subsidiarität der Maßregelanordnung als Folge des ohnehin im gesamten Maßregelrecht geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 62 StGB) angesprochen.²² Ob sich auf diese Weise den Anordnungsvoraussetzungen der §§ 63, 64 StGB eine jugendstrafrechtliche Spezifität abgewinnen lässt, ist daher zweifelhaft.

Eine solche jugendstrafrechtliche Spezifität der Anordnungsvoraussetzungen ist aber unter Wertungsgesichtspunkten vor allem für die Unterbringung nach § 63 StGB geboten. Angesichts der vergleichbaren Eingriffsintensitäten leuchtet es wenig ein, wenn man die Anordnungsvoraussetzungen der Sicherungsverwahrung in § 7 Abs. 2 JGG modifizierte, diejenigen der Unterbringung nach § 63 StGB aber unbeschrieben in das Jugendstrafrecht übertragen wollte. Richtigerweise räumt deswegen § 7 Abs. 1 JGG ein nach jugendstrafrechtlichen Grundsätzen auszuübendes richterliches Ermessens ein („können...angeordnet werden“). Diese Lesart steht zwar im Widerspruch zur herrschenden Meinung, die das „Können“ in § 7 Abs. 1 JGG als ein bloßes „Dürfen“ versteht.²³ Gleichwohl ist es die einzige Möglichkeit de lege lata den jugendstrafrechtlichen Besonderheiten hinreichend Geltung zu verschaffen und für ein in sich wertungskonsistentes Gesamtgefüge der freiheitsentziehenden Maßregeln im JGG zu sorgen.

Die Wertungskonsistenz gebietet es etwa, dass die Intervalle, in denen über die Fortdauer der Freiheitsentziehung entschieden werden muss, für die Unterbringung in den Behandlungsmaßregeln und der Sicherungsverwahrung gleich zu fassen sind. Das in § 67e Abs. 1 StGB eingeräumte gerichtliche Ermessen („Das Gericht kann jederzeit prüfen...“) wird daher richtigerweise durch die Vorgaben in § 7 Abs. 5 JGG in Verbindung mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken zusätzlich gebunden. Die Frist, zu der geprüft werden muss, ob eine Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann, darf daher nicht nur für die Sicherungsverwahrung, sondern auch für die Behandlungsmaßregeln jeweils höchstens sechs Monate betragen.

¹² Vgl. dazu zuletzt krit. Schalast, R&P 2019, 2.

¹³ S. dazu v. Gemmeren in MünchKomm StGB, 3. Aufl. 2016, § 64 Rn. 51.

¹⁴ Vgl. dazu Graf in KarlsKomm StPO, 7. Aufl. 2013, § 112 Rn. 4.

¹⁵ Vgl. dazu auch Eisenberg, JGG, 20. Aufl. 2018, § 7 Rn. 3 f. der zu Recht darauf hinweist, dass das Verhältnis von Maßregelrecht und Jugendstrafrecht bislang nicht systematisch untersucht ist.

¹⁶ Vgl. Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 5 Rn. 19.

¹⁷ Vgl. dazu Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 3 Rn. 25 ff. mit weiteren Nachweisen zum Meinungsstand.

¹⁸ Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 3 Rn. 25; vgl. dazu auch BVerfG NStZ-RR 2007, 187.

¹⁹ BGH NJW 195 1469 f.; vgl. dazu Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 3 Rn. 28.

²⁰ BGH NJW 1975, 1469, 1470.

²¹ Grundlegend: BGH NStZ 1991, 384.

²² Zur Subsidiarität im Maßregelrecht vgl. v. Gemmeren in MünchKomm StGB, 3. Aufl. 2016, § 62 Rn. 7.

²³ So die ganz h.M., vgl. Diemer in Diemer/Schatz/Sonnen JGG 7. Aufl. 2015, § 7 Rn. 2.

Das ergibt sich für die Unterbringung nach § 64 StGB gleichermaßen aus § 67e Abs. 2 StGB und § 7 Abs. 5 JGG; für die Unterbringung nach § 63 StGB haben analog die Prüfungsfristen des § 7 Abs. 5 JGG zu gelten.

Vollzugsrechtliche Aspekte der Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht

Wie der (Jugend-)Strafvollzug, so muss auch der Vollzug der Unterbringungen im psychiatrischen Krankenhaus und in der Entziehungsanstalt gesetzlich geregelt sein.²⁴ Die Ausgestaltung des Vollzugsrechts obliegt dabei zuvorderst den Ländern. Ihrem Regelungsauftrag sind die Länder teils mit eigenständigen Maßregelvollzugsgesetzen (z.B. Hamburg mit dem „Gesetz über den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt“ – HmbMVollzG), teils durch Anhänge zu ihren Unterbringungsgesetzen (z.B. Baden-Württemberg mit dem „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ – PsychKHG-BW, dort §§ 32 bis 54 PsychKHG-BW) nachgekommen. Mit wenigen Ausnahmen regeln diese Gesetze den Vollzug der Behandlungsmaßregeln dabei unterschiedslos für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene. Häufig bleibt es bei rumpf- und generalklauselartigen Anpassungen (z.B. § 34 Abs. 3 PsychKHG-BW: „Den besonderen Erfordernissen der Behandlung und Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender ist Rechnung zu tragen, Alter und Entwicklungsstand sind zu berücksichtigen.“).²⁵ Bundesrechtlich werden die Maßregelvollzugsgesetze der Länder lediglich durch § 93a JGG ergänzt, der für Unterbringungen nach § 64 StGB Anforderungen an die Vollzugseinrichtung (§ 93a Abs. 1 JGG) formuliert und „aufgelockerte“ und „freie Formen“ des Vollzugs (§ 93a Abs. 2 JGG) ermöglichen will.

Die einheitliche Regelung des Maßregelvollzugs für Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene ist keine Selbstverständlichkeit. In seiner Grundsatzentscheidung vom 31. Mai 2006 hat das BVerfG spezielle Regelungen für den Vollzug der Jugendstrafe angemahnt – denn: „Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug haben es [...] mit so unterschiedlichen Sachverhalten zu tun, dass das Strafvollzugsgesetz in seiner geltenden Fassung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs auch dann nicht entspräche, wenn seine Anwendung für den Jugendstrafvollzug ausdrücklich vorgesehen wäre.“ Die Erwägungen, die der Entscheidung des BVerfG zum Jugendstrafvollzug zugrunde liegen, lassen sich durchaus auf den Vollzug der Behandlungsmaßregeln übertragen. Gleich mehrere Gründe sprechen daher für die Notwendigkeit spezieller gesetzlicher Regeln auch für den Vollzug der Behandlungsmaßregeln. So führt das BVerfG an, dass für junge Menschen Freiheitsentziehungen besonders belastend sind. In frühen Lebens- und Entwicklungsphasen ist mit einer Freiheitsentziehung daher eine besondere Verantwortung des Staates verbunden. Er übernimmt mit ihr nicht zuletzt die Verpflichtung, nach Möglichkeit für eine angemessene Ausbildung und berufliche Integration zu sorgen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Familienbeziehungen (Art. 6 Abs. 1 GG) und des elterlichen Erziehungsrechts

(Art. 6 Abs. 2 GG) bedarf es ferner solcher Regelungen, die den Kontakt der Erziehungsberechtigten während des Vollzugs gewährleisten. Auch der Rechtsschutz gegen Vollzugsmaßnahmen kann bei jungen Verurteilten anzupassen und gegebenenfalls zu erleichtern sein.²⁶ Manches spricht schließlich für die Notwendigkeit eines von Erwachsenen organisatorisch getrennten Maßregelvollzugs.

Ein Vorbild für eine jugendstrafrechtsspezifische Vollzugsregelung ist das rheinland-pfälzische Maßregelvollzugsgesetz. Dieses sieht nicht nur die Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in organisatorisch selbstständigen Einrichtungen oder Abteilungen vor (§ 6 Abs. 3 MVollzG-RhPflz), sondern bezieht auch eine notwendige schulische Förderung und berufliche Ausbildung in den Vollzug ausdrücklich ein (§ 13 Abs. 1 MVollzG-RhPflz). Daneben soll von der Vollzugseinrichtung nicht nur der Kontakt mit den Eltern und sonstigen nahen Angehörigen, sondern für eine gelingende Wiedereingliederung und forensische Nachsorge auch die Zusammenarbeit mit Jugendämtern, Schul- und sonstigen Bildungseinrichtungen sowie anderen in der Jugendarbeit tätigen Organisationen gefördert werden (§ 20 Abs. 3 MVollzG-RhPflz).

Kriminologische Erkenntnisse

Verlässliche kriminologische Erkenntnisse über Jugendliche und Heranwachsende im Vollzug der Behandlungsmaßregeln gibt es kaum. Bundesweit belastbare Zahlen ergeben sich nur zur Anordnungshäufigkeit aus der vom statistischen Bundesamt geführten Strafverfolgungsstatistik.²⁷ Die Anordnungszahlen beider Behandlungsmaßregeln sind alles in allem stabil und bewegen sich für § 63 StGB in den Jahren von 2012 bis 2017 zwischen 49 (2015) und 76 (2017) und für § 64 in derselben Zeit zwischen 128 (2016) und 154 (2017). Ausschläge nach oben und unten sind angesichts der vergleichsweise geringen Anordnungszahlen nicht unbedingt ein Hinweis auf systematische Veränderungen in der Anordnungspraxis, sondern können auch Einmaleffekten geschuldet sein (siehe dazu Abbildung 1 und Abbildung 2). Vereinzelt wird aus der Praxis dennoch eine spürbare Zunahme von Unterbringungen insbesondere auch nach § 63 StGB berichtet.

Auch der jugendstrafrechtliche Anteil an den Anordnungen nach § 63 StGB und § 64 StGB ist mehr oder minder stabil und bewegt sich im genannten Zeitraum für § 63 StGB zwischen 6% (2015) und etwas über 10% (2017). Der Anteil der Anordnungen nach § 64 StGB streut weniger und bewegt sich recht konstant um die 6% (siehe dazu Abbildung 3). Auch hier dürften die Ausschläge bei § 63 StGB zu einem Gutteil Einmaleffekte sein.

Wie viele Jugendliche und Heranwachsende derzeit im Vollzug der Behandlungsmaßregeln untergebracht sind, lässt sich nur vage schätzen. Wie auch für den Erwachsenenvollzug liegen dafür keine bundesweit belastbaren Daten vor. Schätzungsweise dürfte es sich um 300-400 Jugendliche und Heranwachsende handeln, die in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder der Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht sind. Die jährlich von Weissbeck zum Stichtag 1. Februar erhobenen Basisdokumentationsdaten von sieben Maßregelvollzugseinrichtungen mit

24 Grundlegend für den Jugendstrafvollzug BVerfG NJW 2006, 2093, 2094.

25 Vgl. dazu ebenfalls kritisch Rzepka in Kammeier/Pollähne, Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. J 49 ff.

26 Vgl. zu diesen Voraussetzungen BVerfG NJW 2006, 2095 f.

27 Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, Rechtspflege – Strafverfolgung 2012 bis 2017.

Abbildung 1: Anordnungen nach § 63 StGB gegen Jugendliche und Heranwachsende
(Quelle: StrafVerfStat 2012-2017)

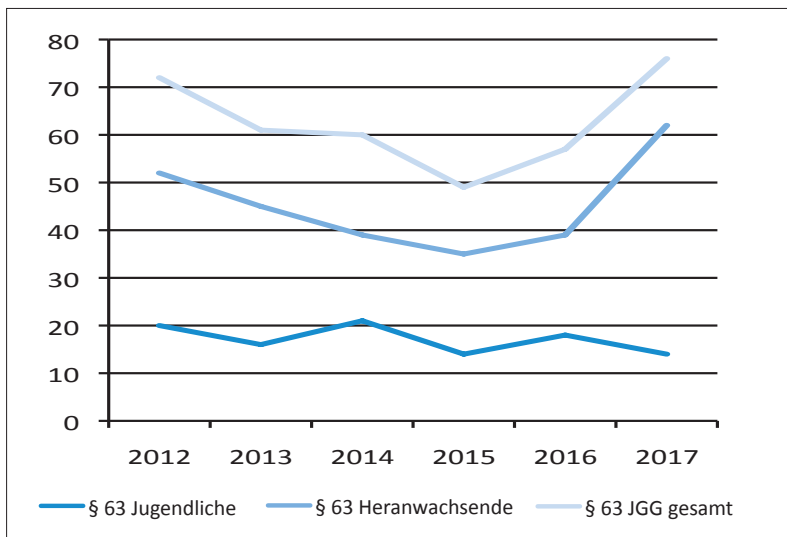


Abbildung 2: Anordnungen nach § 64 StGB gegen Jugendliche und Heranwachsende
(Quelle: StrafVerfStat 2012-2017)

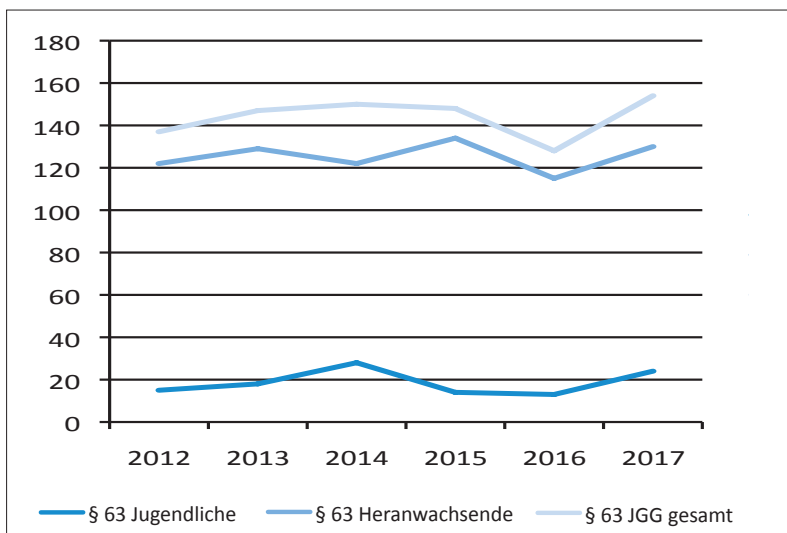
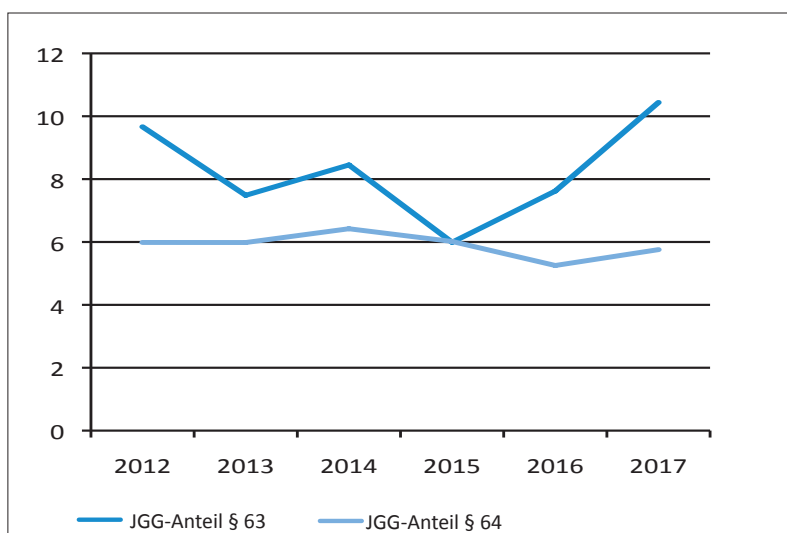


Abbildung 3: Anteil der Anordnungen gegen Jugendliche und Heranwachsende in Prozent an sämtlichen Anordnungen nach § 63 StGB und § 64 StGB
(Quelle: StrafVerfStat 2012-2017)



einem spezifischen Behandlungsangebot für Jugendliche und Heranwachsende berichten für 2017 186 derartige Unterbringungen.²⁸ Bei der Interpretation dieser Daten ist allerdings gewisse Vorsicht geboten, da nicht sicher auszuschließen ist, dass die Schaffung spezialisierter Versorgungsstrukturen für Jugendliche und Heranwachsende eine Rückwirkung auf die Anordnungspraxis der Gerichte und die Umsetzung der Maßregel im Vollzug hat.

Nach dieser Erhebung lag das Durchschnittsalter bei der Unterbringung 2017 bei 17,4 Jahren (§ 63 StGB) bzw. 19,7 Jahren (§ 64 StGB), das Alter der Untergebrachten am Erhebungsstichtag im arithmetischen Mittel bei 20,7 Jahren (§ 63 StGB) bzw. 21 Jahren (§ 64 StGB). Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der im Erhebungszeitraum verzeichneten Abgänge lag bei 4,9 Jahren für § 63 StGB und 1,3 Jahren für § 64 StGB. Dabei gilt es jedoch zu bedenken, dass ein Abgang nicht mit einer Entlassung in die Freiheit gleichzusetzen ist, sondern insbesondere auch eine Verlegung aus dem Jugendmaßregelvollzug in den allgemeinen Maßregelvollzug oder in den Strafvollzug bedeuten kann. Bei den Anlassdelikten dominieren bei § 63 StGB Körperverletzungs-, Eigentums- und – etwas überraschend – auch Sexualdelikte. Bei den Unterbringungen nach § 64 StGB spielen Sexualdelikte keine Rolle, dafür wächst der Anteil „sonstiger Delikte“ – mutmaßlich Straftaten nach dem BtMG (siehe dazu Abbildung 4).

Rechtspolitischer Handlungsbedarf

Rechtspolitischer Handlungsbedarf bei den Behandlungsmaßregeln zeigt sich auf mehreren Ebenen. Zunächst sollte der Gesetzgeber den mittlerweile entstandenen normativen Verspannungen im Verhältnis zur Sicherungsverwahrung entgegenreten. Erwägenswert scheint hier ein Nachsteuern bei den Anordnungsvoraussetzungen des § 7 JGG, indem man die jugendstrafrechtliche Anordnung der Behandlungsmaßregeln zumindest teilweise von ihren allgemeinstrafrechtlichen Voraussetzungen in §§ 63, 64 löst. Unter Wertungsgesichtspunkten liegt zudem eine gesetzliche Anpassung des gerichtlichen Intervalls für die Prüfung der Fortdauer einer jugendstrafrechtlich begründeten Psychiatrieunterbringung (§ 67e Abs. 2 StGB) an die für die Sicherungsverwahrung nach § 7 Abs. 5 JGG geltenden Zeitvorgaben nahe.

Wenn gefordert wird, dass vor der Anordnung einer Behandlungsmaßregel sorgsam zu prüfen sei, ob nicht weniger einschneidende

²⁸ Der Datensatz für 2017 wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt, wofür ich mich an dieser Stelle herzlich bedanke. Vgl. dazu auch Weissbeck, Jugendmaßregelvollzug in Deutschland – Basisdokumentation, Einrichtungen, Konzepte, Darmstadt 2009.

Abbildung 4: Anlassdelikte der im Erhebungszeitraum nach § 63 StGB und § 64 StGB untergebrachten Straftäter
(Quelle: BADO-Erhebung 2017)

	Tötungsdelikte	Sexualdelikte	Eigentumsdelikte	Körperverletzungsdelikte	Brandstiftungsdelikte	sonstige Delikte	
§ 63 StGB	7 6,1%	28 24,3%	28 24,3%	35 30,4%	11 9,6%	6 5,2%	115 50,4%
§ 64 StGB	0 0%	1 0,9%	35 30,9%	39 34,5%	1 0,9%	37 32,7%	113 49,6%
gesamt	7 3,1%	29 12,7%	63 27,6%	74 32,5%	12 5,3%	43 18,9%	228 100%

Maßnahmen ausreichen könnten,²⁹ dann hängt das Ergebnis dieser Prüfung auch davon ab, ob es wirksame Alternativen zu einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB gibt. Das lenkt den Blick zunächst einmal auf die Möglichkeiten einer therapeutischen Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe, aber auch auf stationäre Maßnahmen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und gegebenenfalls – trotz vielerlei berechtigter Bedenken³⁰ – auf die (geschlossene) Heimunterbringung. Angesprochen sind aber auch therapeutische Angebote im Vollzug der Jugendstrafe. Die Bedeutung der Behandlungsmaßregeln im Jugendstrafrecht steigt jedenfalls dann, wenn es an – zumindest vergleichsweise – niederschweligen Alternativen zu ihnen fehlt. Ganz ähnliches gilt für die Entlassungsperspektive nach der Anordnung einer Unterbringung. Mangelt es an einer nachgehenden ambulanten oder auch (teil-)stationären Versorgungsinfrastruktur, fallen frühzeitige Bewährungsaussetzungen (§ 67d Abs. 2 StGB) schwer.³¹

Rechtlich geboten ist schließlich eine jugendstrafrechtliche Justierung der Maßregelvollzugsgesetze. Die Antwort auf die Frage, ob auch die flächendeckende Schaffung organisatorisch verselbständigter forensischer Einrichtungen für den Vollzug der Behandlungsmaßregeln wünschenswert wäre, fällt hingegen zwiespalten aus. Einerseits spricht manches (auch verfassungsrechtliche) Argument für spezialisierte Vollzugsformen. Andererseits schafft man damit möglicherweise auch ein zusätzliches Behandlungsangebot, das seine Nachfrage erst selbst schafft oder vergrößert.³² Wissenschaftliche Untersuchungen dazu, ob das Vorhandensein spezialisierter Jugendmaßregelvollzugseinrichtungen zu einem Anstieg in den Anordnungszahlen führt, stehen allerdings aus. Am Ende bleibt daher abermals nur die Forderung nach belastbaren empirischen Grundlagen für rechtspolitische Entscheidungen. Möchte man den berüchtigten rechtspolitischen Blindflug vermeiden und sich dem Ziel einer „evidenzbasierten Kriminalpolitik“³³ nähern, braucht es zuverlässige statistische Daten und kriminologische Forschung.

Literatur

- Baur**, Das neue Recht der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und seine Konsequenzen für die Praxis, JR 2017, 413-419.
Diemer/Schatz/Sonnen (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 7. Auflage, Heidelberg 2015.
Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 20. Aufl., München 2018.
Dünkel, Reformgesetz zu „Familiengerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ in Kraft getreten!, Neue Kriminalpolitik 2008, 122, 123.
Hannich (Hrsg.), Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl. München 2013.
Kammeier/Pollähne (Hrsg.), Maßregelvollzugsrecht, 4. Auflage, Berlin u.a. 2018.
Kaspar (Hrsg.), Sicherungsverwahrung 2.0? Bestandsaufnahme – Reformbedarf – Forschungsperspektiven, Baden-Baden 2017.
Joeks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 2, 3. Auflage, München 2016.
Schalast, Primum non nocere (Editorial), R&P 2019, 2.
Schiemann, Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, ZRP 2016, 98-101.
Weissbeck, Jugendmaßregelvollzug in Deutschland – Basisdokumentation, Einrichtungen, Konzepte, Darmstadt 2009.

Veranstaltungshinweis

DBH-Seminar: Wenn's schwierig wird – Umgang mit herausforderndem Verhalten

Der DBH-Fachverband bietet vom 06. bis 07.06.2019 in Frankfurt/M. in Kooperation mit Exit-Enter Life e.V. ein Seminar zum Umgang mit herausforderndem und störendem Verhalten von (straffällig gewordenen) Menschen an. Inhalte sind u.a. Themen der Störungsprävention und -intervention und Gestaltung störungsarmer Lernumgebungen. Im Vordergrund steht die Reflexion der eigenen pädagogischen Praxis.

Das Angebot wurde insbesondere für die Arbeitsfelder der ambulanten und stationären Strafrechtspflege (u.a. Soziale Trainingskurse, Jugendarrest, Jugendvollzug, Bewährungshilfe) konzipiert und richtet sich an die dort (pädagogisch) Tätigen wie Sozialarbeiter*innen, Bewährungshelfer*innen, Lehrer*innen, Angehörige des Allgemeinen Vollzugsdienstes, Psycholog*innen.

Anmeldefrist: 22.04.2019

Die Ausschreibung finden Sie unter:

<https://www.dbh-online.de/bildungswerk/seminare>

²⁹ BGH NSTZ 1991, S. 384.

³⁰ Vgl. Eisenberg, JGG, 20. Aufl. 2018, § 12 Rn. 42 ff.

³¹ Vgl. dazu auch Eisenberg, JGG, 20. Aufl. 2018, § 7 Rn. 11b.

³² Vgl. für die geschlossene Heimunterbringung Dünkel, Neue Kriminalpolitik 2008, 122, 123.

³³ Vgl. dazu u.a. den begrüßenswerten Vorstoß der GRÜNEN-Bundestagsfraktion für ein Kriminalstatistikgesetz – KStatG (s. dazu BT Drs. 19/2000) und das Bekenntnis zu einer „evidenzbasierten Kriminalpolitik“ im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD (dort Z. 6289).

Norbert Schalast

Aspekte der sozialen Atmosphäre im Justiz- und Maßregelvollzug

... und die Auswirkungen auf den Behandlungserfolg

Der Beitrag setzt sich mit dem Konzept des sozialen Klimas oder der Institutionsatmosphäre auseinander, welches seit Jahrzehnten vielfach genutzt wird, um die Bedingungen in Einrichtungen, auch des Straf- und Maßregelvollzuges, zu beschreiben und zu untersuchen. Schwächen dieses Forschungszweigs werden benannt. Es konnte gezeigt werden, dass Bemühungen der Teams, Halt und Unterstützung zu gewähren, bei den Insassen auch „ankommen“, von ihnen deutlich wahrgenommen werden. Besondere Belastungen gehen im Vollzug mit den erheblichen Suchtproblemen vieler Gefangener einher. Eine aktuelle Langzeitstudie weist nach, dass die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt – trotz Mängeln wie einer hohen Abbruchquote – in der Gesamtbilanz und im Vergleich zum Regelvollzug die Bewährungsaussichten der Betroffenen signifikant verbessert.

Klima im Justizvollzug

§ 4 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes NRW lautet: „Gefangene sollen an der Gestaltung der Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels mitwirken; Art und Umfang der Behandlung werden ihnen erläutert. Die Bereitschaft der Gefangenen zur Mitwirkung an der Behandlung ist zu wecken und zu fördern. Sie sollen fortwährend an die gebotenen Behandlungsmaßnahmen herangeführt und während ihrer Durchführung begleitet und unterstützt werden.“ Dies könnte den Eindruck erwecken, als wären Haftanstalten so etwas wie Therapieeinrichtungen. Tatsächlich sind sie zunächst einmal und im Erleben der Betroffenen Orte, in denen eine Strafe vollzogen, ein Übel zugefügt wird. Entsprechend soll durch die Androhung von Freiheitsstrafen für bestimmte Rechtsbrüche nicht etwa ein Bedürfnis nach sozialtherapeutischer Zuwendung geweckt werden, sondern es soll davon abgeschreckt werden, solche Handlungen zu begehen.

Man muss also davon ausgehen, dass der reale Strafvollzug mit seinem Anspruch auf Förderung und Resozialisierung immer einen Kompromisscharakter hat und unangenehme, aversive Aspekte der Vollzugsrealität nicht vermieden werden können und sollen. Dies gilt unter anderem auch, da die Klienten dieses Systems ja häufig ausgesprochen problematische Einstellungen und Verhaltenstendenzen in das System einbringen. Störungen des Sozialverhaltens und auch psychische Störungen und Krankheiten im engeren Sinne finden sich bei ihnen weit häufiger als in der Allgemeinbevölkerung.¹

Eine wichtige Dimension zur subjektiven Einschätzung und Bewertung dieser Realität ist die institutionelle Atmosphäre oder das soziale Milieu, wie es von den Beteiligten wahrgenommen wird. Thematisiert man dieses Konzept in der Diskussion mit Betroffenen – Beschäftigten oder Klienten/Insassen – so wird ihm in aller Regel spontan hohe Bedeutung beigemessen. Das gilt auch für psychiatrische Einrichtungen und insbesondere auch die des Maßregelvollzugs.²

Die Qualität des sozialen Miteinanders in solchen Anstalten hat sich seit den 60er Jahren zu einem wichtigen Forschungsthema entwickelt. Ein Protagonist dieser Forschung war Rudolph Moos, dessen „soziale Klimaskalen“ in der Forschung weiter Verbreitung gefunden haben. Besonders bekannt ist die „Ward Atmosphere Scale“³, ein umfangreicher Fragebogen zur Einschätzung psychiatrischer Stationen, mit dessen 100 Feststellungen zehn Klimaaspekte beurteilt werden. Von ganz ähnlicher Struktur ist die „Correctional Institutions Environment Scala“ (SCIES) für Strafanstalten. Diese Instrumente wurden wiederholt kritisiert (s.u.), doch hat Rudolf Moos die Auseinandersetzung mit dem Problem des Institutionsklimas schon allein dadurch erheblich befördert und bereichert, dass er in seinen vielen Projekten wohl über zweitausend Teams in psychiatrischen und anderen Anstalten motiviert hat, entsprechende Bögen auszufüllen, und ebenso die entsprechenden Klienten, Patienten und Gefangenen. Dadurch rückte das Thema „Anstaltsklima“ oder Abteilungsatmosphäre stark ins Bewusstsein derjenigen, die sich um die Verbesserung von Missständen bemühten.⁴

Ein Problem stellten der Umfang und die Komplexität der Moos'schen Beurteilungsverfahren dar. Es sei nur angedeutet, dass die Struktur von 10 Klimamerkmale empirisch nie verifiziert werden konnte (mittels Faktorenanalysen). Dahle und Steller (1990) verwendeten in einem Projekt sinnvollerweise eine Kurzform der SCIES, die mit 29 Fragebogenfeststellungen fünf Klimamerkmale einschätzte: „Behandlungs- und Resozialisierungsorientierung“, „Ordnung und Sauberkeit“, „Offenheit der Kommunikation zwischen Beamten und Inhaftierten“, „Disziplin und Kontrolle“ sowie „Offenheit der Kommunikation zwischen Inhaftierten“.

Im Laufe der Jahre wurden nicht nur Modifikationen und Kürzungen der Moos'schen Erhebungsbögen publiziert, sondern auch verschiedene Alternativvorschläge anderer Autoren.⁵ Zu den Milieuaspekten, die viele Verfahren berücksichtigen, gehört das Maß an Förderung und Unterstützung, welches Klienten zuteil wird, der Zusammenhalt innerhalb der Gruppe der Klienten (Gefangenen, Patienten) und auch Aspekte wie das Wohnmilieu oder das Ausmaß an wahrgenommener Disziplinierung und Kontrolle.

Als der Verfasser dieses Beitrags 1993 vor der Frage stand, wie er das Klima psychiatrischer Stationen einschätzen könnte, traf er vor allem auf die aufwändigen Beurteilungsbögen von R. Moos. Er entwarf stattdessen den Prototypen eines kurzen Einschätzungsbogens⁶, der – nach Weiterentwicklung in etlichen Projekten – eine gewisse Verbreitung gefunden hat und auch in mehrere Sprachen übersetzt wurde: das „Essen Climate Evaluation Schema“.⁷ Mit diesem Instrument werden – mit nur je fünf Feststellungen – drei Merkmale des Sozialen Klimas eingeschätzt: das Maß der erlebten Unterstützung (auch: therapeutischer

1 Vgl. Fazel & Danesh 2002, von Schönfeld et al. 2005.

2 Schalast & Sieß 2018.

3 Moos 1996.

4 Davies 2004.

5 Siehe hierzu den Überblick bei Guérison & Suhling 2018.

6 Schalast 1995.

7 Schalast et al. 2008, Schalast 2008; siehe www.forensik-essen.de.

Rückhalt), der Zusammenhalt der Klienten/Patienten/Gefangenen und der Grad an erlebter Sicherheit (vs. Bedrohung durch Aggression und Gewalt).

Allgemeiner und behandlungsorientierter Strafvollzug

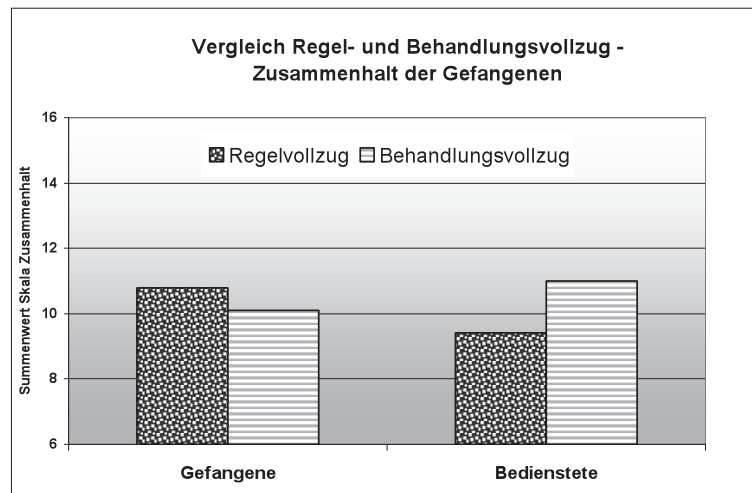
Wie eingangs aufgezeigt, gibt es viele Gründe, in den Einrichtungen des Strafvollzugs von einem problematischen sozialen Klima auszugehen. Es liegt wohl in der Natur von Lebenssituationen, die man nicht frei gewählt hat und die die Handlungs- und Erlebnismöglichkeiten stark einschränken, dass Unzufriedenheit, Gereiztheit und Hoffnungslosigkeit gefördert werden. Das dürfte uns selbst in einer Ferienanlage bei guter Verpflegung nicht anders gehen, wenn wir dort über Monate zwangsweise untergebracht wären, nicht zuletzt auch bei Einschränkungen der Möglichkeit intimer Nähe. Diese schwer vermeidbaren Beschränkungen und Belastungen des Lebensmilieus im geschlossenen Vollzug erschweren es, mit den Betroffenen Defizite des Sozialverhaltens zu überwinden und positive Lebensperspektiven zu entwickeln.

Vor etwa 50 Jahren wurde begonnen, sogenannte sozialtherapeutische Anstalten oder Abteilungen einzurichten. In diesen sollte versucht werden, Strafgefangenen mit hoher Rückfallgefährdung durch die Anwendung therapeutischer und sozialer Maßnahmen zu einem zukünftigen Leben ohne Straftaten zu verhelfen.⁸ Einen Anstoß zu solchen Bemühungen hatte die Große Strafrechtsreform mit dem „Projekt“ der (rechtlich und organisatorisch eigenständigen) Sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel gemäß § 65 StGB gegeben, welches jedoch – vor allem aus Kostengründen – nicht umgesetzt wurde. Stattdessen gibt es seit vielen Jahren eine „Vollzugslösung“ der Sozialtherapie, die über Jahre in § 9 StVollzG des Bundes gesetzlich geregelt war. Inzwischen zielen die Angebote der SothA vor allem auf Sexualtäter (vgl. § 13 des StVollzG NRW).

In der Debatte um die Sozialtherapeutische Anstalt wurde angezweifelt, dass es im Kontext von Anstalten des Regelvollzugs überhaupt möglich sei, Behandlungsabteilungen mit einem therapeutischen Milieu zu implementieren. Rehn (2008) verwies darauf, dass die therapeutischen Anstalten sich ursprünglich vom allgemeinen Strafvollzug deutlich(er) unterscheiden sollten. Innovative Ansätze zur Gestaltung eines therapeutischen Milieus würden stattdessen „domestiziert“, also den eher unflexiblen Strukturen des Regelvollzugs angeglichen.

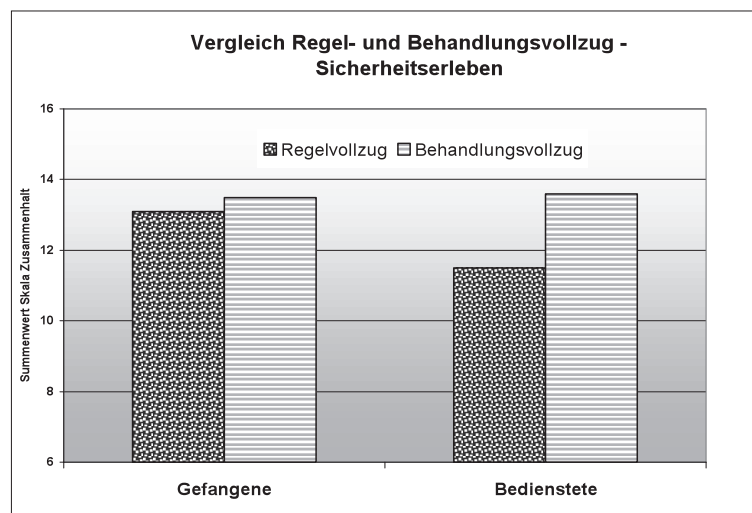
Schalast & Groenewald (2009) unternahmen einen Versuch, das soziale Klima auf Abteilungen des Regelvollzugs und auf solchen mit explizitem Behandlungsanspruch zu vergleichen.⁹ Die Datenerhebung fand auf insgesamt 14 Abteilungen des geschlossenen Vollzuges in fünf Justizvollzugsanstalten und einer eigenständigen sozialtherapeutischen Anstalt in NRW statt. Fünf der Abteilungen waren sozialtherapeutisch ausgerichtet, eine der Abteilungen gehörte zu den seinerzeit

Abbildung 1a: Vergleich hinsichtlich des Merkmals „Zusammenhalt der Gefangenen“



Das Alter der Urteilenden wurde als Covariate kontrolliert. Für die Vollzugsform ergab sich kein signifikanter Haupteffekt.

Abbildung 1b: Vergleich der Vollzugsbereiche hinsichtlich des Merkmals „Sicherheitserleben“



Das Merkmal Altersklasse wurde als Covariate kontrolliert. Für den Haupteffekt Vollzugsform (Regelvollzug vs. Behandlungsvollzug) ergibt sich keine Signifikanz. Signifikant ist jedoch der Haupteffekt für den Faktor Probandengruppe (Bedienstete vs. Gefangene): die Bediensteten geben ein niedrigeres Sicherheitserleben an als die Gefangenen ($F = 5,6$, $df = 1$, $p < 0,05$). Dies beruht offensichtlich auf einem geringeren Sicherheitserleben der Bediensteten im Regelvollzug.

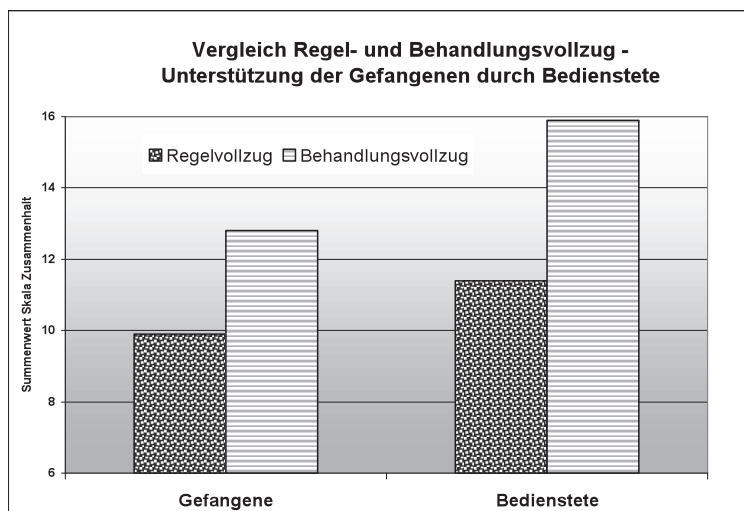
wenigen Jungtäterabteilungen des Landes. Auf Grund ihres Anspruchs und ihrer Ausgestaltung wurden diese sechs Abteilungen für die Datenauswertungen als Abteilungen des Behandlungsvollzuges zusammengefasst. Fünf der übrigen acht Abteilungen waren ausschließlich für die Unterbringung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuständig, davon zwei für weibliche Gefangene.

Die Daten wurden bei Gefangenen und Mitarbeitern erhoben, und es wurde angestrebt, auf jeder Abteilung mindestens zehn Einschätzungen durch Gefangene und fünf durch Bedienstete zu erlangen, was nur auf zwei Abteilungen nicht ganz erreicht wurde. Insgesamt schätzten 188 Gefangene und 83 Bedienstete ihre Abteilung ein. Die Einschätzungen

⁸ Egg 1991.

⁹ Vgl. a. Schalast & Laan 2017.

Abbildung 1c: Vergleich der Vollzugsbereiche hinsichtlich des Merkmals „Unterstützung der Gefangenen durch Bedienstete“



Die varianzanalytische Prüfung ergibt hoch signifikante Haupteffekte: die Probandengruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Einschätzung dieses Klimaaspektes ($F = 9,9$, $df = 1$, $p < 0,01$). Noch ausgeprägter ist der Effekt für die Vollzugsform ($F = 36,5$, $df = 1$, $p < 0,001$).

entfielen fast zu gleichen Teilen auf Behandlungs- und auf Regelabteilungen. Die Rücklaufquote der Fragebögen bei den Gefangenen betrug 86%, die bei den Bediensteten lag mit 64% deutlich darunter (aber immer noch höher als von vergleichbaren Untersuchungen aus Großbritannien berichtet). Vielleicht war ein Grund, dass der Vater der Projektmitarbeiterin selbst im Allgemeinen Justizdienst tätig war.

Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst. Die Abbildungen 1a – 1c stellen die Befunde für die drei mit dem Essener Beurteilungsbogen eingeschätzten Klimamerkmale dar. Hinsichtlich des Merkmals „Zusammenhalt der Gefangenen“ (Abb. 1a) ergaben sich keine signifikanten Unterschiede für die beiden Gruppen von Abteilungen (kein Haupteffekt).

Abbildung 1b veranschaulicht die Befunde für das Merkmal „Sicherheitserleben“. Offensichtlich ist das Sicherheitserleben der Beschäftigten im Regelvollzug niedriger als das der anderen drei Gruppen. Entsprechend ergibt sich statistische Signifikanz für den Faktor Probandengruppe und für die Wechselwirkung Probandengruppe x Vollzugsform.

Ausgesprochen deutliche Gruppenunterschiede fanden sich für das Merkmal „Halt und Unterstützung“. Erstens schätzen die Bediensteten die (gewährte) Unterstützung insgesamt deutlich höher ein als die Gefangenen ($p < 0,01$, siehe Legende), zweitens wird im Behandlungsvollzug von beiden Probandengruppen ein weit höheres Maß an Unterstützung wahrgenommen ($p < 0,001$, siehe Legende).

Zusammenfassend zeigte sich also: Die beiden Gruppen von Abteilungen unterschieden sich nicht erheblich hinsichtlich des Zusammenhalts der Insassen und der wechselseitigen Unterstützung. Dies hätte man durchaus erhofft, da der Zusammenhalt innerhalb einer Therapiegruppe, also die Gruppenkohäsion, ein Prädiktor des Behandlungserfolgs ist.¹⁰ Für das Merkmal Sicherheitserleben gab es einen etwas deutlicheren Befund: vor allem die Beschäftigten fühlten sich

auf den Behandlungsabteilungen sicherer als auf denen des Regelvollzugs. Erstere wurden von ihnen als entspannter wahrgenommen.

Eindrücklich war das Ergebnis für das Merkmal Halt und Unterstützung (in der Klinikversion als Therapeutischer Halt bezeichnet). Beide Urteilergruppen schätzten die Abteilungen mit sozialtherapeutischem Ansatz hier als deutlich günstiger ein. Der Effekt war hoch signifikant. Dabei hat die Sicht der Insassen wohl noch größere Bedeutung als die der Beschäftigten. Letztere bewerten ja auch ihr subjektives Bemühen. Dass dieses Bemühen bei den Gefangenen tatsächlich „ankommt“ und sich deutlich in der Beurteilung niederschlägt, ist bemerkenswert. Es spricht prima vista gegen die These von Rehn (2008), dass der Anstaltskontext solche Bemühungen von vorne herein nivelliert. Eine andere Frage ist, ob die positive Einschätzung auch mit einem entsprechenden Behandlungsertrag korrespondiert. Der Kontext des traditionellen Vollzugs dürfte es gerade in der Reha-Phase der Behandlung erschweren, die Gefangenen im Rahmen weitgehender Lockerungen – bei Fortbestehen therapeutischer Bezüge – auf das Leben in Freiheit vorzubereiten.

Einrichtungsklima und Behandlungserfolg

Nicht wenige Publikationen konstatieren im Einleitungsteil, dass das soziale/therapeutische Klima großen Einfluss auf den Ertrag therapeutischer Bemühungen habe.¹¹ Diese Aussage ist plausibel und entspricht der Bedeutung, die dem Konstrukt Stationsklima intuitiv zugeschrieben wird. Untersuchungen, die solche Wirkungen überzeugend belegen, sind jedoch rar und auch schwierig zu realisieren. Häufig werden subjektive Einschätzungen des Stationsklimas mit anderen subjektiven Maßen korreliert. Es verwundert nicht, dass zum Beispiel Patienten, die das Stationsklima günstig einschätzen, auch über positive Erfahrungen in der Therapie bzw. mit Therapeuten berichten. Wenn eine solche Erhebung auch noch auf einer einzigen Station erfolgt¹², so verbieten sich Schlussfolgerungen hinsichtlich Wirkungen des Stationsklimas von vornherein. Alle sind objektiv den gleichen Milieubedingungen ausgesetzt

Über ein aufwändiges Evaluationsprojekt berichteten Woessner & Schwedler (2014). 185 männliche Sexual- oder Gewaltstraftäter, die in einer SothA behandelt wurden (im Mittel 32 Monate lang), füllten zu Beginn und am Ende der Therapie verschiedene Erhebungsbögen aus, unter anderem den Essener Klimabogen. Es fanden sich im Mittel günstige Veränderungen hinsichtlich dynamischer Risikofaktoren (Selbstkontrolle, Aggressivität, Gewissenhaftigkeit, Emotionalität), und zwar vor allem bei den Gewalttätern (z.B. mehr emotionale Stabilität). Die Änderungen bei Vergewaltigern und Kindesmissbrauchern waren schwächer und betrafen vor allem eine Minderung von Ängstlichkeit.

Für 92 Teilnehmer konnte durchschnittlich vier Jahren nach der Entlassung eine BZR-Auskunft eingeholt werden. Die Daten bestätigten nicht die Hypothese, dass Veränderungen in den Bereichen dynamischer Risikofaktoren im Zusammenhang mit reduzierter Rückfallneigung stehen und dass

¹¹ Z.B. Johansson & Eklund 2004, Quinn et al. 2012.

¹² Johansson & Eklund 2004.

¹⁰ Budman et al. 1993.

das Einrichtungsklima einen moderierenden Effekt hat. Es handelte sich um eine gut geplante und aufwändige Evaluationsstudie mit begrenztem Ertrag. Dabei könnte auf der Basis der Erfahrungen aus diesem Projekt durchaus eine kontinuierliche Evaluation der Sozialtherapie aufbauen.

Die Essener Evaluationsstudie

Aktuell wird am Institut für forensische Psychiatrie in Essen ein vor zehn Jahren begonnenes Forschungsprojekt abgeschlossen und werden die Ergebnisse publiziert.¹³ Ziel der Studie war die Einschätzung des therapeutischen Ertrags der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB. Bekanntlich gibt es in den Haftanstalten ein bedeutendes Problem der Suchtbelastung vieler Gefangener¹⁴ und der drogenaffinen Subkultur.¹⁵ Mit der Unterbringung gemäß § 64 StGB steht eine strafrechtliche Alternative zum regulären Strafvollzug bei Tätern mit Suchtproblemen zur Verfügung, die im Laufe der letzten Jahrzehnte stetig an Bedeutung gewonnen hat. Diese Entwicklung wurde wiederholt kritisch kommentiert, und der Ertrag der durchaus kostenintensiven Maßnahme war schwer einzuschätzen. Zwar liegen inzwischen etliche katamnestic Studien über Bewährungsverläufe nach Unterbringungen vor, deren Qualität und Aufwand ein beachtliches Niveau erreicht haben.¹⁶ Dennoch ist es schwierig, aus diesen Studien definitive Aussagen zum Behandlungsertrag abzuleiten. Solche Aussagen erfordern ja im Prinzip einen Vergleich des Bewährungsverlaufs nach Behandlung in der Entziehungsanstalt und nach regulärem Strafvollzug – welcher trotz des Anstiegs der Unterbringungszahlen noch immer die „Regelintervention“ darstellt.

Zentraler Anspruch der Essener Evaluation war, eben diesen Vergleich durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden beginnend Ende 2009 in 16 Einrichtungen des Maßregelvollzugs Daten über eine unselegierte Gruppe von Patienten erhoben. „Unselegiert“ bedeutete, dass alle Patienten, die in einem größeren Zeitfenster zur Aufnahme kamen, in die Studie einbezogen wurden. Dies hieß auch: die „informierte Einwilligung“ der Patienten war für die Aufnahme in die Studie nicht erforderlich. Ein unter Datenschutzgesichtspunkten entwickeltes „pseudonymisiertes“ Vorgehen war mit der NRW-Datenschutzbehörde abgestimmt worden. Dem Essener Institut wurden nur Erhebungsbögen mit einer Codenummer zugeleitet. Den letzten Erhebungszeitpunkt stellte die Einholung einer pseudonymisierten Auskunft aus dem Bundeszentralregister über alle Probanden der Untersuchung dar.

Entscheidend war, dass nach einem Merkmalsschema zu jedem Maßregelpatienten ein Vergleichsfall im Strafvollzug – der „Zwilling“ zum Behandlungsfall – identifiziert wurde. Bei den Gefangenen erfolgten keine so eingehenden Datenerhebungen wie bei den Patienten. Einschätzungen des Einrichtungsklimas erfolgten zum Beispiel nur im Maßregelvollzug, nicht im Strafvollzug. Innerhalb der Maßregelvollzugsgruppe wurde eine Vielzahl von Daten erhoben und konnten zahlreiche differenzierte Analysen durchgeführt werden. Die Strafvollzugsgruppe diente ausschließlich als Kontrollgruppe zum Vergleich des späteren Bewährungsverlaufs. Anhand der Strafregisterauszüge konnte allerdings überprüft werden, ob

es tatsächlich gelungen war, zwei hinsichtlich der strafrechtlichen Vorgeschichte sowie des Alters gleichwertige Untersuchungsgruppen zu rekrutieren. Dies war in beeindruckender Weise der Fall: die Patienten- und die Gefangenengruppe waren hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Vorbelastung und der Altersverteilung im Mittel ausgesprochen ähnlich.¹⁷ Dies erlaubte aus unserer Sicht den Schluss, dass Unterschiede der Bewährungsverläufe tatsächlich wesentlich auf die unterschiedliche Intervention – Haft vs. § 64-Therapie – zurückgeführt werden konnten.

Ein zentrales Ergebnis der Studie¹⁸ war, dass die beiden Untersuchungsgruppen sich signifikant hinsichtlich des Bewährungsverlaufs unterschieden. Von den Gefangenen wies nach 1.000 Tagen in Freiheit („time at risk“) ziemlich genau ein Drittel keinen erneuten Eintrag im Bundeszentralregister auf. In der Vergleichsgruppe der Maßregelpatienten – und zwar aller einschließlich derjenigen, die nach Abbruch der Unterbringung in die Haft zurückverlegt worden waren – bewährten sich über die Hälfte. Die Bewährungsquote in dieser Kohorte war absolut 19,9% günstiger als in der Gefangenengruppe. Dies wurde als gewichtiger Beleg dafür gewertet, dass die § 64-Maßregel tatsächlich einen therapeutischen Ertrag hat. Über dessen Höhe und Bewertung lässt sich diskutieren. Auf jeden Fall ist die Effektgröße höher als in vergleichbaren Evaluationsstudien im Durchschnitt festgestellt.¹⁹

Das Merkmal „Stationsklima“ in der Essener Evaluationsstudie

Manche Berichte über einschlägige Untersuchungen weisen schon in den ersten Sätzen darauf, dass das Stationsklima eine wesentliche Determinante des Ertrags therapeutischer Bemühungen in Einrichtungen sei. Meist wird der Zusammenhang zwischen den Phänomenen ziemlich eindimensional betrachtet: ein gutes Klima steigere den Therapieertrag. Dass auch das Gegenteil sehr wahrscheinlich ist – erfolgreiches Behandeln sich positiv auf das soziale Klima auswirkt – wird selten bedacht. Dabei sind manche Untersuchungen überhaupt nicht geeignet, die Auswirkungen des Einrichtungsklimas auf Behandlungserfolge zu erfassen: das gilt für alle Untersuchungen, die keine Vielfalt von Klimabedingungen berücksichtigen, sondern zum Beispiel nur Daten auf einer Station oder Abteilung erheben. Wenn alle im gleichen Milieu behandelt werden, kann man die Auswirkungen des Milieus auf den Behandlungsertrag nicht prüfen.

In der Essener Studie ging es nicht primär um das Stationsklima im § 64-Maßregelvollzug, sondern um den therapeutischen Ertrag. Der Stationsklimabogen wurde nur eingesetzt in der Hoffnung, auf die Weise vielleicht etwas von der Varianz von Behandlungsverläufen verstehen und statistisch aufklären zu können.

Im Prinzip bot der Untersuchungsplan eine Chance, zu tragfähigen Aussagen über Wirkungen des Stationsmilieus auf den Behandlungsverlauf und die spätere Bewährung zu kommen. Dabei erfolgte die Beurteilung des Milieus zum zweiten Erhebungszeitpunkt, also etwa vier Monate nach der Aufnahme, und zwar durch die Patienten und durch die Beschäftigten. Es ergaben sich zwei Möglichkeiten der Auswertung: Zum einen konnte geprüft werden, ob die individuellen

¹³ Schalast 2019, Frey 2019, Schalast et al. 2019.

¹⁴ Wirth 2002.

¹⁵ Lehmann 2019.

¹⁶ Z.B. Bezzel 2010, Dirmek et al. 2010, Quereingässer et al. 2017.

¹⁷ Vgl. Schalast 2019.

¹⁸ Mit Hinweis auf wesentlich detailliertere Darstellungen – Schalast et al. 2019, Schalast 2019.

¹⁹ Vgl. Lösel 2014.

Tabelle 1: Zusammenhänge zwischen den Einschätzungen des Stationsklimas nach vier Monaten und a) dem Outcome der Unterbringung bzw. b) dem Bewährungserfolg in Freiheit (Korrelationskoeffizienten)

Signifikanzen: 0 $p < .10$, * $p < .05$, ** $p < .01$

Stationsklima (Patienteneinschätzungen)	Outcome günstig (1) vs. ungünstig (0)	BZR-Neueintrag binnen 2,5 Jahren
Individuelle Einschätzungen		
Zusammenhalt der Patienten	,1170	,015
Erlebte Sicherheit (vs. Aggr.-Gewalt)	,084	,093
Halt und Unterstützung	,169**	-,134*
Mittelwerte je Klinik		
Zusammenhalt der Patienten	,060	,1150
Erlebte Sicherheit (vs. Aggr.-Gewalt)	,021	,035
Halt und Unterstützung	,028	,046

Klimaeinschätzungen mit dem Outcome der Unterbringung und mit dem späteren Bewährungserfolg irgendwie korrelierten. Zweitens konnten hinsichtlich der Klimamerkmale *Mittelwerte für die beteiligten Kliniken* berechnet und für diese dann entsprechende Zusammenhänge geprüft werden. (Eine Berechnung von Mittelwerten für Stationen erschien nicht sinnvoll, da in den beteiligten Einrichtungen sehr viele Stationen involviert waren und sich für etliche von ihnen nur kleine Fallzahlen ergaben.)

Das Merkmal Outcome der Unterbringung betraf die Frage, ob die Patienten zur Bewährung (in Einzelfällen nach Erreichen der Höchstfrist) in die Freiheit entlassen worden waren oder ob eine „Erledigung“ der Unterbringung (§ 67d Abs. 5 StGB), zumeist einhergehend mit Rückverlegung in die Haft, erfolgt war. Die Patientenstichprobe teilte sich zu fast gleichen Anteilen in Fälle mit positivem und mit negativem Outcome auf. Das zweite Erfolgskriterium war die spätere Bewährung in Freiheit – vs. neuem Eintrag im Bundeszentralregister wegen einer Verurteilung. Da bei den Patienten ja zwischen Entlassung in die Freiheit (ggf. nach Verbüßung von Reststrafe) und der Einholung der BZR-Auskünfte ganz unterschiedlich viel Zeit vergangen war, wurde für die folgende Berechnung nicht das Kriterium „Erneuter BZR-Eintrag“, sondern „Erneuter Eintrag binnen 2,5 Jahren“ verwendet. Die allermeisten Patienten waren vor der Einholung der BZR-Auskünfte wenigstens 2,5 Jahre „at risk“ gewesen. (Eine Auswertung mittels Cox-Regression lieferte keine abweichenden Resultate.)

Tabelle 1 beschreibt Zusammenhänge zwischen Klimaeinschätzungen und den beiden Kriterien. Dargestellt werden nur die Ergebnisse für die Klimaeinschätzungen der Patienten. Für die der Beschäftigten hatten sich noch schwächere Zusammenhänge mit den beiden Outcome-Kriterien ergeben.

Die Zusammenhänge mit dem Stationsklima sind erkennbar gering. Mäßig ausgeprägte und signifikante Zusammenhänge ergaben sich nur für die individuellen Einschätzungen des Merkmals Halt und Unterstützung. Patienten, die mehr Halt und Unterstützung erleben, haben eine etwas bessere Prognose. Dies braucht keineswegs auf einen direkten Einfluss des Klimamerkmals auf die Erfolgskriterien hinweisen. Es kann sich auch andeuten, dass Patienten mit schwächer ausgeprägter Dissozialität mehr Halt und Unterstützung erleben, also leichter vertrauen können.

Was hat möglicherweise dazu beigetragen, dass die Zusammenhänge schwach sind? Zum einen ist der zeitliche Abstand zwischen der Klimaeinschätzung in einer frühen Behandlungsphase und der Bewährung in Freiheit doch ausgesprochen groß. Zwischen der Klimaeinschätzung und dem Zeitpunkt „2,5 Jahre in Freiheit“ waren im Durchschnitt gut vier Jahre vergangen. Viele sonstige gewichtige Faktoren dürften sich darauf auswirken, ob Patienten in den Jahren nach der Entlassung

stabil bleiben. Das lässt sich eher mittels bestimmter anamnestischer Daten, insbesondere früherer dissozialer Auffälligkeiten, und zentraler Persönlichkeitszüge vorhersagen als durch das vorübergehend erlebte Stationsklima.

Was das Outcome betrifft, gibt es ebenfalls sehr konkrete Faktoren, die auf den Verlauf der Unterbringung Einfluss nehmen: Zum Beispiel haben Patienten, die mit einer langen Reststrafe zur Aufnahme kommen (und dabei vom „Rabatteffekt“ durch die Unterbringung profitieren²⁰), eine günstigere Verlaufsprognose.²¹ Patienten mit kurzer (Rest-) Strafe kommen im Falle einer „Erledigung der Unterbringung“ in der Regel früher in die Freiheit als bei Bewährungsentlassung, weshalb sie auf ersteres nicht selten hinarbeiten.

Die Befunde sprechen daher sicher nicht gegen das Stationsklima als wichtiges sozialpsychologisches Konzept. Wer die Wahl hat, wird – ob als Beschäftigter oder als Patient resp. Insasse – in der Regel ein Milieu bevorzugen, in dem man Zusammenhalt und Sicherheit erlebt. Für die „ganz harten Jungs“ gilt das möglicherweise nicht, sie werden durch ein kaputtes, spannungsgeladenes Milieu nicht selten geradezu angezogen. Manche Betroffene schreckt jede Art von therapeutischem Kontext. Sie wollen in Ruhe gelassen werden, haben Angst vor Überforderung und emotionaler Erschütterung, fürchten Schaden für sich oder die Behandler.²²

Die Förderung eines günstigen, konstruktiven Milieus in Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs bleibt, Einzelbefunde hin oder her, eine zentrale Aufgabe der Verantwortlichen.²³ Es muss verhindert werden, dass ein Milieu entsteht bzw. „reinszeniert“ wird, wie es viele Straffällige in ihrer Entwicklung geprägt hat. Man denke in dem Zusam-

20 Vgl. Schalast 2017.

21 S.a. Querengässer et al. 2017.

22 Blanck & Blanck 1978.

23 Egg, 2007.

menhang an die „Broken-Windows-Theorie“²⁴: gibt man der Verwahrlosung, der Destruktivität freien Raum, so beherrscht sie allmählich das Lebensumfeld. Zur forensischen

Therapie gehört das Bemühen, Zusammenhalt zu fördern, wo Vereinzelung (oder Gang-Bildung) droht, und Struktur und Berechenbarkeit aufrechtzuhalten, wo andernfalls Unordnung, Verwahrlosung und Regellosigkeit die Innenwelt der Klienten widerspiegeln.



Dr. Norbert Schalast

Institut für forensische Psychiatrie am LVR-Klinikum Essen
norbert.schalast@uni-due.de

Aspekte der Förderung des Milieus

Der Verfasser ist überzeugt, dass die Pflege des institutionellen Klimas und sozialen Milieus nicht etwa eine Voraussetzung für erfolgreiche rehabilitative

Arbeit schafft, sondern dass sie ein Baustein der Behandlung selbst ist.²⁵ Hierbei haben die realen, alltäglichen Arbeitsbeziehungen zwischen Beschäftigten und Klienten eine große Bedeutung. Das Setting der klassischen Psychoanalyse stellt darauf ab, Übertragungsspannung stark werden zu lassen, um in der „Wiederholung“ prägende Erfahrungen zu bearbeiten. Das würde viele Klienten der Sozialtherapie oder des Maßregelvollzugs und auch die Behandler überfordern. Gerade wenn konflikthafte Auseinandersetzungen zum Alltag gehören, ist es von Wert, gelegentlich in entspannter Runde zusammenzukommen. In der Arbeit mit früh- und dissozial Gestörten hat die Realbeziehung besondere Bedeutung. „Normales“ Kommunizieren von Seiten der Beschäftigten, aktive Hilfestellung, Ausdrücken von Anerkennung, Ärger, Mitgefühl, Kritik erhalten viel mehr Raum als in der klassischen Psychotherapie. Das „Reflektieren emotionaler Erlebnisinhalte“ wie in der Klientenzentrierten Gesprächstherapie²⁶ tritt dahinter zurück.

Das heißt nicht, dass die Behandler in der Sozialtherapie kommunizieren wie im Alltag. Streeck (2002) verlangt von ihnen, ihre Gefühle im Kontext des schwierigen Miteinanders und Gruppengeschehens zu reflektieren und möglichst konstruktiv, entwicklungsförderlich zu „antworten“. Dies schließt im konkreten Einzelfall nicht aus, dass Grenzen deutlich gezogen werden und Ärger geäußert wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit Regeln. Strafrechtliche und forensische Kontexte neigen mit den Jahren zu einer Überreglementierung. Gewissenhafte Therapeuten versuchen, für gleichsam jeden Alltagskonflikt einen befriedigenden Entscheidungsalgorithmus zu formulieren, was nicht gelingt. Manche Patienten inszenieren mit ihrem Problemverhalten Situationen, die ihren intrapsychischen Verhältnissen entsprechen und zwingen die Behandler in eine repressive Rolle.²⁷ Wie auch immer diese entscheiden: im Übertragungserleben der Patienten ist die Reaktion des Teams willkürlich und missbräuchlich. Man muss nur einmal einen Drogenpatienten erleben, der bei beinhardt Drogenbefund gegen die Schikane des Teams protestiert und jeden

Konsum heftig von sich weist. Das ist das Verhalten eines Kindes, welches niemals Berechenbarkeit und Konsequenz erlebt hat, welches die Eltern mit seinen Affekten früh terrorisiert hat oder selbst Gewaltopfer war. Umso mehr muss das Team um Berechenbarkeit bemüht sein und möglichst so entscheiden, wie es – jedenfalls in der Wahrnehmung der Mitpatienten – folgerichtig ist. So wird das Umgehen mit Alltagskonflikten zu einem Übungsfeld für alle Beteiligten.

Guéridon & Suhling (2018, 252 ff.) referieren viele Befunde über Kontextmerkmale, die mit Aspekten des Anstaltsklimas korreliert sind. Bei der Sichtung solcher Untersuchungsergebnisse geht es um die Frage: wie gestaltet man ein günstiges sozialtherapeutisches Milieu. Die meisten Untersuchungen berichten dabei korrelative Ergebnisse, aus denen sich nicht unbedingt Handlungsanleitungen ergeben. Was hat man etwa davon, zu erfahren, dass weniger gesicherte Abteilungen mit weniger gefährlichen Insassen ein günstigeres Abteilungsklima haben? Konzentriert man sich dann auf die Behandlung der weniger Problematischen in offenen Einrichtungen? Das entspräche etwa der aktuellen Entwicklung in der allgemeinspsychiatrischen Versorgung.²⁸ Ein RNR-Grundsatz²⁹ lautet dagegen: „Give the most intensive treatment to the most dangerous individuals“.

Es gibt problematische Kontexte, in denen die Gestaltung eines konstruktiven Milieus eine besondere Herausforderung ist. Dies gilt sicherlich für Einrichtungen, deren Klienten/Insassen sehr ungünstige Aussichten haben, noch einmal leidlich zufriedenstellende Lebensverhältnisse in Freiheit zu erreichen. Das Wecken von Hoffnung³⁰ ist ein wesentlicher therapeutischer Wirkfaktor. Kommt er zum Tragen, so fördert das die therapeutische Beziehung und Compliance. In der Straftäterbehandlung hat das Good Lives Model³¹ dies weiter konkretisiert und gezielte Interventionsstrategien entwickelt. Aber wie arbeitet man mit einer Klientel, die ihren sexuellen Neigungen nicht frönen darf, weil diese strafbewehrt ist, und die sich seit Jahren in Verwahrung befindet? Hoffnung wecken und den Alltag erträglich gestalten ist hier eine große Herausforderung. Solchen Klienten nach zwölf Jahren Unterbringung vorzuwerfen, dass sie sich nicht mit ihrem Delikt auseinandersetzen wollen, kann auch Ausdruck von Empathiemangel sein.

Positiv bedeutet dies, dass ein Behandlungssetting wenn möglich so strukturiert sein sollte, dass die aktive Erschließung einer Lebensperspektive unterstützt wird. Das ist vielleicht das wichtigste Prinzip der Gestaltung eines therapeutischen Milieus. Es ist erfreulich, dass das zitierte Good Lives Model diesbezüglich deutlich über das Konzept „Relapse Prevention“³² hinausgeht. Wenn das Gute unerreichbar erscheint, wird es schwer, die Motivation zur Vermeidung des schlechten Ersatzes aufrechtzuhalten.

Entziehungsanstalt und Strafvollzug im Vergleich

Im Hinblick auf die vorstehenden Überlegungen hat der § 64-Maßregelvollzug, dessen Nutzen in der Essener Evaluationsstudie untersucht wurde, gewisse Stärken – und zwar

24 Wilson & Kelly 1982.

25 Vgl. Ross et al. 2008.

26 Tausch & Tausch 1990.

27 Schalast 2000, 184.

28 Schanda 2018.

29 RNR: drei die Straftäterbehandlung leitende Prinzipien nach Andrews & Bonta 2010.

30 Installation of hope; Yalom & Leszcz 2005, 109.

31 Ward & Maruna 2007.

32 Witkiewitz & Marlatt 2004.

gegenüber den Unterbringungen gemäß § 63 und § 66 StGB wie auch gegenüber dem Strafvollzug. Von den ersteren unterscheidet ihn die zeitliche Begrenzung. Die ist ein großer Vorteil, denn mit der Langwierigkeit einer stationären Therapie steigt der Behandlungsertrag nur ganz begrenzt. Im Erleben der Beschäftigten nehmen mit den Jahren einer Unterbringung positive Behandlungseffekte ab und negative zu.³³ Darüber hinaus sind die § 64-Entziehungsanstalten zumeist deutlich kleiner als Haftanstalten, und es gelingt etwas besser als in JVs, die Insassen vor Verleitungen zum heimlichen Drogenkonsum zu schützen. Die Patienten leben in noch überschaubaren Wohneinheiten zusammen, und der Kontakt zum Behandlungsteam ist ohne Frage enger als im Regelvollzug. Darüber hinaus erlauben es die Rahmenbedingungen, den Patienten nach einer geschlossenen Therapiephase – bei konstanten therapeutischen Bezügen – recht flexibel Lockerungen zu gewähren, bis hin zu längeren Dauerbeurlaubungen zur Erprobung und Vorbereitung der endgültigen Entlassung.

Dies entspricht in vieler Hinsicht Maelickes (2014) Forderungen nach einem alternativen (Behandlungs-)Vollzug für Täter mit Suchtproblemen. Auch wenn das Konzept des Good Lives Models bei der Entwicklung der Entziehungsanstalt keine explizite Rolle spielte, so hat sich doch eine Praxis entwickelt, die eine Umsetzung dieses Konzeptes erleichtert. Erleichtert waren auch die Verantwortlichen für den § 64-Maßregelvollzug bei einer Tagungsveranstaltung, bei der Ergebnisse der Essener Studie erstmals vorgestellt wurden. Die Vertreter von Kliniken und Behörden waren keinesfalls zuversichtlich, dass die Studie einen deutlichen Nutzen der Unterbringung aufzeigen würde. Dafür ist der Arbeitsalltag in den Anstalten einfach zu konfliktuell und herausfordernd. Dass die realen § 64-Entziehungsanstalten zumindest der Tendenz nach einmal ein Vorbild für einen therapeutischen Vollzug darstellen könnten, hatte auch der Verfasser sich nicht träumen lassen, als er ab 1980 zwölf Jahre in diesem Bereich tätig war.

Fazit

Das institutionelle Milieu oder Klima ist zweifellos ein wichtiges Konzept zur Charakterisierung von Einrichtungen des Regel- und Behandlungsvollzugs. Doch haben wir diesem Forschungsfeld bisher nicht die ganz entscheidenden Anstöße für die Entwicklung der Vollzugsbedingungen zu verdanken. Auch korrelierten zu viele Studien Einschätzungen des Milieus mit anderen subjektiven Erlebnisweisen und beschrieben Zusammenhänge von unklarer Kausalität. Für das Milieu geschlossener Anstalten ist es bedeutsam, wie konsequent sie darauf ausgerichtet sind und sein können, mit den Insassen konkrete Perspektiven für ein passables Leben in Freiheit zu entwickeln. Gibt es solche Perspektiven nicht, so ist die Pflege des sozialen Klimas eine besondere Herausforderung. Ein Befund ist im Zusammenhang mit der Diskussion um die sozialtherapeutische Anstalt beachtenswert: sind die Teams ernsthaft bemüht, Halt und Unterstützung zu gewähren, so geht das im Erleben der Insassen – auch unter suboptimalen Bedingungen – nicht ins Leere und beeinflusst ihr Erleben des sozialen Miteinanders.

Literatur

- Andrews, D.A., Bonta, J. & Hoge, R.D.** (1990). Classification for effective rehabilitation: Rediscovering psychology. *Criminal Justice and Behavior*, 17, 19-52.
- Bezzel, A.** (2010). Können Patienten aus dem MRV (§ 64 StGB) resozialisiert werden? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 4: 264-268.
- Blanck, G., & Blanck, R.** (1978). *Angewandte Ich-Psychologie*. Stuttgart: Clett-Kotta.
- Bressington, D., Stewart B., Beer D. & MacInnes, D.** (2011). Levels of service user satisfaction in secure settings—A survey of the association between perceived social climate, perceived therapeutic relationship and satisfaction with forensic services. *Internat Journal of Nursing Studies*, 48, 1349-1356.
- Budman, S., Soldz, S., Demby, A., Davis, M., & Merry J.** (1993). What is cohesiveness? An empirical examination. *Small Group Research*, 24, 199-216.
- Dahle, K. P. & Steller, M.** (1990). Coping in Prison. *Zeitschrift für Experimentelle und Angewandte Psychologie*, 37, 31-51.
- Davies, S.** (2004). Toxic Institutions. In: *Campling, Davies, Farquharson (Hrsg.) From Toxic Institutions to Therapeutic Environments* (S. 20-31). London: Gaskell.
- Dimmek, B., Brunn, D.E., Meier, S., Stremmel, M., Suer, P., Westendarp, A.J., Westendarp, H.** (2010) *Bewährungsverlauf und Wiedereingliederung suchtkranker Rechtsbrecher*. Lengerich: Pabst.
- Egg, R.** (1991). Legalbewährung nach Sozialtherapie – zwischen Resignation und Neubewertung. *Report Psychologie Heft 3*, 32-37.
- Egg, R.** (2007). Sozialtherapeutische Anstalten und Abteilungen im Justizvollzug. *Mindestanforderungen an Organisation und Ausstattung*. *Forum Strafvollzug*, 56, 100-103.
- Fazel, S., & Danesh, J.** (2002). Serious mental disorder in 23000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The Lancet*, 359, 545-550.
- Guéridon, M., & Suhling, S.** (2018). Klima im Justizvollzug. In: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hg.) *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*. Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. https://doi.org/10.1007/978-3-658-20147-0_12.
- Johansson H, Eklund, M.** (2004) Helping alliance and ward atmosphere in psychiatric in-patient care. *Psychology and Psychotherapy: Theory, Research and Practice*, 77, 511-523.
- Lange, K., Mache, W., Schlögl, C.** (2019) Ein Modell der ambulanten Weiterversorgung. In: *Schalast N (Hrsg.) Straffällige mit Suchtproblemen* (S. 165-176). Lengerich: Pabst.
- Lehmann, M.** (2019). Suchtprobleme bei Gefangenen: Situation und Perspektiven. In: *Schalast, N. (Hrsg.) Straffällige mit Suchtproblemen* (S. 17-28). Lengerich: Pabst.
- Lösel, F.** (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In: *Bliesener T, Lösel F, Köhnken, G. (Hrsg.) Lehrbuch Rechtspsychologie*, (S. 529-555). Bern: Hans Huber.
- Maelicke, B.** (2014). Wie Wasser von Klippe zu Klippe geworfen – der organisierte Beziehungsabbruch als Systemfehler der Resozialisierung. In: *Lehmann, M., Behrens, M., Drees, H. (Hrsg.) Gesundheit und Haft* (S. 11-13), Lengerich: Pabst.
- Moos, R. H.** (1996). *Ward Atmosphere Scale: Developments, Applications, Research*. Redwood, CA: Mind Garden.
- Querengässer, J., Bulla, J., Hoffmann, K., Ross, Th.** (2017) Outcomeprädiktoren forensischer Suchtbehandlungen Teil II. *Recht & Psychiatrie* 35: 139-146.
- Quinn, M., Thomas, C. & Chester, V.** (2012). The Essen Climate Evaluation Schema measure of social climate in a secure service for people with intellectual disabilities. *Advances in Mental Health and Intellectual Disabilities*, 6, 171-178.

Rehn, G. (2008). Die sozialtherapeutische Anstalt – das andere Gefängnis? Kriminologisches Journal, 40, 42-53.

Ross, M.W., Diamond, P.M., Liebling, A. & Saylor, W.G. (2008). Measurement of prison social climate: a comparison of an inmate measure in England and the USA- Punish & Society, 10, 447-474.

Schalast, N. (1995) Belastung und Beanspruchung im Maßregelvollzug und in der Allgemeinpsychiatrie. Dissertation TU Braunschweig. Quelle: <https://www.uni-due.de/imperia/md/content/rke-forensik/projekte/arbeitsbelastungdisssch1995.pdf>.

Schalast, N. & Laan, J.M. (2017). Measuring social climate in German prisons using the Essen Climate Evaluation Schema. The Prison Journal, 97, 166-180.

Schalast, N. & Groenewald, I. (2009). Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des sozialen Klimas im Strafvollzug. In: Haller, R. & Jehle, J.M. (Hrsg.) Drogen – Sucht – Kriminalität (S. 329-352) Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Schalast, N. & Sieß, J. (2017). Zusammenhänge des Stationsklimas mit objektiven Rahmenbedingungen psychiatrischer Stationen. Psychiatrische Praxis, 45, 242-247.

Schalast, N. (1998). Die Erfolgserwartung der Mitarbeiter als Qualitätsaspekt. Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 5, 175-191.

Schalast, N. (2008) SK-M, ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Stationsklimas im Maßregelvollzug. Psychiatrische Praxis, 35, 175-181.

Schalast, N. (2017). Missbrauch der Entziehungsanstalt. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 37, 433-439.

Schalast, N. (2019). Ergebnisse der Essener Evaluationsstudie. In:

Schalast, N. (Hrsg.) Straffällige mit Suchtproblemen (S. 29-150). Lengerich: Pabst.

Schalast, N., Frey, M., Boateng, S., Dönisch-Seidel, U., Leygraf, N.

(im Druck) Was rechtfertigt eine Behandlungsmaßregel für Täter mit Suchtproblemen? Recht & Psychiatrie 37.

Schalast, N., Redies, M., Collins, M., Stacey, J. & Howells, K. (2008) EssenCES, a short questionnaire for assessing the social climate of forensic psychiatric wards. Criminal Behaviour and Mental Health, 18(1), 49-58.

Schanda, H. (2018). Schizophrenie und Gewalt – Justiz und Gesellschaft. In: Stompe T, Schanda H (Hrsg.) Schizophrenie und Gewalt (S. 11-44). Berlin: Medizinisch-wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Streack, U. (2002). Gestörte Verhältnisse – Zur psychoanalytisch-interaktionellen Gruppentherapie von Patienten mit schweren Persönlichkeitsstörungen. Persönlichkeitsstörungen, 2, 109-125.

Tausch R. & Tausch, A. (1990). Gesprächspsychotherapie. 9. Aufl., Göttingen: Hogrefe.

Ward T. & Maruna S. (2007). Rehabilitation: beyond the risk paradigm. London: Routledge.

Wilson, J.Q. & Kelling, G.E. (1982). Broken Windows. The Police and Neighborhood Safety. The Atlantic Monthly. Quelle: https://media4.manhattan-institute.org/pdf/_atlantic_monthly-broken_windows.pdf [16.03.2019].

Wirth, W. (2002). Das Drogenproblem im Justizvollzug – Zahlen und Fakten. Bewährungshilfe 49: 104-122.

Witkiewitz, K. & Marlatt G.A. (2004). Relapse Prevention for Alcohol and Drug Problems. American Psychologist, 59, 224-235.

von Schönfeld, C.E., Widmann B. & Driessen M. (2005). Psychische Störungen und Psychosoziale Beeinträchtigungen bei Gefangenen. Bewährungshilfe, 52, 229-236.

Yalom, I. D. & Leszcz, M. (2005). The Theory and Practice of Group Psychotherapy. 5. Aufl., New York: Basic Books.

Bezugspreise Forum Strafvollzug:

Einzelbesteller/in

Inland

Einzelbezug	8,10 €
Jahresabonnement	25,10 €

Ausland

Einzelbezug	8,50 €
Jahresabonnement	26,50 €

Sammelbezug

(Mindestens 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse)

Inland

Jahresabonnement	16,70 €
------------------	---------

Ausland

Jahresabonnement	18,70 €
------------------	---------

Sämtliche Preise sind incl. 7% Mehrwertsteuer. Der Inlandsversand ist kostenfrei. Versandkosten ins Ausland auf Anfrage. Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.

Der Bezugszeitraum für das Jahresabo beginnt mit der 1. Ausgabe des Kalenderjahres. Ein Abobeginn während des laufenden Kalenderjahres kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen und wird automatisch rückwirkend mit der Ausgabe 1 des laufenden Jahres gestartet.

Sammel-DVD	49,90 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einbanddecke	12,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z leer	6,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Ordner A-Z komplett	48,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Einlage A-Z pro Ausgabe	1,50 € (zzgl. Verpackung und Porto)
Schriftenreihe	20,00 € (zzgl. Verpackung und Porto)

Benjamin Pniewski

Qualitätssicherung im Jugendmaßregelvollzug

Behandlungsevaluation als Instrument für die praktische Arbeit

Jugendliche und Heranwachsende gelten aufgrund ihrer Vulnerabilität als besonders schutzwürdig. Entsprechend sieht das JGG vor, dass für junge Täter solche strafrechtlichen Interventionen ausgewählt werden, die erzieherischen Einfluss auf deren Entwicklung nehmen und somit zukünftiger Kriminalität vorbeugen. Insofern gilt es genau abzuwägen, welche möglichen positiven, aber auch negativen Folgen eine Sanktion für einen jungen Menschen haben kann. Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen dabei nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Zum einen, weil sie von Jugendlichen und Heranwachsenden als besonders intensiv erlebt werden und zum anderen, weil mit der dauerhaften Unterbringung auch kriminogene, d.h. kriminalitätsfördernde Effekte einhergehen können.¹

Im Jahr 2017 wurden dennoch insgesamt 82 Jugendliche und Heranwachsende nach Jugendstrafrecht im Maßregelvollzug untergebracht.² Hier sollen psychisch kranke Täter durch spezifische Therapie zu einem straffreien Leben in Freiheit befähigt werden.³ Bisher liegen allerdings kaum wissenschaftliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit jugendforensischer Behandlung vor. Lediglich eine Studie untersuchte die Rückfälligkeit von 76 nach § 64 StGB untergebrachten jungen Patienten. Etwa zwei Drittel der Patienten wiesen erneute Einträge im Bundeszentralregister (BZR) auf.⁴ Verallgemeinerbare Aussagen lassen sich auf Grundlage der Daten nicht ableiten. Die Rückfälligkeit von nach § 63 StGB untergebrachten Patienten des Jugendmaßregelvollzugs wurde bisher nicht untersucht. In Anbetracht der unzureichenden Studienlage sind weitere Anhaltspunkte zu den Folgen der Behandlung für junge Menschen dringend erforderlich.

Die Wirksamkeit allein anhand von Rückfallraten zu bewerten ist aus verschiedenen Gründen problematisch. Beispielsweise lässt sich im Falle einer positiven Legalbewährung nach der Entlassung kaum feststellen, ob diese auf positive Effekte der Behandlung zurückzuführen ist oder inwieweit dabei situative Einflüsse eine Rolle spielen. Hinzu kommt, dass bei Rückfallstudien die untersuchte Patientengruppe nicht mehr von den Ergebnissen profitieren kann, weil der Behandlungsprozess zum Zeitpunkt der Auswertung bereits abgeschlossen ist. Um zu überprüfen, ob die Unterbringung im Jugendmaßregelvollzug zu den gewünschten Verhaltensänderungen führt, ist es daher sinnvoll, den Entwicklungsprozess von Patienten im Verlauf ihrer Behandlung zu untersuchen. Die Ergebnisse können dabei direkt in die Behandlung eingebunden und zur Unterstützung des Patienten genutzt werden. Eine wesentliche Herausforderung dabei ist es, wissenschaftlich erhobene Daten so aufzubereiten, dass sie für die Praxis intuitiv verständlich und nutzbar sind.

Der vorliegende Beitrag stellt Ergebnisse der Behandlungsevaluation im Rahmen der Jugendforensik der LVR-Klinik Viersen vor, bei der Entwicklungen von insgesamt 15 Patienten untersucht wurden. Hier wurde das Forschungsdesign

im Vorfeld so angepasst, dass es sich an den Bedürfnissen der praktischen Arbeit orientiert. Anhand konkreter Beispiele werden die Umsetzung der Evaluation, die jeweilige Darstellung der Ergebnisse und die Nützlichkeit für die praktische Arbeit verdeutlicht. Vorher greift der Beitrag das Phänomen Jugendlicher und Heranwachsender im Maßregelvollzug auf. Im Anschluss werden die Jugendforensik in Viersen sowie die spezifische Intention der Behandlungsevaluation vorgestellt. Abschließend werden verschiedene Schwierigkeiten bei der Implementierung der Evaluation reflektiert.

Jugendliche und Heranwachsende im Maßregelvollzug

Als Maßregeln der Besserung und Sicherung im Sinne des allgemeinen Strafrechts können gemäß § 7 Abs. 1 JGG unter anderem die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) angeordnet werden. Voraussetzung für die Unterbringung ist, dass zum Tatzeitpunkt bzw. den Tatzeitpunkten eine zumindest verminderte Schuldfähigkeit (§ 20 bzw. § 21 StGB) vorlag, die durch eine forensisch relevante psychische Störung bedingt ist.

Nur ein Teil der nach Jugendstrafrecht untergebrachten jugendlichen und heranwachsenden Patienten ist in altersspezifischen Einrichtungen untergebracht. Bundesweit existieren mittlerweile zehn eigenständige jugendforensische Abteilungen bzw. Kliniken.⁵ Die Gesamtzahl der Behandlungsplätze liegt bei etwa 250. Die meisten dieser Einrichtungen sind auf die Behandlung von jungen Patienten spezialisiert, die gemäß § 63 StGB untergebracht sind. Die Organisationsstrukturen für den Umgang mit jugendlichen und heranwachsenden Maßregelvollzugspatienten sind von Bundesland zu Bundesland nach wie vor sehr unterschiedlich. Dem versucht der seit 2003 konstituierte Arbeitskreis Jugendmaßregelvollzug durch die Entwicklung einheitlicher Behandlungsstandards Rechnung zu tragen.

Bei den überwiegend männlichen Patienten handelt es sich um eine hoch belastete Gruppe mit erheblichen psychischen Störungen. Ein Großteil wuchs in prekären familiären Verhältnissen auf. Häufig liegen frühe Gewalterfahrungen und Traumatisierungen vor. Die kognitiven Fähigkeiten sind zum Teil deutlich eingeschränkt. Oft liegt der Beginn der Delinquenz noch vor Erreichen der Strafmündigkeit. Anlass der Unterbringung sind vor allem Gewaltdelikte und andere schwere Straftaten. Entsprechend ungünstig fällt die legalprognostische Einschätzung der Klientel aus.⁶

1 Z.B. Durlauf & Nagin 2011, S. 22.

2 Davon 40 nach § 63 und 42 nach § 64; Statistisches Bundesamt 2018, S. 379.

3 Z.B. § 1 Abs. 1 MRVG NRW.

4 Vgl. Maaß, Schläfke, Fegert 2016.

5 Elsner 2018, S. 435.

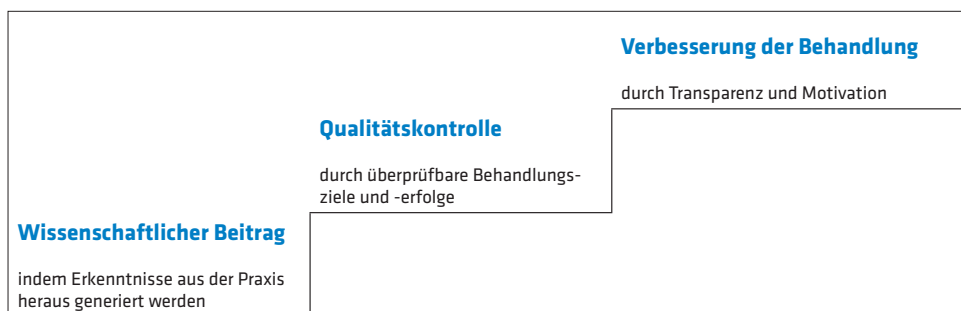
6 Stöver, Hupp, Wendt 2013, S. 190.

Behandlungsevaluation in der Jugendforensik in Viersen

Die jugendforensische Station der LVR-Klinik Viersen existiert seit 2012 und bietet insgesamt 12 Behandlungsplätze⁷ für nach §§ 63 und 64 StGB untergebrachte männliche Jugendliche und Heranwachsende. Die Station ist formal an den Erwachsenenmaßregelvollzug angegliedert, grenzt sich aber sowohl räumlich als auch inhaltlich von diesem ab. Die Jugendforensik befindet sich in einem separaten Gebäude auf dem Klinikgelände. Das multiprofessionelle Team bietet neben pflegerischen, psychotherapeutischen, arbeits- und kreativtherapeutischen Maßnahmen auch verschiedene (erlebnis-)pädagogische Aktionen und Freizeitaktivitäten an. Eine enge Vernetzung besteht darüber hinaus zu Schul- und Ausbildungsmöglichkeiten. Seit der Eröffnung der Jugendforensik wurden dort insgesamt 48 Patienten behandelt.

Die Evaluation der Behandlung wurde Anfang 2014 implementiert. Grundlegende Idee und Hauptziel war es, Entwicklungen der Patienten im Verlauf ihrer Unterbringung abzubilden und zu einer objektiveren Beurteilung störungs- und rückfallrelevanter Aspekte beizutragen. Durch verschiedene Instrumente soll in der Eingangsphase der Therapie die gemeinsame Problem- und Zieldefinition gefördert werden. Erst nach entsprechender Problemerkklärung können therapeutische Maßnahmen sinnvoll durchgeführt werden. Regelmäßig soll dann überprüft werden, ob die eingesetzten Maß-

Grafik 1: Nutzen der Behandlungsevaluation



nahmen die gewünschten Effekte erzielen bzw. notwendige Veränderungen bei den Patienten beobachtet werden können. Die Evaluation wurde in erster Linie also als Instrument für die praktische Arbeit etabliert.

Grafik 1 zeigt, auf welchen Ebenen die Evaluation einen wertvollen Beitrag leisten soll. Die Relevanz der Ebenen bzw. der maximal zu erzielende Nutzen der Evaluation wird durch unterschiedlich hohe Stufen repräsentiert. Konkret ergibt sich ein Nutzen auf drei verschiedenen Ebenen: 1. Damit neben den Mitarbeitenden vor Ort auch andere Beteiligte in dem Handlungsfeld von den Erkenntnissen profitieren können, werden die Ergebnisse entsprechend aufbereitet und (in anonymisierter Form) veröffentlicht. Die Ergebnisse können zu einem besseren Verständnis von Zusammenhängen zwischen der Behandlung und Entwicklungsprozessen jugendforensischer Patienten beitragen. Dieser wissenschaftliche Beitrag galt von Beginn an aber eher als „Nebenprodukt“ der Evaluation. 2. Der zweite und durchaus relevantere Aspekt,

der mit Hilfe der Evaluation erreicht wird, ist, dass sich Behandlungsziele und -erfolge überprüfen lassen. Dies dient zum einen der Professionalisierung der pflegerischen und therapeutischen Arbeit, weil Zustand und Entwicklung der Patienten anhand objektiver Kriterien beurteilt und dokumentiert werden. Im Umkehrschluss gibt dieser Prozess aber auch Auskunft über die Qualität der Behandlung, was nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines sich auch auf den forensischen Bereich ausweitenden Nachweisdrucks bzgl. erzielter Behandlungserfolge umso bedeutsamer ist.⁸ 3. Schließlich zielt das Vorgehen darauf ab, die Transparenz im Hinblick auf Behandlungs- und Entscheidungsprozesse zu fördern. Rückmeldungen von Behandlungsergebnissen können sich darüber hinaus positiv auf die Therapiemotivation von Patienten sowie die Arbeitsmotivation von Mitarbeitenden auswirken.⁹ Die hier dargestellte Evaluation hat demnach das Potenzial, die Qualität und Wirksamkeit der Behandlung zu verbessern. Die praktische Umsetzung der Behandlungsevaluation, d.h. die verschiedenen Elemente und deren praktischer Nutzen, werden im folgenden Abschnitt beschrieben.

Ergebnisse und Falldarstellungen

Zielerreichungsskalen

Im Rahmen der Pflegeplanung werden regelmäßig und in Zusammenarbeit mit den Patienten Ziele erarbeitet. Dabei handelt es sich um konkrete Verhaltensänderungen, die zur Verbesserung der Symptomatik angestrebt werden. Um diese individuellen Ziele messbar und somit objektiver zu machen, werden sogenannte Zielerreichungsskalen¹⁰ formuliert. Für jedes Ziel wird also dokumentiert, welches Verhalten einer Verbesserung bzw. einer Verschlechterung entspricht. Hier ist auch der Raum, die Ressourcen des Patienten zur Zielerreichung zu würdigen und einzubeziehen. Als Referenzpunkt wird

auch das aktuelle Verhalten möglichst genau definiert. Monatlich finden dann spezielle Bezugspflegegespräche statt, in denen das Verhalten der Patienten besprochen und für den betreffenden Zeitraum bewertet wird. Somit wird ein strukturierter Austausch über mögliche Behandlungsfortschritte sichergestellt. Nicht nur aus Sicht des Personals stellen Zielerreichungsskalen dabei ein hilfreiches Instrument dar, weil Vereinbarungen unmissverständlich und transparent festgehalten werden. Auch Patienten können sich nach erfolgreicher Verhaltensänderung auf das Instrument beziehen und erhalten Anerkennung für ihre Fortschritte. Entwicklungen können auch langfristig rückverfolgt werden und ein Abgleich mit früherem Verhalten wird erleichtert. Zielerreichungsskalen greifen die individuellen Problematiken der Patienten auf und sind daher ein zentrales Element der Behandlungsevaluation.

8 Hartl 2012, S. 10.

9 Bezzel, Hartl, Schlauderer 2011.

10 Vgl. goal-attainment-scaling, Kiresuk & Sherman 1968; s. auch Hoyer & Uhmann 2008.

7 In diesem Jahr wird eine zusätzliche jugendforensische Station eröffnet und das Behandlungsangebot auf insgesamt 24 Betten ausgeweitet.

Tabelle 1: Zielerreichungsskala zu „Körperhygiene“

+2	Ich dusche <u>trotz</u> Aufforderung <u>nur kaum</u> (<3x/Woche). Manchmal <u>täusche</u> ich es aber nur vor.
+1	Ich dusche <u>nach</u> Aufforderung <u>nur unregelmäßig</u> (<5x/Woche). Manchmal <u>täusche</u> ich es aber nur vor.
0	Ich dusche <u>nach</u> Aufforderung <u>fast täglich</u> . Manchmal <u>täusche</u> ich es aber nur vor (z.B. mache nur meine Haare nass).
-1	Ich dusche <u>nach</u> Aufforderung <u>fast täglich</u> und ohne es vorzutäuschen.
-2	Ich dusche <u>fast täglich</u> , teilweise <u>selbstständig</u> , ohne es vorzutäuschen und ohne es vorzutäuschen.

Tabelle 2: Zielerreichungsskala zu „Sinnvoller Umgang mit Frust“

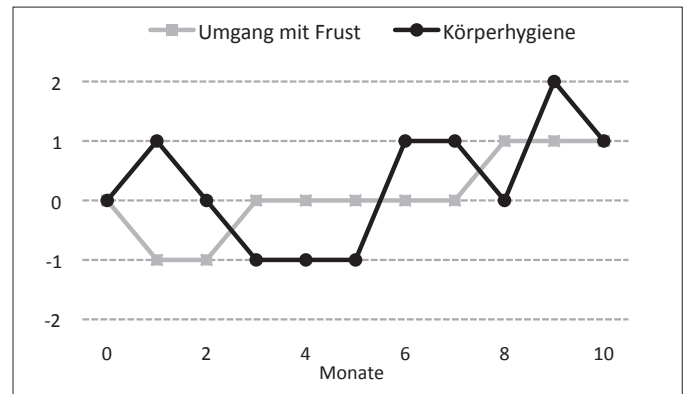
+2	Ich kann <u>impulsive Ausbrüche</u> kaum kontrollieren, teilweise kommt es daher zu Absonderungen.
+1	Erst <u>nach</u> impulsiven Ausbrüchen schaffe ich es, mich zurückzuziehen. Ich kann mich auch danach nicht auf ein Gespräch einlassen.
0	Ich schaffe es, mich <u>vor</u> impulsiven Ausbrüchen zurückzuziehen, auf ein klärendes Gespräch kann mich aber i.d.R. nicht einlassen (auch nicht nachdem ich mich abgeregt habe).
-1	Ich schaffe es, mich <u>vor</u> impulsiven Ausbrüchen zurückzuziehen. Nachdem ich mich abgeregt habe <u>kann ich mich auf ein Gespräch einlassen</u> .
-2	Ich schaffe es, mich <u>vor</u> impulsiven Ausbrüchen zurückzuziehen. Nachdem ich mich abgeregt habe <u>suche ich selbst das Gespräch</u> .

In den Tabellen 1 und 2 sind zwei Beispiele für Zielerreichungsskalen dargestellt. Die verschiedenen Verhaltensbeschreibungen bzw. Stufen entsprechen einer wesentlichen Verbesserung (+2), einer leichten Verbesserung (+1), dem Ausgangszustand (0), einer leichten Verschlechterung (-1) sowie einer wesentlichen Verschlechterung (-2).

Grafik 2 zeigt exemplarisch die Entwicklungen zweier Patienten im Hinblick auf ihre jeweiligen Ziele. Zu erkennen ist, dass es zum Teil Schwankungen gibt und die Patienten auch nach einer zeitweisen Verbesserung des Verhaltens Rückschritte machen können. Bei Betrachtung der Gesamtgruppe der Patienten wird deutlich, dass konstante Fortschritte in der Regel erst nach mehreren Monaten erzielt werden. Die Patienten setzen gewünschte Verhaltensänderungen also nur relativ langsam um, sodass auch kleinere Entwicklungsschritte langfristig angestrebt werden müssen.

Mit Blick auf die Bewertungen der Zielerreichungsskalen aller Patienten fällt auf, dass sich die Mehrheit im Verlauf ihren individuellen Verhaltenszielen annähert.¹¹ Insgesamt fünf von acht Patienten, für die ausreichende Da-

Grafik 2: Bewertung von Zielerreichungsskalen im Verlauf



ten vorliegen, zeigen zum letzten erfassten Messzeitpunkt eine leichte Verbesserung im Vergleich zum ersten Messzeitpunkt. Bei drei Patienten zeigen sich hingegen keine relevanten Veränderungen (d.h. auch keine Verschlechterungen).

Selbst- und Fremdwahrnehmungen

Neben den Zielerreichungsskalen wird eine Reihe testpsychologischer Verfahren eingesetzt. Die Frequenz, in der die Fragebögen eingesetzt werden, ist davon abhängig, in welchem Zeitraum Veränderungen der erfassten Parameter zu erwarten sind. Demnach wird zum Beispiel das psychische Wohlbefinden häufiger überprüft als relativ konstante Persönlichkeitsmerkmale. Einige der Fragebögen werden nicht nur von den Patienten selbst, sondern auch von den jeweiligen Bezugspflegerkräften (Pflege- und Erziehungsdienst, PED) und fallführenden Therapeut*innen ausgefüllt, um die verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen und gegenüberzustellen. Halbjährlich wird in dem Zusammenhang zum Beispiel ein von der Gesellschaft für Therapieevaluation und Qualitätssicherung (TEQS) entwickelter und für den Maßregelvollzug adaptierter Fragebogen bearbeitet. Die TEQS-Skalen¹² erfassen die aktuelle Belastung durch Lebensereignisse, das Problemverhalten während der Behandlung, die Therapiemotivation und -zufriedenheit sowie aktuelle Risikoeinschätzungen. Die insgesamt 40 Items werden anhand einer Skala von 1 bis 9 eingeschätzt.

Durch den Abgleich von Selbst- und Fremdeinschätzungen können mögliche Diskrepanzen in der Wahrnehmung eines Patienten aufgedeckt und reflektiert werden. Dieser Prozess trägt dazu bei, dass Behandler und Patienten eine gemeinsame Sichtweise i.S. einer guten therapeutischen Passung entwickeln. Der offene Austausch über bestehende Probleme und notwendige Behandlungsschritte fördert darüber hinaus das Arbeitsbündnis und die Motivation des Patienten zur Zielerreichung.

¹¹ Vgl. Pniewski, König, Elsner 2019.

¹² Vgl. Scheuffgen, Pniewski, König 2016.

Grafik 3: Gegenüberstellung von Selbst- und Fremdeinschätzungen (TEQS-Skalen; deutliche Abweichungen sind hervorgehoben)

Belastung		gering			moderat			deutlich		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Verlust Bezugspersonen	PED									
	Patient									
	Therap.									
Psych. Erkrankung Bezugsperson	PED									
	Patient									
	Therap.									
Häufiger Wohnortwechsel	PED									
	Patient									
	Therap.									
Körperl. Gewalterfahrung	PED									
	Patient									
	Therap.									
Psych. Gewalterfahrung	PED									
	Patient									
	Therap.									
Sexuelle Gewalterfahrung	PED									
	Patient									
	Therap.									
Belastung insgesamt	PED									
	Patient									
	Therap.									

Problemverhalten		gering			moderat			deutlich		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Körperl. Gewalt	PED									
	Patient									
	Therap.									
Verbale Gewalt	PED									
	Patient									
	Therap.									
Sexuelle Gewalt	PED									
	Patient									
	Therap.									
Vandalismus	PED									
	Patient									
	Therap.									
Selbstverletzendes Verh.	PED									
	Patient									
	Therap.									
Diebstahl / Betrug	PED									
	Patient									
	Therap.									
Arbeitsverweigerung	PED									
	Patient									
	Therap.									
Nähe-Distanz-Regulation	PED									
	Patient									
	Therap.									
Sozialer Rückzug	PED									
	Patient									
	Therap.									
Problemverhalten insgesamt	PED									
	Patient									
	Therap.									

Grafik 3 zeigt eine Gegenüberstellung von Bewertungen zum Problemverhalten und zu Belastungsfaktoren eines Patienten. Die Bewertungen unterscheiden sich zum Teil deutlich. Beispielsweise werden einzelne Verhaltensweisen ausschließlich vom Patienten (Diebstahl/Betrug) bzw. von der Bezugspflegerkraft (sexuell übergriffiges Verhalten) als problematisch beschrieben. Auch ein Blick auf die Einschätzungen zur aktuellen Belastung des Patienten hinterlässt ein eher diffuses Bild. Ein klares und einheitliches Bild zu den konkreten Lebensereignissen, die einen Leidensdruck verursachen, ist hier nicht zu erkennen. Beim Abgleich der Einschätzungen zwischen den Behandlern wurde deutlich, dass einzelne Diskrepanzen lediglich aufgrund von Missverständnissen bestanden (z.B. wurden die Fragen unterschiedlich interpretiert). Eine Reihe von Abweichungen war aber z.B. auch auf ein Informationsdefizit zurückzuführen, welches anhand der Darstellung aufgedeckt und im Zuge des Austauschs korrigiert werden konnte.

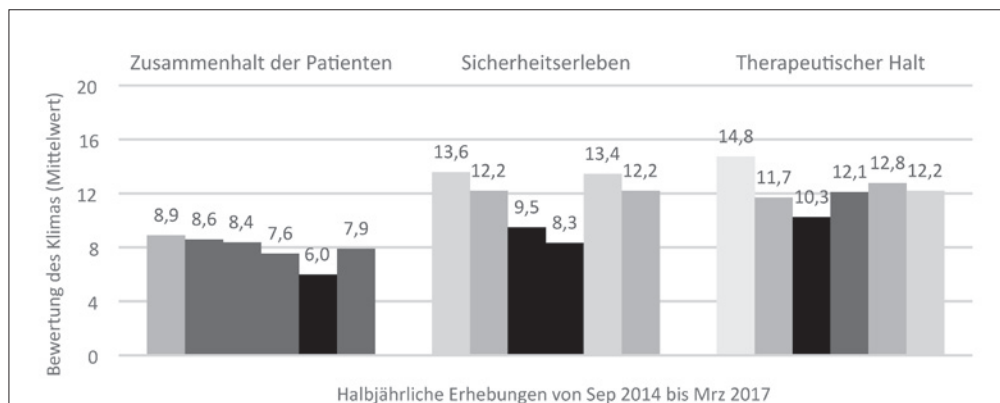
Ähnlich deutliche Unterschiede zeigen sich auch in der Wahrnehmung vieler anderer Patienten. Im Rahmen der Evaluation konnte festgestellt werden, dass das Risiko für weitere schädliche Verhaltensweisen von den Patienten im Durchschnitt deutlich geringer eingeschätzt wird als von den Bezugspflegerkräften und dem therapeutischen Personal. Auffällig ist, dass sich die Einschätzungen der Beurteilenden im Verlauf annähern, was als Hinweis für die Verbesserung der therapeutischen Passung mit steigender Behandlungsdauer interpretiert werden kann.

Stationsklima

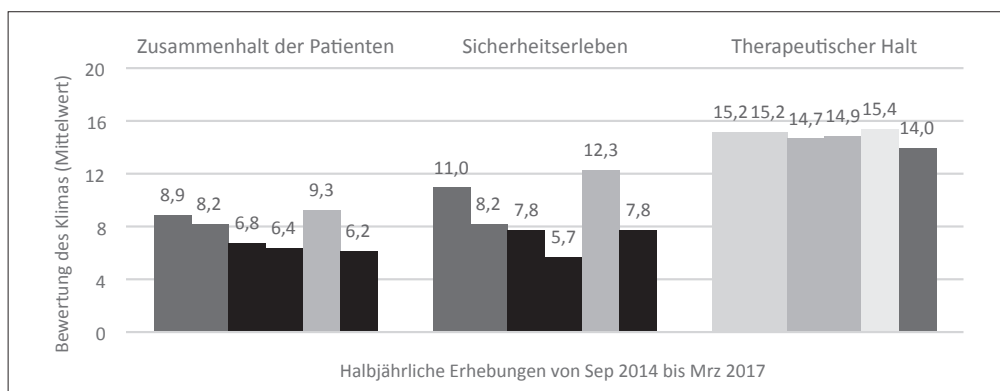
Zusätzlich wird im Rahmen der Evaluation auch das soziale Klima auf der Station in den Blick genommen und mittels Essen Climate Evaluation Schema (EssenCES)¹³ erhoben. Der Fragebogen erfasst die Skalen Zusammenhalt der Patienten, Sicherheitserleben und Therapeutischer Halt. Die Erhebungen finden halbjährlich und in anonymer Form statt und es beteiligen sich sowohl Patienten als auch das pflegerische und therapeutische Personal. Die kontinuierliche Auseinandersetzung ist wichtig, weil das Klima einer Station wesentlichen Einfluss auf die Entwicklungen von Patienten und damit den Behandlungserfolg haben kann. Verschiedene Studien konnten zeigen, dass das Klima auf einer Station wesentlich mit der Behandlungsmotivation und der Zufriedenheit von Patienten und zum Teil auch des Personals zusammenhängt.¹⁴ Zudem erhöht ein schlechtes Klima die Wahrscheinlichkeit für Aggressivität unter Patienten.¹⁵ Dies ist vor allem im jugendforensischen Kontext relevant, da besonders bei vulnerablen jungen Menschen die erhöhte Gefahr besteht, dass durch den Umgang mit devianten Peers, dysfunktionales und delinquentes Verhalten übernommen bzw. verstärkt wird.¹⁶ Die Evaluation trägt dazu bei, dass Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas gezielter eingesetzt und objektiv überprüft werden können.

Grafiken 4 und 5 zeigen die Ergebnisse der Stationsklimaerhebungen im Verlauf. Je höher der Wert (bzw. je heller der Balken), desto positiver die durchschnittliche Bewertung des Klimas. Die Patienten schätzten das Sicherheitserleben und in der Regel auch den Zusammenhalt untereinander deutlich positiver ein als das Personal. Das Personal hingegen bewertete den therapeutischen Halt positiver. Im Verlauf zeigen sich zum Teil deutliche Schwankungen. Im Rahmen der Evaluation werden die Ergebnisse der Erhebungen regelmäßig vorgestellt. Positive sowie negative Entwicklungen werden vom Behandlungsteam kritisch diskutiert und in einigen Fällen konkrete (Gegen-)Maßnahmen eingeleitet. Nachdem sich beispielsweise aus Sicht der Patienten der therapeutische Halt verschlechterte, wurden therapeutische Angebote und Aktivitäten auf der Station ausgeweitet. In der Folge, d.h. ab dem vierten Messzeitpunkt (März 2016), verbesserte sich die Bewertung der Patienten und der therapeutische Halt wurde positiver wahrgenommen. Mit Hilfe der Evaluation kann darüber hinaus bestätigt werden, dass die Zusammensetzung der Patientengruppe erheblichen Einfluss auf das Sicherheitserleben hat. Je mehr Patienten mit Gewaltdelikten bzw. ausgeprägter dissozialer Problematik untergebracht sind, umso unsicherer erleben Patienten und Personal den stationären Alltag.

Grafik 4: Bewertung des Stationsklimas durch die Patienten im Verlauf



Grafik 5: Bewertung des Stationsklimas durch das Personal im Verlauf



Schwierigkeiten und Herausforderungen

Bei der Implementierung der Evaluation, d.h. dem Etablieren der unterschiedlichen Instrumente und Routinen, ergeben sich eine Vielzahl von Schwierigkeiten. Einzelne dieser Schwierigkeiten hängen mit den eingesetzten Instrumenten selbst zusammen. Im Zusammenhang mit den Zielerreichungsskalen besteht beispielsweise eine besondere Herausforderung darin, neben einfachen Verhaltensweisen auch komplexe Handlungs- und Denkprozesse zu operationalisieren. Dies wird auch anhand der oben genannten Beispiele verdeutlicht (vgl. Tabellen 1 und 2). Während die einzelnen Stufen beim Ziel „Körperhygiene“ eindeutig definiert und klar voneinander zu trennen sind, ist die Differenzierung beim Ziel „Sinnvoller Umgang

mit Frust“ vergleichsweise unpräzise. Das liegt insbesondere daran, dass hier theoretisch zahlreiche Lösungsstrategien und Ansätze zum verbesserten Umgang mit negativen Emotionen möglich sind, die sich in ihrer Komplexität kaum in die Zielerreichungsskala integrieren lassen.

¹³ Vgl. Schalast & Tonkin 2016.

¹⁴ Für den forensischen Kontext z.B. Bressington, Stewart, Beer et al. 2011; Schalast, Redies, Collins et al. 2008.

¹⁵ Vgl. Robinson, Craig, Tonkin 2018.

¹⁶ Vgl. Dodge, Dishion, Lansford 2006.

Unabhängig von den eingesetzten Instrumenten treten im Verlauf der Evaluation Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Evaluierenden und dem Personal auf.¹⁷ Einzel-

ne Mitarbeitende zeigen sich in Bezug auf die Datenerhebungen wenig kooperativ und offenbaren Widerstände gegenüber der Evaluation. Die Daten werden entweder gar nicht oder nur unvollständig erhoben. Eine sinnvolle Interpretation der Ergebnisse ist in diesen Fällen häufig nicht möglich. Aus diesem Grund können nicht alle Patienten bei der Auswertung der Ergebnisse berücksichtigt werden. Um die Einstellung des Behandlungsteams gegenüber der Evaluation genauer zu untersuchen, wurde eine anonyme Befragung durchgeführt, an der sich alle Mitarbeitenden beteiligten. Die Ergebnisse der

Befragung deuten darauf hin, dass die Evaluation als Kontrollinstrument wahrgenommen wird, das hauptsächlich darauf abzielt, die Arbeit des Personals zu bewerten. Vor diesem Hintergrund ist die mangelnde Kooperation wenig verwunderlich.

Eine besondere Herausforderung im Zusammenhang mit der Evaluation von Behandlungsprozessen besteht zudem darin, dass die erhobenen Daten auch praktisch genutzt werden. In dem vorliegenden Fall bedeutet das, dass Rückmeldungen bzgl. gemeinsam vereinbarter Verhaltensziele tatsächlich auch in die Bezugspflegekontakte eingebunden werden. Ebenso sollte der oben beschriebene Austausch zwischen Patienten, Bezugspflegekräften und therapeutischem Personal regelmäßig stattfinden und die Möglichkeit genutzt werden, Selbst- und Fremdwahrnehmungen gegenüberzustellen. Das Behandlungsteam ist zudem dafür verantwortlich, die Ergebnisse der Evaluation bei der Behandlungsplanung der Patienten zu berücksichtigen. Nur so hat der Evaluationsprozess einen positiven Wert an sich, zumal damit Patienten und Personal angemessen in die Behandlung einbezogen werden und das therapeutische und pflegerische Handeln an überprüfbaren Zielen ausgerichtet wird.

Fazit

Mit Hilfe der Evaluation können relevante Veränderungsprozesse der Patienten im Verlauf der Behandlung abgebildet werden. Dabei zeichnen sich überwiegend positive Entwicklungen ab. Nur in einzelnen Fällen konnten negative Entwicklungen oder eine Stagnation der Symptomatik beobachtet werden. Es erweist sich als sinnvoll, die therapeutische Passung zu überprüfen, indem Selbst- und Fremdeinschätzungen in Bezug auf die Problematik und die Ziele der Patienten gegenübergestellt werden. Ebenso ist es hilfreich, regelmäßig das soziale Klima auf der Station als wichtigen Einflussfaktor für den Behandlungserfolg zu untersuchen. Da das Stationsklima mitunter von äußeren (d.h. beeinflussbaren) Faktoren abhängt, sollten bei Bedarf entsprechende Maßnahmen auf

Grundlage der Ergebnisse abgeleitet werden. Zur erfolgreichen Implementierung einer Behandlungsevaluation als unterstützendes Instrument für die praktische Arbeit müssen eine Reihe von Schwierigkeiten überwunden werden. Vor allem gilt es, Widerständen des Behandlungsteams durch ausreichende Information und frühe Einbindung schon im Planungsprozess entgegenzuwirken. Es sind dringend weitere Untersuchungen notwendig, um die komplexen Wirkmechanismen der Behandlung im Jugendmaßregelvollzug und die Folgen für die Patienten besser zu verstehen.

Literatur

- Bezzel, A., Hartl, C. & Schlauderer, R.** (2011). Wie sich Qualität im Maßregelvollzug erfassen lässt – ein Beispiel aus der Praxis. *Bewährungshilfe*, 58, 371-378.
- Dodge, K.A., Dishion, T.J. & Lansford, J.E.** (2006). Deviant Peer Influences in Intervention and Public Policy for Youth. *Social Policy Report* 20, 3-19.
- Durlauf, S.N. & Nagin, D.S.** (2011). Imprisonment and crime: Can both be reduced? *Criminology & Public Policy* 10, 13-54.
- Elsner, K.** (2018). Jugendforensik – Gibt es Spezifika? In F. Schmidt-Quernheim & T. Hax-Schoppenhorst (Hrsg.), *Praxisbuch Forensische Psychiatrie. Behandlung und ambulante Nachsorge im Maßregelvollzug*, 3. Aufl., 435-441. Bern: Hogrefe.
- Hartl, C.** (2012). Wie erfolgreich ist die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB? Eine Untersuchung anhand verschiedener Erfolgsmaße. Dissertation, Universität Regensburg.
- Hoyer, J. & Uhmman, S.** (2008). Therapieevaluation. *Klinische Diagnostik und Evaluation*, 1, 84-106.
- Kiresuk, T.J. & Sherman, R.E.** (1968). Goal attainment scaling: A general method for evaluating comprehensive community mental health programs. *Community Mental Health Journal*, 4, 443-453.
- Maaß, C., Schläpke, D. & Fegert, J.M.** (2016). Rückfälligkeit bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach Entlassung aus der Entziehungsmaßregel. *Nervenheilkunde*, 35, 131-136.
- Pniewski, B., König, A. & Elsner, K.** (2019). Entwicklungen junger Menschen im Maßregelvollzug – Empirische Ergebnisse zu Veränderungsprozessen im Behandlungsverlauf. *Recht und Psychiatrie*, 37, 75-83.
- Pniewski, B. & Walsh, M.** (2018). Schwierigkeiten bei der Implementierung von Evaluationsforschung in der Praxis. In M. Walsh, B. Pniewski, M. & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland* (S. 253-268). Wiesbaden: Springer VS.
- Robinson, J., Craig, L.A. & Tonkin, M.** (2018). Perceptions of social climate and aggressive behavior in forensic services: A systematic review. *Trauma, Violence, & Abuse*, 19, 391-405.
- Schalast, N., Redies, M., Collins, M., Stacey, J. & Howells, K.** (2008). EssenCES, a short questionnaire for assessing the social climate of forensic psychiatric wards. *Criminal Behaviour and Mental Health*, 18, 49-58.
- Schalast, N. & Tonkin, M.** (2016). The Essen Climate Evaluation Schema EssenCES. Boston: Hogrefe.
- Scheuffgen, K., König, A. & Pniewski, B.** (2016). Evaluation der Psychodramatherapie in einer Einrichtung für traumatisierte Jungen mit sexuell übergriffigem Verhalten. *Zeitschrift für Psychodrama und Soziometrie*, 15 (Suppl.), 179-196.
- Statistisches Bundesamt** (2018). Rechtspflege. Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2017. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Stöver, A., Hupp, E. & Wendt, F.** (2013). Jugendmaßregelvollzugspatienten – eine übersehene Hochrisikogruppe. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 183-192.



Benjamin Pniewski

Psychologe im Jugendmaßregelvollzug der LVR-Klinik Viersen, Abt. Forensische Psychiatrie II
benjamin.pniewski@lvr.de

17 S. hierzu auch Pniewski & Walsh 2018, S. 258.

Christian Huchzermeier

Maßregel- und Justizvollzug: Unterscheiden sich die Insassen?

Zweigliedriges Rechtssystem

Der psychiatrische Maßregelvollzug ist bereits 1933 mit dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ etabliert worden und verfolgte primär keine therapeutische Absicht¹. Vielmehr folgte das Gesetz dem Bestreben, als gefährlich geltende psychisch kranke Rechtsbrecher möglichst lange auszugrenzen und sicher zu verwahren – insoweit entsprachen die Institutionen des Maßregelvollzuges über Jahrzehnte eher Verwahranstalten als Krankenhäusern.² Erst ab den 1980er Jahren haben sich die psychiatrischen Maßregelvollzugskliniken in Deutschland zu Behandlungsstätten mit differenzierten störungsorientierten therapeutischen Angeboten entwickelt – eine Entwicklung, die auch eine deutliche Verkürzung der Unterbringungszeiten für die Patienten in einer Größenordnung von beinahe 50% mit sich gebracht hat.³

Mit der Maßregelvollzugsgesetzgebung ist im deutschen Strafrecht ein zweigliedriger Ansatz entstanden, der zwei Gruppen von Straftätern voneinander abgrenzen soll, die strafrechtlich nach unterschiedlichen Maßstäben zu beurteilen sind und die auch verschiedenen Institutionen zugewiesen werden sollen⁴:

- Straftäter, die ein Delikt auf Grundlage einer freien Wahlentscheidung bei intakten kognitiven Funktionen mit entsprechend erhaltener Einsichtsfähigkeit und mit gegebener Handlungskontrolle begangen haben, werden als schulfähig angesehen und sollen bei entsprechender Deliktschwere den Justizvollzugsanstalten zugewiesen werden, um eine Freiheitsstrafe zu verbüßen.
- Straftäter, die eine Straftat als Ausdruck einer psychischen Störung von Krankheitswert begangen haben und daher zum Zeitpunkt der Straftat schulfunfähig bzw. in ihrer Schulfähigkeit gemindert gewesen sind, können dagegen nicht bzw. weniger hart bestraft werden. Diese Straftäter sollen ihren Freiheitsentzug in einer Klinik des psychiatrischen Maßregelvollzuges (auf Grundlage des § 63 StGB) oder in einer sogenannten Entziehungsanstalt (gemäß § 64 StGB) erfahren, wenn außerdem zu prognostizieren ist, dass von ihnen eine zukünftige Gefährlichkeit für die Allgemeinheit ausgeht.

Diese Unterscheidung scheint umso besser zu gelingen, je auffälliger, je „kranker“ also die betroffene Person ist: Bei Personen, die Straftaten unter dem Einfluss von Halluzinationen oder auf dem Boden von wahnhaften Verkennungen begangen haben, dürften kaum Zweifel entstehen, dass diese Straftäter im Maßregelvollzug unterzubringen sind. Die Behandlung zielt eindeutig auf Besserung der psychiatrischen Symptomatik ab, wodurch sich en passant auch die vom Straftäter ausgehende Gefährlichkeit reduziert.

Bei anderen Störungsbildern entsteht jedoch im therapeutischen Alltag genau wie in der gutachterlichen Tätigkeit immer wieder der Eindruck, dass in der Praxis eine trenn-

scharfe Zuordnung von psychisch gesunden Straftätern und psychisch kranken Rechtsbrechern zu den Institutionen nicht immer streng anhand von stets nachvollziehbare Kriterien erfolgt: Dabei handelt es sich insbesondere um Personen, die nicht eine der sogenannten kernpsychiatrischen Störungen – wie schizophrene Psychosen oder bipolare affektive Störungen – aufweisen, sondern Auffälligkeiten in der Persönlichkeit bieten, die in den psychiatrischen Klassifikationssystemen zusammenfassend als Persönlichkeitsstörungen bezeichnet werden. In den JVA trifft man daher immer wieder Persönlichkeiten an, die dem Augenschein nach entsprechend den Verhaltensauffälligkeiten besser im Maßregelvollzug untergebracht wären. Aber umgekehrt scheinen sich auch im Maßregelvollzug Personen zu befinden, die in ihren Merkmalen vorwiegend dissozialer Prägung den Insassen von Justizvollzugsanstalten stark zu gleichen scheinen.

Was sind Persönlichkeitsstörungen?

Während schwere psychiatrische Krankheiten meist auch für den Laien ohne weiteres erkennbar sind, fällt die Entscheidung, ob eine Persönlichkeit unauffällig, noch normal oder bereits gestört ist, häufig sehr viel schwerer, was auf unterschiedliche Ursachen zurückzuführen ist:⁵ Unter bestimmten Umständen – etwa kritische Lebensereignisse, chronische psychosoziale Belastungen oder krisenhafte Zuspitzungen im persönlichen Umfeld – zeigen viele Menschen abweichende Reaktionen und psychische Auffälligkeiten, die bis dahin unauffällig gewirkt haben. Umgekehrt wirken Menschen, bei denen eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren ist, in vielen Situationen angepasst und im persönlichen Kontakt zugewandt. Auch deshalb ist es für viele Persönlichkeitseigenschaften schwierig, den Schwellenwert zur Abgrenzung zwischen „normal“ und „gestört“ sicher festzulegen. So können etwa Merkmale wie emotionale Stabilität oder Impulsivität nicht anhand von eindeutigen Außenkriterien oder sicheren Messmethoden zweifelsfrei als noch normal oder bereits auffällig eingestuft werden. Vielmehr ist es häufig maßgeblich von gesellschaftlichen Kontextbedingungen, von subjektiven Beurteilungsmaßstäben und etablierten diagnostischen Gewohnheiten abhängig, ob man eine Persönlichkeitseigenschaft oder eine Reaktion auf äußere Ereignisse noch als angemessen oder bereits als stark abweichend und damit als störungswertig beschreibt.

In der Psychiatrie hat man sich auf Grundkriterien geeinigt, die erfüllt sein müssen, wenn von einer Störung der Persönlichkeit mit Krankheitswert ausgegangen werden soll: Es müssen auffällige innere Erlebnisweisen und/oder äußere Verhaltensweisen erkennbar sein, die die Bereiche Kognition, Emotionen, Beziehungsgestaltung und die Fähigkeit zur Kontrolle von Handlungsimpulsen betreffen. Diese Störungsanteile müssen sich bereits spätestens im jungen Erwachsenenalter manifestiert haben, seither konstant vorhanden gewesen sein und zu Anpassungsschwierigkeiten in verschie-

1 Leygraf 2013.

2 Konrad 1994, 167–81.

3 Müller-Isbener/Born/Eusterschulte/Eucker 2017

4 Huchzermeier 2012, p. 131–51.

5 Konrad/ Huchzermeier/ Rasch 2019

Tabelle 1: Klassifikation der Persönlichkeitsstörungen nach ICD und DSM

Cluster	ICD 10	DSM-5
A	Paranoide Schizoide	Paranoide Schizoide Schizotypische
B	Histrionische dissoziale Emotional instabile - Borderline-Typus - Impulsiver Typus	Histrionische Antisoziale Borderline Narzisstische
C	Ängstliche Abhängige Zwanghafte	Selbstunsichere Dependente Zwanghafte
NOS (nicht anderweitig klasifizierbar)	narzisstische	Passiv aggressive/ negativistische depressive

denen Lebensbereichen geführt haben. Dabei dürfen organische Störungen oder andere psychiatrische Erkrankungen nicht die Ursache für die Auffälligkeiten darstellen. Sind diese Grundvoraussetzungen gegeben, können die Kriterien für die Diagnose einer spezifischen Persönlichkeitsstörung überprüft werden. Gegenwärtig werden in den beiden weltweit gültigen Klassifikationssystemen ICD-10⁶ und DSM⁷ 8 bzw. 12 Subtypen der Persönlichkeitsstörungen unterschieden. Es wird in beiden Systemen eine im Prinzip ähnliche Benennung der Persönlichkeitsstörungen gewählt, wobei sich gleichwohl im Detail gewisse Unterschiede finden (siehe Tab. 1).

Im forensischen Kontext sind am häufigsten dissoziale, narzisstische, emotional instabile (Borderline-) und paranoide Persönlichkeitsstörungen anzutreffen.⁸

Hauptdiagnosen im Maßregelvollzug

Unter den Diagnosen, die zur Einweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug führen, rangieren nach unterschiedlichen epidemiologischen Erhebungen Persönlichkeitsstörungen mit etwa 44% an erster Stelle, wobei diese Diagnose häufig in Kombination mit einer intellektuellen Minderbegeabung, mit sexuellen Devianzen oder substanzbezogenen Störungen gestellt wird.⁹ In einer ähnlichen Größenordnung ist die Diagnose einer Psychose angesiedelt, meist aus dem schizophrenen Formenkreis, die in 40% der Fälle der Einweisung in den psychiatrischen Maßregelvollzug zugrunde lag. Dabei handelt es sich meist um einen besonderen Subtypus der Psychose, der durch die gleichzeitigen Diagnosen einer Suchterkrankung und/oder einer Persönlichkeitsstörung gekennzeichnet ist.¹⁰ Damit bilden zwei gänzlich unterschiedliche Störungen die Hauptdiagnosen im psychiatrischen Maßregelvollzug:

Bei den Patienten, die an einer Psychose leiden, ist die Verbindung zwischen Krankheitssymptomen und Straftaten unschwer zu erkennen, und es fällt in der Behandlung meist leicht, zwischen Person und Straftat zu differenzieren. Die Behandlung basiert ganz wesentlich auf einer medikamentösen Therapie und soll begleitet sein von einer psychoedukativen Anleitung zu einem günstigen Krankheitsbewäl-

tigungsverhalten.¹¹ Persönlichkeitsgestörte Patienten gelten dagegen nicht im klassischen Sinne als psychiatrisch „krank“, und Medikamente spielen in der Behandlungsplanung nur eine Nebenrolle – schon diese kurze Beschreibung macht im Prinzip deutlich, dass diese Patientengruppen innerhalb der Institution Maßregelvollzug einer unterschiedlichen Herangehensweise bedürfen.¹²

Häufigkeit psychischer Störungen im Justizvollzug

Obwohl aufgrund des zweigeteilten Rechtssystems anzunehmen wäre, dass psychisch kranke Straftäter in Deutschland dem Maßregelvollzug zugewiesen werden und daher nicht in den Strafvollzug gelangen, finden

sich ähnlich wie in zahlreichen anderen Ländern¹³ auch in deutschen Justizvollzugsanstalten psychische Störungen in großer Zahl: In der JVA Bielefeld wurde eine repräsentative Stichtagserhebung zur Häufigkeit psychiatrisch relevanter Störungen mit 63 weiblichen und 76 männlichen Inhaftierten durchgeführt, wobei 88% der Untersuchten mindestens eine akute psychiatrische Störung aufwiesen. Diagnostisch dominierten bei Frauen und Männern jeweils die Persönlichkeitsstörungen (Frauen ca. 65%, Männer ca. 43%) und die Substanzabhängigkeit (71% bzw. 67%). Akut psychotische Störungen lagen dagegen nur bei ca. 13% der Frauen und bei ca. 4% der Männer vor.¹⁴ In einer zweiten Studie an über 400 Gefangenen (49 Frauen und 366 Männer) aus sechs verschiedenen ostdeutschen Justizvollzugsanstalten wiesen ca. 67% der Männer und ca. 60% der Frauen akute psychische Störungen auf. Auch in dieser Stichprobe waren substanzbezogene Störungen (Männer ca. 60%, Frauen ca. 39%) und Persönlichkeitsstörungen (Männer ca. 26%, Frauen ca. 12%) am häufigsten zu diagnostizieren (17).¹⁵

Noch höhere Prävalenzen konnten in einer eigenen Studie an einer allerdings selektierten Stichprobe von inhaftierten Gewaltstraftätern der Justizvollzugsanstalt Neumünster festgestellt werden, die sich freiwillig in das intramurale Straftäterprogramm begeben werden: Beinahe 60% der Untersuchten wiesen Persönlichkeitsstörungen und 23% die psychopathische Form der dissozialen Persönlichkeitsstörung auf, zudem fanden sich bei 80% der Untersuchten ein Alkoholproblem und bei ca. 18% eine Polytoxikomanie.¹⁶

6 Dilling/ Freyberger 2012.

7 Association AP2013.

8 Huchzermeier/ Geiger/ Bruss/ Godt/ Kohler/ Hinrichs et al. 2007;25(6):901-11.

9 Leygraf 2013; Traub/ Weithmann 2008;79(5):594-603; Seifert 2007.

10 Lau 2017;11(1):39-45.

11 Müller, Saimeh, Briken, Eucker, Hoffmann, Koller et al. Der Nervenarzt. 2017;88(1):1-29.

12 Kröber, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 2018;12(2):126-35.

13 Fazeli/ Danesh, The Lancet. 2002;359(9306):545-50; Fazeli/ Seewald, The British Journal of Psychiatry. 2012;200(5):364-73.

14 Von Schönfeld/ Schneider/ Schröder/ Widmann/ Botthof/ Driessen, Der Nervenarzt. 2006;77(7):830-41.

15 Watzke/ Ullrich/ Marneros, European archives of psychiatry and clinical neuroscience. 2006;256(7):414-21.

16 Huchzermeier/ Bruss/ Godt/ Aldenhoff, J Clin Forensic Med. 2006;13(2):72-9; Huchzermeier/ Bruß/ Godt(Aldenhoff, R&P. 2006;24:134-41.

Vergleichsstudie: Maßregelvollzugspatienten und JVA-Insassen

Die Häufigkeit von Persönlichkeitsstörungen insbesondere dissozialer Prägung in der Behandlungspopulation führte uns zu der Frage, ob sichere Kriterien existieren, die gerade für die Gruppe von persönlichkeitsauffälligen Straftätern in der Praxis ermöglichen, Straftäter, die der JVA zugewiesen werden, sicher von Straftätern zu unterscheiden, die besser im Maßregelvollzug untergebracht werden sollten. Dabei interessierte konkret die Frage, ob sich Personen mit einer Persönlichkeitsstörung, die sich in der JVA Neumünster in Strafhaft befinden, von Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung unterscheiden, die im psychiatrischen Maßregelvollzug untergebracht sind. In dieser Studie sollten daher folgende Fragen untersucht werden:

- Unterscheiden sich die Straftätergruppen im Maßregelvollzug und Justizvollzug in Bezug auf ihre Persönlichkeitsmerkmale?
- Lassen sich deliktbezogene Merkmale finden, die Insassen des Maßregelvollzuges von Insassen des Justizvollzuges unterscheiden?

Stichproben

In der JVA Neumünster konnten insgesamt 128 Patienten des intramuralen Therapieprogramms einbezogen werden. Dabei handelte es sich um eine konsekutiv entstandene Stichprobe von Patienten, die sich freiwillig für eine Therapie ihrer Gewaltproblematik beworben hatten.¹⁷

Als Vergleichsgruppe wurde eine Gruppe von insgesamt 47 Patienten aus der Fachklinik Neustadt herangezogen, die dort auf einer Station mit einem Behandlungsschwerpunkt für Persönlichkeitsgestörte untergebracht waren.

Methoden

Die Probanden beider Stichproben wurden mit zwei standardisierten Persönlichkeitsverfahren untersucht, die bereits zuvor in zahlreichen internationalen Studien an forensischen und allgemeinspsychiatrischen Stichproben eingesetzt worden waren:

Das Strukturierte Interview für DSM-IV (SKID-II): Dieses Verfahren wird in der Diagnostik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen nach dem DSM-System eingesetzt, wobei ein zweistufiger Untersuchungsgang vorgesehen ist. Nach Auswertung eines vorgeschalteten SKID II-Fragebogens zum Screening abweichender Persönlichkeitsmerkmale werden die auffälligen Persönlichkeitsbereiche anhand eines halbstrukturierten Interviews gezielt nachexploriert. Das SKID II erlaubt sowohl die kategoriale Diagnostik (Störung vorhanden/nicht vorhanden) als auch die dimensionale Diagnostik über den D-Score, der das Ausmaß der Belastung erfasst.¹⁸

Die Psychopathy-Checkliste nach Hare: Die Psychopathy-Checkliste in der Kurzform (PCL-SV nach Hare, dtsh. Version) erfasst psychopathische Persönlichkeitsmerkmale, die eine bestimmte Unterform der antisozialen Persönlichkeitsstörung definieren. Die Checkliste ist unterteilt in zwei Subskalen: die erste Subskala steht für die interpersonelle und affektive Persönlichkeitseigenschaften, die zweite bildet soziale Devianz im Sinne von chronisch dissozialem Verhalten ab.¹⁹ Zudem wurden für alle Probanden beider Stichproben neben

den soziodemographischen Merkmalen anhand der gerichtlichen Urteile auch die Eingangsdelikte festgestellt.

Ergebnisse

In der Stichprobe der inhaftierten Gewaltstraftäter (N = 128) erhielten 58% der untersuchten Probanden die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung, ca. 20% wiesen sogar mehr als eine Persönlichkeitsstörung auf. Am häufigsten wurde eine antisoziale Persönlichkeitsstörung diagnostiziert (ca. 46%), gefolgt von der Borderline-Persönlichkeitsstörung (ca. 12%) und der narzisstischen Persönlichkeitsstörung (ca. 11%).

Abbildung 1: Häufigkeitsverteilung der Persönlichkeitsstörungen

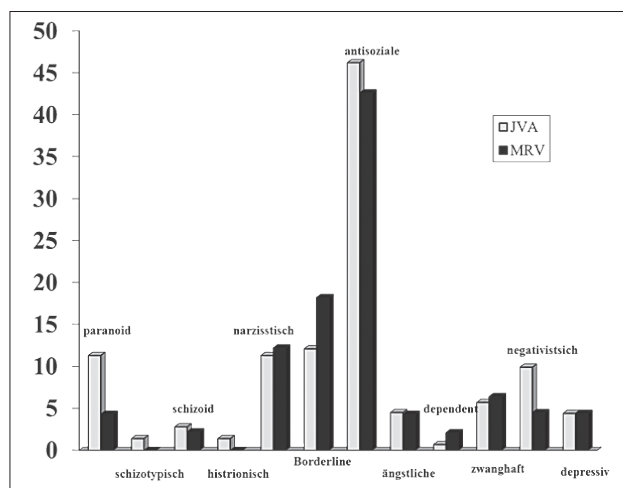


Abbildung 2: Anzahl der Persönlichkeitsstörungen pro Proband

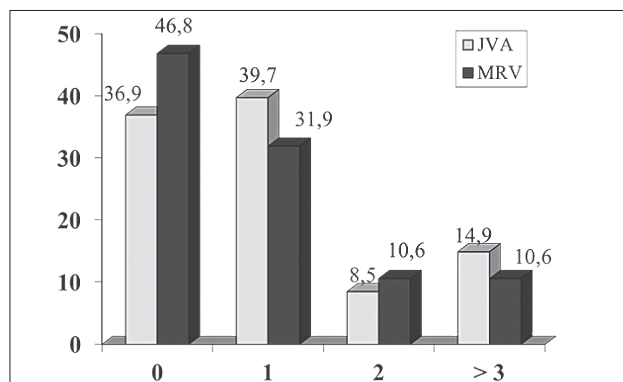
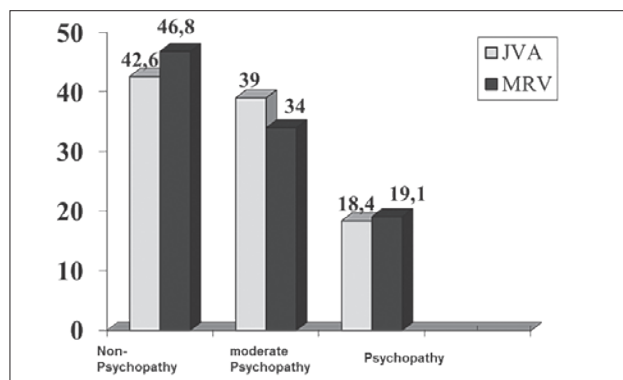


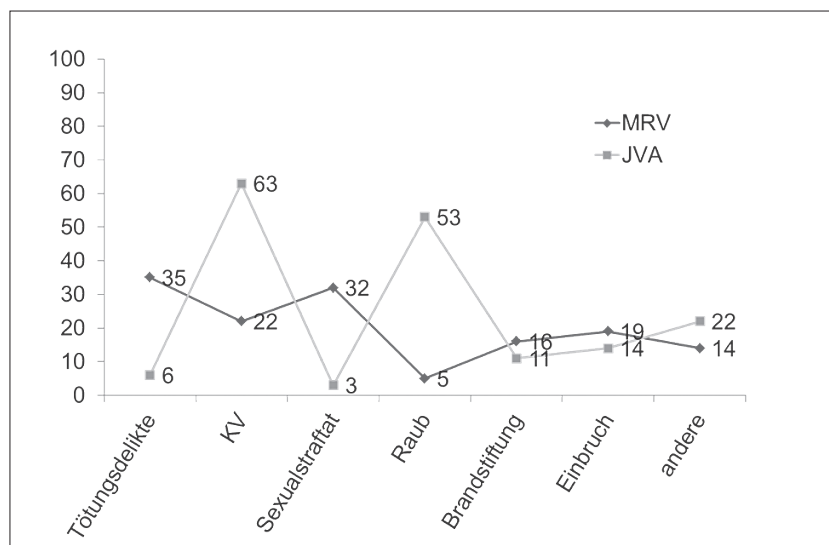
Abbildung 3: Verteilung psychopathischer Persönlichkeitsmerkmale



¹⁷ Huchzermeier/ Bruß/ Godt(Aldenhoff, R&P. 2006;24:134-41.

¹⁸ Fydrich/ Renneberg/ Schmitz/ Wittchen, 1997.

¹⁹ Mokros 2013:83-107.

Abbildung 4: Differenzielle Verteilung der Zuweisungsdelikte in JVA und MRV

Die Auswertung der Psychopathy-Checkliste nach Hare ergab bei 18% der untersuchten Probanden die Diagnose einer psychopathischen Persönlichkeit im Sinne dieses Verfahrens und bei weiteren 39% psychopathische Persönlichkeitsakzentuierungen.

In der Stichprobe der Patienten des Maßregelvollzuges (N = 47) wurden ebenfalls die antisoziale, die Borderline- und die narzisstische Persönlichkeitsstörung am häufigsten diagnostiziert. Dabei fand sich folgende Verteilung: Etwa 42% der untersuchten Patienten erhielten die Diagnose einer antisozialen Persönlichkeitsstörung, ca. 18% eine Borderline- und ca. 12% eine narzisstische Persönlichkeitsstörung. Ca. 19% der Patienten des Maßregelvollzuges hatten gemäß den Ergebnissen der Psychopathy-Checkliste nach Hare eine psychopathische Persönlichkeit, während 34% lediglich psychopathische Persönlichkeitsmuster zugeschrieben wurden.

Bei Berechnungen zum Vergleich der beiden Stichproben zeigten sich keine signifikanten Unterschiede: Das Verteilungsmuster der Häufigkeit sämtlicher spezifischer Persönlichkeitsstörungen war in beiden untersuchten Gruppen annähernd gleich (Abbildung 1). Auch die Berechnung für die Anzahl der Persönlichkeitsstörungsdiagnosen pro Proband ergab keine signifikanten Unterschiede, wenngleich sich in der MRV-Stichprobe deutlich weniger Patienten ohne Diagnose einer Persönlichkeitsstörung befanden (Abbildung 2).

Genauso ergaben sich ähnliche Häufigkeiten der Psychopathie nach Hare (Abbildung 3).

Deutliche Unterschiede waren jedoch bei der Deliktverteilung festzustellen: In der Stichprobe des MRV fanden sich deutlich mehr Tötungsdelikte (MRV: 35, JVA: 6) und Sexualdelikte (MRV: 32, JVA: 3). Dagegen standen in der JVA deutlich häufiger Körperverletzungsdelikte (JVA: 63, MRV: 22) und Raubdelikte (JVA: 53, MRV: 5) zu Buche (nähere Einzelheiten siehe auch Abbildung 4).

Diskussion

Obwohl in Kliniken des psychiatrischen Maßregelvollzuges und in Justizvollzugsanstalten häufig daran gezweifelt wird, dass die Zuweisung zu den Institutionen auf Grundlage objektiver Kriterien erfolgt,²⁰ gibt es nur sehr wenige empirische Untersuchungen zum Vergleich von JVA-Inssassen und Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzuges.²¹

Da auch in der eigenen therapeutischen Arbeit innerhalb der JVA Neumünster auffiel, dass viele der Patienten im intramuralen Straftäterprogramm psychisch keineswegs unauffällig wirkten, im Gegenteil häufig die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung erhielten, wurden in einer Studie zwei Stichproben aus einer JVA und einer Maßregelvollzugsklinik miteinander verglichen. Dabei fanden sich zwischen

den Stichproben auf Persönlichkeitsebene keine signifikanten Unterschiede. Vielmehr deuten die Studienergebnisse daraufhin, dass nicht spezifische Persönlichkeitsmerkmale, sondern die Schwere des Delikts die Zuweisung bestimmt: Während sich im Vergleich der Gruppen signifikante Unterschiede für die Art und die Häufigkeit von Persönlichkeitsstörungen nicht fanden, bestand zwischen den beiden untersuchten Gruppen ein signifikanter Unterschied in Bezug auf die Einweisungsdelikte. Denn im Maßregelvollzug befanden sich deutlich mehr Personen mit schweren Delikten aus den Kategorien „Tötungsdelikte“ und „Sexualdelikte“.

Die bis dahin neben der eigenen Studie einzige Arbeit einer deutschen Arbeitsgruppe, die sich dem Vergleich von Tätern im Straf- und Maßregelvollzug widmete, konnte dagegen gewisse Unterschiede nachweisen.²² In einer speziellen Gruppe von Sexualstraftätern, die ein sexuell motiviertes Tötungsdelikt begangen hatten, konnte anhand einer retrospektiven Aktenauswertung eine höhere psychopathologische Belastung der Täter nachgewiesen werden, die dem psychiatrischen Maßregelvollzug zugewiesen wurden. In dieser Gruppe waren nämlich häufiger Persönlichkeitsstörungen zu diagnostizieren als bei den Insassen der JVA (MRV: 91% JVA: 74%). Dabei zeigte sich vor allem eine deutliche Häufung der selbstunsicheren Persönlichkeitsstörung (MRV: 24%, JVA 5,6%), während sich bei der Prävalenz der antisozialen Persönlichkeitsstörung keine signifikanten Unterschiede ergaben (MRV: 40%, JVA: 25%). Auch die Anzahl an Persönlichkeitsstörungen pro Person lag im psychiatrischen Maßregelvollzug höher als im Strafvollzug. Außerdem zeigten sich bei den untergebrachten Straftätern häufiger ein sexueller Sadismus (MRV: 66%, JVA: 23%) oder andere Paraphilien. Zudem wurde für die Patienten des Maßregelvollzuges häufiger eine sexualpathologische Entwicklung im Sinne einer progredienten Verlaufsform der Paraphilie festgestellt.

Die Studienergebnisse beider Studien sind aufgrund deutlicher methodischer Limitationen sicher nicht zu verallgemeinern: In der eigenen Studie sind in den beiden Gruppen nur wenige Merkmale der Persönlichkeit erfasst worden –

20 Wischka/ Pecher/ van den Boogaart 2016.

21 Fries 2016.

22 Ujejl/ Habermann/ Briken/ Berner/ Hill, Der Nervenarzt. 2008;79(5):587-93.

damit ist nicht auszuschließen, dass sich bei genauerer Betrachtung doch noch wichtigere Unterschiede zwischen den Stichproben ergeben hätten. Zum anderen sind beide Stichproben nicht als repräsentativ anzusehen, denn in der JVA konnten lediglich Straftäter einbezogen werden, die Erstverurteilter waren und die sich zudem freiwillig für eine Therapie gemeldet hatten. Im MRV wurden lediglich die Patienten einer Station mit speziellen Behandlungsangeboten für Patienten mit einer Persönlichkeitsstörung und/oder sexuellen Devianz untersucht.

Als Einschränkung der Studie mit den Sexualstraftätern ist hervorzuheben, dass diese lediglich auf Personen beschränkt war, die ein Tötungsdelikt begangen hatten. Außerdem wurden die eingeschlossenen Probanden nicht im Rahmen einer psychiatrischen Exploration untersucht, sondern auf Grundlage einer retrospektiven Aktenauswertung beurteilt, was möglicherweise zu diagnostischen Unschärfen geführt haben könnte.

Dennoch können die Ergebnisse beider Studien in Beantwortung der Frage, ob sich Insassen der JVA von den Patienten des MRV unterscheiden, als Hinweis darauf gewertet werden, dass sich in den Institutionen JVA und MRV sicher Teilpopulationen mit einer ähnlichen Problematik befinden. Gleichzeitig scheinen vornehmlich die Intensität der Delinquenz und das Ausmaß des Störungsgrades vorzugeben, wer dem psychiatrischen Maßregelvollzug oder einer Justizvollzugsanstalt zugewiesen wird. Damit scheint die im deutschen Strafrecht vorgesehene Zielsetzung der Maßregelvollzugsgesetzgebung umgesetzt zu werden, dass nämlich vornehmlich besonders gefährliche Straftäter möglichst lange sicher untergebracht sein sollen.

Um jedoch wirklich verlässliche und repräsentative Aussagen zu Ähnlichkeiten und Unterschieden von Insassen der JVA und des MRV treffen zu können, wären sicher weitere Vergleichsstudien notwendig.

Ausblick

Gleichwohl wären auch mit Blick auf die Studien zu den Häufigkeiten von psychischen Störungen in Justizvollzugsanstalten und in psychiatrischen Maßregelvollzugskliniken bereits jetzt Überlegungen anzustellen, die sich auf die therapeutische Versorgung der unterschiedlichen Störungs- und Straftätergruppen beziehen:

Angesichts der beiden häufigsten Störungen des Maßregelvollzuges – Psychosen und Persönlichkeitsstörungen – erscheint eine Zweiteilung der Maßregelvollzugskliniken durchaus sinnvoll.²³ Es sollte zum einen Kliniken des Maßregelvollzuges geben, die sich in klassischer Weise der Behandlung von psychotischen Patienten widmen.²⁴ Bei dieser Patientengruppe ist der Krankheitswert ihrer psychiatrischen Störung eindeutig zu erkennen, die Delikte sind meist Ausdruck der Psychose gewesen²⁵ und die Behandlung der zugrunde liegenden Störung wird automatisch dazu führen, dass die Gefährlichkeit der Patienten abnimmt.²⁶ Da es sich bei den psychotischen Patienten des Maßregelvollzuges um eine besondere Subgruppe mit zusätzlicher Substanzproble-

matik handelt, sollten in diesen Kliniken auch suchtspezifische Interventionen angeboten werden.²⁷

Als zweite Institution sollte es einen psychiatrischen Maßregelvollzug für persönlichkeitsgestörte Personen mit einem eigenen Behandlungspfad geben. Als charakteristisch für diese Teilpopulation ist anzusehen, dass eine psychische Krankheit zwar nicht vorliegt, dass aber Verhaltensdispositionen vorhanden sind, die immer wieder, gleichsam gewohnheitsmäßig zu sozial abweichenden, mitunter kriminellen Fehlverhaltensweisen führen.²⁸ Typisch für diese Gruppe ist auch, dass ein persönliches Leidempfinden meist nicht vorliegt: Diese Patienten suchen von sich aus daher in der Regel nicht um eine Therapie nach, um ein Symptom zu bewältigen, interpersonelle Schwierigkeiten zu bearbeiten oder die persönliche Befindlichkeit zu verbessern. Vielmehr gelangen sie zwangsweise aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in den therapeutisch ausgestalteten Freiheitsentzug des Maßregelvollzuges, weil sie eine gravierende Straftat begangen haben. Ziel der Behandlung ist bei dieser Gruppe, die Kontrolle über die abweichenden inneren Erlebnisweisen und die damit korrelierenden äußeren Fehlverhaltensweisen zu stärken, um damit die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit zu senken.

Mit ähnlichen Worten sind auch die Persönlichkeitsmerkmale vieler Insassen von Justizvollzugsanstalten zu beschreiben, die ebenfalls nicht als psychisch krank im engeren Sinne zu bezeichnen sind, aber dennoch entweder den sozialtherapeutischen Anstalten oder anderen intramuralen Behandlungsangeboten zugewiesen werden.²⁹ Auch das Behandlungsziel für diese Tätergruppe – Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit für Gewalt- und Sexualstraftaten – gleicht dem, was bei persönlichkeitsgestörten Insassen des Maßregelvollzuges erreicht werden soll. Insoweit wäre diese zweite Art von Maßregelvollzugskliniken als eine Behandlungsstätte der Sozialtherapie zu gestalten, die gleichermaßen für Patienten des Maßregelvollzuges und persönlichkeitsgestörte Insassen des Strafvollzuges offenstehen sollte.

Inhaltlich sinnvoll, fachlich gut begründbar und wahrscheinlich ökonomisch günstiger anstatt wie bisher ein Nebeneinander von Maßregelvollzugskliniken und sozialtherapeutischen Anstalten zu gestalten, wäre eine solche neue, quasi „sektorenübergreifende“ Institution schon. Zudem bestünde die Möglichkeit, dadurch eine Spezialeinrichtung zu schaffen, die gleichermaßen kriminaltherapeutische Behandlungsansätze mit deliktorientierter Arbeit und psychiatrisches Wissen mit störungsorientierten Interventionen integriert und zu einem effektiven Gesamtangebot vereint.

Gleichzeitig sind Zweifel angebracht, dass solch eine Institution zeitnah geschaffen werden kann. Denn gegenwärtig



Prof. Dr. Christian Huchzermeier

Direktor der Abteilung
Forensische Psychiatrie &
Psychotherapie am Institut für
Sexualmedizin und Forensische
Psychiatrie & Psychotherapie,
Universitätsklinikum Kiel
christian.huchzermeier@uksh.de

23 Kröber, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 2018;12(2):126-35.

24 Kröber/ Wendt, Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 2011;5(2):108-15.

25 Hodgins/ Müller-Isberner, Der Nervenarzt. 2014;85(3):273-8.

26 Habermeyer/ Wolff/ Gillner/ Strohm/ Kutscher, Der Nervenarzt. 2010;81(9):1117-24; Kutscher/ Schiffer/ Seifert, 2009;77(02):91-6.

27 Lau 2017;11(1):39-45.

28 Huchzermeier 2012. p. 131-51.

29 Huchzermeier, Medizinethik. 2008;16:127.

besteht eine strikte gesetzliche Trennung zwischen Justiz- und Maßregelvollzug, was zu unterschiedlichen ministeriellen Zuständigkeiten und damit zu besonderen Schwierigkeiten bei Entwicklung und Umsetzung solch einer Institution führen dürfte.

Literatur

- Association AP.** Diagnostic and statistical manual of mental disorders (DSM-5®): American Psychiatric Pub; 2013.
- Dilling H, Freyberger HJ.** Taschenführer zur ICD-10-Klassifikation psychischer Störungen. Bern (Huber). 2012.
- Fazel S, Danesh J.** Serious mental disorder in 23 000 prisoners: a systematic review of 62 surveys. *The Lancet*. 2002;359(9306):545-50.
- Fazel S, Seewald K.** Severe mental illness in 33 588 prisoners worldwide: systematic review and meta-regression analysis. *The British Journal of Psychiatry*. 2012;200(5):364-73.
- Fries D.** Psychisch kranke Gewalt- und Sexualstraftäter im Straf- und Maßregelvollzug: Prävalenzen, Risikofaktoren und Prognostik 2016.
- Fydrich T, Renneberg B, Schmitz B, Wittchen H-U.** SKID II. Strukturier- tes Klinisches Interview für DSM-IV, Achse II: Persönlichkeitsstörungen. Interviewheft. Eine deutschsprachige, erw. Bearb. d. amerikanischen Originalversion d. SKID-II von: MB First, RL Spitzer, M. Gibbon, JBW Williams, L. Benjamin. (Version 3/96). 1997.
- Habermeyer E, Wolff R, Gillner M, Strohm R, Kutscher S.** Patienten mit schizophrenen Störungen im psychiatrischen Maßregelvollzug. *Der Nervenarzt*. 2010;81(9):1117-24.
- Hodgins S, Müller-Isberner R.** Schizophrenie und Gewalt. *Der Nervenarzt*. 2014;85(3):273-8.
- Huchzermeier C, Geiger F, Bruss E, Godt N, Kohler D, Hinrichs G, et al.** The relationship between DSM-IV cluster B personality disorders and psychopathy according to Hare's criteria: clarification and resolution of previous contradictions. *Behav Sci Law*. 2007;25(6):901-11.
- Huchzermeier C.** Persönlichkeitsmerkmale von Straftätern und psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten von Straftätern in Haftanstalten. In: Müller N, Saimeh, Habermeyer und Falkai, editor. Sicherungsverwahrung-wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung. Berlin: MWV; 2012. p. 131-51.
- Huchzermeier C, Bruss E, Godt N, Aldenhoff J.** Kiel psychotherapy project for violent offenders Towards empirically based forensic psychotherapy -- disturbance profiles and risk of recidivism among incarcerated offenders in a German prison. *J Clin Forensic Med*. 2006;13(2):72-9.
- Huchzermeier C, Bruß E, Godt N, Aldenhoff J.** Das Kieler Projekt für Gewaltstraftäter. *Recht und Psychiatrie*. 2006;24:134-41.
- Huchzermeier C.** Psychotherapie hinter Gittern? *Medizinethik*. 2008;16:127.
- Konrad N, Huchzermeier C, Rasch W.** Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Stuttgart: Kohlhammer; 2019.
- Konrad N.** Zur Dauer der Unterbringung im Maßregelvollzug. *Langer Freiheitsentzug: wie lange noch*. 1994:167-81.
- Kröber H-L.** Standards und offene Probleme des psychiatrischen Maßregelvollzugs. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 2018;12(2):126-35.
- Kröber H-L, Wendt F.** Patientenpfade im psychiatrischen Maßregelvollzug-Intensivere Behandlung, kürzerer Freiheitsentzug? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 2011;5(2):108-15.
- Kutscher S, Schiffer B, Seifert D.** Schizophrene Patienten im psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB) Nordrhein-Westfalens. *Fortschritte der Neurologie- Psychiatrie*. 2009;77(02):91-6.
- Lau S.** Herausforderungen in der Behandlung schizophrener Rechtsbrecher. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 2017;11(1):39-45.
- Leygraf N.** Psychisch kranke Straftäter: Epidemiologie und aktuelle Praxis des psychiatrischen Maßregelvollzugs: Springer-Verlag; 2013.

Mokros A. PCL-R/PCL: SV-Psychopathy Checklist-Revised/Psychopathy Checklist: Screening Version. *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. 2013:83-107.

Müller JL, Saimeh N, Briken P, Eucker S, Hoffmann K, Koller M, et al. Standards für die Behandlung im Maßregelvollzug nach §§ 63 und 64 StGB. *Der Nervenarzt*. 2017;88(1):1-29.

Müller-Isberner R, Born P, Eusterschulte B, Eucker S. Praxishandbuch Maßregelvollzug: Grundlagen, Konzepte und Praxis der Kriminaltherapie: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft; 2017.

Seifert D. Gefährlichkeitsprognosen: eine empirische Untersuchung über Patienten des psychiatrischen Maßregelvollzugs: Springer-Verlag; 2007.

Traub H-J, Weithmann G. Maßregelvollzug nach § 63 StGB. *Der Nervenarzt*. 2008;79(5):594-603.

Ujeyl M, Habermann N, Briken P, Berner W, Hill A. Sexuelle Tötungsdelikte. *Der Nervenarzt*. 2008;79(5):587-93.

Von Schönfeld C-E, Schneider F, Schröder T, Widmann B, Botthof U, Driessen M. Prävalenz psychischer Störungen, Psychopathologie und Behandlungsbedarf bei weiblichen und männlichen Gefangenen. *Der Nervenarzt*. 2006;77(7):830-41.

Watzke S, Ullrich S, Marneros A. Gender- and violence-related prevalence of mental disorders in prisoners. *European archives of psychiatry and clinical neuroscience*. 2006;256(7):414-21.

Wischka B, Pecher W, van den Boogaart H. Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung: Springer-Verlag; 2016.

Veranstaltungshinweis

KrimZ-Fachtagung Migration und Kriminalität

Datum: 24. bis 25.10.2019 in Wiesbaden

Deutschland ist nicht erst seit kurzer Zeit ein Einwanderungsland. Diese Feststellung wird von vielen Menschen in diesem Land akzeptiert. Dass sie dennoch immer wieder öffentlich wiederholt wird, könnte darauf hinweisen, dass sie sich nicht von selbst versteht. Einige Menschen „mit Migrationshintergrund“ scheinen an äußerlichen Merkmalen leicht erkennbar zu sein. Was auf den ersten Blick auffällt und fremd erscheint, braucht aber nicht viel zu bedeuten.

Straftaten sind, wie polizeiliche Kriminalstatistiken in vielen Ländern jährlich zeigen, ein Massenphänomen und damit in gewisser Weise normal. Alltägliche und in Publikumsmedien verbreitete Darstellungen konzentrieren sich dagegen häufig auf ungewöhnliche Formen von Straftaten. Die damit verbundenen Vorstellungen erhalten ein Eigengewicht, das mit der statistisch messbaren Realität der tatsächlich auftretenden Kriminalität wenig gemein hat. Das gilt in besonderer Weise dann, wenn Vorstellungen über Kriminalität in Zusammenhang mit Migrationsbewegungen gebracht werden.

Die diesjährige Herbsttagung wird sich aus interdisziplinärer Perspektive mit verschiedenen Zusammenhängen von Migration und Kriminalität befassen. Es wird ebenso um die Entstehung und Wahrnehmung von Kriminalität wie um deren Prävention gehen. Justizvollzug und psychiatrischer Maßregelvollzug werden besonders in den Blick genommen.

Weitere Informationen: www.krimz.de

Günter Schroven

„Die Probleme unserer Patienten werden immer komplexer.“

Interview mit dem Chefarzt der Forensischen Abteilung Hildesheim, Dr. Udo Eesmann



FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Herrn Dr. Udo Eesmann, dem Chefarzt und Vollzugsleiter der Forensischen Abteilung im AMEOS Klinikum Hildesheim. Herr Eesmann arbeitet seit gut 20 Jahren in der Forensischen Abteilung und hat diese 1999 maßgeblich mit konzipiert und aufgebaut. Aktuell hat Herr Eesmann die Verantwortung für 75 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ca. 80 Patienten.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herr Dr. Eesmann, Sie sind schon seit über 20 Jahre hier in der Forensik tätig. Hohes „Beharrungsvermögen“ kann unterschiedliche Gründe haben. Wie sieht es bei Ihnen aus?

Dr. Eesmann: (Ein Schmunzeln überzieht sein Gesicht)

Eine solche Beharrlichkeit kann ein Kompliment oder das Gegenteil sein. Ich liebe meine Arbeit hier. Sie macht mir regelrecht Spaß, obwohl uns das Verhalten der Patienten und die Begleitumstände zunehmend stärker fordern.

Ursprünglich hatte ich vor, mit großen Schiffen die weite Welt zu erobern, aber eine leichte Rot-Grün-Sehschwäche meiner Augen ließ mich einen anderen beruflichen Weg einschlagen, nämlich das Medizinstudium.

Nach meinem Studium in Göttingen war ich unter anderem beruflich oben an der Küste in der Nähe von Wilhelmshaven als Neurologe tätig und dann hat es mich 1991 endgültig hier nach Hildesheim verschlagen. Nach meiner Tätigkeit als Assistenzarzt wurde ich funktionsbereichsleitender Oberarzt, dann stellvertretender ärztlicher Direktor und nun bin ich „der Kapitän hier an Bord“ und fühle mich sehr wohl, trotz der hohen Verantwortung für Patienten und Organisation.

FORUM STRAFVOLLZUG: Arbeitet denn der Chefarzt noch direkt mit Patienten?

Dr. Eesmann: Wenn ich nicht mehr mit Patienten arbeiten dürfte, dann würde mir bezüglich meiner Arbeitszufriedenheit ein wesentliches Element fehlen. Auf der anderen Seite bin ich natürlich für den kompletten ärztlichen, psychologischen und pflegerischen Bereich verantwortlich, ebenso für den richtigen Einsatz der zur Verfügungen stehenden Ressourcen. Der Begriff „wirtschaftliches Handeln“ hat in einem privatisierten Klinikum einen hohen Stellenwert. Ich bin also Manager und Arzt zugleich, wenn ich es einmal so ausdrücken darf.

FORUM STRAFVOLLZUG: Sie haben es in der Forensik ja mit Straftätern zu tun, die bezüglich ihrer Taten nicht voll schuldfähig, gegebenenfalls sogar schuldunfähig sind. Wie ist hier die Patientenstruktur aktuell?

Dr. Eesmann: Wir haben 72 Planbetten und die sind immer belegt. Die Zuweisung/Einweisung der Patienten erfolgt nach § 63 und § 64 StGB. Es sind also zum einen Straftäter mit einer Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldunfähigkeit und zum anderen Straftäter, die ihre Tat im Rausch begangen haben oder die auf einen Hang zurückgeht.

Die Reform des § 63 hat für uns zur Folge, dass wir eher die Patienten bekommen, die „schwere Delikte“ aufweisen. Die „einfachen“ Patienten landen oft nicht mehr bei uns.

Wir haben es darüber hinaus mit dem gleichen Phänomen wie der Strafvollzug zu tun: Die Klientel wird in der Summe zunehmend „komplizierter“ und anstrengender im Umgang, auch weil insbesondere die Probleme unserer Patienten immer komplexer werden, z.B. durch „Mehrfachstörungen“.

In einem Punkt ist der Strafvollzug aber in einer deutlich besseren Position als wir hier in der Forensik, das ist das Beschäftigungsangebot für die Inhaftierten.

Die Justizvollzugsanstalten haben in der Regel eine größere Anzahl von Eigen- und Unternehmerbetrieben sowie sonstige Beschäftigungsmöglichkeiten, wo dann 60-75% der Inhaftierten eine klare Tagesstruktur haben. Wir verfügen über eine solche Vielfalt an Arbeitsplätzen nicht. Auch Bildungsmaßnahmen sind für uns nur über die Volkshochschule zugänglich, das setzt dann Lockerungsfähigkeit voraus. Unsere Werkstätten, wie Tischlerei, Elektrowerkstatt, Malerwerkstatt sowie Schlosserei und Gärtnerei bieten nicht für alle Patienten Arbeit. Zusätzlich verfügen wir über ergo- und arbeitstherapeutische Angebote „im kleinen Stil“. Ein Aushängeschild ist für uns unsere Sportpädagogin, die so manches für Patienten ohne Arbeitsperspektive abfedert.

FORUM STRAFVOLLZUG: Durch verschiedene öffentlichkeitswirksame Straftaten im Rahmen von Lockerungsmaßnahmen sind ja einige deutsche forensische Kliniken in den letzten Jahren sehr in den Fokus zum Thema „öffentliche Sicherheit“ gerückt, weil es schwere Fälle von Lockerungsversagen gab. Hatte diese Entwicklung auch Auswirkungen auf Ihre Arbeit?

Dr. Eesmann: Ja, erhebliche Auswirkungen sogar – was für mich aber gut nachvollziehbar ist. Seit 2016 verfügen wir in Niedersachsen über ein juristisches Kompetenzzentrum. Diesem Zentrum in Göttingen sind die zentralen Grundlagen zur Lockerungsprüfung vorzulegen. Die wichtigsten Bestandteile sind dabei:

- Urteil
- Bundeszentralregisterauszug
- Gutachten
- Ausländerrechtliche Fragen
- Fortdauerbeschlüsse
- Therapie- und Behandlungsplanung
- Verhaltensberichte aus Sicht der Ärzte, der Psychologen, des Sozial- und Pflegedienstes sowie der Ergotherapie.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Wie sind diese strukturellen Veränderungen bei Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angekommen?*

Dr. Eesmann: In der Summe positiv, weil die Zahl der Lockungsverstöße durch Nichtrückkehr oder durch das Begehen einer neuen Straftat deutlich zurückgegangen ist. Gleichzeitig hat sich die Zahl der gewährten Lockerungen auch verringert, das ist aus therapeutischer Sicht oft kein günstiger Umstand. Wir haben hier den typischen Zielkonflikt: auf der einen Seite die persönlichen Fortschritte des Patienten und auf der anderen Seite die öffentliche Sicherheit.

Jede Prognoseentscheidung – und da bin ich als Chefarzt und Gutachter besonders gefordert – kann zu einem „falschen“ Schluss kommen.

Ich spreche gerne von „Fehlern 1. Ordnung“, Patient begeht neue Straftat trotz günstiger Prognoseentscheidung und „Fehlern 2. Ordnung“, Patient bleibt im geschlossenen Bereich und darf sich draußen nicht erproben bzw. bewähren, obwohl er keinen Lockerungsmißbrauch begehen würde. Hier die richtige Balance zu finden, ist für mich und meine Kolleg*innen sicher die größte Herausforderung.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Herr Dr. Eesmann, Sie sprachen gerade die Erprobung/Bewährung außerhalb der Mauern an. Inwieweit gibt es denn auch Möglichkeiten der Weiterentwicklung im Rahmen einer Binnendifferenzierung?*

Dr. Eesmann: Wir haben natürlich ein differenziertes Konzept der Binnendifferenzierung. Ich halte es für sehr wichtig, dass Patienten auch etwas für sich selbst „sichtbar“ erarbeiten können durch aktive Mitwirkung am Therapiekonzept. „Sichtbar“ für die Patienten ist z.B. der Zuwachs an „externer Freiheit“, obwohl Therapiefortschritte auch ohne Zuwachs an Lockerungen stattfinden.

Ein wichtiger Erfolgsindikator für mich ist in diesem Zusammenhang stets die Linderung des subjektiven Leids der einzelnen Patienten, obwohl die Reduktion von Gefährlichkeit unser eigentlicher Auftrag ist. Diese ethische Sicht unserer Arbeit teilen viele Kolleg*innen und darauf bin ich sehr stolz.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie sprachen gerade das Thema Erfolg an. Woran messen Sie außerdem Ihren Erfolg als Chefarzt?*

Dr. Eesmann: Was jeder Einzelne als Erfolg in der Arbeit ansieht ist recht unterschiedlich. Über die Leidlinderung der Patienten hinaus finde ich die folgenden drei Erfolgsaspekte für mich sehr wichtig:

Es gelingt uns gemeinsam, einen „komplizierten“ Patienten zur Bewährungsentlassung zu führen.

Wenn ich merke, dass ein Patient wieder einen Lebenssinn für sich spürt und seine Selbstwirksamkeit zugenommen hat.

Wenn ich spüre, dass es im Behandlungsteam gut klappt, die Arbeit Hand in Hand geht, wir uns untereinander gut informieren, ohne es einzufordern und wenn auch mal häufiger gelacht wird.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Ich habe ja gerade beim Rundgang Ihr Haus kennenlernen dürfen. Da ist mir ein besonderer Unterbringungsraum aufgefallen, der sehr schlicht ausgestattet ist und Selbstbeschädigungen verhindern soll. Wie nennen Sie diesen Raum und wie oft müssen Sie ihn aufgrund „besonderer“ Verhaltensweisen von Patienten nutzen?*

Dr. Eesmann: Das ist unser Kriseninterventionsraum. Leider haben wir hier auch immer wieder Patienten, die aus sehr unterschiedlichen Gründen aggressiv werden, zum Teil gegen den eigenen Körper, selten werden Pfleger*innen angegriffen. Häufig liegt der Grund in einer starken Persönlichkeitsstörung oder aber manchmal auch in Frust oder Enttäuschung. Aktuell haben wir hier einen Patienten, der 180 kg wiegt und unkontrolliert um sich schlägt, wenn er sich „genervt“ oder unverstanden fühlt. Das ist dann schon eine große Herausforderung für uns, die Situation jeweils zum Wohle aller zu handeln.

Wir haben hier ein 2-stufiges System der Sonderbehandlung. Erstens die Verlegung in ein Intensivbehandlungszimmer; wenn das nicht mehr zur Beruhigung des Patienten führt, dann erfolgt die Unterbringung im Kriseninterventionsraum, den Sie sich haben ansehen können.

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist uns hier sehr, sehr wichtig. Man muss immer wieder daran denken, dass wir hier mehrheitlich kranke Menschen haben, die unsere Hilfe brauchen. Einzelne Patienten kenne ich auch schon 15, 20 Jahre, sie begleiten mich – wenn man so will – treu und ergeben, bis ich in gut vier Jahren in den Ruhestand eintreten werde.

Es gibt einzelne Patienten, die hier in „guter Nachbarschaft“ mit einigen wenigen Mitpatienten und Pfleger*innen leben, wie andere Menschen draußen. Sie fühlen sich hier zuhause und wir müssen und wollen diesen Personen einen menschenwürdigen Lebensraum bieten.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie haben vorhin schon das Thema „Begutachtung“ angesprochen. Nach dem Fall „Gustl Mollath“, der ca. 10 Jahre zurückliegt, hat sich ja einiges in dieser Hinsicht verändert. Wie gestalten sich die wichtigsten Veränderungen in diesem Bereich?*

Dr. Eesmann: Unter anderem hat der Fall Mollath die Novellierung des § 63 StGB befördert. Seit dem hat sich die Zuweisungspraxis verändert und wir bekommen, wie oben angeführt, im Wesentlichen weniger, aber schwerer erkrankte Patienten zur Aufnahme. Zum anderen ist die Zahl der Entlassungen wegen Verhältnismäßigkeit der „weniger gefährlichen“ Patienten gestiegen. Dabei ist der Personalschlüssel unverändert geblieben.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Wenn Sie, Herr Dr. Eesmann, jetzt bezüglich der Forensik drei Wünsche frei hätten an die Politiker*innen, wie würden diese Wünsche lauten?*

Dr. Eesmann: Aus meiner Sicht sollte das Ergebnis der Arbeitsgruppe „Zukunftsweisendes Personalkonzept für die Forensische Psychiatrie in Niedersachsen“ zügig umgesetzt werden. Mit der Erfüllung dieses Wunsches wäre ich schon sehr zufrieden.

FORUM STRAFVOLLZUG: Herzlichen Dank, sehr geehrter Herr Dr. Eesmann, für das interessante Interview. Ich wünsche Ihnen und Ihrem Team alles Gute für die Zukunft.

Günter Schroven

„Gesund sein und erwachsen sein heißt immer, Verantwortung zu tragen.“

Interview mit Dr. Nahlah Saimeh, forensische Gutachterin und ehemalige Leiterin der Forensischen Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn

FORUM STRAFVOLLZUG sprach mit Frau Dr. Nahlah Saimeh. Sie ist eine der bekanntesten gerichtspsychiatrischen Expertinnen im deutschsprachigen Raum. Frau Dr. Saimeh war in der Zeit von 2004 bis 2018 Ärztliche Direktorin im LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn und begutachtet Straftäter zur Schuldfähigkeit und zur Gefährlichkeitsprognose.

FORUM STRAFVOLLZUG: Frau Dr. Saimeh, Sie haben mir im Vorgespräch am Telefon erzählt, dass Sie ursprünglich Chirurgin werden wollten. Was hat Sie veranlasst, sich dann der forensischen Psychiatrie zuzuwenden?

Dr. Saimeh: Schon als Kind wollte ich Chirurgin werden. Es schien mir das Fach der Medizin, das besonders effektiv ist und ich finde es sehr schön. Das finde ich übrigens auch heute noch so. Ich hatte dann das Glück, nach dem Abitur direkt mit dem Medizinstudium beginnen zu können, aber ich musste feststellen, dass ich handwerklich unbegabt bin. Handwerklich geschickt muss man aber sein, um ein guter Chirurg zu werden. Dann war ich erst mal ziemlich ratlos mit dem Studium, weil mein Berufsziel weggefallen war. Zur Psychiatrie kam ich durch die Vorlesung und ich bin wirklich mit allen dummen Vorurteilen dem Fach gegenüber dorthin gegangen. Ich habe gedacht, Psychiater sind alle selbst irre und die haben ihre Störung nur zum Beruf umdefiniert. Und dann kam alles ganz anders. Ich war so beeindruckt von der Beschaffenheit und dem Ausmaß psychischer Störungen, und so beeindruckt von den Folgen für das menschliche Leben, dass für mich klar war: das ist mein Fach. Das will ich tun. Das mit der Forensik kam dann erst später im Laufe meines Berufslebens. Die Forensik lotet die Grenzen menschlicher Verhaltensweisen noch mal ganz anders aus.

FORUM STRAFVOLLZUG: Ihre berufliche Karriere ist eng verbunden mit Ihrer langjährigen Tätigkeit in der Forensischen Psychiatrie in Eickelborn, wo Sie lange als Ärztliche Direktorin gearbeitet haben. Was führte Sie gerade in diese große Forensische Klinik, wie war dort Ihr beruflicher Werdegang und was waren dort für Sie die größten Herausforderungen?

Dr. Saimeh: Nach zweieinhalb Jahren Oberarztstätigkeit an der LVR-Klinik für Psychiatrie in Düsseldorf, Psychiatrische Klinik der Heinrich-Heine-Universität, bin ich von 2000 bis 2004 als Chefärztin nach Bremen gegangen und habe dort die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie geleitet. Und dann hatte man mich angesprochen, ob ich Interesse hätte, nach Eickelborn zu wechseln, weil der Ärztliche Direktor eine Professur in Süddeutschland angenommen hatte. Natürlich ist das ein großer Schritt, denn Eickelborn hat eine sehr prägende und schwierige Geschichte. Die Herausforderung hat mich aber sehr gereizt und ich habe sehr schnell gemerkt: der Spirit dieser Klinik und ich – das passt einfach gut zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind toll, hoch engagiert und sehr identifiziert mit der Klinik. Ich bin aber im Mai 2018 ausgeschieden, weil ich mich selbständig machen wollte und weil ich persönlich der Auffassung bin, dass man gerade in einer Leitungsfunktion nicht zu lange bleiben darf. Da sind 14 Jahre eigentlich schon zu viel. Das ist weder für die Institution gut noch für einen selbst. Eine Institution braucht den Wechsel.

Die größte Herausforderung, die mich aber eben auch sehr gereizt hat, war sicherlich, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Forensik nach den sehr schwierigen Jahren kontinuierlich zu stärken und zu signalisieren, dass man eine moderne und gleichermaßen sichere Forensik betreiben kann. Eine transparente Forensik war mein Ziel. Der Dialog war mir immer sehr wichtig und Eickelborn hat sensationelle Bürger, die trotz der schlimmen Erfahrungen von 1984 bis 1994 dann später aktiv für den Erhalt einer großen Forensik gestimmt und sich für einen Neubau eingesetzt haben. Dann gab es natürlich noch andere Themen, die mir persönlich am Herzen lagen: die Einführung einer profunden, breiten Basis zur Überprüfung von Lockerungsentscheidungen, die Einführung einer Binnendifferenzierung nach Diagnosen und Therapieansätzen und auch die Gestaltung der Klinik als lebendigen Lebensraum mit Kulturprogramm. So eine Forensik ist für viele Menschen Lebensraum über Jahre hinweg. Lebens-Raum muss auch ein lebendiger Raum sein inklusive Open-Air-Rock-Konzerte im Zaun, Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, die für Bürgerinnen und Bürger geöffnet wurden und die ein großer Erfolg waren. Sie können Menschen nur Respekt vor anderen



Menschen beibringen, wenn Sie selbst Menschen respektvoll behandeln. Unter Respekt verstehe ich Respekt und nicht die dissoziale Interpretation des Begriffs, nämlich Angst.

Zuletzt habe ich – nicht ohne beträchtlichen Widerstand – einen Raum der Stille eingeführt. Jetzt findet dort ZEN-Meditation statt. Viele haben gefragt, ob man so wertvollen Raum wirklich dafür braucht, dass Leute „nichts“ tun, außer auf einem Kissen zu sitzen und die Atemzüge zu zählen. Das war mir aber sehr wichtig, weil wir Menschen auch einen Zugang zu innerer Entwicklung bieten müssen, die nicht kognitiv überformt ist, sondern gewissermaßen automatisch geschieht. Ich bin im Übrigen sehr, sehr dankbar für die Zeit in Eickelborn.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Kranke Straftäter zu begutachten gehört zu Ihrem Berufsalltag. Wie lernen Sie in diesem Zusammenhang den einzelnen Straftäter mit seiner jeweils besonderen Persönlichkeit näher kennen? Ist das in erster Linie Aktenstudium?*

Dr. Saimeh: Das Aktenstudium steht am Anfang, denn wenn Sie die Akten nicht kennen, wissen Sie nicht, um was es geht; um welches Verhalten, um welche Biographie, um welche Art von Straftaten. Und dann kommen ein oder mehrere Gespräche. Je nach Proband kann das zwischen drei und 15 Stunden dauern. Es gibt wenige Fälle, in denen ich tatsächlich auch mehr als 15 Stunden mit Personen im Rahmen einer Begutachtung gesprochen habe. Das ist schon ziemlich viel. Eine Begutachtung ist keine Psychotherapie. Daher muss man auch das Maß kennen. Aber die Zeit bemisst sich danach, was notwendig ist, um ein profundes Bild von der Persönlichkeit zu

erhalten. Und dann kommt die Hauptarbeit, nämlich das Gutachten schreiben. Das dauert am längsten.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Unter welchen Bedingungen steht für Sie im Rahmen der Begutachtung fest: „Das ist ein kranker Mensch, der nicht voll schuldfähig ist bezüglich der begangenen Straftat.“?*

Dr. Saimeh: Das Gesetz kennt vier Eingangsmerkmale, die dazu führen können, dass ein Täter nicht voll schuldfähig ist: die sogenannte krankhafte seelische Störung, also psychische Krankheiten im engeren Sinne wie z.B. eine Schizophrenie. Dann der Schwachsinn oder eine sogenannte schwere andere seelische Abartigkeit. Darunter fassen die Juristen Störungen wie sexuelle Paraphilien oder Persönlichkeitsstörungen zusammen. Es geht also um eine saubere psychiatrische Diagnostik und dann um die Beschreibung des Schweregrades der Störung. Das Ausmaß einer Störung ist für die Juristen bedeutsam und das muss man als Psychiater dann sachlich und neutral beschreiben. Als Sachverständiger darf man nicht ergebnisorientiert arbeiten. Man ist Diener des Gerichts, in dem man die Juristen mit einem aufbereiteten psychiatrischen Fachwissen versorgt. Der Jurist wendet das Wissen dann eigenständig an. Es gibt noch einen juristischen Begriff, die sogenannte tiefgreifende Bewusstseinsstörung. Die spielt aber kaum eine Rolle.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Ihre Gutachten, Frau Dr. Saimeh, haben ja für die einzelnen Straftäter enorme Zukunftsauswirkungen. Zum einen bezüglich der Einweisung in eine forensische Klinik oder in ein Gefängnis, zum anderen hinsichtlich der Verweildauer hinter Gittern. Belastet Sie diese „Macht“ und Verantwortung zugleich nicht auch manchmal – und gibt es deshalb auch mal die eine oder andere schlaflöse Nacht für Sie?*

Dr. Saimeh: Auf diese Frage pflege ich immer folgendes zu antworten: fast alle Berufe, die mit und für Menschen zu tun haben, bedeuten für den, der sie ausübt, Verantwortung. Das gilt für Busfahrer, Rettungssanitäter, Rechtsmediziner, Richter, Ermittlungsbeamte, Mitarbeiter eines Jugendamtes etc. etc. Das ist kein Alleinstellungsmerkmal der Forensik. Gesund sein und erwachsen sein heißt immer, Verantwortung zu tragen. Verantwortung tragen zu dürfen ist auch ein Geschenk. Dass wir das immer mit Bürde gleichsetzen, finde ich befremdlich. Ich bin kein Freund der Infantilisierung von Gesellschaft. Schwierig finde ich den Begriff der Macht in diesem Zusammenhang. Nicht weil ich Macht per se für schwierig hielte. Das tue ich keinesfalls. Wer keine Macht über sein Leben hat, landet nachher in der Forensik, wenn's dumm läuft. Ich halte den Begriff von Macht dann für ein Problem, wenn diese Macht selbstbezüglich erlebt wird. Wer als Gutachter an sich selbst „Macht“ wahrnimmt, sollte schnell den Job wechseln. Vielmehr warne ich gelegentlich mehr vor der definitorischen Macht der Psychiatrie, weil die Psychiatrie ja auch die Gefahr birgt, narrative Schablonen zu verwenden, in die sie Menschen reinstecken.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Die Patienten haben Ihnen sicher zum Teil im Rahmen der gutachterlichen Befragung oder der späteren Behandlung auch Dinge erzählt, die so schrecklich und grausam waren, dass sie lange im eigenen Kopf präsent sind. Ist das dann nicht auch eine enorme Belastung für Sie und wie gehen/gingen Sie damit um?*

Dr. Saimeh: Wenn mich Dinge sehr belasten würden, dann würde ich sie nicht tun. Masochismus ist mir persönlich fremd. Mir macht mein Beruf Freude, er erfüllt mich und er passt zu mir. Das ist ein Geschenk. Jeder Mensch unterscheidet sich darin, was für ihn besonders belastend ist. Denken Sie an Menschen, die z.B. in einem Kinder-Hospiz arbeiten. Das ist doch emotional sehr fordernd und verlangt große innere Stärke. Ich arbeite viel, lange und gerne, aber wenn ich nicht arbeite, spreche ich nicht über meine Arbeit. Ob es uns passt oder nicht: Alles was wir Menschen tun ist Teil unseres Mensch-Seins und das ist nicht immer angenehm.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Kommen wir nun konkreter zur Behandlung/Therapie dieser „kranken Straftäter“. Erste Frage: Wie sieht eine „klassische“ Therapiewoche für einen Patienten aus? Zweite Frage: Unter welchen Umständen gibt es gute Heilungs-/Therapiechancen, die dann auch eine Entlassung zur Folge haben?*

Dr. Saimeh: In der Forensik haben Sie ja im Grunde vier große Gruppen von Störungsbildern: Patienten mit Schizophrenien oder auch mit organischen Störungen des Gehirns, Menschen mit Intelligenzminderung, Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder mit sexuell paraphilen Störungen. Die Therapie richtet sich also – wie immer in der Medizin – nach dem Störungsbild und in der Forensik dann mitunter auch nach dem Deliktum. Störung und Delinquenz bestimmen, was auf dem individuellen Therapieplan steht. Bei Menschen mit schizophrenen Psychosen gibt es kognitive Trainingsprogramme zur Verbesserung der neurokognitiven Informationsverarbeitung und natürlich Antipsychotika und Gruppen zur Vermittlung des Umgangs mit der Erkrankung. Bei Menschen mit sexuell paraphilen Störungen oder sonstiger sexueller Gewaltdelinquenz gibt es deliktbezogene Therapieprogramme, wie sie auch in den sozialtherapeutischen Anstalten angeboten werden. Ein wichtiges Therapiekonzept ist die dialektisch-behaviorale Therapie nach Linehan in der Anpassung für die Forensische Psychiatrie, weil ganz viele Gewaltstraftäter letztlich eine Persönlichkeitsstörung auf Borderline-Struktur-Niveau haben und auch schwere Dissozialität häufig diese Persönlichkeitsstruktur zeigt. Hinzu kommen suchttherapeutische Angebote, Arbeitstherapie, Schule, Förderung einer aktiven Freizeitgestaltung. Letzteres ist zum Teil extrem schwer. Die virtuelle Welt mit der Flucht aus der Realität ist nach meinem Dafürhalten ein echtes Problem, weil die Patienten in der Forensik ja gerade eben ein Problem mit der realen Welt haben und eigentlich lernen müssen, im realen Leben zurechtzukommen. Jeder Patient bekommt einen Therapieplan, der alle sechs Monate aktualisiert wird. Ich finde es wichtig, dass eine Klinik nachweisen kann, was sie in welcher Häufigkeit auch faktisch anbietet.

Die zweite Frage nach der Heilung ist natürlich schwieriger zu beantworten. Oftmals geht es nicht um Heilung im konkreten Sinne, sondern um ein besseres Management der vorhandenen Störung und um die Stärkung von Verantwortungsübernahme für das eigene Leben. Es geht also einerseits um die klassische psychiatrische Behandlung und andererseits um die Persönlichkeitsentwicklung. Die Forensik behandelt letztlich Gefährlichkeit. Es geht darum, die Legalprognose zu verbessern. Die Erfolgsquote der Forensik ist sehr gut. Schizophrene Patienten werden so gut wie gar nicht mehr rückfällig. Die Nachsorge ist natürlich wichtig.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Einige Patienten werden nie wieder entlassen, weil die Wahrscheinlichkeit einer neuen „erheblichen“ Straftat zu groß ist. Was sind das für Patienten, die vielleicht sogar hinter Gittern sterben?*

Dr. Saimeh: Faktisch entscheidet ja die Strafvollstreckungskammer über eine Entlassung und nicht der Psychiater. Aber wenn man jetzt mal an Sexualmorde an Frauen denkt oder an schwere sadistische Serienvergewaltigungen von Menschen mit sehr schweren Persönlichkeitsstörungen oder sexuellem Sadismus, dann kann man dauerhaft kaum eine günstige Legalprognose attestieren. Es gibt Menschen, für die die Forensik eigentlich der einzige Ort ist, in dem sie geregelt, legal konform und im wohlverstandenen Sinne kleinbürgerlich geordnet leben können. So ehrlich muss man eben auch sein. Und für eine kleine Gruppe von Menschen ist die Forensik dann auch eine Art Ersatzfamilie und eine Familie, die in der Qualität sehr viel besser ist als jene, die sie früher gehabt bzw. eben nicht gehabt haben. Da ist dann Sterbegleitung auch eine wirklich mitmenschliche Aufgabe. Auch das ist die Ethik in der Forensik: einen Menschen, der wirklich große Probleme hat und viel Elend über andere Menschen gebracht hat, nicht alleine sterben lassen.



Günter Schroven

Leiter des Bildungsinstitutes
für den nds. Justizvollzug
guenter.schroven@justiz.
niedersachsen.de

FORUM STRAFVOLLZUG: *Sie, Frau Dr. Saimeh, sind ja mit Ihrer Begutachtung an „gesetzliche Normen“ gebunden. Das gilt z.B. auch im gleichen Maße für die Richterinnen und Richter. Welche gravierenden Veränderungen hat es hier in den letzten 10 Jahren gegeben, die Ihre persönliche Arbeit erschwert und/oder erleichtert haben?*

Dr. Saimeh: Positiv verändert hat sich die Anzahl und Qualität von forensischen Fortbildungen für Gutachter. Das Angebot ist enorm und immer wieder wirklich nützlich. Damit einhergehend haben sich allerdings auch die differenzierte Fragestellung an die Gutachter sehr verändert und natürlich die Qualitätsanforderungen. Damit wiederum hat sich der Umfang von Gutachten verändert und die faktische Zeit der Erstellung. Das führt zu dem kritischen Aspekt des Zeitdrucks und der Schwierigkeiten, Termine zu halten, vor allem dann, wenn man auch noch in Gerichtsverfahren sitzt, die heute de facto viel länger dauern als früher. Als ich Anfang der 2000er Jahre regelmäßig bei Gericht war, gab es kaum ein Verfahren, das mehr als fünf Termine hatte. Heute gibt es locker zehn bis 15 Termine. Wenn Sie da in drei oder vier Verfahren gleichzeitig sitzen, sind sie betriebsunfähig für andere Dinge.

Was ich persönlich wirklich problematisch finde, ist der rigide Zeitkorridor für Sachverständigen-Besuche in einigen Justizvollzugsanstalten. Das betrifft längst nicht alle, das will ich ausdrücklich sagen. Es gibt JVs, da kann man auch an den Wochenenden und Feiertagen rein und kann bis in den Abend bleiben. Das ist wirklich super. Das ist aber für Sachverständige, die ja alle extrem gebucht sind, wirklich essentiell. Ich verstehe die organisatorischen Schwierigkeiten,

aber man ist darauf angewiesen, am späten Nachmittag und frühen Abend zu kommen und auch an den Wochenenden. Für Anwälte dürfte das ähnlich schwierig sein.

Möglicherweise hat auch der Trend zugenommen, dass Probanden sich nicht begutachten lassen. Ob das immer eine segensreiche Empfehlung ist, sei mal dahingestellt.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Welche Auswirkungen hatten diese Veränderungen aus der Perspektive der Täter/Patienten?*

Dr. Saimeh: Aktengutachten sind immer unbefriedigend, weil einfach eine wichtige Erkenntnisquelle fehlt und man die Personenbeschreibung ja gewissermaßen nur aus der „Konserve“ anderer Beurteilungen entnehmen kann. Natürlich gibt es Probanden, wo einem sehr schnell klar wird, warum der Anwalt dazu rät, nichts zu sagen... Und – mit Verlaub – idiotisch ist die Frist von 9 Monaten für Begutachtungen nach 10 Jahren SV. Man muss sich doch klarmachen, dass jene Menschen, die länger als 10 Jahre in der Sicherungsverwahrung sitzen, sich doch eher dadurch auszeichnen, dass sich schon über Jahrzehnte in ihrem bisherigen Leben keine durchgreifenden Veränderungen eingestellt haben. Woher die Hoffnung kommt, dass jetzt binnen einer Schwangerschaftsperiode fulminante Fortschritte der Persönlichkeitsentwicklung erzielt werden, ist doch nicht zu begründen. Wenn man alle 2 Jahre begutachten würde, wäre das sinnvoll, aber alle 9 Monate ist doch verrückt. Dass dann diese Personen oftmals sagen, sie lassen sich nicht mehr begutachten, kann ich auch verstehen. Segensreich ist das nicht. Außerdem benötigt man viel mehr gut geführte Heime als Entlassungsadressen.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Der deutsche Biologe und Hirnforscher Gerhard Roth hat sich vor wenigen Jahren in einem Fernsehinterview zur Frage der Schuldfähigkeit sinngemäß wie folgt geäußert: „Ein großer Teil der Straftäter, der in deutschen Gefängnissen oder Forensischen Kliniken einsitzt, ist nicht schuldfähig, weil die Erziehung und die Aufwuchsbedingungen der Täter zwischen dem 2. und 10. Lebensjahr so katastrophal waren, dass sie nichts für ihre kriminelle Entwicklung können.“ Wie stehen Sie, Frau Dr. Saimeh, zu dieser Aussage?*

Dr. Saimeh: Da ist aus neurobiologischer Sicht viel Wahres dran. Das finde ich grundsätzlich wichtig: sich klar zu machen, dass man unter vergleichsweise miserablen Umständen auch nicht der geworden wäre, der man ist. Hochmut ist also immer unangebracht. Und die Schnittmenge zwischen JVA und Forensik ist schon recht groß. Aber man muss eben auch sagen, dass diese Aussage an dem System des zweispurigen Strafrechts vorbei galoppiert. Erstens ist in Bezug auf die Forensik zu sagen: ja, da sitzen ja die schuldunfähigen Täter. Dieser Teil der Erkenntnis ist also redundant und betrifft ja schon das geltende System. Und was die Strafgefangenen angeht: unser Strafrecht ist normativ anders aufgehängt. Da geht es eben um eine bestimmte Definition von Steuerungsfähigkeit und nicht um die Frage, warum ich mich grundsätzlich für einen gewalttätigen oder anderweitig rücksichtslosen Verhaltensstil entscheide. Warum jemand eine Tat X begeht, ist doch letztlich ohnehin nicht begründbar. Wir benutzen bestimmte narrative Schablonen und bestimmte Perspektiven, um Dinge zu erklären. Aber jede Erklärung hat immer Grenzen.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Was ist gesellschaftspolitisch konkret in Deutschland zu tun, um weniger „Inhaftierte“ zu haben, und inwieweit wünschen Sie in diesem Zusammenhang Änderungen im Gesetzgebungsbereich zum „Wohle“ der Straftäter, ohne dass sich negative Auswirkungen für den Schutz der Allgemeinheit daraus ergeben könnten?*

Dr. Saimeh: Wir brauchen eine intelligentere und vielfältigere Art der Sanktionen. Jemand, der nicht explizit gewalttätig ist, könnte z.B. durch eine besondere Form des Hausarrests bestraft werden. Er darf, ja er muss, zur Arbeit gehen, aber darf z.B. seine Freizeit nur zu Hause verbringen. Haftstrafen sind für jene Personen, die ansonsten – nicht zuletzt auch als Steuerzahler – ihr Leben strukturiert gestalten können, eigentlich nicht sinnvoll, da im Grunde sogar die Solidargemeinschaft nachher zahlen muss, wenn jemand aus den Lebensbezügen rausgefallen ist. Ich wünsche mir vor allem eine sehr viel effizientere, konsequentere und frühzeitigere Betreuung von psychisch sehr auffälligen Personen mit bedrohlichem Verhalten unterhalb der Schwelle des § 63 StGB. So könnte eine spätere Forensifizierung psychisch kranker Menschen verhindert werden. Immerhin machen heute schizophrene Menschen mehr als 50% der Forensik-Patienten aus. Die Formulierung „zum Wohle der Straftäter“ finde ich heikel, weil sie die Polarisierung der Diskussion befördert und im Zweifelsfalle das Meinungsspektrum stärkt, das die Prinzipien unseres – im Weltmaßstab – sehr, sehr humanen, demokratischen Rechtsstaats eher abschaffen will. Es geht mir nicht um das „Wohl“ der Straftäter, sondern darum, dass wir in einem Rechtsstaat leben, der zwingend von klaren Regeln und Erwartungshaltungen lebt, aber die Würde aller Menschen wahrt. Das heißt aber nicht *anything goes*.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Zum Abschluss noch eine Frage bezüglich Ihrer beruflichen Entwicklung. Sie haben sich ja, Frau Dr. Saimeh, vor einigen Monaten beruflich selbstständig gemacht. Was waren dafür Ihre Beweggründe und was möchten Sie in den nächsten 5 Jahren noch beruflich bewirken?*

Dr. Saimeh: Ich sagte schon, dass ich persönlich kein Freund davon bin, mehr als 15 Jahre in einer Leitungsfunktion an einem Ort zu sein. Ich halte das eigentlich schon für zu lang. Eickelborn war die letzte Klinik, in der ich tätig gewesen bin. Ich persönlich wollte auch unbedingt in die Selbstständigkeit. Das hat auch etwas mit der eigenen Persönlichkeitsentwicklung jenseits der Lebensmitte zu tun. Und die Sachverständigentätigkeit ist das, was ich machen will, neben den Workshops zur Gutachter-Ausbildung und was sonst so dazu gehört.

FORUM STRAFVOLLZUG: *Herzlichen Dank, Frau Dr. Saimeh, für das interessante Interview und alles Gute für Ihre weiteren beruflichen Pläne und darüber hinaus.*

Christine Graebisch

Desistance-Fokussierung und Strafvollzug

Über die Beendigung delinquenzgeprägter Lebensphasen

Während wissenschaftliche Erkenntnisse, die unter dem Begriff „Desistance-Forschung“ zusammengefasst werden, insbesondere in Großbritannien schon länger die Debatte über die Ausrichtung von Straffälligenhilfe prägen¹, ist die Aufmerksamkeit dafür in Deutschland noch eine jüngere Entwicklung², obwohl es durchaus auch hier schon länger einschlägige Studien der Lebensverlaufsfor schung gibt.³ Oft auf die ambulante Arbeit mit Straffälligen, z.B. die Bewährungshilfe bezogen⁴, soll hier der Frage nachgegangen werden, welche Schlussfolgerungen sich daraus bezogen auf den Strafvollzug ableiten lassen. „Desistance“ wird vielfach mit dem englischen Begriff bezeichnet, um die Verbindung zu der internationalen englischsprachigen Forschungsperspektive herzustellen, lässt sich aber durchaus ins Deutsche übertragen, etwa als „Ausstieg aus einer kriminellen Karriere“ oder „Delinquenzabbruch“. Es mag verwundern, dass das Thema des Ausstiegs aus Straffälligkeit ein neueres sein soll, scheint es sich bei Desistance doch auf den ersten Blick um nichts Anderes zu handeln als das altbekannte Vollzugsziel des Strafvollzugsrechts. Auf die Auswirkungen für dieses wird am Ende zurückzukommen sein, nachdem zuvor die mögliche Bedeutung der Desistance-Forschung für Strafvollzug und des Strafvollzugs für Desistance umrissen wurde. Dafür werden (notwendigerweise bis zum Äußersten verkürzt) Aspekte der Desistance-Forschung referiert, die für die Straffälligenhilfe wichtig sind, um dann umgekehrt auf Erkenntnisse über die Bedeutung der Straffälligenhilfe für den Desistance-Prozess einzugehen, zunächst in Auseinandersetzung mit standardisierten Behandlungsprogrammen, dann allgemeiner, und schließlich mit Blick auf die sozialstrukturellen Voraussetzungen, zuletzt zusammenfassend am Beispiel einer Schiffsreise. Dies dient als Grundlage zur Beantwortung der Frage, ob Strafvollzug Desistance fördern kann, um abschließend darauf einzugehen, wie eine Desistance-Fokussierung im Strafvollzug aussehen kann, und was ihre Auswirkungen mit Blick auf das Anstaltsklima, Gefangene und Personal sowie für die Rückfallforschung sind.

Zentrale Erkenntnisse der Desistance-Forschung für die Straffälligenhilfe

Die wichtigsten Erkenntnisse der Desistance-Forschung sind solche, die der Art und Weise, wie über Kriminalität im Alltag gedacht wird, diametral entgegenstehen. Zunächst einmal erlaubt die Befassung mit dem Ausstieg, der Diskussion darüber, wie und weshalb Menschen kriminell werden bzw. als Kriminelle wahrgenommen werden, den Rücken zu kehren. Stattdessen kann sich der Blick auf die Frage wenden, unter welchen Umständen Menschen eine länger andauernde

„kriminelle Karriere“ abbrechen. Dabei geht es der Desistance-Perspektive um die oftmals länger andauernden und verschlungenen Prozesse bei Personen, die längerfristig – in Fremd- und Selbstzuschreibung verankert – straffällig waren. Sie anerkennt die Tatsache, dass es nicht nur im Jugendalter ubiquitär und normal ist, mit abweichendem Verhalten in Erscheinung zu treten, es sich dabei aber in aller Regel um ein episodenhaftes Auftreten handelt. Desistance-Forschung konzentriert sich also von vornherein auf Personen, die in Deutschland oft als „Intensivtäter“ bezeichnet werden, denn nur dann hat es Sinn, von einem Ausstiegsprozess zu sprechen.⁵ Dabei ist die Erkenntnis zentral, dass der Ausstieg eine für ausnahmslos jeden und jede bestehende Perspektive ist.

In Kriminologie und Strafrechtspraxis wird vielfach, und zwar gerade über die Kategorisierung von „Intensivtätern“, explizit oder stillschweigend davon ausgegangen, es sei vorhersagbar, wer über eine Episode der Jugendkriminalität hinaus straffällig bleiben werde. Eine solche Zuschreibung ist jedoch nicht allein stigmatisierend und kann daher verfestigend wirken; sie beruht zudem auf grundlegenden Fehlvorstellungen über die Möglichkeit von Prognosen und Feststellung von individuellen Risikofaktoren. Demgegenüber ergab insbesondere die Studie von Laub & Sampson (2003), dass bei Betrachtung der Entwicklung von 70-Jährigen, die in jungen Jahren als hochriskant eingestuft wurden, die unterschiedlichsten Verläufe sichtbar wurden und sich diejenigen, die früh ausstiegen, in keiner Weise von denjenigen unterscheiden, bei denen dies erst spät der Fall war. Es kam dagegen wesentlich auf spätere Wendepunkte im Leben an, deren Eintritt sich nicht vorhersagen ließ. Diese Erkenntnis kann in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden. Sie mag auch erklären, weshalb sich die Straffälligenhilfe in Großbritannien der Desistance-Perspektive früher zuwendete: Als Gegengewicht zu einer auf Risikoorientierung verengten Straffälligenhilfe⁶ und als Alternative zum Behandlungs-Paradigma entstand das Desistance-Paradigma für die Straffälligenhilfe.⁷

Standardisierte Behandlungsprogramme und Desistance

Straffälligenhilfe, die sich vor allem an den RNR-Prinzipien ausrichtet⁸, legt ihren Schwerpunkt auf standardisierte Programme zur Eindämmung dynamischer Risikofaktoren⁹, also solcher, die als veränderbar gelten. Selbst wenn die Arbeit auf Bedürfnisse („needs“) ausgerichtet wird, sollen diese nach RNR nicht mehr als Ergebnis eines Aushandlungsprozesses mit den Adressat*innen verstanden werden. Sie sollen danach nicht deren sozialen und wirtschaftlichen Unter-

1 Exemplarisch etwa Maruna & Immerigeon 2004; Trotter, McIvor & McNeill (2016).

2 Zur Einführung in deutscher Sprache vgl. Hofinger 2012; Boers & Herlth 2016; Rieker, P.; Humm, J.; Zahradnik 2016; Schumann 2018; Ghanem & Graebisch (im Erscheinen).

3 Schumann 2003; Stelly & Thomas 2005.

4 Z.B. Farrall 2002; Healy 2010.

5 Z.B. Boers & Krawinkel 2016.

6 Zum Ganzen Graebisch 2018.

7 Z.B. McNeill 2006.

8 Eine nähere Auseinandersetzung mit dieser und der ihr zugrundeliegenden Form einer „Evidenzorientierung“ kann im vorliegenden Rahmen nicht geleistet werden, vgl. dazu aber etwa Graebisch 2018a; 2016.

9 Grundlegend Bonta & Andrews 2017, zur Situation in Deutschland Endres & Breuer 2018.

stützungsbedarf fokussieren, sondern Rückfallprävention anhand ‚kriminogener Bedürfnisse‘, die mit den dynamischen Risikofaktoren identisch sind. Um an diese anknüpfen zu können, muss schon erheblicher Arbeitsaufwand in ihre Feststellung im Rahmen eines Risk Assessment eingehen. Obwohl sich in der Forschung, an die sich standardisierte Behandlungsprogramme in unterschiedlichem Maße anlehnen, Einzelarbeit als aussichtsreicher erwiesen hat, werden schon aus personalökonomischen Gründen zumeist Gruppenangebote gemacht. Diese können in der Praxis von Gefangenen als demütigend empfunden werden.¹⁰ Dies dürfte in besonderem Maße der Fall sein, wenn dort auf die Gefangenen eingewirkt wird, Verantwortung zu übernehmen, ihre Taten zu bekennen und Empathie einzuüben, statt sich „als Opfer“ zu gerieren und Andere oder die Umstände heranzuziehen. Obwohl dies nach den RNR-Prinzipien keineswegs geboten ist, tendiert die Praxis kognitiv-behavioraler Programme im Zuge der Auseinandersetzung mit ‚Denkfehlern‘ von Gefangenen dahin, solche Bekenntnisse von ihnen zu fordern und vollzugsöffnende Maßnahmen, Entlassungszeitpunkt usw. davon abhängig zu machen.¹¹

Aus der Desistance-Perspektive erscheint dies aus gleich mehreren Gründen misslich. Desistance-fokussierte Straffälligenhilfe ist sich der Tatsache bewusst, dass der Ausstieg ein schwieriger Prozess ist, der sorgsam, sensibel und ressourcenorientiert angeregt und begleitet werden muss, nicht aber durch die Betonung von Defiziten, Mitwirkungspflichten und Aufforderungen erreicht werden kann. Er kann durch die Eröffnung von Chancen unterstützt werden oder aber blockiert, indem immer zunächst Vorleistungen der Adressat*innen verlangt werden und diese nur stets als Straftäter*innen und Risiko angesehen werden, wohingegen sämtliche anderen Persönlichkeitsaspekte dem untergeordnet werden. Die meisten Desistance-Forscher*innen gehen davon aus, dass der Ausstiegsprozess mit der Wahrnehmung von ‚agency‘ einhergeht¹², von zukunftsbezogener Handlungsfähigkeit und der Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Dies setzt voraus, dass Hoffnung und Perspektive gesehen wird, dies aber nicht im Sinne von Faktoren wie Arbeitsplatz, Wohnraum, die erreicht zu haben an die Adressat*innen als Forderung herangetragen wird (Responsibilisierung), sondern im Sinne von Unterstützung in Verbindung mit zugewandter Beziehungsarbeit, die Motivation und persönliche Stärke nicht verlangt, sondern anregt.¹³ Was Desistance-Fokussierung ausmacht, stimmt in vielerlei Hinsicht mit dem professionellen Standardrepertoire Sozialer Arbeit überein, das jedoch vielfach zugunsten von Risikoorientierung und Versuchen mechanistischerer Steuerung zurückgedrängt wurde.¹⁴

Zur Bedeutung von Straffälligenhilfe für den Ausstieg

Der Ausstieg geht oft einher mit der Herausbildung einer neuen narrativen Identität, einer veränderten Geschichte über das eigene Leben, wobei an positive Aspekte auch des bisherigen Selbst angeknüpft werden und der Entwicklung aus der Vergangenheit Sinn gegeben werden kann.¹⁵ Bei ei-

nem solchen Wandel des Selbstkonzepts spricht man von sekundärer Desistance im Gegensatz zur primären Desistance, dem bloßen Aufhören mit Straftaten für eine gewisse Zeit – primär und sekundär darf dabei aber nicht als eine zeitliche Abfolge missverstanden werden.¹⁶ Desistance-Fokussierung ist zukunftsorientiert, schließt zwar keineswegs aus zurückzuschauen, auch auf Straftaten, aber wenn jemand eine zukunftsbezogene Neigung entdeckt, sollte diese Person darin unterstützt werden, statt sie zunächst wieder und wieder auf die Straftat zurückzuwerfen, zu fragen weshalb sie begangen wurde und die Persönlichkeit so nachhaltig mit ihr zu verknüpfen. Es muss stärker um desistance-fördernde Bedürfnisse als um kriminogene Faktoren gehen¹⁷ und es genügt nicht die letzteren als ‚needs‘ zu etikettieren. Das ständige Zurückgeworfenwerden auf eine vermeintliche ‚kriminelle Identität‘, die auch durch die Einstufung in Risikokategorien erfolgen kann, ist dagegen kontraproduktiv, es festigt die Wahrnehmung von Aussichtslosigkeit und kann so durchaus als sich selbst erfüllende Prophezeiung wirken, wie man seit Langem weiß.¹⁸ Es muss daher im Zuge einer neubelebten Labeling-Perspektive um Prozesse des De-Labeling, um Pygmalion¹⁹- und Placebo- oder Hawthorneeffekte²⁰ gehen, um pro-soziales Labelling²¹ statt Stigmatisierung als disozial, um eine Abwendung von dem ‚Straftäter‘, dessen Verhalten und Denken korrigiert werden muss und eine Hinwendung zu Brüchen im Sozialgefüge, die einer Reparatur bedürfen, mit der Straffälligenhilfe weniger als Zwangsbehandlung denn als Mediatorin sozialer Konflikte.²² Statt Programme zur Rückfallprävention anzuwenden, geht es bei der Desistance-Orientierung darum, die Erfahrungen der Adressat*innen zu verstehen und auf Augenhöhe ernst zu nehmen²³, ihre Stärken zu erkennen und zu unterstützen. Ein Aspekt ist dabei auch die Einbeziehung von Personen mit eigener Ausstiegs-Vorgeschichte in die Straffälligenhilfe.²⁴ Anstelle von Programmen soll eine Hinwendung zum Leben von Personen mit ihrer je individuellen Geschichte und Situation stattfinden.²⁵ Das ‚Good Lives Model‘ wurde auf Grundlage der Positiven Psychologie und von Erkenntnissen der Desistance-Forschung entwickelt²⁶ und wird auch in Deutschland bereits u.a. im Strafvollzug herangezogen.²⁷ Es erfüllt jedoch in der Praxis eher die Funktion einer Ergänzung von Programmen um den Aspekt eines gelingenden Lebens zur Rückfallprävention, als dass es dazu beitragen würde, diese Herangehensweise grundlegend zu überdenken. Desistance-fokussierte Straffälligenhilfe muss jedoch zentral von Hoffnungen für die Zukunft handeln, diese anregen und unterstützen.²⁸

16 Weshalb es besser, wenn auch noch weniger etabliert ist, mit Nugent & Schinkel (2016) von Handlungs- und Identitäts-Desistance zu sprechen.

17 Farrall 2002.

18 Quensel 1970.

19 Maruna et al. 2004.

20 Graebisch & Burkhardt 2015, S. 53 ff.

21 Maruna & LeBel 2010.

22 McNeill 2016a.

23 Dazu Fitzgibbon, Graebisch & McNeill 2017; Graebisch 2017.

24 Dies wird auch im Rahmen des Films „The Road from Crime“, den es mit deutschen Untertiteln gibt und der eine gute Einführung zu desistance-fokussierter Straffälligenhilfe bietet, deutlich: <https://www.iriss.org.uk/resources/videos/der-weg-aus-straftaten-deutsche-untertitel> (Letzter Abruf: 15.03.2019).

25 Maruna & LeBel 2010.

26 Ward & Maruna 2007.

27 Endres & Breuer 2018.

28 Farrall et al. 2014.

10 Dazu näher und mit weiteren Nachweisen Graebisch 2017.

11 Dazu auch Graebisch 2017a.

12 Giordano et al. 2002.

13 Zusammenfassend etwa McNeill 2016.

14 Dazu Cornel & Lindenberg 2018; Ghanem 2018.

15 Besonders eindringlich dazu Maruna 2001.

Sozialstrukturelle Voraussetzungen

Chancen zu eröffnen oder den Weg zu einem gelingenden Leben zu bereiten, lässt sich selbstverständlich nicht erreichen, indem lediglich das Individuum mit seinen Denkweisen und narrativen Identitäten in den Blick genommen wird. Vielmehr müssen sozialstrukturelle Voraussetzungen zwingend fokussiert werden, damit auch reale Chancen auf eine identitätsstiftende berufliche, familiäre Perspektive für Freizeitbeschäftigung und Wohnraum in einem positiven sozialen Umfeld bestehen. Dies ist ein weiterer wichtiger Gegenstand der Forschung über desistance-fokussierte Straffälligenhilfe.²⁹ Ein Ausstiegsprozess erfordert auch tertiäre Desistance³⁰, die eine gesellschaftliche Akzeptanz der ausgestiegenen Person als solcher bedeutet. Dabei geht es um eine relationale³¹ Komponente, die grundlegende gesellschaftliche Veränderungen erfordern. Während Risikoorientierung und Behandlungsprogramme eine Individualisierung sozialer Probleme zementieren, kann dies aber auch für eine Desistance-Fokussierung gelten, die sich an Agency und Identität abarbeitet, wohingegen die Frage nach dem Sozialkapital und seiner ungerechten Verteilung unbeantwortet oder vielleicht sogar ungestellt bleibt. Dabei sollte es offensichtlich sein, dass Chancen zur Veränderung mit dem Zugang zu gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ressourcen eng verbunden sind. Als Quintessenz aus zwei Studien ergab sich, dass ohne diesen Zugang ein Ausstieg aus Straftaten nach der Haftentlassung um den Preis sozialer Isolation und kombiniert mit Hoffnungslosigkeit vollzogen wird, bis hin dazu, aus einer Mischung von Hospitalisierung und Angst vor Versuchungen, Provokationen und Risiken schlicht zuhause zu bleiben und damit Aspekte des Eingesperrtseins zu wiederholen, was eben auch zur Folge haben kann, dass die Handlungsdesistance nach einer kurzen Phase mangels Identitäts- und relationaler Desistance wieder zu einem Ende kommt.³²

Desistance als Schiffsreise

Weil es schwierig ist, die Kernelemente desistance-fokussierter Straffälligenhilfe auf dem hier verfügbaren engen Raum darzustellen, bediene ich mich hier einer bildhaften Beschreibung von Fergus McNeill, der den Ausstiegsprozess mit einer Schiffsfahrt vergleicht³³. Das Bild erinnert zunächst daran, dass es sich bei Desistance um eine Reise, nicht um ein punktuell Ereignis handelt. Die Hervorhebung von Agency sieht Menschen dabei durchaus als Kapitäne ihres eigenen Lebens an. Umgekehrt verdeutlicht das Bild die Macht der umgebenden Bedingungen, die die Fahrt beschleunigen oder das Schiff schlimmstenfalls zum Sinken bringen können. Eine Desistance-Perspektive achtet verstärkt darauf, wo die Reise im Einzelfall begann, zumeist unter Bedingungen sozialer Ungleichheit und Ungerechtigkeit. Sie wendet sich der Frage zu, wie Menschen für die Reise gewappnet werden können, statt sie einfach in Boote zu setzen, die für sie ungeeignet sind und ihnen hinterherzurufen, dass sie sich eben anpassen müssten. Denn dann ist es wenig verwunderlich, wenn sie über Bord springen und zurückschwimmen oder Schiffbruch erleiden und untergehen. Bezogen auf Großbritannien

– in Übernahme dieser Tendenzen im Zuge von Risikoorientierung, Standardisierung und Managerialisierung aber auch in Deutschland – wird von der Straffälligenhilfe jedoch eine Kosten-Nutzen-Abwägung verlangt, wonach ein paar wenige große Schiffe gehalten werden, die für eine große Zahl von Klient*innen halbwegs passend erscheinen, statt sich um eine große Flotte mit für Individuen maßgeschneiderte kleine Boote zu kümmern. Hingegen müsste überhaupt weniger auf die Fortbewegungsmittel (die Programme) geschaut werden, sondern mehr auf die Reise, zu deren Bewältigung sie überhaupt angeschafft wurden. Es ist zweifelsohne wichtig, eine Person das Segeln zu lehren, aber ohne Wind wird sie dennoch nicht von der Stelle kommen. Auch mag eine lange Reise allein zu schwierig, mit Begleitung aber zu schaffen sein und es wird mit Sicherheit leichter, wenn eine Person vorangeht und zumindest die Hindernisse aus dem Weg räumt, die sich so beseitigen lassen.



Prof. Dr. Christine M. Graebisch

Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund
christine.graebisch@fh-dortmund.de

Kann Strafvollzug Desistance fördern?

Aus der Desistance-Perspektive wird, anders als aus der ‚What Works‘-Perspektive³⁴, nicht vorrangig nach der Wirkung von Sanktionen gefragt, sondern danach, wie und weshalb sich Menschen verändern. Dennoch ist die Frage wichtig, ob und inwiefern Sanktionen diesen Prozess unterstützen oder behindern, ob sie – um im Bild zu bleiben – eher der Sprit im Tank oder das Loch im Boot sind.³⁵ Dabei soll es vorliegend um die Rolle des Strafvollzuges für Desistance gehen. Die meisten Desistance-Forscher*innen gehen davon aus, dass Gefängnisse ein inhärent problematisches Setting für die Förderung von Desistance seien³⁶, weil sie persönliche Wachstumsprozesse behindern, positive Sozialkontakte beschädigen und die Verbindung zwischen Gefangenen und Gesellschaft schwächen, beschädigte Identitäten zementieren statt positive zu nähren und selbst im Falle sinnvoller Beschäftigung der Gefangenen diese doch zu weit weg ist von den Notwendigkeiten nach Entlassung, und das Gefängnis insgesamt eine eher kriminogene als desistance-fördernde Wirkung hat.³⁷ Während sich gelegentlich zeigt, dass Einzelne einen Gefängnisaufenthalt dennoch als Aufhänger für ihre Veränderungsprozesse beschreiben³⁸, deuten Forschungsergebnisse zumindest aus den USA darauf hin, dass dies eher auf den Wunsch zurückzuführen ist, die Freiheitsstrafe rückwirkend in einem positiven Licht zu sehen, um in ihr wenigstens irgendetwas Sinnhaftes und keine rein schmerzhaft Zeitverschwendung zu erkennen.³⁹ Auf professioneller und kollektiver Ebene scheint es im Übrigen gar nicht so unähn-

29 Grundlegend Farrall 2002.

30 McNeill 2016.

31 Nugent & Schinkel 2016.

32 Zum Ganzen Nugent & Schinkel 2016.

33 2016a.

34 Zu letzterer Graebisch 2018a mit weiteren Nachweisen.

35 McNeill 2016a.

36 Zusammenfassend McNeill & Schinkel 2016.

37 Dies weiß man auch aus der experimentellen ‚What works?‘-Forschung: zsf. Graebisch & Burkhardt 2015, S. 35 ff.

38 Giordano et al. 2002.

39 Comfort 2008.

liche Tendenzen zu geben, das Gefängnis mit imaginärem Sinn zu versehen, wenn man nun schon mal dort arbeitet und wenn man es schon einmal aus eigentlich ganz anderen Gründen haben will. Obwohl sich an den grundlegenden Erkenntnissen der Behandlungsforschung nichts geändert hat, seit diese mit dem von jeher nicht ganz korrekten Stichwort „nothing works“ zusammengefasst wurden, hat sich im Zuge der Adaption der RNR-Prinzipien und Etablierung standardisierter Behandlungsprogramme ein neuer Behandlungsoptimismus etabliert.⁴⁰ Allerdings boten auch schon die RNR-Prinzipien keinerlei Anlass dafür, den Strafvollzug als Setting zu bejubeln, da auch die auf ihnen basierenden Programme extramural erheblich erfolversprechender sind.⁴¹ Die Desistance-Forschung kann dafür ebenfalls nicht herangezogen werden.

Auswirkungen desistance-fokussierten Strafvollzuges

Dies bedeutet umgekehrt nun aber auch nicht, dass es gleichgültig wäre, welche Ansätze im Strafvollzug verfolgt würden. Denn solange es Gefängnisse gibt, sind jedenfalls deren schädliche Wirkungen weitest möglich einzudämmen, wie auch der strafvollzugsrechtliche Gegenwirkungsgrundsatz verlangt. Zudem ist eine Desistance-Fokussierung besser geeignet, menschenrechtlichen Anforderungen an freiheitsentziehende Maßnahmen zu entsprechen, was wiederum auch besser geeignet ist, das Vollzugsziel zu erreichen. Denn eine faire Behandlung von Gefangenen führt dazu, dass diese am Vollzug weniger leiden, und wenn ihnen respektvoll begegnet wird, auch zu stärkerer Akzeptanz gesetzter Regelungen.⁴²

Soeben haben Liebling et al.⁴³ die Ergebnisse einer Studie veröffentlicht, die sich genau mit der Frage nach Möglichkeiten und Grenzen eines desistance-fokussierten Strafvollzuges befasst. Schon lange erforscht das Institut der Universität Cambridge das soziale Klima in Gefängnissen und deren moralische Leistung („moral performance“), weil sie das Verhältnis zwischen Gefangenen und Personal für das zentrale Element von Gefängnissen und deren Auswirkungen halten.⁴⁴ Mit der aktuellen Studie wurde die Situation im britischen Gefängnis HMP Warren Hill team-ethnografisch unter Heranziehung des von dem Institut (fort)entwickelten MQPL+ („Measuring the Quality of Prison Life-Plus“) erforscht. Es zeigte sich, dass diese Anstalt Elemente eines desistance-fokussierten Strafvollzugs aufwies und sich dadurch von anderen Gefängnissen in höchst positiver Weise abhob: Das Personal zeigte eine zugewandte Haltung, identifizierte sich mit der Anstalt und deren Leitung. Die Gefangenen sahen die Anstalt ebenfalls vergleichsweise positiv, sie hoben dabei besonders hervor, sie gebe ihnen Hoffnung, sie sahen sich respektvoll und menschlich behandelt und nahmen Interesse am Wachstum ihrer Persönlichkeit und dessen Unterstützung, z.B. durch Kunst, Gruppenarbeit und Projekte, wahr. Die Anstalt verfügt über keinen ‚Bunker‘ zur Absonderung, aber es wurden durchaus Grenzen gesetzt und Kontrolle ausgeübt, es gab klare roten Linien, z.B. hinsichtlich Gewaltausübung. Die Gefangenen fühlten sich dort relativ sicher. Nur 3% der

Gefangenen waren arbeitslos, weitere 3% im Ruhestand.

Kurze Beispiele mögen die Atmosphäre verdeutlichen. Ein Gefangener mit Lernbehinderung deutete auf ein Zitat an der Wand, das ihm durch das Personal erklärt worden war und lautete: „Jeder Mensch ist ein Genie. Aber wenn man einen Fisch nach seiner Fähigkeit beurteilt, auf einen Baum zu klettern, wird er sein Leben lang in dem Glauben bleiben, dumm zu sein.“ Gefangene schätzten das „verbale Judo“ mit den Bediensteten, bei dem auf ein als unangemessen eingeschätztes Verhalten Gespräche und nicht Konfrontation folgten. Die Gefangenen schätzten, dass das Personal immer da war, ihnen aber nicht „im Nacken saß“.

Es zeigte sich jedoch, dass es ein erhebliches Defizit an Unterstützung nach der Entlassung gab. Dies wirkte sich so massiv aus, dass Entlassene unmittelbar scheiterten, weil es keinerlei Auffangnetz für den Übergang gab⁴⁵, noch nicht einmal ein rein physisches Zuhause, erst recht keine Möglichkeit relationaler Desistance. Dies ist den von Bereswill berichteten Ergebnissen betreffend Jugendstrafvollzug in Deutschland sehr ähnlich, wonach in diesem eine Hoffnung auf Veränderung ausgelöst wird, die dann nach der Entlassung nicht eingelöst werden kann.⁴⁶

In einer weiteren Studie des Instituts der Universität Cambridge⁴⁷ wurden 224 Gefängnisse miteinander verglichen, die zuvor mit dem MQPL bewertet worden waren, und zwar hinsichtlich der Auswirkungen auf den Rückfall der aus ihnen Entlassenen. Während gemeinhin angenommen wird, dass die Art der ‚Behandlung‘ in den Anstalten für die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls ausschlaggebend sei, legen ihre Ergebnisse einen starken Zusammenhang zwischen dem Anstaltsklima im Sinne eines an Legitimität ausgerichteten Umgangs mit den Gefangenen und den oben beschriebenen Elementen einer Desistance-Orientierung nahe.

Auch wenn sich aus der Desistance-Forschung also gewiss kein Argument für Strafvollzug ableiten lässt, so zeigt sich doch, dass ein ihre Erkenntnisse berücksichtigender Strafvollzug in vielerlei Hinsicht ein besserer ist.

Literatur:

- AK-Bearbeiterin** (2016). Feest, J., Lesting, W. & Lindemann, M. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze. Kommentar, 7. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Auty, K.M. & Liebling, A.** (2019). Exploring the Relationship between Prison Social Climate and Reoffending. In: Justice Quarterly, S. 1-24.
- Bereswill, M.** (2018). Straftat als biographischer Einschnitt. Befunde zum Jugendstrafvollzug aus der Perspektive seiner Insassen. In: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden: Springer VS, 3. Auflage, S. 729-744.
- Boers, K., & Herlth, A. M.** (2016). Delinquenzabbruch. Hauptaspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 113(2), 101-122.
- Boers, Klaus; Krawinkel, Katrin** (2016). Intensivtäterschaft und Delinquenzabbruch. Fortuntersuchung mit Probanden des zügigen Strafverfahrens für Mehrfach- und Intensivtäter in Münster. Münster, New York: Waxmann (Waxmann-E-Books : Soziologie, Band 17).
- Bonta, J. & Andrews, D. A.** (2017). The psychology of criminal conduct (Sixth edition). New York, NY: Routledge.
- Bonta, J. & Andrews, D.A.** (2007). Risk-Need-Responsivity Model for

40 Zur Kritik anhand des Forschungsstandes zur Behandlung von Sexualstraftätern AK-Graebisch Vor § 92 LandesR Rn. 1 ff.; § 92 LandesR Rn. 6 ff.

41 Zsf. Bonta & Andrews 2007, S. 12.

42 Näher dazu und zu den wissenschaftlichen Quellen Graebisch 2018b.

43 2019.

44 Liebling 2004.

45 Liebling et al. 2019.

46 Bereswill 2018.

47 Auty & Liebling 2019.

- Offender Assessment and Rehabilitation. Verfügbar unter: <https://www.publicsafety.gc.ca/cnt/rsrscs/pblctns/rsk-nd-rspnsvty/index-en.aspx> (Letzter Abruf: 15.03.2019).
- Comfort, M.** (2008). „The best seven years I could’a done’: the reconstruction of imprisonment as rehabilitation. In: Carlen, P. (Hrsg.): *Imaginary Penalties*. London & New York: Routledge, Chapter 12.
- Cornel, H. & Lindenberg, M.** (2018). Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 26/2, S. 15-29.
- Endres, J. & Breuer, M.** (2018). Behandlungsmaßnahmen und -programme im Strafvollzug. In: Maelicke, B. & Suhling, S. (Hrsg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*. Wiesbaden: Springer, S. 89-108.
- Farrall, S.** (2002). *Rethinking What Works with Offenders. Probation, social context and desistance from crime*. London und New York: Routledge.
- Farrall, S.** (2004). Social capital and offender reintegration: making probation desistance focused. In: Maruna, S. & Immarigeon, R. (Hrsg.): *After Crime and Punishment: Pathways to Offender Reintegration*. Devon, UK: Willan. Chapter 3.
- Farrall, S., Hunter, B., Sharpe, G. & Calverley, A.** (2014). *Criminal Careers in Transition: The Social Context of Desistance from Crime*. Oxford: Oxford University Press.
- Fitzgibbon, W., Graebisch, C. & McNeill, F.** (2017). Pervasive Punishment: Experiencing Supervision. In: Brown, M. & Carrabine, E. (Hrsg.): *The Routledge International Handbook of Visual Criminology*. London & New York: Routledge, S. 305-317.
- Ghanem, C. & Graebisch, C.** (im Erscheinen). „Desistance from Crime“ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Deimel, D. & Köhler, T. (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis*. Lengerich: Pabst.
- Ghanem, C.** (2018). Risikoorientierung und Professionalität in der Straffälligenhilfe. In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 26/2, S. 36-43.
- Giordano, P. C., Cernkovich, S. A., & Rudolph, J. L.** (2002). Gender, Crime, and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation. *American Journal of Sociology*, 107(4), S. 990-1064.
- Graebisch, C.** (2016). Gesundheitsfördernde Behandlung von Tätern und Täterinnen im Strafvollzug? Risiken, Nebenwirkungen und möglicher Nutzen gesundheitsbezogener Ansätze im Gefängnis. In: Ochmann, N./ Schmidt-Semisch, H./ Temme, G. (Hrsg.): *Healthy Justice. Überlegungen zu einem gesundheitsförderlichen Rechtswesen*. Springer VS 2016, S. 23-66.
- Graebisch, C.** (2017). Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht. In: *Forum Strafvollzug*, 2017, Heft 2, S. 133-138.
- Graebisch, C.** (2017a). Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung. In: *Kritische Justiz*, 2017, S. 166-175.
- Graebisch, C.** (2018). Zur internationalen wissenschaftlichen Debatte und der Situation in Großbritannien – Risikoorientierung versus Desistanceorientierung in der Straffälligenhilfe. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 26/2, S. 29-35.
- Graebisch, C.** (2018a). Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen. In: Walsh, M./Pniewski, B./ Kober, M./Armbrorst, A. (Hrsg.): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 205-235.
- Graebisch, C.** (2018b). Recht und Rechtswirklichkeit im Jugendstrafvollzug. In: Dollinger, Bernd/ Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden: Springer VS, 3. Auflage, S. 689-709.
- Graebisch, C. & Burkhardt, S.-U.** (2015). Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive. Wiesbaden: VS Springer, Schriftenreihe des Strafvollzugsarchivs Band 1, verfügbar unter: <https://www.springer.com/de/book/9783658089641>.
- Healy, Deirdre** (2010). *The Dynamics of Desistance. Charting pathways through change*. London und New York: Routledge.
- Hofinger, V.** (2012): 1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe. „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, unter: https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf (Abruf am: 09.03.2019).
- Laub, J. H. & Sampson, R. J.** (2003). *Shared beginnings, divergent lives: Delinquent boys to age 70*. Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press.
- Liebling, A. et al.** (2019). Are Hope and Possibility Achievable in Prison? In: *The Howard Journal of Crime and Justice*, S. 1-23.
- Liebling, A.** (2004). *Prisons and their Moral Performance*. Oxford: Oxford University Press.
- Maruna, S.** (2001). *Making Good. How Ex-Convicts Reform and Rebuild their Lives*. Washington: American Psychological Association.
- Maruna, S. & Immarigeon, R.** (Hrsg.). (2004). *After Crime and Punishment: Pathways to Offender Reintegration*. Devon, UK: Willan.
- Maruna, S. & LeBel, T.P.** (2010). The Desistance Paradigm in Correctional Practice: From Programs to Lives. In: McNeill, F., Raynor, P. & Trotter, C. (Hrsg.): *Offender Supervision: New Directions in Theory, Research and Practice*. S. 65-89.
- Maruna, S., LeBel, T. P., Mitchell, N., & Naples, M.** (2004). Pygmalion in the reintegration process: Desistance from crime through the looking glass. *Psychology, Crime & Law*, 10(3), 271-281.
- McNeill, F. & Schinkel, M.** (2016). Prisons and desistance. In: Jewkes, Y., Bennett, J. & Crewe, B. (Hrsg.): *Handbook on Prisons*, London & New York: Routledge, 2. Auflage, Chapter 34.
- McNeill, F.** (2006). A desistance paradigm for offender management. In: *Criminology and Criminal Justice* 6(1), S. 39-62.
- McNeill, F.** (2016). The Collateral Consequences of Risk. In: Trotter, C., McIvor, G. & McNeill, F. (Hrsg.): *Beyond the Risk Paradigm in Criminal Justice*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan, S. 143-157.
- McNeill, F.** (2016a). In: Shapland, S., Farrall, S. & Bottoms, A. (Hrsg.): *Global Perspectives on Desistance. Reviewing what we know and looking to the future*. London & New York: Routledge, Section III, 14.
- Nugent, B. & Schinkel, M.** (2016). The pains of desistance. *Criminology & Criminal Justice*, 16(5), 568-584.
- Rieker, P., Humm, J., Zahradnik, F.** (2016). Einleitung: Desistance als konzeptioneller Rahmen für die Untersuchung von Reintegrationsprozessen. In: *SozProb* 27 (2), S. 147-154. DOI: 10.1007/s41059-016-0020-5.
- Quensel, S.** (1970). Wie wird man kriminell? In: *Kritische Justiz* 1970, 377ff.
- Schumann, K.F.** (Hrsg.) (2003). *Delinquenz im Lebensverlauf*. Weinheim und München: Juventa.
- Schumann, K. F.** (2018). Jugenddelinquenz im Lebensverlauf. In B. Dollinger & H. Schmidt-Semisch (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität: Interdisziplinäre Perspektiven* (3. Aufl., S. 261-279). Wiesbaden: Springer VS.
- Stelly, W. & Thomas, J.** (2005). *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU)*. Verfügbar online: https://bibliographie.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43716/pdf/Stelly_Thomas_Kriminalitaet.pdf?sequence=1&isAllowed=y (Letzter Abruf: 09.03.2019).
- Trotter, C., McIvor, G. & McNeill, F.** (Hrsg.). (2016). *Beyond the Risk Paradigm in Criminal Justice*. Basingstoke, Hampshire: Palgrave Macmillan.
- Ward, T. & Maruna, S.** (2007). *Rehabilitation. Beyond the Risk Paradigm*. London & New York: Routledge.

Rupert Koch

Die Gestaltung des Jugendstrafvollzuges nach dem (neuen) JStVollzG NRW

Nur noch Erwachsenenvollzug light!? – Teil 2

Mit den folgenden Ausführungen wird der gleichnamige Beitrag aus Heft 1/2019 fortgesetzt und abgeschlossen.

13. Vollzugsöffnende Maßnahmen

13.1 Zunächst sind in Anlehnung an den E-Vollzug neue Begrifflichkeiten eingeführt worden. Die bisherigen Regelungen zu (Vollzugs-)Lockerungen wurden mit den bisherigen Vorschriften zum Urlaub unter der Bezeichnung vollzugsöffnende Maßnahmen zusammengefasst.¹ Der schon immer missverständliche Begriff „Urlaub“ wurde sachlich treffender durch den des „Langzeitausgangs“ ersetzt.²

13.2 Im nicht abschließenden Katalog der vollzugsöffnenden Maßnahmen wird im Jugendvollzug weiterhin die Möglichkeit des nunmehr ausdrücklich so genannten „Bildungs- und Förderausgangs“ aufgeführt.³ In der Praxis wird hiervon insbesondere zur Gewährung der Teilnahme an mehrwöchigen Betriebspraktika bzw. an sog. Probearbeit in Heimatnähe Gebrauch gemacht. Die Erfahrung zeigt, dass entlassene Jugendstrafgefangene regelmäßig in ihr soziales Umfeld am früheren Wohnort zurückkehren und im dortigen Umkreis Beschäftigung suchen.

Angesichts der bekanntermaßen gegenüber Haftentlassenen bestehenden gesellschaftlichen Zurückhaltung ist gerade diese Maßnahme zweckdienlich. Durch die Maßnahme haben potentielle Arbeitgeber bzw. Ausbilder Gelegenheit, den Bewerber schon vor der Entlassung persönlich in der Arbeits- bzw. Ausbildungssituation kennenzulernen und ggf. bestehende Vorurteile abzubauen.

13.3 Ferner wird in dem vorbezeichneten Katalog nunmehr – wie im E-Vollzug – auch der Begleitausgang⁴ als weitere Form der vollzugsöffnenden Maßnahmen ausdrücklich aufgeführt.⁵ Bewährt hat sich im Jugendvollzug der sog. Besuchsausgang, bei dem die Jugendstrafgefangenen anstatt eines Besuchs in der Anstalt in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger enger Bezugspersonen die Anstalt für mehrere Stunden verlassen dürfen.⁶

13.4 Als Folge des Wegfalls der Mitwirkungspflicht im Jugendvollzug⁷ ist dieses Kriterium auch als Voraussetzung für die Gewährung von Langzeitausgang entfallen.⁸ Dies ist unter pädagogischen Gesichtspunkten sinnvoll, da geeignete Gefangene auch durch eine stufenweise Gewährung vollzugs-

öffnender Maßnahmen zur (weiteren) Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugsziels motiviert werden können.

13.5 Als Kriterien für die Entscheidung über die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen werden für den Bereich des Jugendvollzuges zusätzlich der individuelle und soziale Entwicklungsstand,⁹ die Mitarbeitsbereitschaft¹⁰ sowie Aspekte der Förderung¹¹ der Gefangenen aufgeführt.¹²

13.6 Die im geschlossenen E-Vollzug vor der erstmaligen Gewährung von Langzeitausgang in der Regel einzuhalten- de sechsmonatige sog. Wartefrist¹³ findet im Jugendvollzug nach wie vor keine Anwendung.

13.7 In beiden Haftarten sollen nunmehr insbesondere Langstrafgefangenen, denen (noch) keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können, im Sinne des Gegensteuerungsgrundsatzes sowie zur Erhaltung und Festigung ihrer Lebenstüchtigkeit frühzeitig Ausführungen gewährt werden.¹⁴ Bei dergestalt veranlassten Ausführungen kann zur Verringerung des Entweichungsrisikos eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) angeordnet werden.¹⁵

13.8 Soweit im Jugendvollzug Freigang, Begleitausgang sowie Bildungs- und Förderausgang von Dritten „beaufsichtigt“¹⁶ wird, kann eine erteilte Weisung auch darin bestehen, dass die Gefangenen von diesen Personen erteilte Weisungen zu befolgen haben.¹⁷

Im Übrigen wird – anders als im E-Vollzug¹⁸ – auf einen Katalog typischer Weisungen verzichtet.¹⁹ In der Praxis greift der Jugendvollzug zweckmäßigerweise auf diesen Katalog zurück.

14. Allgemeine Verhaltensregeln und Sicherungsmaßnahmen

14.1 Die allgemeinen Verhaltensregeln für die Jugendstrafgefangenen entsprechen wörtlich den Regelungen für den E-Vollzug.²⁰

1 § 42 Abs. 2 Nr. 1 – 5 JStVollzG NRW, § 53 Abs. 2 Nr. 1 – 4 StVollzG NRW.

2 § 42 Abs. 2 Nr. 3 JStVollzG NRW, § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW.

3 § 42 Abs. 2 Nr. 5 JStVollzG NRW.

4 Im Unterschied zur Ausführung können die Gefangenen auch von Mitarbeitern der Fachdienste oder Externen begleitet werden. Im Übrigen erfolgt die Begleitung nicht zur Aufsicht, sondern zur Unterstützung der Gefangenen, beispielsweise bei den während des Ausganges zu tätigen Erledigungen (z.B. Termine bei Sozialbehörden oder dem Jugendamt).

5 § 42 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. JStVollzG NRW, § 53 Abs. 2 Nr. 2, 1. Alt. StVollzG NRW.

6 Ein Besuchsausgang wird regelmäßig mit ein bis zwei Stunden auf das Besuchskontingent angerechnet, damit dieses nicht bereits durch einen Besuchsausgang für den ganzen Monat „verbraucht“ ist.

7 Siehe Ziff. 1.3.

8 § 16 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 2 JStVollzG NRW a.F. im Vergleich zu § 53 Abs. 1 JStVollzG NRW n.F.

9 Damit ist insbesondere die Entwicklung während des Vollzuges angesprochen.

10 Siehe § 4 Abs. 4 S. 1 JStVollzG NRW.

11 Die eigenständige Bedeutung dieses Kriteriums wird nicht deutlich. Auch der Entwicklung der Gefangenen (voraussichtlich) förderliche vollzugsöffnende Maßnahmen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW gewährt werden.

12 § 42 Abs. 1 S. 2.

13 § 54 Abs. 2 StVollzG NRW.

14 § 42 Abs. 4 JStVollzG NRW, § 53 Abs. 3 StVollzG NRW.

15 § 42 Abs. 5 JStVollzG NRW, § 53 Abs. 4 StVollzG NRW jeweils i.V.m. § 124 StVollzG NRW.

16 In diesem Zusammenhang passt der Begriff „beaufsichtigen“ nicht, da es sich bei der Aufzählung um sog. selbständige – also unbeaufsichtigte – vollzugsöffnende Maßnahmen handelt. In der Sache geht es schlicht darum, dass jeweils ein Dritter vor Ort ist, der von den Vorgaben abweichendes Verhalten der Gefangenen wahrnehmen und durch Anordnungen korrigierend eingreifen kann.

17 § 44 S. 2 JStVollzG NRW.

18 § 57 S. 2 Nr. 1–7 StVollzG NRW.

19 § 44 S. 1 JStVollzG NRW.

20 § 49 JStVollzG NRW, § 64 StVollzG NRW.

14.2 Im Übrigen gelten kraft Verweisung die Regelungen zu den allgemeinen Sicherungsmaßnahmen des E-Vollzuges auch im Jugendvollzug.²¹

14.3 Die datenschutzrechtlichen Regelungen zum Einsatz von Videotechnik²² sowie zu den erkennungsdienstlichen Maßnahmen und dem Identitätsfeststellungsverfahren²³ sind zwischenzeitlich aus beiden Gesetzen ausgegliedert und in einem neuen datenschutzrechtlichen Regelwerk konzentriert worden.²⁴

15. Besondere Sicherungsmaßnahmen

15.1 Kraft Verweisung gelten die Regelungen des E-Vollzuges auch im Jugendvollzug.²⁵

15.2 Nunmehr ist auch die ununterbrochene Beobachtung ohne die zuvor geltenden besonderen Anforderungen²⁶ zulässig.²⁷ Um den Handlungsspielraum der Anstalten bei der Gefahr von Selbstbeschädigungen nicht übergebührlich einzuschränken, kann somit eine Beobachtung mit technischen Hilfsmitteln nun auch in Hafträumen durchgeführt werden.²⁸

15.3 Als spezieller Fall der Fesselung neu in den Maßnahmenkatalog aufgenommen worden ist die Fixierung.^{29 30} Dabei sind Gefangene, die während der Absonderung oder der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum³¹ fixiert sind, mittels ständiger und unmittelbarer Sichtkontrolle (sog. Sitzwache) zu beobachten.^{32 33}

16. Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs

16.1 Kraft Verweisung gelten die allgemeinen Regelungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs (ohne Schusswaffengebrauch) auch im Jugendvollzug.³⁴

16.2 Neu und abweichend vom E-Vollzug ist die Regelung, dass gegenüber Jugendstrafgefangenen keine Schusswaffen zur Vereitelung einer Entweichung³⁵ oder zur Wiederergriffung gebraucht werden dürfen.^{36 37} Dies gilt folglich auch bei Ausführungen jeder Art.

Gleichwohl dürfen Bedienstete auch bei Ausführungen Waffen mit sich führen, da ihr Gebrauch aus anderen Anlässen (z.B. Befreiungsversuchen) zulässig bleibt.

16.3 Im Übrigen gelten für den Schusswaffengebrauch kraft

Verweisung die für den des E-Vollzuges getroffenen Regelungen entsprechend.³⁸

16.4 Für Zwangsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Gesundheitsfürsorge gilt kraft spezieller Verweisungsvorschrift ebenfalls die im E-Vollzug geltende Regelung.³⁹

17. Disziplinarverfahren und -maßnahmen

17.1 Der überwiegende Teil der im Jugendvollzug zulässigen Disziplinarmaßnahmen ist im Höchstmaß deutlich verringert worden, lediglich die getrennte Unterbringung während der Freizeit (bis zu vier Wochen)⁴⁰ und der Arrest (bis zu zwei Wochen) sind insoweit unverändert geblieben.⁴¹ Dadurch soll eine vornehmlich pädagogische und nicht allein vergeltende Zielrichtung deutlicher in den Vordergrund gestellt werden.⁴² Diese Begründung belässt es bei einer Absichtserklärung ohne auch nur ansatzweise zu erläutern, wodurch die zugrundeliegende Annahme gestützt wird. Es ist mehr als zweifelhaft, dass die Gefangenen diese Zielrichtung auch als solche wahrnehmen.

17.2 Mit der vorbezeichneten Neuregelung unterscheiden sich die Sanktionen im Jugendvollzug von denen des E-Vollzuges nur noch in zwei (von sechs) Fällen: Die Beschränkung der Verfügung über das Hausgeld ist nur bis zu 75% (statt bis zu 100%) und die Verhängung von Arrest ist nach wie vor nur bis zu zwei (statt vier) Wochen zulässig.⁴³

17.3 Weggefallen ist in beiden Haftarten der sog. Spiegelungsgrundsatz⁴⁴ (inhaltlicher Zusammenhang zwischen Sanktion und Verfehlung). Zur Begründung wird angeführt, dass damit pädagogischen Zweifeln an der Sinnhaftigkeit dieses Prinzips in einem modernen Strafvollzug Rechnung getragen werde, da den Gefangenen nicht die Befugnis beschränkt oder entzogen werden soll, deren bessere Handhabung sie gerade einüben sollen.⁴⁵ Auch diese Begründung begnügt sich mit unbelegten Behauptungen. Aus welchen Gründen ist der Spiegelungsgrundsatz nach über 30 Jahren nunmehr „pädagogisch zweifelhaft“ und worin besteht das „Moderne“ in der Abkehr von selbigem? Hierauf bleibt der Gesetzgeber zum einen die Antwort schuldig, zum anderen zeigt sich gerade hier deutlich, welcher Beliebigkeit der Erziehungsbegriff im Strafvollzug unterliegt.

17.4 Vor der Verhängung disziplinarischer Maßnahmen wegen eines schuldhaften Pflichtverstoßes ist im Jugendvollzug stets zu versuchen, die Verfehlung in einem erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten.⁴⁶

17.5 Darüber hinaus besteht im Jugendvollzug die Möglichkeit, auch nach einem erzieherischen Gespräch verbleibende Konflikte durch die Vereinbarung ausgleichender Maßnahmen zu schlichten.⁴⁷ Soweit ersichtlich ist Letzteres neben der Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung (Nachsor-

21 § 50 JStVollzG NRW i.V.m. § 65 - 68 StVollzG NRW.

22 § 50 JStVollzG NRW i.V.m. § 66 StVollzG NRW.

23 § 50 JStVollzG NRW i.V.m. § 68 StVollzG NRW.

24 Im Einzelnen dazu siehe unter Ziff. 24.

25 § 51 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 69 - 71 StVollzG NRW.

26 § 69 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 StVollzG NRW a.F.

27 § 69 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW (vormals Nr. 4).

28 Siehe amtl. Begr. Art. 3 Nr. 15b des Gesetzentwurfs vom 16.11.2016 zu § 69 StVollzG (LT-Drs. 16/13470).

29 § 51 JStVollzG NRW i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG NRW (vormals Nr. 4).

30 Bei der Fixierung werden die Gefangenen mit einem bestimmten Körperteil mit einem festen Gegenstand verbunden; einen solchen Gegenstand stellt auch ein Fesselbett dar (Koch 2017, FN zu § 69 Abs. 2 Nr. 6).

31 § 51 JStVollzG NRW i.V.m. § 69 Abs. 2 Nr. 2 u. 5 StVollzG NRW.

32 § 51 JStVollzG NRW i.V.m. § 70 Abs. 6 StVollzG NRW.

33 Vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 24.07.2018 - 2 BvR 309/15 - beabsichtigt der Landesgesetzgeber NRW zeitnah, die Anordnung einer Fixierung an strengere Anforderungen zu knüpfen und - mit Ausnahme von absehbar nur kurzfristigen Fixierungen - einem Richtervorbehalt zu unterstellen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Anordnung grundsätzlich einer vorherigen ärztlichen Stellungnahme bedarf.

34 Siehe § 52 Abs. 1 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 72 - 75 StVollzG NRW.

35 Im Gesetz findet sich hier systemwidrig noch die in der StPO gebräuchliche Bezeichnung „Flucht“.

36 § 52 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW.

37 Der Schusswaffengebrauch im Jugendvollzug wird teilweise generell kritisch gesehen, vgl. Bredlow 2013, S. 262 (263).

38 § 52 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW i.V.m. § 76 f. StVollzG NRW.

39 § 52 Abs. 6 JStVollzG NRW i.V.m. § 78 StVollzG NRW.

40 Dass ausgerechnet diese Maßnahme unverändert geblieben ist, verwundert nicht, da ihre selbständige Bedeutung neben der Beschränkung und dem Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu sechs Wochen (§ 53 Abs. 3 Nr. 2 JStVollzG NRW) bereits zuvor nicht hinterfragt worden ist.

41 § 93 Abs. 3 JStVollzG NRW a.F., § 54 Abs. 2 JStVollzG NRW n.F.

42 Siehe amtl. Begründung zu § 54 (LT-Drs. 16/13470, S. 283).

43 § 54 Abs. 2 Nr. 1 u. 6 JStVollzG NRW, § 80 Abs. 1 Nr. 2 u. 7 StVollzG NRW.

44 § 103 Abs. 4 StVollzG Bund.

45 Siehe Vorspann zur amtl. Begr. zu § 80 StVollzG NRW (LT-Drs. 16/13470).

46 § 53 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

47 § 53 Abs. 1 S. 2 u. 3 JStVollzG NRW.

ge)⁴⁸ der zweite Aspekt, der aus dem Jugendvollzug in modifizierter Form in den E-Vollzug übernommen worden ist.⁴⁹

17.6 Pflichtverstöße der Gefangenen können im Jugendvollzug zudem durch sog. erzieherische Sofortmaßnahmen⁵⁰ geahndet werden.⁵¹ Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung⁵² werden zwar in der Neufassung des JStVollzG NRW hierfür keine beispielhaften Maßnahmen sowie kein Höchstmaß mehr benannt, gleichwohl folgt aus deren geringeren Eingriffsintensität⁵³ unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes⁵⁴, dass insoweit in erster Linie den Freizeitbereich betreffende Sanktionen mit einer Maximaldauer von einer Woche in Betracht kommen. Die Anstaltsleitung legt dabei fest, welche Bediensteten zur Anordnung erzieherischer Maßnahmen befugt sind.⁵⁵

17.7 Die vorherige Maßgabe, Arrest erzieherisch zu gestalten,⁵⁶ ist weggefallen. Gleiches gilt für die – ohnehin systemwidrige⁵⁷ – Vorgängerregelung, wonach bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen aus demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.⁵⁸

18. Entlassungsvorbereitung

18.1 Im Jugendvollzug können den Gefangenen 14 statt wie im E-Vollzug (nur) zehn Tage Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung gewährt werden.⁵⁹ Zudem ist die Gewährung nicht auf die letzten drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung beschränkt und das Merkmal der „Erforderlichkeit“ muss nicht erfüllt sein. Eine Begründung für diese Unterschiedlichkeiten findet sich nicht.

18.2 Beibehalten wird in beiden Regelwerken der Langzeitausgang für Freigänger bis zu sechs Tagen monatlich innerhalb von neun Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung.⁶⁰

Eine überzeugende Begründung für die Sinnhaftigkeit dieser Regelung sucht man mittlerweile seit über 40 Jahren vergebens. Überdies bleibt die Frage, ob dieser Langzeitausgang nur aus Anlässen zur Entlassungsvorbereitung oder auch anlasslos – quasi als allgemeine Eingliederungsmaßnahme – gewährt werden kann.⁶¹ Den Gesetzen sind insoweit keine eindeutigen Interpretationshinweise zu entnehmen.⁶²

19. Erstellung eines Schlussberichts

19.1 Aus dem E-Vollzug übernommen worden ist die Vorgabe, dass zum Ende des Vollzuges ein Schlussbericht zu erstellen ist, der sich an dem bestehenden Förderbedarf der

Gefangenen ausrichtet.⁶³ Der verbliebene Erziehungsbedarf wird hingegen nicht genannt, obwohl ein solcher regelmäßig noch bestehen wird. Auch hier zeigt sich das undifferenzierte Erziehungsverständnis des Gesetzgebers.⁶⁴ Oder sollte der Gesetzgeber etwa davon ausgehen, der eingangs festgestellte Erziehungsbedarf sei durch den Vollzug während der Haftdauer regelmäßig abgedeckt worden, so dass nur noch Förderbedarf besteht?

19.2 Die Vorgabe, den Gefangenen eine Ausfertigung des Berichts auszuhändigen,⁶⁵ zeugt jedenfalls hinsichtlich des Erfolgs der Vollzugsarbeit von einem positiven Grundverständnis des Gesetzgebers. Dieser geht offensichtlich davon aus, dass die aus dem Jugendvollzug Entlassenen stets auch selbst ein Interesse an ihrer weiteren Förderung hin zu einer stabilen und straffreien Lebensführung haben und ihnen der Entlassungsbericht hierzu als Grundlage dienen soll. Zu bedenken ist in diesem Kontext jedoch die weiterhin unbefriedigende Situation, dass Jugendstrafgefangene, gegen die eine Strafe wegen Straftaten der in § 181b StGB genannten Art⁶⁶ von unter einem Jahr oder wegen anderer vorsätzlicher Delikte von unter zwei Jahren vollständig vollstreckt worden ist, aus dem staatlichen Sanktionssystem ohne jede weitere behördlich gesteuerte Betreuung, Unterstützung und Kontrolle entlassen werden.⁶⁷ Daher ist auch die Aushändigung des Entlassungsberichts an die Betroffenen häufig effektivlos, da es an professionellen und interventionsbefugten Berichtsadressaten mangelt. Sinnvoll und hilfreich ist hingegen die Zuleitung einer Ausfertigung des Berichts an die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz bei angeordneter Bewährungs- oder Führungsaufsicht.⁶⁸

19.3 Naheliegender ist eher, dass die Abschlussberichte in erster Linie als statistische Erhebungsgrundlage für einen weiteren zu gegebener Zeit seitens der Landesregierung gegenüber dem Landtag abzugebenden Erfahrungsbericht⁶⁹ dienen sollen.

20. Nachgehende Betreuung

20.1 Weiterhin nur für Jugendstrafgefangene besteht die Möglichkeit, nach der (formellen) Entlassung auf ihren Antrag vorübergehend bis zu drei Monaten in der Anstalt zu verbleiben, um während der Haftzeit begonnene vollzugszielorientierte Maßnahmen jeder Art abzuschließen.⁷⁰ In der Praxis wird hiervon gelegentlich Gebrauch gemacht, zumeist im Rahmen der Vorbereitung auf schulische oder berufliche Abschlussprüfungen in der Anstalt, und zwar in der Regel in einem Umfang bis zu vier Wochen.⁷¹ Darüber hinausgehend mangelt es den freiwillig Verbliebenen regelmäßig an dem erforderlichen Durchhaltevermögen und sie erliegen dem „Reiz der Freiheit“.

20.2 Ein Unterschied zum E-Vollzug besteht auch hinsicht-

48 Siehe unter Ziff. 20.3.

49 § 79 Abs. 3 StVollzG NRW.

50 D.h. ohne vorherige Durchführung eines förmlichen Verfahrens.

51 § 53 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW.

52 § 92 Abs. 1 S. 4 JStVollzG NRW a.F.

53 Siehe aml. Begr. zu § 53 (LT-Drs. 16/13470 S. 283).

54 § 3 Abs. 7 JStVollzG NRW.

55 § 53 Abs. 2 JStVollzG NRW.

56 § 93 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW a.F.

57 Bes. Sicherungsmaßnahmen dienen verschuldensunabhängig der akuten Gefahrenabwehr; Disziplinarmaßnahmen hingegen der Sanktionierung eines schuldhaften Pflichtverstoßes.

58 § 93 Abs. 1 S. 2 JStVollzG NRW a.F.

59 § 46 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW, § 59 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW.

60 § 46 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 42 Abs. 2 Nr. 4 JStVollzG NRW, § 59 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 53 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG NRW.

61 Näher dazu Arloth/Krä, 2017, § 15 StVollzG Bund Rd. 5.

62 Allerdings müssen Freigänger an Werktagen regelmäßig ihrer Beschäftigung nachgehen, so dass Langzeitbeurlaubungen überwiegend an Wochenenden gewährt werden können.

63 § 47 Abs. 4 S. 1 JStVollzG NRW, § 60 Abs. 1 S. 1 StVollzG.

64 Siehe auch die unterschiedlichen Begrifflichkeiten in § 47 Abs. 4 S. a.E. und Abs. 5 S. 3 a.E. JStVollzG NRW.

65 § 57 Abs. 5 S. 1 JStVollzG NRW § 60 Abs. 5 S. 1 StVollzG NRW.

66 Hierbei handelt es sich nahezu um den gesamten Katalog der Sexualstraftaten.

67 Vgl. § 7 Abs. 1 JGG i.V.m. § 68 f. Abs. 1 S. 1 StGB; grundsätzlich zu dieser Problematik Koch 2013a, S. 77 (117 ff.).

68 § 57 Abs. 4 S. 2 JStVollzG NRW, § 60 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW.

69 Ein erster (auffallend knapp gehaltener) Evaluationsbericht zum JStVollzG a.F. wurde dem Landtag NRW am 18.12.2012 durch das Justizministerium vorgelegt. (4400 – IV. 19).

70 § 48 Abs. 1 S. 1 JStVollzG NRW.

71 Während der „Verlängerung“ wird den Betreffenden an den Wochenenden regelmäßig Langzeitausgang gewährt.

lich der Möglichkeit, zur Bewältigung einer Krisensituation auf Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung vorübergehend wieder in der Anstalt aufgenommen zu werden. Während eine Wiederaufnahme im E-Vollzug nur zulässig ist, wenn dies zur Verhinderung einer schwerwiegenden Straftat erforderlich ist, ist es im Jugendvollzug für eine Wiederaufnahme ausreichend, wenn dadurch bisher erreichte Erfolge vollzoglicher Förder- und Erziehungsmaßnahmen nicht gefährdet werden sollen.⁷²

20.3 Nachdem die Mitwirkung von Bediensteten der Anstalt bei der Betreuung nach der Entlassung zunächst nur im Jugendstrafvollzug eingeführt wurde,⁷³ ist eine Nachsorge zwischenzeitlich grundsätzlich in beiden Haftarten möglich.⁷⁴ Während diese Möglichkeit im Jugendstrafvollzug sehr weit gefasst worden ist,⁷⁵ ist eine nachgehende Betreuung im E-Vollzug nur bis zu sechs Monaten nach der Entlassung zulässig, und nur dann, wenn die Eingliederung der Betroffenen gefährdet ist und die erforderliche Hilfe anderweitig nicht sichergestellt werden kann.⁷⁶ Soweit ersichtlich, ist in der Praxis von diesem Instrumentarium noch nicht in nennenswerter Weise Gebrauch gemacht worden.

Hingegen bestehen für beide Haftarten im Wesentlichen identische Sonderregelungen für die Wiederaufnahme von aus einer sozialtherapeutischen Einrichtung Entlassenen.⁷⁷

21. Organisation des Justizvollzuges⁷⁸

21.1 Jugendvollzug wird in hierfür bestimmten, selbständigen Einrichtungen vollzogen.⁷⁹ Eine Ausnahme gilt aufgrund ihrer geringen Anzahl⁸⁰ für weibliche Gefangene.⁸¹ Seit Frühjahr 2018 sind – abgesehen vom offenen Frauenvollzug⁸² – sämtliche Jugendstrafgefangene in NRW in eigenständigen Jugendanstalten untergebracht.⁸³

21.2 Im Jugendvollzug müssen – sehr allgemein gehalten – die bauliche Gestaltung und das Außengelände der Anstalten mit den Zielen der anstaltsinternen Förderung und Erziehung im Einklang stehen.^{84 85}

21.3 Eine Überbelegung von Hafträumen ist im Jugendvollzug nur in Ausnahmesituationen zulässig, nämlich ausschließlich, wenn dies wegen eines unvorhersehbaren

Ereignisses erforderlich ist⁸⁶ (z.B. durch die plötzliche Unbenutzbarkeit eines Hafthauses).

21.4 Die im Jugendvollzug eingesetzten Bediensteten sollen für diese Tätigkeit besonders pädagogisch geschult und geeignet sein.^{87 88}

21.5 Den Jugendanstalten wird im zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang – einschließlich einer nachgehenden Betreuung⁸⁹ – Personal zugewiesen.^{90 91}

21.6 Gerade im Jugendvollzug ist Grundvoraussetzung für einen erfolgreichen Erziehungsprozess der Aufbau einer Beziehung zwischen dem einzelnen Gefangenen und (bestimmten) Bezugspersonen.⁹² Die Bediensteten des Jugendvollzuges sollen daher konsequenterweise in der gesamten Anstalt den einzelnen Bereichen fest zugeordnet werden.⁹³ Im E-Vollzug besteht insoweit lediglich eine Soll-Regelung für Wohngruppen.^{94 95}



Rupert Koch

Leiter der Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug des Landes NRW, vormals Leiter der Jugendanstalt Wuppertal-Ronsdorf

rupert.koch@jva-duisburg-hamborn.nrw.de

22. Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

22.1 Weiterhin ist es nur im Jugendstrafvollzug zulässig, dass neben dem schulpflichtigen Kind weiblicher Gefangener auch ein solches männlicher Gefangener mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person und unter Beteiligung des zuständigen Jugendamtes in der Anstalt untergebracht werden kann.⁹⁶ In der Praxis ist bisher die Möglichkeit einer „Vater-Kind-Unterbringung“ indes noch nicht realisiert worden.⁹⁷ Der am Gleichbehandlungsgedanken ausgerichteten Vorstellung des Gesetzgebers steht augenscheinlich bisher ein entsprechender Bedarf der Praxis nicht gegenüber.

22.2 Neu aus dem E-Vollzug in den Jugendvollzug übernommen worden ist die Regelung, dass der Gefangenen (oder dem Gefangenen) gestattet werden kann, ein im Vollzug un-

72 § 48 Abs. 2 S. 1 JStVollzG NRW, § 62 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW.

73 § 22 Abs. 1 S. 3 JStVollzG NRW a.F.

74 Neben der Möglichkeit, Konflikte durch Vereinbarung streitschlichtender Maßnahmen zu bewältigen (siehe dazu unter Ziff. 17.5), ist dies der zweite Aspekt, der aus dem Jugendvollzug übernommen worden ist.

75 § 45 Abs. 3 S. 3 JStVollzG NRW.

76 § 61 StVollzG NRW.

77 § 15 Abs. 8 JStVollzG NRW, § 90 Abs. 1 StVollzG.

78 Hier werden nur vorstehend noch nicht angesprochene Aspekte aufgeführt.

79 Der erste Neubau einer Jugendanstalt nach dem Inkrafttreten des ersten JStVollzG NRW war die JVA Köln untergebrachten weiblichen Jugendstrafgefangenen ist nach entsprechender Änderung des Vollstreckungsplans seither die Jugendanstalt Iserlohn zuständig.

80 In den letzten Jahren befanden sich in NRW ca. 50 weibliche Jugendstrafgefangene in Haft.

81 § 59 Abs. 1 u. 2 JStVollzG NRW.

82 Die regelmäßig drei bis sechs Gefangenen im offenen Frauenvollzug werden in einer der Außenstellen der JVA Bielefeld-Senne untergebracht.

83 Für die bis dahin in der JVA Köln untergebrachten weiblichen Jugendstrafgefangenen ist nach entsprechender Änderung des Vollstreckungsplans seither die Jugendanstalt Iserlohn zuständig.

84 § 59 Abs. 4 S. 1 JStVollzG NRW.

85 Erforderlich ist jedenfalls eine weiträumige Einrichtung mit überschaubaren, möglichst freistehenden Hafthäusern mit eigenem Freistundenhof, großem Sportplatz mit Laufbahnen, eine geräumige, abteilbare Sporthalle und einem Speisesaal für die gemeinsame Einnahme der Mittagskost. Im vorstehenden Sinne beispielhaft und mit einem gelungenen Gesamtkonzept ist die Jugendanstalt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern.

86 § 61 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW.

87 § 62 Abs. 2 S. 2 JStVollzG NRW.

88 Die praktische Ausbildung (4 Abschnitte mit insges. 15 Monaten, inkl. Urlaub) der Nachwuchskräfte des Allgemeinen Vollzugsdienstes für den Jugendvollzug wird fast vollständig in der Jugendanstalt durchgeführt, in der diese nach absolvierter Ausbildung auch eingesetzt werden; die theoretische Ausbildung (3 Abschnitte à 3 Monate) erfolgt in speziellen Lehrgangsgruppen für den Jugendvollzug mit modifiziertem Lehrplan in der Justizvollzugsschule NRW in Wuppertal. Kritisch zur ausreichenden Eigenständigkeit der Ausbildung für den Jugendvollzug, Bredlow 2013, 362 (364).

89 Siehe unter Ziffer. 20.3.

90 § 62 Abs. 1 JStVollzG NRW.

91 Im Jugendvollzug des Landes NRW wird im Vergleich zum E-Vollzug ein personalintensiver Schlüssel zugrunde gelegt. Ein Schlüssel von 1:1,3 (d.h. ca. 78 Bedienstete pro 100 Gefangene) erscheint insoweit als angemessen und ist noch nicht in allen Jugendanstalten erreicht (vgl. Koch 2013b, S. 283, 330 f. m.w.N.).

92 Zu diesem Aspekt siehe Nickolai 2013, S. 371.

93 § 62 Abs. 3 S. 1 JStVollzG NRW.

94 § 93 Abs. 5 S. 2 StVollzG NRW.

95 Zur Regelung für sozialtherapeutische Einrichtungen siehe unter Ziff. 4.5.

96 § 18 Abs. 1 JStVollzG NRW, § 87 Abs. 1 StVollzG NRW.

97 Geeignete weibliche Gefangene können mit ihren Kindern in der offenen Mutter-Kind-Abteilung des Justizvollzugskrankenhauses NRW in Fröndenberg untergebracht werden.

tergebrachtes Kind in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu begleiten.^{98 99}

23. Besondere Vorschriften für Gefangene mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung

Ist bei Jugendstrafgefangenen die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, so gelten die Vorschriften für den E-Vollzug entsprechend.¹⁰⁰

24. Datenschutz

Mit Inkrafttreten des neuen Justizdatenschutz-Anpassungsgesetzes (JustDSAnpG) am 25.10.2018¹⁰¹ sind alle datenschutzrechtlichen Normen in den verschiedenen Vollzugsgesetzen weggefallen und der Datenschutz im Bereich der Justiz erstmals einheitlich in einem neuen umfassenden Regelwerk, dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz (JVollzDSG NRW¹⁰²) normiert worden. Neben dem gesamten kraft Verweisung bisher auch im Jugendvollzug geltenden Abschnitt „Datenschutz“¹⁰³ sind ferner die Regelungen zu dem Auslesen von Datenspeichern¹⁰⁴, dem Einsatz von Videotechnik¹⁰⁵ sowie zu den erkenntnisdienlichen Maßnahmen und dem Identitätsfeststellungsverfahren¹⁰⁶ in das JVollzDSG NRW übernommen worden.

25. Sonstige Regelungen

Für die übrigen Bereiche ergeben sich keine nennenswerten Neuregelungen bzw. Abweichungen zwischen den beiden Haftarten.

III. Resümee

Zunächst lässt sich feststellen, dass neben den zahlreichen Verweisungen eine ganze Reihe von Einzelvorschriften teils wörtlich, teils inhaltsgleich aus dem E-Vollzug in den Jugendvollzug übernommen worden sind. Im Gegenzug sind soweit ersichtlich nur zwei Aspekte aus dem Jugendvollzug übernommen worden.¹⁰⁷

Fasst man vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Ansätze, dem Begriff Erziehung im Jugendstrafvollzug Konturen zu verleihen, die im Ergebnis letztlich daraus resultierenden wesentlichen Unterschiede zwischen den Regelungen des JStVollzG NRW und denen des StVollzG NRW zusammen, ergibt sich aus Sicht des Jugendstrafvollzuges folgendes Bild:

- Bei Jugendlichen werden die Personensorgeberechtigten in wichtigen Angelegenheiten informiert und erhalten Gelegenheit zur Beteiligung an der Vollzugsgestaltung.
- Die Durchführung eines Erstgesprächs ist obligatorisch.
- Die Eingangsdiagnostik beginnt frühzeitiger und soll beschleunigt durchgeführt werden.
- Die für die Vollzugsplanung relevanten Fristen sind kürzer bzw. es werden keine Fristen vorgegeben.
- Es bestehen erweiterte Möglichkeiten der Unterbringung in einer Sozialtherapie.
- Die Einzelunterbringung ist Standard; Überbelegungen sind nur in Notsituation zulässig.
- Es stehen von Anfang an Bedienstete als feste Ansprechpartner zur Verfügung.
- Es bestehen erweiterte Besuchs-, Sport- und Freizeitangebote.
- Die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen hat Priorität.
- Es besteht vermehrt die Möglichkeiten zur Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen.
- Ferner steht eine weitere Vollzugsform zur Verfügung.
- Bei Pflichtverstößen findet zunächst ein erzieherisches Gespräch statt, ggf. können erzieherische Sofortmaßnahmen angeordnet werden.
- Der Schusswaffengebrauch ist zur Verhinderung einer Entweichung oder zur Wiederergreifung nicht zulässig.
- Der Personalschlüssel ist günstiger und die Bediensteten sollen pädagogisch geschult sein bzw. werden.

Für diese letztlich überschaubaren und in weiten Teilen eher quantitativen und formalen als inhaltlich-qualitativen Unterschiede zum E-Vollzug hätte es eines eigenständigen Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht bedurft. Dazu wäre auch ein besonderer Abschnitt/Titel in einem Strafvollzugsgesetzbuch – ohne eine Vielzahl von Verweisungen und Wiederholungen – ausreichend gewesen.

Auf die Frage im Untertitel der vorstehenden Abhandlung zurückkommend erweist sich folgerichtig das Ausrufungszeichen als in der Sache zutreffende Interpunktion.

Literaturverzeichnis

- Arloth, F./Krä, H.** (2017): StVollzG, Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, Kommentar, 4. Aufl., München, C.H.Beck Verlag.
- Bredlow, K.-H.** (2013): Erfahrungen eines Anstaltsleiters mit einem neuen Gesetz, Forum Strafvollzug, S. 362-364.
- Koch, R.** (2013a): Das Konzept der integralen Straffälligenarbeit im Kontext des jugendstrafrechtlichen Sanktionssystems, in: Bauer-Felbl, H./Strübi, R. (Hrsg.), Hilfe und Strafe – Geht das zusammen? S. 77-163, Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- ders.** (2013b): Die Neuregelung des Jugendstrafvollzugsgesetzes des Landes NRW und ihre praktische Umsetzung in der (neuen) JVA Wuppertal-Ronsdorf, in: Bauer-Felbl, H./Strübi, R. (Hrsg.), Hilfe und Strafe – Geht das zusammen? S. 283-412, Berlin, Verlag für Wissenschaft und Bildung.
- ders.** (2017): Praxishandbuch zum Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Jugendstrafe in Nordrhein-Westfalen, Loseblatt, Mülheim/Wuppertal, Umschuss Selbstverlag.
- Nickolai, W.** (2013): Warum der Jugendstrafvollzug abgeschafft gehört, Forum Strafvollzug, S. 371-372.

98 § 18 Abs. 3 JStVollzG NRW, § 87 Abs. 3 StVollzG NRW.

99 Die Begleitung stellt eine weitere Form vollzugsöffnender Maßnahmen dar (vgl. § 42 Abs. 2 JStVollzG NRW). Ist die/der Gefangene für die Gewährung selbständiger vollzugsöffnender Maßnahmen noch nicht geeignet, kann eine „Begleitung“ nur in Form einer Ausführung erfolgen (Koch 2017, FN zu § 87 Abs. 3).

100 § 16 Abs. 1 JStVollzG NRW.

101 Das Gesetz vom 12.10.2018 ist am 24.10.2018 verkündet worden (GV. NRW. S. 555); es ist gem. Art. 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.

102 Art. 1 des JustDSAnpG vom 12.10.2018, gem. § 47 Abs. 1 ist es am Tag nach der Verkündung – also am 25.10.2018 – in Kraft getreten.

103 § 72 Abs. 3 JStVollzG NRW i.V.m. „Abschnitt 22“ (§§ 108 – 125) des StVollzG NRW.

104 § 19 Abs. 3 – 5 JStVollzG NRW a.F. (jetzt § 26 JVollzDSG NRW).

105 § 50 JStVollzG NRW a.F. i.V.m. § 66 StVollzG NRW a.F. (jetzt § 24 JVollzDSG NRW).

106 § 50 JStVollzG NRW a.F. i.V.m. § 68 StVollzG NRW a.F. (jetzt § 20 JVollzDSG NRW).

107 Siehe unter Ziff. 17.5 u. 20.3.

Jan Fährmann

Wie kann ein sicherer Strafvollzug erreicht werden?

Unterschiedliche Perspektiven auf den Begriff der Sicherheit unter Betrachtung der Umstände im Strafvollzug

Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe muss die Vollzugsbehörde verschiedene Aufgaben und Ziele umsetzen. Einerseits hat der Strafvollzug die klare Handlungsmaxime, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Resozialisierung der Gefangenen zu schaffen und sie beim Prozess der Resozialisierung zu unterstützen, vgl. etwa die §§ 2 Satz 1 StVollzG Bln oder 1 StVollzG NRW. Gleichzeitig ist aber auch die Sicherung der Bevölkerung durch die Verhinderung von Straftaten aus dem Gefängnis heraus zu gewährleisten, siehe beispielsweise die §§ 2 Satz 2 StVollzG Bln oder 6 Abs. 1 StVollzG NRW. Als öffentlich-rechtliche Institution müssen Vollzugsanstalten außerdem dafür Sorge tragen, dass sie funktionstüchtig sind.¹ Diese Funktionstüchtigkeit wird durch die Normen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugsgesetzen gewährleistet.² Die Sicherheit drückt sich als Tatbestandsmerkmal in zahlreichen Vorschriften aus. So führen etwa Beeinträchtigungen der Sicherheit zu verschiedenen vollzuglichen Maßnahmen bzw. können diesen entgegenstehen. Beispielsweise können den Gefangenen Lockerungen nur gewährt werden, wenn die Sicherheit der Anstalt dabei nicht beeinträchtigt wird oder ihnen können Gegenstände weggenommen werden, die die Sicherheit beeinträchtigen. Da die Sicherheit der Anstalt in den strafvollzuglichen Normen ein zentrales Tatbestandsmerkmal ist, wirkt sie sich auf den Vollzugsalltag entscheidend aus.

Im Rahmen dieses Aufsatzes wird der Begriff Sicherheit definiert und dargestellt, auf welchen verschiedenen Wegen Sicherheit erreicht werden kann, in welchem Verhältnis diese Wege zueinander stehen und in welchem Ausmaß die Sicherheit im deutschen Strafvollzug beeinträchtigt ist. Anschließend werden im Rahmen von Rechtsprechung entwickelte Kriterien dargestellt, die bei der Frage, ob die Sicherheit beeinträchtigt wird, zu berücksichtigen sind.

Verschiedene Wege zur Sicherheit

Was ist Sicherheit?

Sicherheit ist ein Zustand, der sich als Abwesenheit von Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Anstalt beschreiben lässt. Dieser Zustand kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, wobei in bestimmten Situationen einige Wege effektiver sind. Insofern ist bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Sicherheit zu berücksichtigen, wie diese in der konkreten Situation am besten erreicht werden kann. Zunächst kann Sicherheit in externe und interne Sicherheit unterteilt werden. Durch die Aufrechterhaltung der externen Sicherheit soll der Verbleib der Gefangenen in der Anstalt sichergestellt werden. Die interne Sicherheit dient hingegen der Abwendung von kriminalitätsunabhängigen Gefahren für Personen und Sachen innerhalb der Anstalt.³ Diese können etwa dadurch entstehen, dass Gegenstände in die Anstalt

geschmuggelt werden, die Gesundheitsrisiken begründen. Aber auch die Stimmung in der Anstalt kann das Entstehen von Konflikten bedingen und dadurch die interne Sicherheit beeinflussen.

Sicherheit kann durch unterschiedliche Konzepte und Maßnahmen erreicht werden:

- durch die instrumentelle Sicherheit, d.h. durch Mauern, Gitter, Schlösser, Alarmvorrichtungen, Überwachungsanlagen, Waffen, Fesseln;
- durch die administrative Sicherheit. Diese umfasst das gesamte sicherheitsrelevante Regelwerk, z.B. Dienstpläne, Sicherungs- und Alarmpläne, Lockerungspraxis, Vollzugspläne;
- durch die soziale Sicherheit. Diese wird durch ein Klima geschaffen, welches zu gegenseitiger Akzeptanz und Vertrauen zwischen Gefangenen und Vollzugspersonal beiträgt. Ein solches Klima wird etwa durch die Anstaltsatmosphäre und -stimmung, Freizeitangebote für Gefangene und die Kommunikation von Personal und Gefangenen beeinflusst.⁴

Diese Konzepte kommen im Anstaltsalltag nebeneinander zur Anwendung. Die Gewichtung der einzelnen Konzepte beeinflusst einerseits den Sicherheitsstandard der Anstalt, der vor allem durch instrumentelle Sicherheitsmaßnahmen bestimmt wird. Andererseits hat die Gewichtung auch Einfluss darauf, in welchem Maße Konflikte innerhalb der Anstalt eskalieren.⁵ Gerade die soziale Sicherheit wirkt dem Entstehen von Konflikten entgegen. Sicherheit ist mithin eine variable Größe, die nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Gesamtumstände gewährleistet werden kann.⁶ Sicherheitsrisiken werden nicht nur durch die Gefangenen beeinflusst, sondern auch von den Bedingungen in der Anstalt.⁷

Externe Sicherheit

Die externe Sicherheit wird in erster Linie durch instrumentelle und administrative Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet. Sie wird durch einen Ausbruch oder eine Entweichung verletzt.

Ein Ausbruch ist das Verlassen des umwehrten Anstaltsbereichs unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Sachen.⁸ Untersuchungen zeigen jedoch, dass das Ausbruchsrisiko im Strafvollzug gering ist.⁹ Ausbrüche kommen nur sehr selten vor und sind lediglich dann möglich, wenn zahlreiche unglückliche Umstände zusammenkommen, wenn die Gefangenen vom Anstaltspersonal unterstützt werden oder

1 Vgl. Krauß Archiv des öffentlichen Rechts 1968, 396; Stern/Sachs 1988, 1392.

2 BT-Drs. 7/918, 45.

3 Z.B. AK-Goerdeler 2017, Teil II vor 72, Rn. 9.

4 Alisch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 16 f.; AK-Goerdeler 2017, Vor § 72, 13 ff.; Ebert 1999, 184; Faber 2014, 55; Korndörfer Bewährungshilfe 2001, 158 ff.; Wagner 1994, 190 ff.; Wischka 2012, 488; Stumpf Forum Strafvollzug 2008, 103 ff.

5 Alisch 1988, 16; Korndörfer Bewährungshilfe 2001, 158; Wagner 1994, 190.

6 Vgl. Wagner 1994, 191; Wischka 2012, 488.

7 Vgl. Alisch 1988, 16 f.; Korndörfer Bewährungshilfe 2001, 162; Liebling 2007, 433 ff.; Snacken/van Zyl Smit Neue Kriminalpolitik 2009, 64 m. w. N.; Wagner 1994, 187; Walter 1999, 437.

8 Mandt 2001, 12.

9 Dünkel/Rosner 1981, 183 ff.; Mandt 2001, 38 ff.

die Gefangenen Geiseln nehmen. Überdies sind nur sehr wenige Gefangene in der Lage, einen Ausbruch zu organisieren.¹⁰ Dazu müssen sie nämlich neben dem nötigen Wissen und Fähigkeiten auch über entsprechende Mittel, gerade in finanzieller Hinsicht, und/oder Unterstützung beim Ausbruch verfügen. Ferner müssen diese Gefangenen, auch ausbrechen wollen.¹¹ Dies ist nicht zwingend der Fall, da ihnen nach der Flucht nur ein Leben in der Illegalität unter einem hohen Fahndungsdruck bleibt.¹² Gerade bei kürzeren Strafen sind daher die Nachteile eines Ausbruchs oftmals zu groß.¹³ Dementsprechend sind hohe instrumentelle Sicherheitsmaßnahmen im Regelfall lediglich in Anstalten, in denen lange Freiheitsstrafen vollzogen werden, erforderlich.

Dementsprechend ist die externe Sicherheit eher durch Entweichungen gefährdet, d.h. wenn die Gefangenen einen Aufenthalt außerhalb der Anstalt, z.B. Lockerungen, zur Flucht nutzen.¹⁴ Auch wenn die Motivation für eine (langfristige) Entweichung aus den genannten Gründen in vielen Fällen ebenfalls meist gering sein wird, ist die Entweichung doch wesentlich einfacher als ein Ausbruch. Allerdings sind auch die Missbräuche von Lockerungen äußerst selten und bewegen sich im Promillebereich.¹⁵ Damit wird aufgrund der geringen Fallzahlen bzgl. der Beeinträchtigung der externen Sicherheit insgesamt deutlich, dass die externe Sicherheit im Strafvollzug weitgehend gewährleistet ist. Daran vermögen Einzelfälle nichts zu ändern.

Interne Sicherheit

Die interne Sicherheit der Anstalt lässt sich primär durch Prozesse der sozialen Interaktion von Bediensteten und Gefangenen und erst sekundär durch repressive Maßnahmen erreichen. Gerade in Krisensituationen hat sich das Konzept der sozialen Sicherheit bewährt.¹⁶ Verschärfte Kontrollen, Repressionen und Reglementierungen können zwar die instrumentelle und administrative Sicherheit erhöhen, können aber gleichzeitig Widerstand, Aggressionen und Trotzreaktionen bei den Gefangenen hervorrufen. Dadurch besteht die Gefahr, dass Konflikte innerhalb der Anstalt eher eskalieren.¹⁷ So können zu viele administrative und instrumentelle Sicherheitsmaßnahmen die soziale Sicherheit beeinträchtigen oder diese sogar unmöglich machen.¹⁸ Von der Aufrechterhaltung der Sicherheit kann aber nicht gesprochen werden, wenn es regelmäßig aufgrund des belasteten Klimas zu Konflikten kommt. Risiken für die interne Sicherheit entstehen auch, wenn den Gefangenen keine Freiheiten zugestanden werden. Dadurch haben sie nichts mehr zu verlieren und auch keinen Grund, sich an die üblichen Regeln des Zusammenlebens zu halten.¹⁹

Sicherheit ist also keine formal herstellbare Größe, sondern oft eine zwischenmenschliche Qualitätsfrage, die durch die Qualität von Beziehungen beeinflusst wird.²⁰ Stabile Be-

ziehungen zu den Bediensteten führen etwa zu Hemmungen der Gefangenen, sich gegenüber ihnen aggressiv zu verhalten. So stellte Busch fest, dass es Gefangene bei Ausbrüchen vermieden, Bedienstete zu verletzen, die ihnen sympathisch waren.²¹ Von einer fehlenden sozialen Sicherheit sind also neben den Gefangenen auch die Bediensteten direkt betroffen,²² vor allem da der Vollzugsalltag bei zahlreichen Konflikten sehr belastend sein kann.²³

Insgesamt wird deutlich, dass der Vollzugsalltag darauf ausgerichtet sein sollte, dass die Beziehungen von Bediensteten und Gefangenen stabil sind, soweit es unter den Umständen der Haft möglich ist. Dringend sollte vermieden werden, dass Gefangene Vollzugspersonal ausschließlich als Gegner betrachten. Dies gilt nicht zuletzt, da die Bediensteten zur Beseitigung von Sicherheitsrisiken vielfach auf Hinweise von Gefangenen angewiesen sind. Solche werden aber nicht erfolgen, wenn die Bediensteten als Gegner wahrgenommen werden. Allerdings muss auch berücksichtigt werden, dass in einem gewissen Maße instrumentelle und administrative Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sein müssen, um die soziale Sicherheit und einen stabilen Anstaltsalltag zu gewährleisten.²⁴ Repressive Maßnahmen sollten sich aber in erster Linie gegen Gefangene richten, von denen ein konkretes Risiko ausgeht. So ist es möglich, ausreichend Kräfte zur Bekämpfung der Risiken einzusetzen, ohne Gefangene zu belasten, von denen kein Risiko ausgeht. Nur so kann gleichzeitig die soziale, administrative und instrumentelle interne Sicherheit umfassend ermöglicht werden. Ein solches Vorgehen ist zudem effektiv. So ist z.B. die einzige wirksame Maßnahme zur Begrenzung des Schmuggels Gefangene umfassend zu kontrollieren, bei denen entsprechende Risiken bestehen. Aufgrund der zahlreichen Schmuggelmöglichkeiten ist es unrealistisch, sämtliche Gefangene umfassend zu kontrollieren und dies würde gleichzeitig die soziale Sicherheit beeinträchtigen.

In welchem Maß die interne Sicherheit in deutschen Anstalten beeinträchtigt ist, lässt sich nur schwer feststellen. Die interne Sicherheit drückt sich in sehr vielen verschiedenen Faktoren aus und kann daher nur schwer empirisch erhoben werden. Allerdings deuten allein schon die hohen Krankheitsraten beim Personal,²⁵ die Fälle, in denen Gefangene Opfer von Gewalttaten werden,²⁶ und die hohen Suizidraten unter den Gefangenen²⁷ darauf hin, dass hinsichtlich der internen Sicherheit Verbesserungsbedarf besteht.

Kriterien zur Bestimmung der Beeinträchtigung der Sicherheit

Der Strafvollzug ist der grundrechtseingriffsintensivste Bereich des Staates, da nirgendwo sonst die Bürger*innen in einem solchen Umfang permanenten Eingriffen ausgesetzt sind. Gerade Verstöße gegen die Sicherheit führen oftmals zu schweren Grundrechtseingriffen. Daher gebietet der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz vor allem im Be-

10 Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 26 f.; vgl. Dargel Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, 268.

11 gl. Dargel Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1999, 268.

12 Mandt 2001, 83.

13 Vgl. OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 305 (306).

14 Vgl. Mandt 2001, 10 f.

15 Vgl. beispielsweise Dünkel/Geng/Morgenstern 2010, 24 ff. m.w.N.

16 Alisch 1988, 17.

17 Vgl. Alisch 1988, 17; Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 28 ff.; Schüler-Springorum 1969, 182.

18 Vgl. Alisch 1988, 17.

19 Korndörfer Bewährungshilfe 2001, 163.

20 Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 27.

21 Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 26 ff.

22 Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 29.

23 Vgl. Schwarz/Stöver 2010, 67, 104 f. m.w.N.

24 Vgl. Böhm 1986, 191 f.

25 Dazu umfassend Schwarz/Stöver 2010.

26 Vgl. Wirth 2006, 9 ff.; Hartenstein/Meischner-Al-Mousawi/Hinz 2017, 5 ff.; Neubacher 2008, 21 ff.

27 Bennefeld-Kersten Forum Strafvollzug 2010, 342; Fuchs Forensische Psychiatrie und Psychotherapie 2017, 241 m.w.N.

reich des Strafvollzuges, dass Eingriffe vorhersehbar sind.²⁸ Dies setzt voraus, dass Verstöße gegen den unbestimmten Rechtsbegriff der Sicherheit so genau wie möglich definiert werden, sodass sowohl die Strafvollzugsbehörden als auch die Gefangenen bestimmen können, wann diese vorliegen. Dies ist zudem besonders wichtig, da dies oftmals Prognoseentscheidungen sind, bei denen die Maßstäbe oft schwer zu bestimmen sind.

Der Sachverhalt muss hinreichend von der Behörde aufgeklärt werden. Die Anforderungen an die Aufklärung steigen, wenn der Sachverhalt von den Gefangenen substantiiert bestritten wird.²⁹

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Risiken für die Sicherheit müssen über einen bloßen Anfangsverdacht hinausgehen.³⁰ Dafür reichen weder bloße Vermutungen, vage Hinweise und entfernte Indizien aus,³¹ noch rein subjektiv und gefühlsmäßig begründete Befürchtungen.³² Zudem müssen die Anhaltspunkte über ein allgemeines, abstraktes Risiko hinausgehen.³³ Überdies ist zu beachten, dass mit der Intensität der Eingriffe in die Rechte der Gefangenen gleichzeitig die Anforderungen an den Verdachtsgrad wachsen.³⁴ Jedoch muss auch der Wert des bedrohten Rechtsgutes miteinbezogen werden,³⁵ sodass die Anforderungen bei hochwertigen Rechtsgütern niedriger sein können.³⁶

Bloßes störendes Verhalten oder die fehlende Bereitschaft zur Teilnahme an Resozialisierungsbemühungen genügen nicht, um einen ausreichenden Verdacht zu begründen.³⁷ Allgemeine anstaltsbezogene Besonderheiten oder ein Personalmangel reichen nicht zwingend aus, um Einschränkungen zu rechtfertigen.³⁸

Allein die Tat und das Vorleben der Gefangenen bei Prognoseentscheidungen zu berücksichtigen, ist rechtswidrig.³⁹ Nur weil Gefangene schwere Straftaten begangen haben, ist nicht automatisch mit einem Verhalten zu rechnen, welches die Sicherheit beeinträchtigt.⁴⁰ Überdies bestünde die Gefahr, dass sich die Bediensteten so auf die falschen Gefangenen konzentrieren, da auch von Gefangenen, die weniger schwerwiegende Straftaten begangen haben, ein hohes Missbrauchsrisiko ausgehen kann.⁴¹ Mithin müssen sich die Anhaltspunkte auf ein aktuelles, konkretes Verhalten der

Gefangenen oder konkrete Umstände beziehen,⁴² z.B. auf das Umfeld der Gefangenen.⁴³ Risiken können sowohl von Gefangenen, als auch von Personen außerhalb des Vollzuges ausgehen.⁴⁴ Geht das Risiko aber nur von einer Seite aus, ist besonders zu prüfen, ob sich auch aus dem Zusammenwirken von Bezugsperson und Gefangenen ein Risiko ergibt. Beispielsweise sind nicht alle Bezugspersonen bereit, Gegenstände in die Anstalt zu schmuggeln, wenn sie von den Gefangenen dazu aufgefordert werden.⁴⁵

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Sicherheit können sich beispielsweise daraus ergeben, wenn es bereits zu Straftaten während der Haft oder zu Sicherheitsbeeinträchtigungen durch die Gefangenen gekommen ist. Allerdings muss es zusätzlich Hinweise auf eine Wiederholungsgefahr geben.⁴⁶ Keinesfalls darf aus einem einmaligen Fehlverhalten geschlossen werden, dass es immer wieder zu Verstößen kommen wird. Vielmehr ist die Entwicklung der Gefangenen im Strafvollzug in die Prognoseentscheidung miteinzubeziehen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass das Ausbruchs- und Entweichungsrisiko im Regelfall gering ist. Daher ist eine Beeinträchtigung der externen Sicherheit nur bei eindeutigen Hinweisen anzunehmen. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, ob sich die Gefangenen selbst gestellt haben oder ob sie im Rahmen des Gerichtsverfahrens von der Untersuchungshaft verschont waren.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine absolute Sicherheit nicht erreicht werden kann und eine Resozialisierung der Gefangenen nur möglich ist, wenn ein gewisses Risiko eingegangen wird.⁴⁷ Eine Integration in die Gesellschaft ist ohne Kontakt zu Selbiger nicht möglich.⁴⁸ Dies zeigt sich vor allem dadurch, dass sich aus empirischen Studien ergibt, dass die wesentlichen Faktoren für den Abbruch einer kriminellen Karriere die Gründung einer Familie und ein stabiler Arbeitsplatz sind.⁴⁹ Damit die Gefangenen aber Zugang zu entsprechenden Faktoren haben, muss auch während der Haft Kontakt nach außen ermöglicht werden. So stärken Außenkontakte beispielsweise das soziale Kapital,⁵⁰ wodurch die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Eingliederung in



Dr. Jan Fährmann

wissenschaftlicher Mitarbeiter
im Forschungsinstitut für
öffentliche und private Sicherheit
an der Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
jan.faehrmann@hwr-berlin.de

28 Z.B. BVerfGE 8, 274 (236).

29 Vgl. BVerfG NStZ 1998, 430 (431); BVerfG NStZ-RR 2004, 220 (220 f.); BVerfG NStZ-RR 2009, 218 (218); Verfassungsgerichtshof Berlin StraFo 2014, 330 (331); KG, Beschl. v. 10.10.2014, 597 StVK 233/14 Vollz, m.w.N.

30 Vgl. Verfassungsgerichtshof Berlin StraFo 2014, 330 (331); KG, Beschl. v. 10.10.14, 597 StVK 233/14 Vollz, m.w.N.; OLG Stuttgart NStZ 1986, 45 (45 f.).

31 BVerfG NStZ-RR 2004, 220 (220 f.); OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291 (292).

32 KG NStZ 1998, 479 (480); OLG Celle, Beschl. v. 30.7.2008, 1 Ws 352/08, Rn. 13; vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1979, 37 (37).

33 Vgl. BVerfG NStZ 1998, 430 (430 f.); BVerfG NJW 1998, 1133 (1134) m.w.N.; OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291 (292).

34 Vgl. Verfassungsgerichtshof Berlin StraFo 2014, 330 (331); 8 Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 23.11.2009, 1 Ws (Vollz) 197/09, Rn. 24; KG NStZ-RR 2009, 388 (389); OLG Celle, Beschl. v. 31.08.2010, 1 Ws 378/10 (StrVollz), Rn. 14.

35 BVerwGE 47, 30 (40); BVerwGE 62, 36 (39); OLG Celle, Beschl. v. 31.08.2010, 1 Ws 378/10 (StrVollz), Rn. 14.

36 OLG Frankfurt NStZ 1981, 117 (117); OLG Nürnberg NStZ 1982, 438 (438).

37 Vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschl. v. 23.11.2009, 1 Ws (Vollz) 197/09, Rn. 23; OLG Frankfurt NStZ-RR 2014, 30 (30); OLG München, Beschl. v. 21.07.2010, 4 Ws 81/10 (R), 4 Ws 081/10 (R), Rn. 56 ff.

38 Vgl. KG NStZ-RR 2009, 388 (389).

39 Vgl. OLG Hamm NStZ-RR 2011, 291 (292); OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 305 (305 f.).

40 Böhm 1986, 190; vgl. Busch Kriminalpädagogische Praxis 1988, 25.

41 Vgl. Böhm 1986, 190.

42 Vgl. OLG Saarbrücken ZfStrVo 1983, 305 (305 f.); LG Marburg StraFo 2012, 288 (288).

43 OLG Celle, Beschl. v. 31.08.2010, 1 Ws 378/10 (StrVollz), Rn. 15; OLG Frankfurt NStZ 1981, 117 (117 f.); OLG Nürnberg NStZ 1982, 438 (438); LG Marburg StraFo 2012, 288 (288).

44 Vgl. KG NStZ-RR 2009, 388 (389); OLG Dresden FS 2013, 394 (394 f.); OLG Hamm, Beschl. v. 11.8.2011, III-1 Vollz (Ws) 328/11, Rn. 11; OLG Koblenz ZfStrVo 1987, 305 (306).

45 Vgl. Müller-Dietz Neue Zeitschrift für Strafrecht 1983, 95; abzulehnen sind daher OLG Dresden FS 2013, 394 (394 f.); OLG Hamm, Beschl. v. 11.8.2011, III-1 Vollz (Ws) 328/11, Rn. 9 ff.

46 Ebert 1999, 199 ff.

47 C/MD 2008, § 2, Rn. 4; Stolle/Brandt Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2004, 68.

48 Fährmann/Oelbermann Forum Strafvollzug 2014, 387.

49 Z.B. Sampson/Laub 1993, 248; Farrington Journal of child psychology and psychiatry and allied disciplines 1995, 943 f.; Stelly/Thomas/Kerner 2003, 116.

50 Grundlegend Bourdieu 1983, 191 ff.

den Arbeitsmarkt steigt.⁵¹ Dem Kontakt nach außen ist aber ein Sicherheitsrisiko zwangsläufig immanent, da beispielsweise von außen gefährliche Gegenstände in die Anstalt geschmuggelt werden können. Ein solches Risiko könnte aber nur dann ausgeschlossen werden, wenn der Kontakt nach außen vollständig unterbunden und auch der Kontakt zum Anstaltspersonal und zu den Mitgefangenen auf ein Minimum reduziert würde. Ein entsprechender Vollzug könnte den Resozialisierungsprozess aber nicht mehr fördern und würde sich, nebenbei bemerkt, sowohl negativ auf die Gesundheit der Gefangenen auswirken⁵² als auch zu einem menschenunwürdigen Verwahrnollzug führen.⁵³ Dementsprechend wird an diesem Beispiel deutlich, dass der Resozialisierungsgrundsatz eine einschränkende Interpretation des Merkmals Sicherheit gebieten kann.

Schlussfolgerungen und Zusammenfassung

Das Tatbestandsmerkmal der Beeinträchtigung der Sicherheit ist tendenziell restriktiv auszulegen, da mit einer Bejahung des Merkmals schwere Grundrechtseingriffe verbunden sind. Auch sind daher hohe Anforderungen an entsprechende Prognoseentscheidungen zu stellen. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit kann zudem nicht allein aus repressiven Maßnahmen bestehen. Vielmehr ist sicherzustellen, dass im Strafvollzug neben instrumentellen und administrativen Sicherheitsmaßnahmen auch Maßnahmen zur Erhöhung der sozialen Sicherheit zum Tragen kommen. Diese sind gerade für die Aufrechterhaltung der internen Sicherheit von hoher Bedeutung. Gleichzeitig muss akzeptiert werden, dass sich Sicherheitsrisiken im Strafvollzug nie ganz vermeiden lassen und es aus Gründen der Resozialisierung notwendig ist, Risiken einzugehen. Dies erfordert nicht nur eine rationale Herangehensweise der Vollzugsbediensteten an Prognoseentscheidungen, sondern auch ein gewisses Maß an Verständnis für das Verhalten der Gefangenen sowie auch Mut, Risiken einzugehen. Nur so kann ein sicheres Zusammenleben sowie eine Resozialisierung der Gefangenen im Strafvollzug umgesetzt werden.

Literatur

- AK (2017), Strafvollzugsgesetze Kommentar, Hrsg. v. Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M., 7. Aufl., Köln (zitiert: AK-Bearbeiter).
- Alisch, J. (1988), „Weniger Sicherheit in den Justizvollzugsanstalten durch mehr Sicherheitstechnik“, Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 16, H. 28, S. 14-17.
- Bennefeld-Kersten, K. (2010), Was kann die Technik zur Suizidprävention beitragen?, Forum Strafvollzug, 59. Jg., Nr. 6, S. 341-343.
- Böhm, A. (1986), Strafvollzug: Frankfurt am Main.
- Bourdieu, P. (1983), „Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital“, in: Reinhard Kreckel (Hrsg.), Soziale Ungleichheiten, Göttingen, S. 183-98.
- Busch, M. (1988), „Sozialpädagogik und Sicherheit im Strafvollzug“, Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 16, H. 28, S. 23-32.
- C/MD (2008), Strafvollzugsgesetz, Hrsg. v. Callies, R. P./Müller-Dietz, H., 11. Aufl., München (zitiert: C/MD).
- Dargel, H. (1999), „Was macht die „Qualität“ des Strafvollzuges aus?“, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 48, H. 5, S. 266-270.

- Dünkel, F. & Rosner A. (1981), Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, Freiburg.
- Dünkel, F., Geng, B. & Morgenstern, C. (2010), Rechtstatsächliche Analysen, aktuelle Entwicklungen und Problemlagen des Strafvollzugs in Deutschland, unter: <http://www.bpb.de/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde?p=all> (zuletzt geprüft am 19.8.2018).
- Ebert, K. (1999), Das öffentliche Telefon im geschlossenen Vollzug: Ende oder Beginn einer Entwicklung?!, Hamburg.
- Faber, M. (2014), Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug: Mönchengladbach, Greifswald.
- Fährmann, J. & Oelbermann, J. (2014), „Preise der Gefangenen-Telefonie“, Forum Strafvollzug, Jg. 63, H. 6, S. 387-390.
- Farrall, S. (2004), „Social capital and offender reintegration: making probation desistance focused“, in: Shadd Maruna (Hrsg.), After crime and punishment: Pathways to offender reintegration, Cullompton, S. 57-82.
- Farrington, D. (1995), „The development of offending and antisocial behaviour from childhood: key findings from the Cambridge study in delinquent development“, Journal of child psychology and psychiatry and allied disciplines, Jg. 36, H. 6, S. 929-964.
- Fuchs, S. (2017), Umfassende Suizidprävention im Gefängnis – It works!, Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, 24. Jg., Nr. 3, S. 240-247.
- Hartenstein, S., Meischner-Al-Mousawi, M., & Hinz, S. (2017), Studie „Gewalt im Gefängnis“, unter: <http://www.justiz.sachsen.de/kd/content/712.htm> (zuletzt abgerufen am 27.1.2018).
- Korndörfer, H. (2001), „Aspekte der Sicherheit im Strafvollzug“, Bewährungshilfe, Jg. 48, H. 2, S. 158-164.
- Krauß, D. (1968), „Vollzug der Ehe – ein verfassungsrechtliches Problem?“, Archiv des öffentlichen Rechts, Jg. 93, S. 395-398.
- Laubenthal, K. (2015), Strafvollzug: Berlin, Heidelberg.
- Liebling, A. (2007), „Prison suicide and its prevention“, in: Yvonne Jewkes (Hrsg.), Handbook on prisons, Cullompton, S. 423-446.
- Mandt, B. (2001), Die Gefährdung öffentlicher Sicherheit durch Entweichungen aus dem geschlossenen Strafvollzug: Herbolzheim, Köln.
- Mills, A. & Codd, H. (2008), „Prisoners' families and offender management: Mobilizing social capital“, Probation Journal, Jg. 55, H. 1, S. 9-24.
- Müller-Dietz, H. (1983), „Anmerkung zu OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.8.1982 - Ws 69/81“, Neue Zeitschrift für Strafrecht, Jg. 3, H. 2, S. 95-96.
- Neubacher, F. (2008), Gewalt hinter Gittern. Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention im Strafvollzug, Stuttgart, München.
- Sampson, R. J. & Laub J. (1993), Crime in the making: Pathways and turning points through life, Cambridge, Mass.
- Schüler-Springorum, H. (1969), Strafvollzug im Übergang: Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre, Göttingen.
- Schwarz, K. & Stöver, H. (2010), Stress und Belastungen im geschlossenen Justizvollzug: Das Beispiel der Arbeitssituation der Justizvollzugsbediensteten in der JVA Bremen-Oslebshausen, Oldenburg.
- Snacken, S. & van Zyl Smit, D. (2009), „Europäische Standards zu langen Freiheitsstrafen: Aspekte des Strafrechts, der Strafvollzugsforschung und der Menschenrechte“, Neue Kriminalpolitik, Jg. 21, H. 2, S. 58-68.
- Stelly, W., Thomas J. & Kerner, H.-J. (2003), Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte: Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren, Tübingen.
- Stern, K. Hans-Jürgen Sachs M. (1988), Grundlagen und Geschichte, nationaler und internationaler Grundrechtskonstitutionalismus, juristische Bedeutung der Grundrechte, Grundrechtsberechtigte, Grundrechtsverpflichtete: München.

⁵¹ Mills/Codd Probation Journal 2008, 12; Farrall 2004, 65 f.

⁵² Vgl. Laubenthal 2015, 67 m.w.N.

⁵³ Vgl. Korndörfer Bewährungshilfe 2001, 158; Stumpf Forum Strafvollzug 2008, 103.

Stolle, P. Hans-Jürgen Brandt, K. (2004), „Verwahrung als Zukunft des Strafvollzuges?“, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Jg. 53, H. 2, S. 67-69.

Stumpf, M. (2008), „Sicherheit im Justizvollzug“, Forum Strafvollzug, Jg. 57, H. 3, S. 103-105.

Wagner, G. (1994), „Justizvollzug und Gefährlichkeit der Insassen“, in: **Heike Jung** (Hrsg.), Langer Freiheitsentzug – wie lange noch?: Plädoyer für eine antizyklische Kriminalpolitik, Bonn, S. 183-193.

Walter, M. (1999), Strafvollzug: Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden.

Wirth, W. (2006), Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Wischka, B. (2012), „Die Notwendigkeit von Erprobungsräumen bei der Behandlung von Straftätern innerhalb und außerhalb der Mauern“, in: **Bernd Wischka** (Hrsg.), Behandlung von Straftätern: Sozialtherapie, Maßregelvollzug, Sicherungsverwahrung, Freiburg, S. 465-486.

Johannes Müller

Jürgen Schröder: Leitfaden Sport im Justizvollzug – Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen

Forum Strafvollzug Schriftenreihe Band 3, Wiesbaden 2018, Taschenbuch, 156 Seiten, 20,00 €, ISBN 978-3-9820129-1-9

In Deutschland sind laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2018 ca. 63.000 Menschen in den über das Land verteilten 180 Justizvollzugsanstalten inhaftiert. Neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten soll die Inhaftierung gleichermaßen zu einer Resozialisierung der straffällig gewordenen Personen beitragen, d.h. die Gefangenen sollen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (vgl. verschiedene Justiz- bzw. Strafvollzugsgesetze der Bundesländer § 2). Beide Ziele gleichberechtigt zu vereinen, gehört zu den großen Herausforderungen des Strafvollzugs.

Bewegung, Spiel und Sport sind im Justizvollzug eine der von den Gefangenen am häufigsten nachgefragten Aktivitäten zur Gestaltung der frei verfügbaren Zeit. Von dem hier angesprochenen Freizeitsport ist der sogenannte Behandlungssport zu unterscheiden, bei dem es sich um angeleitete, sportbezogene Interventionen bzw. Maßnahmen handelt. Primäres Ziel des von geschultem Personal angeleiteten Behandlungssports ist es, individuelle Verhaltensmuster der Inhaftierten zu beeinflussen und damit den Behandlungs- bzw. Erziehungsauftrag des Gesetzgebers (im Sinne einer Resozialisierung) zu erfüllen.

Prof Dr. Jürgen Schröder hat nun auf Grundlage jahrzehntelanger Forschungs- und Beratungstätigkeiten im Bereich Gefangenensport einen Leitfaden zum Sport im Justizvollzug publiziert. In dem im Herbst 2018 erschienen Buch „Leitfaden Sport im Justizvollzug. Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen“ werden zum einen die unterschiedlichen Handlungsfelder mit den Schwerpunkten Freizeitsport, Fitness- und Gesundheitssport sowie Behandlungssport vorgestellt. Zum anderen werden die gesetzlichen Vorgaben zum Sport in den einzelnen Bundesländern untersucht, kritisiert und durch praxisnahe Vorschläge ergänzt. Die Sportangebote werden darüber hinaus auf ihre Eignung in den einzelnen Formen des Justizvollzugs (Strafhaft, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, Frauenvollzug usw.) überprüft und mit praktischen Empfehlungen

versehen. Dabei werden wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gefängnis sport mit praxisnahen Umsetzungsvorschlägen verknüpft, und es wird in einer sehr verständlichen Weise dargestellt, unter welchen Rahmenbedingungen eine zielorientierte Arbeit mit den Gefangenen im Kontext des Sports gelingen kann.

Immer wieder reflektiert der Autor seine Ausführungen kritisch, wodurch das Buch nicht nur ausgesprochen lebhaft erscheint, sondern auch dem Anspruch einer objektiven Themenaufarbeitung gerecht wird. Die gelungene Kombination von theoretischen Überlegungen und an der Praxis orientierten Handlungsvorschlägen machen den Leitfaden zu einem wertvollen Instrument, mit dessen Hilfe Sportaktivitäten im Justizvollzug analysiert und perspektivisch verbessert werden können. In diesem Sinne können nicht nur die zahlreichen Sportbediensteten im Justizvollzug (v.a. Sportlehrkräfte und ehrenamtliche Sportübungsleitende) von den Handreichungen profitieren, sondern auch diejenigen, die sich für dieses Thema interessieren und sich damit theoretisch auseinandersetzen wollen, so z.B. Richter, Sozialarbeiter, Psychologen und Studierende unterschiedlicher Fachrichtungen.



Dr. Johannes Müller

Institut für Sportwissenschaft
an der Universität Gießen
johannes.mueller@sport.
uni-giessen.de

Forensische Ambulanzen des Strafvollzugs in Schleswig-Holstein

Mit dem *Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht* vom 13.04.2007 sind Forensische Ambulanzen als Instrument der Führungsaufsicht gesetzlich verankert und mit einem klaren Auftrag versehen worden: Sie sollen helfen, (erneute) Straffälligkeit zu verhindern. Zu diesem Zweck werden unterschiedliche Strategien kombiniert: Einerseits zielen therapeutische Interventionen darauf ab, deliktsspezifische Verhaltensmuster abzubauen (Forensische Behandlung). Andererseits sollen riskante Entwicklungen durch kontrollierende und strukturierende Maßnahmen frühzeitig erkannt und modifiziert werden (Risikomanagement). Die Forensischen Ambulanzen kooperieren mit der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe, wobei gesetzlich explizit vorgesehen ist, dass wichtige Informationen über die gemeinsam betreuten Klienten untereinander ausgetauscht werden dürfen.

Zielgruppen

Die Behandlung richtet sich vor allem an Menschen, die Gewalt- oder Sexualdelikte begangen haben und steht allen zur Verfügung, die

- unter Führungsaufsicht stehen mit einer Weisung, sich in der Forensischen Ambulanz vorzustellen (Vorstellungsweisung gem. § 68b StGB),
- unter Führungsaufsicht stehen mit einer Weisung, sich in einer Forensischen Ambulanz psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung gem. § 68b StGB),
- unter Bewährungsaufsicht stehen und eine Therapieweisung zu erfüllen haben (gem. § 56c StGB),
- sich freiwillig vor dem Hintergrund potentieller Sexual- oder Gewaltdelinquenz behandeln lassen wollen.

Neben den Forensischen Ambulanzen des Strafvollzugs sind in Schleswig-Holstein auch forensisch-psychiatrische Ambulanzen aufgebaut worden, die ausschließlich ehemalige Patienten des Maßregelvollzugs betreuen – für diese Ambulanzen sind

die Forensischen Kliniken in Schleswig und Neustadt zuständig.

Angebote in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind die justiziell geförderten Forensischen Ambulanzen des Strafvollzugs durch die drei folgenden Institutionen vertreten:

- Forensische Ambulanz der Abteilung für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie am Zentrum für Integrative Psychiatrie des UKSH, Campus Kiel
- Forensische Ambulanz Süd-West Holstein – Wendepunkt e.V.
- Forensische Ambulanz pro familia Schleswig-Holstein mit den Standorten:
Kiel (Beratungsstelle im Packhaus),
Flensburg (Fachambulanz Gewalt Flensburg) und Lübeck (Fachambulanz Gewalt Lübeck)

Die Forensischen Ambulanzen haben sich zu einer Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, um ein einheitliches therapeutisches Arbeiten zu fördern und stetig weiterzuentwickeln. Alle Einrichtungen orientieren sich an den „Qualitätskriterien forensischer Ambulanzen des Strafvollzugs“ und an den international etablierten Prinzipien des Risk-Need-Responsivity und des „Good-Lives-Model“. In den Forensischen Ambulanzen arbeiten multiprofessionell besetzte Behandlungsteams aus Psycholog*innen, Ärzt*innen und Sozialpädagog*innen. Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe basiert auf der gemeinsam erarbeiteten „Qualitätsoffensive zur standardisierten Zusammenarbeit“, die dazu dient, alle Maßnahmen und Interventionen abzustimmen, die eine positive Entwicklung der Klienten fördern.

Vorgehensweise

Bei Aufnahme in die Forensischen Ambulanzen erfolgt zunächst eine Eingangsdiagnostik mit dem Ziel, Risikoprofile und zusätzliche behandlungsbehandlungsbedürftige Störungen zu erheben. Die Ergebnisse der freien und standardisierten klinischen Erhebungen bilden die Grundlage für die Delikthypothese und die individu-

elle Behandlungsplanung. In der nachfolgenden Behandlungsphase wird deliktorientiert an Tatentstehung und Risikofaktoren, bei Bedarf auch störungsorientiert an Problembereichen der Persönlichkeit gearbeitet. Ergänzend erfolgt eine Analyse der sozialen Situation mit dem Ziel, die berufliche und allgemein-gesellschaftliche Integration zu fördern. Dabei werden innerhalb des Therapieprozesses die protektiven Faktoren berücksichtigt, gestärkt und weiter entwickelt. Gleichzeitig werden fortlaufend die bestehenden Risikofaktoren kritisch besprochen und ein sinnvoller Umgang mit diesen erarbeitet.

Ausblick

Dass die „Qualitätskriterien“ bundesweit vereinbart worden sind, ist ein Meilenstein für die Standardisierung und Professionalisierung der ambulanten Täterarbeit gewesen. Für eine umfassende Umsetzung der Kriterien fehlen in Schleswig-Holstein derzeit noch die notwendigen finanziellen Ressourcen. Dabei ist insbesondere eine wissenschaftliche Evaluation der Forensischen Ambulanzen wichtig, um zu überprüfen, ob die angestrebten positiven Effekte auf die Rückfallquoten tatsächlich erreicht werden. Die Ergebnisse solcher Studien könnten zudem genutzt werden, um die therapeutischen Interventionen zunehmend passgenau zu gestalten.

Prof. Dr. Christian Huchzermeier

Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
christian.huchzermeier@uksh.de

Michel A. Schulte Ostermann

Forensischer Psychologe
michel.schulteostermann@uksh.de

Kay Wegner

Gesamtleitung der Forensischen Ambulanz pro familia Schleswig-Holstein
kay.wegner@profamilia.de

Bernd Priebe

Fachlicher Leiter der Forensischen Fachambulanz Wendepunkt e.V.
priebe@wendepunkt-ev.de

Andreas Maltry

Nachsorge im Justizvollzug

Die Fachambulanzen in Bayern

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht vom 13. April 2007 (BGBl. I, S. 513) und der Einfügung der Absätze 7 und 8 in § 68a StGB verfolgte der Gesetzgeber das Ziel einer Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau von forensischen (Nachsorge-)Ambulanzen.¹

Während die Zuständigkeit für den Auf- und Ausbau forensischer Ambulanzen zur Betreuung von aus dem Maßregelvollzug entlassenen Patient*innen in Bayern bei dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen lag und liegt, fällt die entsprechende Versorgung von aus dem Strafvollzug Entlassenen in den Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (im Folgenden: StMJ).²

Das StMJ schloss daher mit privaten Trägern³ Verträge zur Errichtung und zum Betrieb von psychotherapeutischen Fachambulanzen (im Folgenden: PFA) für Sexualstraftäter*innen zunächst jeweils für eine Projektdauer von drei Jahren. Infolgedessen wurde am 1. September 2008 eine PFA für Sexualstraftäter*innen in München⁴, am 1. Oktober 2009 in Nürnberg und am 3. Januar 2011 in Würzburg eröffnet, welche im Grundsatz zuständig sind für die Versorgung von Proband*innen mit Wohnsitz in den OLG-Bezirken München, Nürnberg bzw. Bamberg. Nach der ursprünglichen Konzeption (Stand: Januar 2008) waren die PFA für Sexualstraftäter*innen für folgende Zielgruppe zuständig: Erwachsene, die wegen einer Straftat gemäß §§ 174 bis 184 StGB⁵ verurteilt worden sind, unter Führungsaufsicht oder Bewährung stehen, die aus dem Justizvollzug entlassen oder bei denen die Freiheitsstrafe von vornherein zur Bewährung ausgesetzt worden ist, und die vom Gericht angewiesen worden sind, sich bei der PFA für Sexualstraftäter*innen gemäß § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB vorzustellen und/oder sich psychotherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen gemäß § 68b Abs. 2 Satz 2 StGB. Daneben werden in Einzelfällen auch Personen betreut, die noch nicht wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden sind, sich jedoch an eine PFA wenden, weil sie sich für gefährdet halten, ein solches zu begehen. Nicht unter die Zuständigkeit der PFA für Sexualstraftäter*innen gehören Proband*innen, die nach einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB aus dem Maßregelvollzug entlassen werden oder bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Um dem Haushaltsgesetzgeber eine Entscheidungsgrundlage zu liefern, ob die PFA für Sexualstraftäter*innen aus dem Projektstatus in eine Dauerfinanzierung übernommen werden können, beauftragte das StMJ die Abteilung Forensische Psychiatrie der Ludwigs-Maximilians-Universität München⁶ bzw. die Klinik für Forensische Psychiatrie und

Psychotherapie des Bezirkskrankenhauses Günzburg mit einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung der PFA für Sexualstraftäter*innen. Es sollte überprüft werden, ob die PFA die vereinbarten Aufgaben erfüllen, die angestrebten Ziele (Schutz der Allgemeinheit und Förderung der Reintegration in die Gesellschaft durch Reduktion der Rückfallwahrscheinlichkeit) erreicht werden und die Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten und den wissenschaftlichen anerkannten Standards entspricht. Die Evaluation wurde in zwei Projektteile aufgliedert und zwar in einen Projektteil A, dessen Auswertung vorwiegend deskriptiver Natur war⁷, und in einen Teil B, in welchem die Wirksamkeit der PFA durch Untersuchung der Rückfallhäufigkeit und Vergleich mit einer geeigneten Kontrollgruppe evaluiert wurde.

Am 31. Januar 2011 wurde der Endbericht zu Projektteil A für die PFA für Sexualstraftäter*innen in München⁸, am 10. Juli 2012 für die PFA in Nürnberg⁹ und am 27. Mai 2013 für die PFA in Würzburg¹⁰ vorgelegt. Die Endberichte für den Projektteil B wurden für die PFA für Sexualstraftäter*innen in München am 28. Februar 2014¹¹, in Nürnberg am 22. September 2016¹² und in Würzburg am 19. Mai 2017¹³ erstellt. Diese Evaluationen zeigten auf, dass alle PFA für Sexualstraftäter*innen unter Anwendung einer gekürzten Version des Correctional Program Assessment Inventory (im Folgenden: CPAI¹⁴) unter dem Gesichtspunkt der Programintegrität zufriedenstellende¹⁵ bis zu sehr zufriedenstellende¹⁶ Werte erreichten. Es war zu sehen, dass es einen großen Bedarf an ambulanten Nachsorgeplätzen gibt¹⁷ und es den PFA für Sexualstraftäter*innen gelingt, eine möglichst zeitnahe Versorgung zu gewährleisten¹⁸. Ferner war festzustellen, dass sich die Klientel hinsichtlich delinquenter Vorgeschichte¹⁹, klinischer Merkmale²⁰, spezifisch-forensischer Merkmale (kriminogene Faktoren, Rückfallgefahr) als sehr heterogen erwies²¹. Zur Wirksamkeit der Arbeit der PFA für Sexualstraftäter*innen in München führten Prof. Nedopil et al. u.a. aus: „Insgesamt zeigten aber die Ergebnisse, dass Probanden mit Behandlungsbedarf, bei denen ausreichend Motivation

1 BT-DrS 16/1993, S. 18; vgl. auch Mair FS 2009, S. 115; Feil FPP 2011, S. 53 (54).

2 Mair FS 2009, S. 115 (116).

3 Mair FS 2009, S. 115 (116); vgl. zu der Möglichkeit der Organisation in freier Trägerschaft: Fischer § 68a Rn. 8.

4 Mair FS 2009, S. 115 (117).

5 Natürlich jeweils in der damals geltenden Fassung.

6 Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95.

7 Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95.

8 Nedopil, Tippelt, Stübner 2011.

9 Nedopil, Tippelt, Stübner 2012.

10 Nedopil, Tippelt, Stübner 2013.

11 Nedopil & Tippelt 2014.

12 Leichauer, Streb, Dudeck 2016.

13 Tippelt, Leichauer, Streb et al. 2017.

14 vgl. hierzu Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95.

15 Nedopil, Tippelt, Stübner 2011, S. 5, 31ff.; Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (96).

16 Nedopil, Tippelt, Stübner 2012, S. 7, 42ff. bzw. Nedopil, Tippelt, Stübner 2013, S. 6, 37ff.; Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (96).

17 Nedopil, Tippelt, Stübner 2011, S. 10; Nedopil, Tippelt, Stübner 2012, S. 11; Nedopil, Tippelt, Stübner 2013, S. 10; Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (98).

18 Nedopil, Tippelt, Stübner 2011, S. 10; Nedopil, Tippelt, Stübner 2012, S. 11; Nedopil, Tippelt, Stübner 2013, S. 10.

19 Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (97f.).

20 Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (97).

21 Nedopil, Tippelt, Stübner 2011, S. 10f.; Nedopil, Tippelt, Stübner 2012, S. 11; Nedopil, Tippelt, Stübner 2013, S. 10; Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (98).

und die Voraussetzungen für eine forensische Psychotherapie in der Fachambulanz für Sexualstraftäter bestehen, durch die Behandlung ein geringeres Risiko für erneute Straftaten haben. Die Therapieeffekte waren in Bezug auf allgemeine Rückfallraten höher als in Bezug auf die der Rate einschlägiger sexueller und gewalttätiger, aber nicht sexueller Rückfälle. Dies ist jedoch darauf zurückzuführen, dass auch in den Kontrollgruppen geringe Rückfallraten auftraten und sich somit Unterschiede nicht bzw. weniger abbildeten.²² Dieses Ergebnis in München bestätigen auch die Untersuchungen in Nürnberg²³ und Würzburg²⁴. In einer statistischen, alle drei vorgenannten Untersuchungen zusammenfassenden Auswertung wurde von Dr. Tippelt folgendes festgehalten: „Die Rückfallrate insgesamt war in der Therapiegruppe (14%) signifikant niedriger als in der Kontrollgruppe (39%). In dieser war das relative Rückfallrisiko fast dreimal größer als in der Therapiegruppe und die Rückfallhäufigkeit ähnlich hoch wie die von Jehle et al. (2016) berichtete (30-44%). Noch deutlicher unterschieden sich die Gruppen hinsichtlich der Rückfälligkeit mit einem Gewaltdelikt: Die Rückfallrate war in der Therapiegruppe (1%) signifikant niedriger als in der Kontrollgruppe (11%). Das relative Rückfallrisiko war in der Kontrollgruppe fast fünfzehnmal größer und die Rückfallhäufigkeit etwas größer als die von Jehle et al. (2016) berichtete (3-8%).“²⁵

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelungen der Sicherungsverwahrung, insbesondere den Anforderungen des sog. Minimierungsgebots, wonach „ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen (forensische Ambulanzen, Einrichtungen des betreuten Wohnens u.Ä.) gewährleistet sein“ muss²⁶, und dessen Umsetzung im folgenden Bundesgesetzgebungsverfahren, mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Bundesländer für die Vorhaltung und Finanzierung der Nachsorgeeinrichtungen²⁷, beschloss das StMJ zur Sicherstellung der ambulanten therapeutischen Betreuung der aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Gewaltstraftäter*innen PFA für Gewaltstraftäter*innen aufzubauen und diese an die bereits existierenden PFA für Sexualstraftäter*innen anzugliedern. Zu diesem Zweck erarbeitete eine Arbeitsgruppe in mehreren Sitzungen ein entsprechendes Rahmenkonzept²⁸. In dem Rahmenkonzept (Stand: 8. Februar 2013) wird die Zielgruppe für die PFA für Gewaltstraftäter*innen folgendermaßen beschrieben:

„Zur Zielgruppe der Gewaltstraftäterambulanz gehören:

a. Volljährige Erwachsene, die Gewaltstraftaten begangen haben bzw. bei denen die Gefahr einer Gewaltstraftat besteht und unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht (inklusive einer gerichtlichen Vorstellungs- und Therapieweisu ng) stehen.

b. Jugendliche, heranwachsende und erwachsene Gewaltstraftäter, die aus einer Sozialtherapeutischen Abteilung einer Haftanstalt entlassen werden.

c. In Einzelfällen können darüber hinaus Personen einbezogen werden, die sich selbst für gefährdet halten, gewalttätige Straftaten zu begehen bzw. die bereits solche begangen haben, ohne dafür verurteilt worden zu sein. Soweit in diesen Fällen eine therapeutische Behandlung notwendig ist und die Voraussetzung

für eine Behandlung bei einem niedergelassenen Psychotherapeuten gegeben sind (IDC-10 Diagnose, geringe Gefährlichkeit, stabile Eigenmotivation), werden sie nach Möglichkeit in eine geeignete Einrichtung vermittelt.

Vom Erfordernis einer Vorstellungs- und Therapieweisu ng kann in Fällen der Krisenintervention abgesehen werden.“

Ferner erachtete die Arbeitsgruppe aufgrund der erwarteten Vielzahl möglicher Proband*innen, die die o.a. Kriterien voraussichtlich erfüllen, und der zunächst begrenzten Kapazitäten der im Aufbau befindlichen PFA für Gewaltstraftäter*innen eine Steuerung der Aufnahme der Proband*innen nach folgender Prioritätenliste und folgenden Voraussetzungen für erforderlich:

„Priorität 1: entlassene Sicherungsverwahrte, entlassene Untergebrachte nach dem Therapieunterbringungsgesetz, Klienten mit angeordneter bzw. vorbehaltener Sicherungsverwahrung, Klienten mit abgelehnter nachträglicher Sicherungsverwahrung.

Priorität 2: Klienten aus den Sozialtherapeutischen Abteilungen für Gewaltstraftäter der Justizvollzugsanstalten.

Priorität 3: Klienten unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht.

Priorität 4: Klienten ohne gerichtliche Vorstellungs- und Therapieweisu ng.

Eine Aufnahme von Klienten aus dem Justizvollzug setzt insbesondere eine erste Einschätzung der Behandlungsnotwendigkeit anhand des „Screening Instruments zur Vorhersage des Gewalttrisikos“ (SVG-5)²⁹ mit einem Punktwert (Cut-off-Wert) von mindestens -6 oder eines vergleichbaren Prognoseinstruments voraus. Die Gewaltstraftäterambulanz kann die Aufnahme von Klienten der Priorität 3 (siehe oben) ablehnen, wenn eine Kapazität hierfür gegenwärtig nicht besteht. Vor der Beantragung einer Therapieweisu ng durch die Vollstreckungsbehörde sollte daher geklärt sein, ob die Ambulanz hierzu bereit ist. Zu dieser Frage wird die Justizvollzugsanstalt regelmäßig auch Stellung nehmen. Eine detaillierte Prüfung der Behandlungsnotwendigkeit, Behandlungsfähigkeit und Behandlungsmotivation zur Stellung der Behandlungsindikation wird von der Fachambulanz vorgenommen. Die Gewaltstraftäterambulanz ist nicht zuständig für die therapeutische Nachsorge oder Behandlung von Klienten, die aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden. Ebenso ist sie nicht geeignet für Klienten mit akuter psychiatrischer Symptomatik und akuten Suchterkrankungen. Hier sind jeweils andere Einrichtungen zuständig, für deren Benennung die Fachambulanz im Vorfeld gegebenenfalls beratend tätig werden kann. Die Gewaltstraftäterambulanz ist (ebenfalls) nicht zuständig für die Durchführung von sozialen Trainingskursen (insbesondere AAT-Trainings). Um die für eine erfolgreiche Behandlung notwendige Kontinuität zu gewährleisten, soll die Entfernung zwischen dem Wohnort des Klienten und dem Standort der Fachambulanz in (...) bei laufender Therapie eine Fahrtzeit von ca. einer Stunde (einfache Fahrt) grundsätzlich nicht überschreiten. In der Klärungsphase oder bei niederfrequenten Beratungen sind größere Entfernungen tolerierbar.“

Nach entsprechenden Vertragsschlüssen zum Aufbau und zur Errichtung von PFA für Gewaltstraftäter*innen mit den privaten Trägern, die auch für die PFA für Sexualstraftäter*innen beauftragt worden waren³⁰, wurden am 3. Juli 2013 in München, am 8. Oktober 2014 in Würzburg und am 30. Januar 2015 in Nürnberg PFA für Gewaltstraftäter*innen eröffnet.

22 Nedopil, Tippelt 2014, S. 6.

23 Leichauer, Streb, Dudeck 2016, S. 18.

24 Tippelt, Leichauer, Streb et al. 2017, S. 19.

25 Tippelt, Streb, Handke et al. 2018, S. 18.

26 BVerfG vom 11.05.2011 NJW 2011, S. 1931ff. (S. 1939 Rn. 116, S. 1940 Rn. 127).

27 BT-DrS. 17/9874 S. 18 li. Sp.

28 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (177).

29 Vgl. zum SVG-5 auch Eher, Schilling, Mönichweger et al. MschrKrim 2012, S. 18ff.; Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (178).

30 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (177).

Ebenso wie bei den PFA für Sexualstraftäter*innen beauftragte das StMJ auch für die PFA für Gewaltstraftäter*innen eine wissenschaftliche Begleituntersuchung³¹, um dem Haushaltsgesetzgeber eine Entscheidungsgrundlage für die Fortführung über die ursprüngliche Projektdauer hinaus zu liefern. Mit dem Projektteil A wurde die Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg beauftragt. Im November 2017 wurde die Untersuchung der Prozessevaluation der PFA für Gewaltstraftäter in Bayern vorgelegt.³²

Als Ergebnis hält die Studie fest, dass in „der Gesamtbetrachtung die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Gewaltstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg im Correctional Program Assessment Inventory sehr zufriedenstellende Übereinstimmungsraten hinsichtlich der Prinzipien erfolgreicher Behandlung nach dem RNR-Modell“ erreichen und „nationale und internationale Standards der ambulanten Behandlung von Straftätern sehr gut“ erfüllen.³³ Im Einzelnen ergab die Untersuchung, dass die von den PFA für Gewaltstraftäter*innen betreute Klientel „überwiegend mit der angestrebten Zielgruppe übereinstimmt“ und dass „vorrangig vorbestrafte Gewalttäter mit einem mittleren bis hohen Rückfallrisiko“ betreut werden.³⁴ Ferner konnte nach der Evaluation „in weiten Teilen Bayerns“ „eine gute Bedarfsdeckung durch die Fachambulanz erreicht werden.“³⁵

Mit der Erarbeitung einer Wirksamkeitsstudie³⁶ unter Berücksichtigung der Rückfallhäufigkeit im Vergleich einer Therapiegruppe zu einer Kontrollgruppe (Evaluation Teil B) bei den PFA für Gewaltstraftäter*innen ist ebenfalls die Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg beauftragt. Ein Zwischenergebnis wird voraussichtlich im Herbst 2019 und das Endergebnis erst im 4. Quartal 2020 vorliegen.

Aufgrund der Evaluationen und der guten Erfahrungen mit den PFA für Sexualstraftäter*innen wie auch für Gewaltstraftäter*innen wurden mittlerweile die PFA in Bayern in eine 12-jährige Dauerfinanzierung übernommen. Ferner ergaben die Erfahrungen der PFA, dass die ursprüngliche (auch historisch bedingte³⁷) organisatorische Trennung in PFA für Sexual- bzw. Gewaltstraftäter*innen nicht sachgerecht war. So ermöglicht eine organisatorische Zusammenlegung beider von einem Träger betriebenen Ambulanzen insbesondere einen effektiveren Personaleinsatz³⁸. Im Hinblick auf die organisatorische Zusammenlegung in eine PFA jeweils an den Standorten München, Nürnberg und Würzburg wurde zwischen den Leiter*innen der Fachambulanzen unter Mitwirkung der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe und dem StMJ eine Rahmenkonzeption unter diesen Bedingungen erarbeitet. Wichtig in diesem Zusammenhang war insbesondere die Regelung des Einsatzes der Sozialpädagogen*innen. Denn bei den PFA für Sexualstraftäter*innen war in der ursprünglichen Rahmenkonzeption der Einsatz von Sozialpädagogen*innen nicht vorgesehen. Aufgrund der zu erwartenden vielfältigen therapiehindernden/-erschwerenden Stressoren bei den Proband*innen war aber bei der Arbeit mit den Gewaltstraftäter*innen in den PFA von Anfang an eine Mitarbeit von Sozialpädagogen*innen in den PFA

eingepplant. Um eine nicht effiziente Doppelbetreuung zu vermeiden, beschreibt daher die Rahmenkonzeption der zusammengelegten PFA ausführlich die Aufgabenbereiche der sozialpädagogischen Fachkraft und sieht ferner vor, dass die Verteilung und die Zuständigkeit in den sich überschneidenden Aufgabenbereichen zwischen der sozialpädagogischen Fachkraft der PFA und der Bewährungshilfe im Einzelfall abzusprechen sind. Jede PFA verfügt über einen eigenen Fachbeirat³⁹, welcher den laufenden Betrieb der PFA unter anderem hinsichtlich Bedarfsentwicklung, Auslastung sowie Verteilung der Kapazitäten begleitet, die PFA bei der Weiterentwicklung ihrer Aufgaben berät und diese bei der strukturellen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Justiz und anderen öffentlichen Stellen sowie dabei auftretenden rechtlichen Fragestellungen unterstützt. Die Fachbeiräte tagen regelmäßig alle sechs Monate und setzen sich zusammen aus der Leiter*in des für Führungsaufsicht und Bewährungshilfe zuständigen Referats des StMJ, der Leiter*in des für Sozialtherapie bei den Justizvollzugsanstalten zuständigen Referats der Justizvollzugsabteilung des StMJ, einer Vertreter*in der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz, einer Vertreter*in der jeweils zuständigen Generalstaatsanwaltschaft, der jeweiligen Leiter*in der Sozialtherapeutischen Abteilung für Sexualstraftäter der Justizvollzugsanstalt München/Amberg/Würzburg, der jeweiligen Leiter*in der Sozialtherapeutischen

Abteilung für Gewaltstraftäter in der Justizvollzugsanstalt München/Erlangen/Bayreuth, der Geschäftsführer*in des jeweiligen Trägers sowie der Leiter*in der PFA. Das Personal der PFA setzt sich zusammen aus Psychologischen Psychotherapeut*innen, Diplom-Psycholog*innen, Sozialpädagogen*innen und Verwaltungskräften. Die Rahmenkonzeption schreibt den PFA keine spezifische psychotherapeutische Fachrichtung und auch kein besonderes Therapiekonzept vor, so dass sich die PFA in den Details in ihrer Ausrichtung durchaus unterscheiden.⁴⁰ So hat die PFA in München Therapeuten mit verhaltenstherapeutischer und psychodynamischer Ausrichtung eingestellt. Die PFA in Nürnberg gliedert ihre Arbeit in folgende Prozessschritte: Anmeldung, Screening, Vorgespräche, Therapie/Nachsorge und Abschluss.⁴¹ Die Münchner PFA wiederum unterscheidet zwischen Anmeldung/Eingangsphase, Screening, Prothherapie, Klärungsergebnisphase, Beratung/Therapie (Interventionsphase) und Abschlussphase.⁴² Ferner setzt die PFA in München auf das sog. Fallmanagersystem. Dies bedeutet, dass die PFA in München eine strikte personelle Trennung durchführt zwischen den behandelnden Therapeut*innen und den Mitarbeiter*innen der PFA, welche den Kontakt zu den Schnittstellen außerhalb der PFA halten. Dies dient dazu, das Therapeut*innen-Patient*innen-Verhältnis besser



Andreas Maltry

Richter am Oberlandesgericht München, Leiter der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe
andreas.maltry@olg-m.bayern.de

31 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (177).

32 Carl, Schmucker 2017; Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (178).

33 Carl, Schmucker 2017, S. 6.

34 Carl, Schmucker 2017, S. 5.

35 Carl, Schmucker 2017, S. 5.

36 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (178).

37 Mair FS 2009, S. 115 (117).

38 Schwarze, Denzler, Klein BewHi 2017, S. 101 (116).

39 Vgl. hierzu auch Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (96); Schwarze, Denzler, Klein BewHi 2017, S. 101 (103).

40 Vgl. auch Tippelt, Stübner, Nedopil FS 2012, S. 95 (96).

41 Schwarze, Denzler, Klein BewHi 2017, S. 101 (104 ff.).

42 Vgl. auch Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (186).

zu schützen⁴³, unabhängig von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Offenbarungsbefugnisse und Pflichten nach § 68a StGB.

Aufgrund der Erkenntnisse der Evaluationen, in denen insbesondere die Schwierigkeit, die zwangsweise an die PFA angebundenen Proband*innen zu motivieren, angesprochen worden war⁴⁴, haben die PFA versucht, ihre Angebote niedrigschwelliger anzubieten. Zwar arbeiten die Münchner und die Nürnberger PFA weiterhin ausschließlich empfangend⁴⁵ und nicht aufsuchend, allerdings hat die Münchner PFA ihr Eingangsprozedere für Gewaltstraftäter*innen dahingehend abgeändert, dass die Vorgespräche in der Eingangsphase mittlerweile ausschließlich von den Sozialpädagog*innen geführt werden. Ferner hat die PFA in München gute Erfahrungen mit dem sog. Unwilligenforum gemacht. Dabei handelt es sich um eine Gruppe mit beratend-motivierendem Ansatz für behandlungsunmotivierter Proband*innen. Um den Einsatz der Mitarbeiter*innen der PFA zu optimieren, sind an allen PFA in Bayern Gruppenangebote etabliert, wobei diese im ambulanten Setting erhebliche organisatorische Probleme zu bewältigen haben⁴⁶.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Einrichtung und dem Aufbau der PFA in Bayern um eine Erfolgsgeschichte handelt. Dies lässt sich allein an folgenden Zahlen ablesen: Während die PFA für Sexualstraftäter*innen in München im September 2008 mit 2,0 Arbeitskraftanteilen (im Folgenden: AKA) psychologischen Psychotherapeut*innen und 0,7 AKA für eine Verwaltungskraft startete⁴⁷, beschäftigten die PFA in Bayern Ende September 2018 insgesamt 4,68 AKA in der Leitung, 20,53 AKA an psychologischen Therapeut*innen, 4,7 AKA an Sozialarbeiter*innen und 7,68 AKA an Verwaltungskräften. Allein der PFA in München waren seit ihrer Eröffnung bis zum 1. Januar 2019 insgesamt 1.636 Proband*innen zugewiesen worden. Während die PFA für Sexualstraftäter*innen in München zum Stichtag 31. Oktober 2009 68 Proband*innen aktiv angebunden hatte und mit diesen im Gespräch war, waren dies bei den PFA in Bayern zum Stichtag 30. November 2018 482 Proband*innen. Um den Forderungen in den Evaluationen⁴⁸ nach einer noch besseren flächendeckenden Versorgung im Flächenland Bayern nachzukommen, sind Außenstellen der PFA in München in Memmingen, der PFA in Würzburg in Kulmbach und der PFA in Nürnberg in Regensburg geplant. Während für die Außenstellen in Memmingen und Kulmbach bereits die Aufnahme der Tätigkeit für das 1. Quartal 2019 geplant ist, steht die Planung der Außenstelle in Regensburg noch am Anfang und unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Mittel zur Verfügung stellt.

Literaturverzeichnis

- Carl L. Schmucker M.**, Evaluation der psychotherapeutischen Fachambulanzen für Gewaltstraftäter in Bayern. Konzeption und erste Ergebnisse. *Bewährungshilfe*, 64, S. 175-190.
- Carl L. & Schmucker M.** (2017), Prozessevaluation der psychotherapeutischen Fachambulanz für Gewaltstraftäter in Bayern. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleituntersuchung der psychotherapeutischen Fachambulanzen für Gewaltstraftäter in München, Nürnberg und Würzburg -Projektteil A- (unveröffentlicht).
- Eher R., Schilling F., Mönichweger M., Haubner-MacLean T. & Rettenberger M.**, Die revidierte Version des „Screeninginstruments zur Vorhersage des Gewaltrisikos“ (SVG-5): Darstellung relativer und absoluter Rückfallraten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2012, S. 18-31.
- Feil M.**, Führungsaufsicht und Therapieweise bei Sexualstraftätern – Erfahrungen der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter München. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 18, S. 53-61.
- Fischer, T.** (2018), Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen. München: C.H. Beck oHG.
- Leichauer, K., Streb, J. & Dudeck, M.** (2016), Bericht zu Projektteil B der Begleituntersuchung der Psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Nürnberg (unveröffentlicht).
- Mair, H.-P.**, Aufbau forensischer Nachsorgeambulanzen in Bayern. *Forum Strafvollzug*, 58, S. 115-117.
- Nedopil N., Tippelt S. & Stübner S.** (2011), Endbericht zu Projektteil A der Begleituntersuchung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in München (unveröffentlicht).
- Nedopil N., Tippelt S. & Stübner S.** (2012), Endbericht zu Projektteil A der Begleituntersuchung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Nürnberg (unveröffentlicht).
- Nedopil N., Tippelt S. & Stübner S.** (2013), Endbericht zu Projektteil A der Begleituntersuchung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg (unveröffentlicht).
- Nedopil N. & Tippelt S.** (2014), Bericht zu Projektteil B der Begleituntersuchung der psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in München (unveröffentlicht).
- Schwarze, C., Denzler R. & Klein R.**, Ambulante Behandlung zur Rückfallprävention von Sexual- und Gewaltstraftaten. *Bewährungshilfe*, 64, S. 101-117.
- Tippelt S., Leichauer K., Streb J. & al.** (2017), Bericht zu Projektteil B der Begleituntersuchung der Psychotherapeutischen Fachambulanz für Sexualstraftäter in Würzburg (unveröffentlicht).
- Tippelt S., Stübner S. & Nedopil N.**, Die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München und Nürnberg – Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung. *Forum Strafvollzug*, 61, S. 95-98.

43 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (187); vgl. zum Rollenkonflikt zwischen „Gutachter“ und Therapeut: Feil FPP 2011, S. 53 (56f.).

44 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 175 (186, 188).

45 Schwarze, Denzler, Klein BewHi 2017, S. 101 (103); Feil FPP 2011, S. 53 (55).

46 Feil FPP 2011, S. 53 (57).

47 Mair FS 2009, S. 115 (116).

48 Carl, Schmucker BewHi 2017, S. 184 ff.

Johannes Büschleb

Videotelefonie für Gefangene

Einführung von Skype in der JVA Hohenleuben

Für Strafgefangene haben Besuche eine ganz besondere Bedeutung. Sie sind ein kostbares Gut und bilden die Brücke zu Freunden und Verwandten draußen. Seit dem 15.10.2018 können Strafgefangene in der JVA Hohenleuben nicht nur persönlich, sondern nun auch virtuell Besuch empfangen.

Viele Besucher der Gefangenen haben eine weite Anreise zur JVA Hohenleuben. Dementsprechend bedeuten die Besuche zum Teil erhebliche Anstrengungen für sie, zeitlich wie auch finanziell. Während natürlich persönliche Besuche am besten und somit immer noch die erste angestrebte Besuchsförm sind, können Gefangene ihren Besuch nun auch am Computerbildschirm empfangen. Mittels einer Kamera mit eingebautem Mikrofon können sich Gefangene und Besucher gegenseitig sehen und miteinander sprechen. So haben auch Gefangene die Möglichkeit, ihre Angehörigen zu sehen, die bislang aufgrund der Entfernung nicht zum Besuch in die JVA Hohenleuben kommen konnten. Auch für ausländische Gefangene ist der Besuch über Videotelefonie interessant. Bei ihnen sind Besuche von Angehörigen – aufgrund der Entfernung – bislang die Ausnahme.

Besuche von Familie, Freunden und Bekannten dienen der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte in der Welt „draußen“. Sie sind ein wichtiger Baustein für die Resozialisierung der Gefangenen. So können bei Gefangenen während des Vollzuges negative Auswirkungen entstehen, beispielsweise durch die lange Trennung von Familie und Freunden. Regelmäßige Besuche wirken dem entgegen und stellen sicher, dass der Gefangene nach seiner Haft noch einen sogenannten sozialen Empfangsraum hat, der ihn wiederaufnimmt. Auch sind Gefangene, die funktionierende soziale Kontakte zu Personen außerhalb der Haft haben, ruhiger und ausgeglichener. Sie können sich folglich besser auf Behandlungsmaßnahmen konzentrieren und werden seltener auffällig.

Mitgehört werden die Videotelefonie-Gespräche grundsätzlich nicht, dafür besteht bei Strafgefangenen in der Regel keine Veranlassung. Allerdings überwacht ein Beamter an einem separaten Bildschirm das Gespräch, beispielsweise um auszuschließen, dass nicht angemeldete Personen zu dem Gespräch hinzustoßen.

Die Einführung der Videotelefonie für Gefangene in der JVA Hohenleuben ist ein weiterer Baustein zur Digitalisierung des Strafvollzuges. Bislang konnten die Gefangenen schon über ein Haftraum-Mediensystem fernsehen, telefonieren, unter Überwachung Emails versenden sowie auf ausgewählte Internetseiten zugreifen. Darunter fallen die Internetseite der Agentur für Arbeit, bestimmte Auftritte zur Wohnungssuche und die Seiten von Bildungsträgern. Über eine getunnelte Leitung konnten sie zudem den Bücherkatalog der Stadt- und Kreisbibliothek Greiz einsehen und dort Ausleihen tätigen. So konnten sich Gefangene benötigte Informationen selbst beschaffen, die ihnen vorher erst nach Antrag durch Bedienstete beigebracht werden mussten. Das vereinfacht vollzugsinterne Abläufe, ohne die Sicherheit zu gefährden. Außerdem übt es die Gefangenen in der Nutzung von modernen Medien, die „draußen“ mittlerweile selbstverständlich sind. Mit der Einführung der Videotelefonie für Ge-

fangene wird der eingeschlagene Weg zur Digitalisierung des Strafvollzuges nun fortgesetzt.

Allgemeines zur JVA Hohenleuben

Die JVA Hohenleuben verfügt über 322 Haftplätze im geschlossenen Vollzug und 25 Haftplätze im offenen Vollzug; 192 Bedienstete sind hier tätig.

Die Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben bestimmt sich nach der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan und der Verwaltungsvereinbarung mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz. Danach werden ausschließlich Freiheitsstrafen vollstreckt, und zwar Erstvollzug an männlichen Personen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und sechs Monaten und höchstens fünf Jahren.

Ferner werden Freiheitsstrafen im Erstvollzug bis einschließlich fünf Jahre an männlichen Personen aus den Amtsgerichtsbezirken Hohenstein-Ernstthal, Auerbach, Plauen und Zwickau (Freistaat Sachsen) vollstreckt. Erstvollzug bedeutet, dass Verurteilte im In- und Ausland bisher insgesamt nicht mehr als drei Monate Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßt haben dürfen und bei ihnen keine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung angeordnet war oder ist.

Diese Regelung trifft gleichermaßen für die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen (uneinbringliche Geldstrafen) zu.

Weiterhin ist die JVA Hohenleuben seit der Schließung der JVA Gera für den Vollzug der Untersuchungshaft an männlichen Gefangenen ab einem Alter von 21 Jahren zuständig.

Bei Eignung können Gefangene, die im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben oder im geschlossenen oder offenen Vollzug anderer Thüringer Justizvollzugsanstalten untergebracht sind, in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Hohenleuben verlegt werden.



Johannes Büschleb

Anwärter im Gehobenen Dienst
der JVA Hohenleuben / Mitglied
im ÖhM-Team (Team für
Öffentlichkeitsarbeit) der JVA
Hohenleuben
j.bueschleb@thueringen.de

Michael Kubink, Laura Winkler

Warum wir heute über den offenen Justizvollzug nachdenken sollten

Zugleich ein kurzer Tagungsbericht

Der offene Justizvollzug ist ein Mysterium. Konfrontiert man Laien mit dem Begriff, stößt dies bestenfalls auf Unverständnis im Sinne eines Widerspruchs in sich. Unter Experten wird der offene Vollzug hingegen als eine Art Vor- und Leitbild für einen modernen Strafvollzug verstanden. Die unterschiedlichen Einschätzungen dürften damit zusammenhängen, dass der offene Vollzug gleichsam im medialen und auch kriminalpolitischen Schatten seines bekannteren „Bruders“ – dem geschlossenen Vollzug – steht und damit für die öffentliche Diskussion weitgehend unsichtbar bleibt. Mit einem gewissen Zynismus formuliert, bedarf es schon besonderer Umstände, damit Modell und Praxis des offenen Justizvollzuges ins Rampenlicht geraten.

Auf den ersten Blick ist der offene Justizvollzug ein gut funktionierendes Teilsystem der Gefängnislandschaft. Gerade in Nordrhein-Westfalen ist dieses mit einem Anteil von derzeit rund 27% aller Haftplätze quantitativ gut „positioniert“. Machen wir uns also Probleme, dort wo es keine gibt?

Angriffslinien und Fortentwicklungsnotwendigkeiten ergeben sich aus verschiedenen Richtungen: Gerade erst hat eine Entscheidung des Landgerichts Limburg¹ für große Unruhe gesorgt. Das Gericht hat zwei Vollzugsbedienstete wegen fahrlässiger Tötung verurteilt, weil sie an der Verlegung eines Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug beteiligt waren. Der wegen Straßenverkehrsdelikten einsitzende Gefangene hatte während eines Freigangs im Straßenverkehr eine Mordtat begangen. Das Gericht sah die Verlegungsentscheidung und die nachfolgende Lockerung als fehlerhaft und unverantwortlich an und daher die Mitarbeiter des Justizvollzuges als mitverantwortlich für das Handeln des Gefangenen. Einem auf Prognoseentscheidungen ausgerichteten Modell des progressiven Behandlungsvollzuges entzieht ein solches Verdikt gleichsam die Geschäftsgrundlage.

Ebenso problematisch sind die für den offenen Justizvollzug registrierten Entweichungszahlen. Ausweislich eines Berichts an den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags sind zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 15. April 2018 immerhin 529 Gefangene aus den betreffenden Anstalten entwichen.² Solche Daten sind sicherlich geeignet, in der Öffentlichkeit Verunsicherung zu erzeugen und lösen zugleich Erklärungsbedarf aus.

Der nachfolgende Beitrag will sich mit den benannten Aspekten befassen und insoweit ein wenig über den Stellenwert des offenen Vollzuges in Nordrhein-Westfalen reflektieren. Dabei werden zugleich einige Stellungnahmen eingeblendet, die im Rahmen einer Fachveranstaltung mit dem Titel „Der offene Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen – eine Erfolgsgeschichte und ihre Herausforderungen“ am 8. November 2018 an der Universität zu Köln

diskutiert wurden. Dort fanden sich auf Einladung des Justizvollzugsbeauftragten etwa 100 Praktiker zu einem Erfahrungsaustausch über aktuelle und grundsätzliche Fragen zur Ausgestaltung des offenen Justizvollzuges in NRW zusammen.

Die Bedeutung des offenen Justizvollzuges für das Gesamtsystem

Diese fundamentale Frage kann hier nur in Stichworten andiskutiert werden. Die in § 12 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW getroffene Regelung, dass der Gefangene mit seiner Zustimmung im offenen Vollzug untergebracht werden soll, soweit dies verantwortet werden kann, läuft zumindest auf eine normative Gleichrangigkeit im Verhältnis zum geschlossenen Modell hinaus. Wenn wir das Konzept des offenen Justizvollzuges in aktuelle Diskussionen über ein modernes Vollzugshandeln integrieren, gelangen oftmals ethische Perspektiven in den Blick, die auf einen Hierarchieabbau zwischen Bediensteten und Gefangenen abzielen, auf mehr Kooperation statt Konfrontation im Sinne einer neuen Austarierung von Distanz und Nähe.³ Der offene Justizvollzug wird dabei zu einem integrativen Erprobungsmodell eines modernen Gefängniswesens, soweit er progressiv auf Wiedereingliederung ausgerichtet ist und zugleich die Kollateralschäden einer Inhaftierung – z.B. durch Aufrechterhalten von bisherigen Arbeitsplätzen – möglichst gering hält.⁴ Damit einhergehend fordert dieses Konzept eine vermehrte Selbstverantwortung der Gefangenen, die im Einzelfall auch enttäuscht werden kann. Pragmatisch betrachtet dürften wohl auch wirtschaftliche Aspekte für den offenen Vollzug sprechen, da dieser geringere Personalkosten hinsichtlich Aufsichtspflichten produziert.⁵

All diese Vorzüge wurden von Klaus Koepsel, dem früheren Präsidenten des Justizvollzugsamts NRW, näher ausgearbeitet. Weiter gedacht stellte der Referent den offenen Vollzug in einen internationalen Kontext und zitierte Nummer 67 Abs. 3 Satz 2 der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen: „Es sollen Anstrengungen unternommen werden, die Gefangenen in offenen Anstalten unterzubringen oder ihnen umfassende Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt zu bieten.“ Diese bereits im Jahre 1955 formulierten Grundsätze firmieren staatsrechtlich betrachtet zwar nur unter dem losen Begriff des „soft law“. Sie sind also rechtlich unverbindlich, entfalten aber moralisch-symbolisch und (kriminal-)politisch eine zunehmende Bindungswirkung, wie es nicht zuletzt auch das Bundesverfassungsgericht⁶ festgestellt hat. Diese Signalwirkung zielt gemäß dem Wortlaut der Regelung in der bundesdeutschen Diktion sowohl auf den offenen Vollzug im engeren Sinne, weiter gedacht aber auch auf die Gewährung

¹ 3 Js 1161/16 – 5 KLS, Urteil vom 07.06.2018.

² „Entweichungen im Strafvollzug“, Bericht des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, TOP 12 anlässlich der 12. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. Mai 2018.

³ In diesem Sinne auch Laubenthal, Strafvollzug, 7. Aufl., 2017, S. 241.

⁴ Zu den betreffenden Vorzügen Meinert, FS 2010, S. 75 ff.

⁵ Dazu Prätor, Forum Kriminalprävention, 2016, S. 3 (4).

⁶ Urteil vom 31. Mai 2006 – 2 BvR 1673/04, zur Notwendigkeit eines Jugendstrafvollzugsgesetzes.

von Vollzugslockerungen als „Öffnungsmechanismus“ ab.

Mit einem Angebot von rund 4.300 offenen Haftplätzen – verteilt auf die Anstalten in Attendorn, Bielefeld-Senne, Bochum-Langendreer, Castrop-Rauxel, Euskirchen und Hövelhof sowie die offenen Zweiganstalten in Heinsberg und Remscheid – sei der nordrhein-westfälische offene Justizvollzug auch in quantitativen Dimensionen gut aufgestellt. Dies gelte insbesondere im bundesweiten Vergleich, in dem nur der Stadtstaat Berlin einen sogar noch etwas größeren Haftplatzanteil als NRW vorweisen kann, während das Gros der Länder mit viel geringeren Anteilen aufwartet. In Sachsen-Anhalt und Thüringen beispielsweise unterschreiten diese sogar die „Fünf-Prozent-Hürde“.

Ein Stück weit relativieren sich diese positiven Befunde mit Blick auf die Entwicklungen der Gesamtzahlen der vergangenen Jahre und die betreffenden Auslastungsquoten. Lag die Jahresdurchschnittsbelegung im offenen Justizvollzug im Jahr 2014 für NRW noch bei 3.365, so verringerte sich diese bis ins Jahr 2018 auf 3.128. Bezogen auf die Auslastungsquoten im Verhältnis zu den vorhandenen Haftplätzen sank diese seither von 89,4% auf 81,8%⁷.

Wichtig war die von Koepsel gezeichnete Internationalisierung der Perspektive vor allem hinsichtlich der Erkenntnis, dass der Strafvollzug hierzulande sicher noch einigen „Ballast“ im Sinne der Haftvermeidung abwerfen kann. Der Referent machte das an Haftquoten (Häftlinge pro 100.000 Einwohner) fest, die z.B. in Skandinavien bei etwa 50 lägen, während sie sich in Deutschland – je nach Bundesland – ungefähr zwischen 90 und 100 eingependelt haben. Die Masse der Gefangenen beeinflusse auch die Qualität des Vollzuges. Der offene Vollzug ist in dieser Logik offenbar als ein „Qualitätsprodukt“ zu verstehen, das auf einen reduzierten Strafvollzug ausgerichtet ist, der sich der Gestaltung von Übergangssituationen zuwendet. Die Erkenntnis, dass in NRW gegenwärtig rund 50% aller Gefangenen wegen einer Freiheitsstrafe von maximal einjähriger Dauer einsitzen – für die also weder besonders intensiver Betreuungsbedarf noch hohe Sicherheitsrisiken ersichtlich sind – verdeutlicht, dieser „Ausdünnungsprozess“ steht noch bevor.

Zugang, Progression und Programmatik

Um das Modell des offenen Justizvollzuges zu stärken und möglichst sogar auszubauen, gibt es im Wesentlichen zwei Wege, die zugleich auch die Verfahrensabläufe widerspiegeln. In Nordrhein-Westfalen ist auf der Grundlage von § 12 StVollzG NRW sowohl ein originärer Zugang zu den offenen Anstalten im Wege der Direktzuweisung laut Vollstreckungsplan möglich, als auch eine Verlegung im Wege der Progression nach vorheriger Unterbringung im geschlossenen Vollzug.

Weichenstellungen sind folglich im Bereich des Zugangsverfahrens denkbar, aber ebenso bei der Ausgestaltung einer progressiv abgestuften Programmatik inklusive angepasster Regelungen über die Rückverlegung aus dem offenen in den geschlossenen Bereich im Falle von nachträglich erkannten Eignungsproblemen.

Zugangsverfahren, Zustimmungserfordernis und Intensivbehandlung

Im Kontext der anfänglichen Unterbringung im offenen Vollzug geht es zum einen um – eher technisch-logistische – Verfahrensabläufe und deren Verschlinkung. Und natürlich geht es zum anderen um die Frage, welcher Klientel man dieses Modell der Selbstverantwortung von vornherein anbieten will.

In NRW werden nach dem Selbststellermodell alle Verurteilten, die sich auf freiem Fuß befinden, zum Strafantritt in eine Anstalt des offenen Vollzuges geladen, soweit nicht die Regularien des NRW-spezifischen Einweisungsverfahrens etwas anderes vorsehen (vgl. § 104 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW); diese Ausnahme gilt z.B. bei Freiheitsstrafen ab einer Dauer von 30 Monaten. Bei den Selbststellern erfolgen Behandlungsuntersuchung und Vollzugsplanung und damit auch die Entscheidung über die Unterbringungsform also grundsätzlich im Lichte der bestehenden Situation, die eine gewisse Vermutung für die Fortschreibung des offenen Behandlungsdesigns nahelegt.

Überlegenswert erscheint es, ob man diesen Zugangsmodus nicht erweitert und folglich in den Anstalten des offenen Vollzuges den Strafantritt stärker konzentriert. Ein solcher Ansatz eines erweiterten Zugangs über den offenen Vollzug müsste freilich mit den Vorschriften des Einweisungsverfahrens harmonisiert werden. Das Vollzugssystem wäre dann weitergehend als bisher gehalten, durch die Brille des offenen Vollzuges zu sehen und seine Planungsentscheidungen zu treffen.

Eine solche Filterung wäre insbesondere im Bereich des Jugendstrafvollzuges förderlich, denn dort ist der offene Vollzug mit einem Belegungsanteil von nur rund 15% insgesamt erheblich unterrepräsentiert, obwohl er aus wissenschaftlicher Sicht angesichts des Ultima-ratio-Gedankens gerade dort sinnvoll erscheint.⁸

Mit entsprechenden Fragen hat sich u.a. der Beitrag von Frau Höltekemeyer-Schwick, der Leiterin der europaweit größten offenen Anstalt in Bielefeld-Senne, befasst. Mit gut 1.600 Haftplätzen, von denen rund 1.300 belegt sind, erfasst diese Anstalt rund 40% der Gesamtkapazität des offenen Vollzuges in NRW. Unter dem Titel „Neu entwickelte Angebote im offenen Justizvollzug – welche Klientel ist geeignet?“ sprach sich die Referentin zunächst dafür aus, das Zustimmungserfordernis (vgl. § 12 Abs. 1 und 2 StVollzG NRW) zu überdenken. Entsprechende Vorschriften existieren neben NRW tatsächlich nur noch in Bayern und im (hilfsweise fortgeltenden – vgl. Art. 125a GG) Strafvollzugsgesetz des Bundes. Alle anderen Länder haben auf entsprechende Einschränkungen im Sinne des – zumindest



Prof. Dr. Michael Kubink

Justizvollzugsbeauftragter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Laura Winkler

Rechtsreferendarin

poststelle@justizvollzugsbe-
auftragter.nrw.de

⁷ Zahlen jeweils vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt.

⁸ Näher Muges, Förderung und Erziehung im JStVollzG NRW, 2015, S. 196, dort insbesondere zur unzureichenden Häufigkeit von Vollzugslockerungen im Vorfeld der Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug.

normativen – Bekenntnisses zu besseren Wiedereingliederungschancen nach offenem Vollzug verzichtet. Diese rekurren als Bemessungsfaktor dann auf die „Eignung“ des Gefangenen in Form einer Bereitschaft zur Mitarbeit und Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten – so beispielsweise für Baden-Württemberg § 7 Abs. 2 JVollzGB BW. Die Referentin stütze ihre Auffassung insbesondere auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und die Vollzugsgrundsätze der Angleichung und Eingliederung. In praktischer Hinsicht seien vor allem die Arbeitssuche und das Bemühen um eine Wohnung aus dem offenen Vollzug heraus wesentlich leichter zu bewerkstelligen. Demgegenüber würden Einschränkungen des Selbstbestimmungsrechts lediglich die Sozialsphäre (gemäß der Stufentheorie des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Legitimation staatlicher Eingriffe) betreffen und seien daher vergleichsweise leicht zu rechtfertigen.

Im Weiteren wurden verschiedene Behandlungs- und Beschäftigungsangebote in den Hafthäusern Senne und Ummeln sowie von 16 Außenstellen der Gesamtanstalt geschildert, die das große Spektrum reintegrativer Maßnahmen verdeutlichten. Das Referat hob insbesondere zwei Handlungsansätze hervor. Zum einen imponierte das umfassende Angebot von Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, das u.a. mithilfe einer engen Vernetzung im Städtevierack Bielefeld-Münster-Hamm-Paderborn eine regelmäßige Zusammenarbeit mit über 830 regionalen Firmen ermöglicht. Darauf beruht auch die sehr beachtliche Beschäftigungsquote von rund 85%. Täglich würden rund 1.200 Gefangene zur Arbeit eingesetzt. Zum anderen fiel die Sprache auf umfassende Maßnahmen bei der Unterstützung von suchtabhängigen Gefangenen. Derzeit sei ein Ausbau der Behandlungsplätze zur Methadonsubstitution in Planung. Im Rahmen der Therapievermittlung und Entlassungsvorbereitung finde auch eine enge Kooperation mit Therapieeinrichtungen und Suchtberatungsstellen über die Grenzen hin nach Niedersachsen statt.

Damit wurden zwei Systemprobleme aufgegriffen, die man gemeinhin mit dem offenen Vollzug in Verbindung bringt – dass zu wenig Ausbildungs- und Therapiemöglichkeiten verfügbar seien und diese aufgrund einer oft nur kurzen Unterbringungsdauer auch gar nicht wirken könnten. Der zuletzt geäußerte Vorwurf betrifft in erster Linie die Klientel der sog. Ersatzfreiheitsstraffer gemäß § 43 StGB. Dieses Thema wurde freilich nur kurz gestreift, weil es unschwer eine eigene Veranstaltung inhaltlich füllen würde. Wissenschaft, Vollzugspraxis und Politik wissen gleichermaßen, dass diese Gruppe nur sehr schwer in den Vollzug integrierbar ist und dort angesichts der ursprünglichen Verurteilung zu einer Geldstrafe auch eigentlich nicht hingehört. Gleichwohl sind landesweit durchgängig rund 1.200 Haftplätze von „Ersatzhäftlingen“ belegt, also in einer Dimension, die fast den Kapazitäten der gesamten Anstalt in Bielefeld-Senne entspricht. Hoffnungsvoll stimmt, dass man sich dort mit den benannten Programmen und Konzepten gerade auch dieser häufig besonders desintegrierten Problemklientel verstärkt zuwenden will. So gesehen wird der offene Vollzug dann sogar zum besonderen Problemlösungsinstrument des Vollzugssystems.

Zusammenarbeit bei der Progression

Den „Übergang vom geschlossenen in den offenen Vollzug“ personifizierten als Referententeam die Leiterinnen der Vollzugsanstalten in Remscheid und Euskirchen, Frau Grafweg und Frau Gaddum.

Hier geht es vor allem auch um die Frage der Behandlungskontinuität, ob also Programme aus dem geschlossenen Design friktionsfrei fortgeschrieben und Erkenntnisgewinne über den Behandlungsstand des Gefangenen konserviert werden können. Die Referentinnen verdeutlichten dem Auditorium, dass die Dinge doch komplizierter sind als gedacht und der Freiheitsdrang offenbar nicht selbstverständlich ist. Die Gefangenen würden den offenen Vollzug oftmals nicht annehmen, da sie die Reaktionen des sozialen Umfeldes und den Arbeitsdruck in der freien Wirtschaft fürchteten. Auch klagten sie über Versagensängste und Sorgen vor einer Reizüberflutung. Aus diesem Grund sei der Übergang in den offenen Vollzug sorgfältig vorzubereiten. In der JVA Euskirchen finden dazu Übergabekonferenzen statt, an denen auch die zukünftigen Betreuer, die Fachdienste und der Gefangene selbst teilnehmen. Der Gefangene erhält dabei die Gelegenheit, den offenen Vollzug der JVA Euskirchen zu besichtigen und soll in der Konferenz auch mitteilen, wie er seine Situation insbesondere bezogen auf die Entlassungsvorbereitung selbst einschätzt. Rückfälle in alte Verhaltensmuster könnten im offenen Kontext allerdings besser aufgearbeitet werden als im geschlossenen.

Im Sinne einer systemischen Erweiterung gehen solche Schritte aber nicht weit genug. Wie auch von Frau Höltkemeyer-Schwick vorgeschlagen, sollten die Regularien zur Überweisung in den offenen Vollzug im Sinne einer Art von Beweislastumkehr überprüft werden. Folglich sollte künftig nicht der Tatbestand der Verlegung in den offenen Vollzug, sondern umgekehrt eine Verweigerung dessen einer ausführlichen Begründung bedürfen. Zudem sollte die Progression sechs Monate vor der Entlassung gesetzlich normiert sein – wie bereits in einigen Bundesländern geschehen – und nur unter erhöhten Anforderungen abgelehnt werden dürfen (vgl. 42 Abs. 4 SächsStVollzG⁹). Innere Widersprüche entstehen vor allem dann, wenn vorzeitige Entlassungen (§ 57 StGB, § 88 JGG) erfolgen und dies nicht aus dem offenen Vollzug heraus oder ohne vorherige Vollzugslockerungen geschieht. Offenkundig gehen Gerichte oftmals von positiven Sozialprognosen bei ihren Entlassungsentscheidungen aus, was schwerlich mit vollzuglichen Verweigerungen von Lockerungen zusammenpasst. Im Jahre 2016 geschahen 54% der Entlassungen aus dem geschlossenen Vollzug heraus.¹⁰ Die haftvermeidende Komponente des verfassungsrechtlich legitimierten Resozialisierungsauftrags bleibt hier augenscheinlich unbeachtet.

Zur Förderung der Progression ist natürlich auch an die Erprobungsprojekte zu denken, die derzeit bereits in Castrop-Rauxel und in Euskirchen realisiert werden. Dort werden wegen sehr erheblicher Auffälligkeiten – insbesondere wegen „grober Gewalttätigkeiten“ oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – verurteilte Gefangene in die Progression aufgenommen. Innerhalb des offenen Vollzuges werden den Teilnehmern des Programms Vollzugslockerungen aber nicht vor Ablauf von vier Wochen gewährt. Diese

9 Dazu Prätör, Forum Kriminalprävention, 2016, S. 3 (6).

10 Auch insoweit Prätör, Forum Kriminalprävention, 2016, S. 3 (6).

werden anschließend über vier Stufen hinweg sukzessiv ausgeweitet. Die damit verbundene Risikobereitschaft ist sicher für das Modell des offenen Vollzuges systemimmanent.¹¹

In der Bilanz stehen derartige Vorstellungen und Empfehlungen allerdings unter dem Vorbehalt gegenläufiger Tendenzen. Im Vortrag von Frau Grafweg und Frau Gaddum wurde auf rückläufige Häufigkeiten bei der Verlegung vom geschlossenen in den offenen Vollzug verwiesen. Diese Zahlen werden allerdings statistisch nicht erhoben, sind insoweit nicht valide. Statistisch registriert werden aber die Rückverlegungen derjenigen, die im offenen Vollzug (schon anfänglich oder im Wege der Sukzession) untergebracht waren. Diese bewegen sich in den Jahren 2015 bis 2018 mit recht stabilen Werten um die 2.600 auf einem in absoluten Zahlen recht hohen Niveau.

Besondere Herausforderungen: Migranten im offenen Vollzug; Entweichungen; Haftungsrisiken für Mitarbeiter – auch zu Limburg

Mit den folgenden Beiträgen betraten wir teils Neuland, teils wagten wir uns in die besonders „heiklen Zonen“ des offenen Vollzugswesens vor.

Der Umgang mit Migranten

Das Thema „Migranten im offenen Justizvollzug“ ist schon deshalb besonders interessant, weil wir es hier mit einem Zukunftsthema zu tun haben, das parallel zu allgemeinen demographischen Entwicklungen und öffentlichen Diskussionen natürlich auch im Justizvollzug zunehmend an Bedeutung gewinnt. Der Ausländeranteil bezüglich aller derzeit ca. 16.000 Gefangenen in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten liegt aktuell bei erheblichen gut 36%, Tendenz steigend. Ausdifferenzierte Daten für den offenen Vollzug liegen uns nicht vor. Gleichwohl schien es uns wichtig, die heutzutage deutlicher als noch vor Jahren wahrgenommenen Frage- und Problemstellungen im Kontext des Umgangs mit Gefangenen anderer Herkunft auch für den offenen Bereich zu deklinieren. Es kam hier zu einer interessanten Referentenkonstellation. Herr Borrmann, der Leiter der JVA Attendorn, teilte sich seine Präsentation mit Herrn Rabou, einem Sprachdozenten der Anstalt, den das Team des Justizvollzugsbeauftragten anlässlich eines Anstaltsbesuchs in Ausübung seiner Tätigkeit kennengelernt hatte.

Der Anstaltsleiter schilderte zunächst Besonderheiten im Zugangsverfahren – bei der Identitätsfeststellung, der Klärung der ausländerrechtlichen Situation und im Hinblick auf Sprachprobleme. Kurz angesprochen wurde die seit langem diskutierte Frage, Migranten auch in das Einweisungsverfahren zu übernehmen. Anschaulich sprach Herr Borrmann von einem „Köpenick-Effekt“, da ähnlich wie dort die Möglichkeiten der Wiedereingliederung und entsprechender vollzuglicher Maßnahmen mit dem (oft ungeklärten) Aufenthaltsstatus gekoppelt sind.

In der Tat müssen wir uns fragen, was Integration im Zeichen des Strafvollzuges denn überhaupt bedeuten und wie weit sie gehen kann. Kann und soll der Strafvollzug mit seinem Resozialisierungsideal so etwas wie eine Leitkultur begründen, die vielen von uns im allgemeinen integrationspolitischen Diskurs als verpönt erscheint? Was sind denn die kulturellen Mindeststandards, die wir vermitteln wollen?

Hier stoßen wir immer wieder auf Dilemmata, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Strafrecht bzw. Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht ergeben.

Wie von Herrn Borrmann dargelegt, kommt dabei sicher den vor einiger Zeit auf der Grundlage eines Programms des Justizministeriums bei jeder Anstalt eingerichteten „Integrationsbeauftragten“¹² eine bedeutende Rolle zu. Sie wirken aktiv bei der Vermittlung von Verhaltensregeln und als Ansprechpartner bei sämtlichen migrationspezifischen Fragen mit. Überdies seien Integrationskurse ein geeignetes Instrument der Annäherung. Dieser Gedanke leitete konsequent zu der Tätigkeit von Herrn Rabou über, der in Attendorn für die Gestaltung dieser Kurse zuständig ist. In seinen Lehrstunden vermittelt er Kenntnisse über Bürgerrechte und -pflichten in Deutschland. Es handele sich um einen konstanten Prozess des Umdenkens und Aufklärens. Fortwährend seien Veränderungen im Verhaltenskodex der Migranten festzustellen. Diese hingen freilich maßgeblich davon ab, ob es gelinge, eine Vertrauensbeziehung zum einzelnen Gefangenen aufzubauen und dabei Gleichbehandlung erlebbar zu machen. Aus einem heterogenen Gefüge könne so Schritt für Schritt eine „homogene Gemeinschaft“ entstehen. Offenbar zeichnet sich hier so etwas wie eine eigene Vollzugsethik im Umgang mit Migranten ab.

Missbrauchsgefahren und Mitarbeiterverantwortung – was ändert sich nach Limburg?

Der Kriminologie und Vollzugsforscher Torsten Verrel (Universität Bonn) hatte die nicht eben dankbare Aufgabe, sich mit den besonders heiklen Fragen des offenen Justizvollzuges zu befassen; Fragen, die durch das bereits erwähnte Urteil des Landgerichts Limburg zusätzlich an Dynamik gewonnen haben. „Offener Justizvollzug – eine Chance zur Flucht?“ titulierte die Janusköpfigkeit der Perspektive.

Zunächst griff Herr Verrel die einleitend benannte Zahl der 529 Entweichungen auf, die innerhalb von rund zweieinhalb Jahren aus dem offenen Justizvollzug in NRW erfolgten. Schnell reduziere sich dieser Wert, wenn man genauer in die Zahlen hineinschaue. 457 Fahndungen hätten sich bis zum 30. April 2018 erledigt; 72 Gefangene seien bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung¹³ aber noch flüchtig gewesen. Er legte überdies dar, dass der Begriff der „Entweichungen“ hinsichtlich der zugrunde liegenden Dauer der nicht erfolgten bzw. nicht rechtzeitigen Rückkehr in die Anstalt eine recht unscharfe Definition enthalte. In der Tat wird man wohl sagen können, dass sich dahinter oft harmlose Sachverhalte und überwiegend „Zu-spät-Kommer“ verbergen und dass man mit der geltenden undifferenzierten Zählweise geradewegs dazu tendiert, ein medien- und kriminalpolitisches Eigentor zu schießen. Auch der Unterschied von fall- bzw. personenbezogener Zählweise werde insoweit nicht hinreichend berücksichtigt. Anhand justizstatistischer Daten und darauf basierender Auswertungen¹⁴ wurde für den Bereich der Vollzugslockerungen veranschaulicht, dass sich Missbrauchsquoten in Form der Nichtrückkehr sowohl bei Beurlaubungen als auch beim

¹² Auf der Grundlage des „Konzepts zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen“ vom 24.06.2016, LT NRW Drucks. 16/4050, hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen dem Vollzug unter anderem 45 Planstellen zur Bestellung von Bediensteten als „Integrationsbeauftragte“ zur Verfügung gestellt.

¹³ Bericht der Landesregierung vom 9. Mai 2018, siehe oben Fn. 2.

¹⁴ Beispielsweise von Dünkel/Priun, KrimPäd, 2015, S. 30.

¹¹ Zu solchen Progressionsmodellen auch Dünkel, KrimPäd, 2012, S. 14.

Freigang sowie beim Ausgang lediglich im Promillebereich bewegen. Eine greifbare „Bürgergefahr“ oder systemische Sicherheitslücken sind diesen Befunden also gewiss nicht zu entnehmen. Anschaulich werden öffentliche Besorgnisse vor dem offenen Vollzug deshalb mit einem „Hinschau-Effekt des Ausbruchs“¹⁵ verbunden.

Die in § 12 StVollzG NRW wie gleichermaßen auch in §§ 53 ff. StVollzG NRW für die vollzugsöffnenden Maßnahmen geltende Verantwortungsklausel ist offenbar ein geeigneter Filter zur Bemessung von Missbräuchen hinsichtlich des Rückkehrverhaltens. Man mag insoweit auch von einer Art „dynamischer Sicherheit“ sprechen, die durch die Interaktion mit geschulten Vollzugsbediensteten hergestellt wird.¹⁶ Inwieweit die zweite Missbrauchsoption – die Befürchtung, neue Straftaten zu begehen – real ist, lässt sich kaum beantworten. Denn selbst in der Dunkelfeldforschung gibt es dazu keine validen Daten.

Unter dem Aspekt der Verantwortung und des Missbrauchs der Vollzugsöffnung (im weitesten Sinne) qua neuer Straftaten gelangen wir just zu den Fragestellungen, mit denen uns alle das Urteil des rheinland-pfälzischen Landgerichts in Limburg konfrontiert hat. Denn der Begriff der Verantwortung hat ja zwei Blickpunkte: Zum einen den Gefangenen und sein Fehlverhalten, den man in Anlehnung an das Polizeirecht sozusagen als den „Gefahrnächsten“ (oder als „Störer“ der öffentlichen Sicherheit) bezeichnen könnte. Und die Verantwortungsträger in den Anstalten, die eben diese „Störergefahr“ bei ihren Öffnungs- und Lockerungsentscheidungen im Vorfeld zu bemessen und zu begrenzen haben.

Mit filigraner Dogmatik legte Verrel dar, dass es bei der Subsumtion des Tatvorwurfs der fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB maßgeblich um die Frage der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung gehe. Bewertungsmaßstab ist folglich, ob die verantwortlichen Mitarbeiter des Justizvollzuges die in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich geltenden – rechtlichen und faktischen – Arbeitsmaßstäbe eingehalten haben. Anforderungsprofil ist dabei eine Prognosestellung „de lege artis“, sicher abgefedert durch prognostische Beurteilungsspielräume. Unbeachtlich seien hingegen sog. Reserveursachen gemäß der Fiktion, auch nach der Verbüßung von Endstrafe im geschlossenen Vollzug hätte sich ein entsprechend strafrelevantes Verhalten ebenso ereignen können.

Der Referent blendete erste öffentliche Kommentierungen zu der Entscheidung ein, die angesichts der durch das Urteil ausgelösten Verunsicherung von einer „Zeitenwende im gesamten deutschen Justizvollzug“ sprechen oder ähnlich skeptische Folgerungen daraus ableiten. Verrel relativierte diese Sorgen und referierte einzelne Entscheidungen, in denen bereits strafrechtliche Verantwortung wegen Fahrlässigkeitsdelikten (fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung) gerichtlich auf Seiten von Vollzugsbediensteten oder Ärzten festgestellt wurde.¹⁷ Überwiegend habe es sich bei diesen seltenen Entscheidungen aber um Fälle aus dem Maßregelvollzug gehandelt. Entwarnend wirkte insoweit die Einschätzung, dass es bei dem „Limburger-Fall“ doch um ein recht exotisches Geschehen gegangen sei. In diese Richtung tendiert auch die Aufarbeitung des Fallgeschehens durch die hiesige Landesjustizverwaltung.

In einem Bericht an den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags vom 10.09.2018 wird dargelegt, die Verurteilungen „beruhen auf dem individuellen sorgfaltswidrigen Fehlverhalten“ und den „besonderen Umständen des Einzelfalls“ (...) „Bei hinreichender Gewichtung der Anlasstaten für die Verurteilung und der Beachtung der o.g. strengen Prüfungs- und Dokumentationspflichten des Strafvollzugsgesetzes NRW und der einschlägigen untergesetzlichen Vorgaben ist eine angemessene Prüfungstiefe für die Verlegung in den offenen Vollzug und vollzugsöffnende Maßnahmen gewährleistet.“¹⁸ Überdies bleibe die Entscheidung im Revisionsverfahren abzuwarten.

Es ist ein wichtiges Signal, dass die Aufsichtsbehörde der strafvollzuglichen Praxis hier den Rücken stärkt, nach dem Motto: „Keine Angst vor Limburg“.

Offener Vollzug und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Verknüpfung zu den vorstehenden Erwägungen stellte der abschließende Beitrag von Julius Wandelt, dem Leiter der JVA Castrop-Rauxel, her. „Offener Justizvollzug und Öffentlichkeit“ verdeutlichte die neuen Herausforderungen an den Strafvollzug als Kommunikationssystem. Polemische Mediendarstellungen („Das Skandal-Gefängnis von Castrop-Rauxel: Häftlinge leben wie im Luxus-Hotel“) als Rationalisierungshindernis rückte Herr Wandelt an den Anfang. Skizziert wurden unterschiedliche Formen des Öffentlichkeitskontakts von Anstalten – institutionalisiert durch Beiräte und ehrenamtliche Mitarbeiter und individuell gestaltbar in Form von aktiver Öffentlichkeitsarbeit (über Pressearbeit, Veranstaltungen und regionale Kontakte). Pressearbeit sei „Beziehungsarbeit“, die auf den drei Säulen der Ehrlichkeit, Kontinuität und Zielgruppenorientierung (wen interessiert was?) beruhe. Die eigenen Tätigkeiten des Vollzuges müssten transparent gemacht werden, um Vorurteile abzubauen. Das örtliche Risikomanagement müsse verdeutlicht werden und Außenstehende dazu bewegen, die Vollzugsarbeit „als gemeinsame Aufgabe“ zu verstehen. Die „Knastwelt“ sei ein „Faszinosum“; speziell der offene Vollzug könne auch als „Botschafter“ für den geschlossenen Vollzug dienen. Es gelte, Resozialisierung unter den besonderen Bedingungen der zurückgenommenen Sicherheitsprozeduren erlebbar zu machen und über sein Alltagshandeln so oft wie möglich zu informieren.

Überzeugend legte der Referent dar, dass der (offene) Vollzug eben nicht nur eine Welt der Gefahren abbildet, sondern auch eine Welt der sozialen Chancen und der öffentlichen Risikominimierung durch Strafvollzug. Es geht darum, den öffentlichen Nutzen und die wichtige gesellschaftliche Aufgabe des Vollzugssystems in den Vordergrund zu rücken und Öffentlichkeitsarbeit nicht nur als „Abfangjäger“ zu starten, wenn irgendetwas „schiefläuft“.

Resümee und Ertrag

Die Veranstaltung hat Signale gesetzt und Diskussionen unter den Teilnehmern angeregt: Es ist Zeit für neue Ideen – auch in der Ausgestaltung des offenen Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Durch sorgfältige, aber auch nicht

¹⁵ Greve in: Koop/Kapenberg, Hauptsache ist, dass nichts passiert?, 2006, S. 56 (62).

¹⁶ Dünkel, in: Festschrift für Courakis, 2017, S. 1037 (1041).

¹⁷ So auch durch BGHSt 49, 1; zugrunde liegend ein Urteil des LG Potsdam vom 17.05.2005.

¹⁸ Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu TOP 13 „Das Landgericht Limburg verurteilt JVA-Mitarbeiter zu Bewährungsstrafe, die an einer Entscheidung zum offenen Vollzug mitgewirkt haben – Konsequenzen für NRW?, S. 5 f., Vorlage 17/1058 zur öffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 12. September 2018.

„verschwörungstheoretisch verängstigte“ Facharbeit können Besorgnisse hinsichtlich eigener Haftungsrisiken der Mitarbeiter hinreichend eingegrenzt werden. Und diese sind keineswegs nur „Personalreserve“ für den geschlossenen Vollzug, wie manchmal polemisiert wird, sie repräsentieren vielmehr ein Zukunftsmodell eines modernen Strafvollzuges.

Über neue Abläufe im Zugangsverfahren oder hinsichtlich des Einweisungsverfahrens für Migranten sollte nachgedacht werden. Ausbildungsangebote und Suchttherapien sollten möglichst ausgeweitet werden (Modell Bielefeld-Senne). Details wie das Zustimmungserfordernis bedürfen ebenso der Klärung wie die „selbstbelastende“ Definition der Entweichungen.

Aus wissenschaftlicher Sicht überzeugt natürlich die Empfehlung von Herrn Koepsel für eine kriminologische Vergleichsuntersuchung bezüglich der Rückfälligkeit nach der Entlassung aus dem geschlossenen oder aber dem offenen Vollzug.

Zu Recht wird man behaupten dürfen, dass die Veranstaltung einen großen fachlichen Ertrag und entsprechenden Anstoß für weitere Denkprozesse geboten hat.

Literaturverzeichnis

- Dünkel, F.** (2012). Vollzugsöffnende Maßnahmen – Wandel durch Landesgesetze im Licht internationaler Standards, In: Kriminalpädagogische Praxis, 40. Jg., Heft 48, S. 14-27.
- Dünkel, F.** (2017). Resozialisierung im Strafvollzug und internationale Menschenrechtsstandards, In: Festschrift für Nestor Courakis, S. 1037-1049.
- Dünkel, F., Priun, I.** (2015). Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, In: Kriminalpädagogische Praxis, 43. Jg., Heft 50, S. 30-44.
- Greve, W.** (2006). Das Produkt Sicherheit – Die Qualität hängt vom Kunden ab, in: Koop, G./Kappenberg, B. (Hrsg.), Hauptsache ist, dass nichts passiert?, S. 56-64.
- Laubenthal, K.** (2015). Strafvollzug, 7. Auflage.
- Meinen, G.** (2010). Entwicklungschancen des offenen Vollzuges, In: Forum Strafvollzug, Heft 2, S. 75-79.
- Murges, K.** (2015). Förderung und Erziehung im JStVollzG NRW.
- Prätor, S.** (2016). Anspruch und Wirklichkeit. Zur Auslastung des offenen Vollzuges in Deutschland, In: Forum Kriminalprävention, Heft 4, S. 3-7.

Alexander Vollbach

„Radikalisierung und Gefängnis“

Eine Tagung in der Vertretung des Landes Bremen in Berlin

„Wie umgehen mit Radikalisierung im Gefängnis?“

Implikationen des Spannungsfeldes zwischen Datenschutz und behördenübergreifender Zusammenarbeit, aber auch Konzepte und Fragen zur Radikalisierungsprävention im Gefängnis in Deutschland und aus internationaler Perspektive waren das Thema einer Tagung des Senators für Justiz und Verfassung des Landes Bremen, die vom 13. bis 14. September in der bremischen Landesvertretung in Berlin stattfand. An ihr nahmen zahlreiche Vertreter aus dem In- und Ausland, des Bundes und der (Bundes-)Länder sowie ganz unterschiedlicher Praxisfelder teil, wodurch die Tagung eine weit über den üblichen Rahmen hinausgehende Bedeutung erhielt. Die Fachtagung hatte den Anspruch, den Spagat zwischen einer Analyse der relevanten Rechtsmaterie einerseits und dem vernetzten, professionellen Handeln im Justizvollzug andererseits zu schaffen.

Die Vernetzung gilt in der Praxis grundsätzlich als positiv und ist auch mit hohen Erwartungen verbunden. Der Vollzugauftrag Resozialisierung lässt sich nur erfüllen, wenn behördenübergreifend kooperiert und mit der Zivilgesellschaft zusammengearbeitet wird. So können Hinweise zur Früherkennung von Radikalisierung und krimineller Gefährdung und professionelle Risikoeinschätzungen weitergegeben werden. Die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei extremistischen, radikalisierten bzw. gefährdeten Gefangenen befindet sich indes in einer Phase des Aufbaus und der Orientierung. Zahlreiche rechtliche und fachliche Fragestellungen harren derzeit noch der abschließenden Beantwortung.

Hingewiesen sei hier beispielhaft auf Rollenkonflikte, die sich vor allem bei den nichtjuristischen Berufen in der Strafrechtspflege (Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshelfer, Vollzugspersonal, Polizisten sowie externe Netzwerkpartner) zwischen ihren Ermittlungs-, Überwachungs- und Kontrollfunktionen einerseits und ihren Betreuungs-, Behandlungs- und Vermittlungsfunktionen andererseits ergeben können. Die Akzente der Fallarbeit in der Strafrechtspflege haben sich dabei – unter dem Paradigma der Kriminalitätsbekämpfung – in Richtung „Risikoorientierung“ und Prävention verschoben. Greifbar wird dieses Spannungsverhältnis aktuell bei Themen der politisch/religiös begründeten Radikalisierung. Wie die vorbenannten Rollenkonflikte zum Beispiel im Rahmen behördenübergreifender Fallkonferenzen aufzulösen sind und inwiefern hierbei datenschutzrechtlichen Standards genügt werden kann, diese Fragen befinden sich in einem Prozess der Klärung.

Zum Auftakt der Tagung betonte Staatsrat Jörg Schulz (Justizressort Bremen) in seinem Grußwort die Schnittstelle von Extremismus, Radikalismus, Terrorismus und Strafvollzug.¹ Die Rechts- und Sozialwissenschaften würden bereits

¹ Grundlegende Klärungen der Begrifflichkeiten Extremismus, Radikalismus, Fundamentalismus und Terrorismus erfolgen durch Ermert (2007). Vgl. auch Hoffmann u. a. (2017), S. 12-17. Die neueren Entwicklungen im Bereich des Rechtsextremismus unter Berücksichtigung des Hannah Arendt-Instituts in Dresden erschließt sich über Logvinov (2017). Gelungene ältere Versuche, die große Breite der damals im Fokus stehenden fremdenfeindlichen Gewalt typologisch zu erfassen, entsprechen der Sache nach weitgehend den in der Angewandten Kriminologie dargestellten Verlaufsformen, mit denen auch unterschiedliche Strategien zur Prävention bzw. zur Deradikalisierung Vgl.

einen „lebhaften Diskurs“ zur Frage „Wie umgehen mit Radikalisierung im Gefängnis?“ führen.² Wichtig sei ihm aber, dass in der Rechtspraxis alle Akteure, Institutionen und Instanzen gleichermaßen einen rechtlichen Rahmen zur Grundlage eines vernetzten Handelns machten. Diese Fragen seien sowohl auf internationaler, europäischer als auch auf nationaler Ebene zu diskutieren. Hier seien vor allem die Vorgaben des Europarechts sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die sich auf den Justizvollzug und hier insbesondere auf die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden auswirken, umzusetzen. Angesichts des kriminalpolitischen Wertewandels in Richtung Sicherheit sei es wichtig, das Spannungsfeld von Recht und Wirklichkeit in den Blick zu nehmen.

Behördenübergreifende Fallkonferenzen: Der rechtliche Rahmen

Thematisch gliederten sich die Hauptvorträge der Tagung in zwei Vortragseinheiten sowie zwei Podiumsdiskussionen. Bei den Vorträgen der ersten Vortragseinheit „Rechtsdiskussion und Wissenschaft“ lag der Fokus auf der rechtlichen Absicherung behördenübergreifender Zusammenarbeit. Speziell angesprochen wurde auch das Thema der berufsgruppenübergreifenden Zusammenarbeit, um möglichst unbürokratische Lösungen akuter Probleme erreichen zu können. Im zweiten Vortragsblock ging es um „Radikalisierung und Strafvollzug“ aus einer soziologischen bzw. vollzugspraktischen Perspektive.

Sebastian Schulenberg (Justizressort Bremen) sprach in seinem Eröffnungsvortrag („Extremistische Gefangene im Justizvollzug und die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden“)³ über die rechtliche Absicherung des Datentransfers in der Rechtspraxis Justizvollzug; hier stelle sich die Frage nach der Rolle der JVA in der „Sicherheitsarchitektur des Staates“ (Justiz, Inneres, Verfassungsschutz). Seine Ausführungen zum Datenschutz bezogen sich auf die Vorgaben der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die bereits im Musterentwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ihren Niederschlag fanden.⁴ Fallübergreifende Konferenzen der Justizvollzugsanstalten mit den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden seien fachlich wünschenswert und bei Beachtung des Rechtsrahmens auch rechtlich zulässig. Einzelfallbezogene, auf einen konkreten Gefangenen bezogene Konferenzen begegneten allerdings gravierenden rechtlichen Einwänden, jedenfalls dann, wenn kein „konkreter Anlass zur Gefahrenverhütung oder Strafverfolgung“ für den Datenaustausch mit den Sicherheitsbehörden vorliege, sondern erst herausgefunden werden solle, ob überhaupt eine Gefahr vorliege. Jedenfalls könne mit Blick auf die Vollzugspraxis keinesfalls generalisierend angenommen werden, dass bereits aufgrund der erfolgten Inhaftierung als solcher eine Übermittlung von Daten an die Sicherheitsbehörden rechtlich grundsätzlich zulässig sei, so der Vortragende. Seine Ausführungen zum Datenschutz bezogen sich auf den

Musterentwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (siehe Fn. 4), welches seitens der Bundesländer zwischenzeitlich beschlossen wurde. Abschließend ging Schulenberg auf die Juristen, Sozialpädagogen und Sozialarbeiter ein, die an der „Front“ der täglichen Praxis der Strafrechtspflege stehen. Sie seien mit Blick auf die rechtliche Bewertung einer Gefahrenprognose zu schulen. Die Extremismusprävention bleibe allerdings nicht auf der rechtlichen Ebene stehen. Ohne ein Verstehen am Gegenüber, ein „alter ego“, zu dem wir, ob wir wollen oder nicht, in einem kommunikativen Verhältnis gesetzt sind, scheitern jegliche Anstrengungen einer verfassungsrechtlich gebotenen Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft.

Im anschließenden Vortrag ging Viktoria Bunge (Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein) auf den bereits erwähnten Musterentwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes ein (vgl. auch Paster & Bunge 2018). Ihr Blick richtete sich auf die Schnittstellen zur Rechtspraxis in allen Vollzugsphasen. Für die Vollzugsplanung sei bspw. die zweifelsfreie Klärung der Identität eines Gefangenen wichtig. Erkennungsdienstliche Datenerhebungen seien Dreh- und Angelpunkt der Anstaltssicherheit (§ 27 JVollzDSG ME). Zwecks Aufrechterhaltung der Anstaltssicherheit seien auch im Haftverlauf Sicherheitsanfragen zu Gefangenen an Justiz- und Sicherheitsbehörden zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine drohende Gefahr vorliegen (§ 14 JVollzDSG ME). Das Thema Fallkonferenzen mit Sicherheitsbehörden erweise sich als ein besonders schwieriges Terrain. Voraussetzung für eine Fallkonferenz von Justizvollzug und Polizeibehörde seien u.a. tatsächliche Anhaltspunkte für die fortdauernde Gefährlichkeit des Gefangenen für die Allgemeinheit.

Als letzter Vortragender im ersten Vortragsblock referierte Gerwin Moldenhauer (Generalbundesanwalt Karlsruhe) die Sichtweise der Generalbundesanwaltschaft. Mit dem Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum (GTAZ) liege eine Kooperationsplattform zwischen allen Institutionen (Bund und Länder) vor. Im GTAZ tauschen die Sicherheitsbehörden aus Bund und Ländern (darunter das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, Bundespolizei, Verfassungsschutz aus Bund und Ländern, Bundesnachrichtendienst, Militärischer Abschirmdienst und Zollkriminalamt) Erkenntnisse aus, um gemeinsam Terrorismus zu bekämpfen. Das GTAZ wurde als Reaktion auf die Anschläge vom 11. September 2001 in den USA 2004 in Berlin eingerichtet.⁵ Aufgrund der zunehmend erhöhten Gefährdungslage sei die Kooperation zwischen Bund und Ländern im GTAZ gestärkt und weiterentwickelt worden.

Prävention im Gefängnis: Sekundäre Radikalisierung vermeiden

In der zweiten Vortragseinheit zu „Radikalisierung und Strafvollzug“ referierte Veronika Hofinger (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien) über die Situation der Radikalisierung im österreichischen Justizvollzug. Die Vortragende gab zu Beginn einen Überblick über die Geschichte religiös bedingter Radikalisierung in Österreich. Die Zahl Inhaftierter mit Dschihadismus-Bezug sei in den

Vollbach (2017). Aktuelle Übersichten zur politisch/religiös motivierten Gewalt finden sich bei Bock (2019), 388 ff.

² Vgl. Illgner u.a. (2017).

³ Siehe auch Schulenberg (2017).

⁴ Inzwischen liegt der Musterentwurf der Arbeitsgruppe für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz vor. Vgl. dazu auch Schulenberg (2018); Paster & Bunge (2018).

⁵ Nach Vorbild des GTAZ arbeiten auch das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ).

letzten Jahren gestiegen. Es „locke“ ein Abenteuer, ein Krieg, die Verheißung von Macht, Gewaltausübung und mutwilliger Zerstörung, mithin die Erlösung aus einem Image als Verlierer.⁶ Auch die Haft als „place of vulnerability“ begünstige den Prozess der Radikalisierung. Die Inhaftierung sowie das Übergangsmanagement müssen hier psychosoziale Belange kompensieren, wollen sie anti- oder dissoziale Ausweichstrategien in Richtung „Disengagement“, also Abstand nehmen von extremistischen Einstellungen, kompensieren.

Für Ellen Mutschmann (Bundesamt für Verfassungsschutz) stelle der Dschihadismus und Salafismus momentan die akuteste Sicherheitsgefahr in Deutschland dar. Das Bundesamt für Verfassungsschutz beziffere das salafistische Personenpotenzial in Deutschland derzeit auf 11.200 Personen. 1.200 Personen würden als „Gefährder“ geführt. Rund 150 von ihnen seien derzeit inhaftiert. Knapp über 1.000 Personen aus dem dschihadistischen und salafistischen Personenkreis seien nach Syrien oder in den Irak ausgewandert. Einige von ihnen hätten militärische Ausbildungen genossen und seien kampferprobt. Der sogenannte „islamische Staat“ stelle somit trotz militärischer Verluste weiterhin eine immense Gefahr für die innere Sicherheit dar. Deshalb sei auch der behördenübergreifende Austausch, sei es in Bund-Länder-Arbeitsgruppen oder aber in bereits etablierten Kooperationsplattformen und Fallkonferenzen im Justizvollzug, von besonderer Bedeutung.

Restriktionen des Verhaltens durch Inhaftierung können, so Torben Adams in seinem anschließenden Beitrag aus Perspektive der Vollzugspraxis, den Prozess der Radikalisierung (vgl. Fn. 6) auslösen oder bestärken. Die Pauschalisierung, nämlich dass Gefängnisse eine „Brutstätte“ der Radikalisierung seien, solle differenziert betrachtet werden. Zahlenmaterial aus dem europäischen Raum würde veranschaulichen, dass verschiedene Faktoren (Inhaftierungszahlen, Überbelegung, Ausbildungsdauer der Mitarbeiter im Strafvollzug) ggf. Faktoren sind, die Radikalisierung begünstigen oder präventiven Charakter möglicherweise entfalten. Für die Vollzugspraxis seien das Gespräch mit den Gefangenen sowie das „Ansprechpartnersystem“, wie es im bremischen Justizvollzug seit langem praktiziert wird, eine wichtige Säule der Extremismusprävention. Dreh- und Angelpunkt für das Ansprechpartnersystem im Justizvollzug sei laut Adam s aber auch die innere Haltung der Bediensteten und aller, die am Erreichen des Vollzugsziel sowie der Wiedereingliederung mitwirken würden.⁷ Die Anerkennung als Person dürfe jedoch die Beurteilungs- und Entscheidungskompetenz, bspw. als „Strukturbeobachter“, nicht überspielen.

Über internationale Entwicklungen berichteten sodann Maarten van de Donk vom Radicalisation Awareness Network (RAN), einer Arbeitsgruppe für Praktiker im Feld der (De-) Radikalisierung. RAN geht es einerseits um den Wissenstransfer, welcher über die Arbeit in verschiedenen

Arbeitsgruppen sowie über Empfehlungen für die Europäische Kommission und Arbeitspapiere für die Praxis vor Ort sichergestellt sei. Maarten van de Donk griff auch den bereits angesprochenen Aspekt der richtigen Haltung der Bediensteten in der täglichen Arbeit auf. Die in der Praxis der Strafrechtspflege Tätigen müssen in Fragen der Radikalisierung auch „keine Experten“ sein. Jedoch seien sie in der Früherkennung von Radikalisierungsverläufen zu schulen und hinsichtlich einer möglichen Stigmatisierung⁸ zu sensibilisieren. Ebenso betonte er die Wichtigkeit der Einbindung muslimischer Seelsorger, welche zwar nicht in die (De-) Radikalisierungsarbeit eingebunden, jedoch eine wichtige Rolle in der religiösen Begleitung muslimischer Insassen und damit elementar für die erweiterte Präventionsarbeit in Haft seien.

Colonel Ahed Sharaydeh (Correctional and Rehabilitation Centres Department Jordan) sprach über die Historie seines Landes in Bezug auf islamistische Terroranschläge. Diese hätten sich, gerade auch in Bezug auf den sogenannten islamischen Staat, in den letzten Jahren noch einmal intensiviert. Jordanien habe insgesamt 17.000 Insassen in 16 Gefängnissen. Davon gelten 400 Häftlinge als „extremist offenders“. Diese seien zentralisiert, also von anderen Häftlingen getrennt, untergebracht. Sie würden umfänglich (religiös) betreut. Hierzu stünden den Gefängnissen Imame zur Verfügung, welche die Häftlinge in spirituellen Fragen beraten, (Freitags-)Gebete leiten, sich mit Häftlingen austauschen und verschiedene Kursangebote der politischen Bildung anbieten. Darüber hinaus böten jordanische Gefängnisse Häftlingen die Möglichkeit einer Berufsausbildung an, welche die Reintegration in die Gesellschaft nach der Haftentlassung erleichtern soll.

Über seine langjährige Erfahrung in Aus- und Weiterbildung im europäischen Justizvollzug berichtete sodann Pedro Das Neves (Innovative Prison Systems). Sein Bericht skizzierte einen „europäischen Ansatz“ im Umgang mit Radikalisierung und Extremismus. Dieser sei als Gegenentwurf zu repressiven und reaktionären Ausrichtungen anderer Länder zu verstehen. Gleichzeitig warnt er allerdings davor, akute Gefährdungen zu verkennen und zu unterschätzen. Es bedürfe, so Das Neves, eines ganzheitlichen Ansatzes im Umgang mit radikalisierten Häftlingen. Hierzu gehöre auch eine umfangreiche Ausbildung des Gefängnispersonals, um Stigmatisierung, ein relevanter Faktor in Radikalisierungsverläufen (siehe Fn. 6), entgegenzuwirken. Dies gestalte sich allerdings, gerade auch in Hinblick auf neu-



Dr. Alexander Vollbach

Referatsleiter beim Senator für
Justiz und Verfassung Bremen
alexander.vollbach@justiz.
bremen.de

6 Hinsichtlich der individuellen Radikalisierung, die zum Anschluss an terroristische Gruppierungen führen, siehe Matt (2017), der der Frage stellt, wodurch sich diejenigen auszeichnen, die sich speziell auf den Weg der politisch oder religiös motivierten Gewalt begeben: »Indikatoren zur Erfassung von Radikalisierten ... (haben sich) als nicht ausreichend erwiesen ... als notwendig erweist sich ... eine einzelfallbezogene Betrachtungsweise« (a.a.O., S. 256). Vgl. dazu auch Bock (2019), 388 ff.

7 Die hier gemeinte innere, professionelle Haltung gilt auch in den Fällen, in denen man zunächst abgestoßen ist, bspw. bei Sexualstraftätern. Je mehr man aber über einen Menschen weiß, desto weniger besteht die Gefahr, dass man die Tat für den ganzen Menschen nimmt.

8 Gemeint ist bspw. das Risiko der Einordnung als „gefährlich“, ohne dass der zeitliche Verlauf und die Diskontinuität von Auffälligkeiten, die entwicklungs-kriminologische Ansätze herausstellen, berücksichtigt werden. Aus sozialpsychologischer bzw. kriminologischer Perspektive kann das zu einer sekundären Radikalisierung führen. Primär ist hier die kriminelle Karriere und sekundär eine oberflächliche Übernahme radikaler Wertvorstellungen. Die kriminelle Karriere erfährt hier lediglich eine Veränderung im deliktischen Spektrum. Anders ist es hingegen bei der primären Radikalisierung. Eine kriminelle Vorgeschichte gibt es hier nicht, dafür aber ein grundständiges Interesse an religiösen-, moralischen- und Sinnfragen. Vgl. Bock (2019), 390 ff.

erliche Terroranschläge in der nahen Vergangenheit, nicht immer als einfach. Sodann stellte Pedro Das Neves mit dem „Radicalisation Risk Assessment“ ein weiteres Assessment Tool im Bereich Terrorismus vor, welches in portugiesischen Anstalten bereits Verwendung finde.

Auch für Philipp Meissner vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien (UNODC) sei das Gefängnis Ort der Möglichkeiten, und zwar positiver als auch negativer Natur. Gefängnisse können sowohl „Brutstätten der Radikalisierung“ als auch Ausgangspunkt eines biographischen Neuanfangs sein. Wie auch seine Vorredner verwies Phillip Meissner auf den Schulungsbedarf der Bediensteten, also des Justizvollzugsdienstes sowie der Fachdienste, aber auch der Anstalts- und Abteilungsleiter. Mit dem UNODC- Handbuch „Management of Violent Extremist Prisoners and the prevention of Radicalization to Violence in Prison“ stehe bereits eine praktische Hilfe zur Verfügung. In diesem Zusammenhang betonte Phillip Meissner auch die Einhaltung der Nelson Mandela Rules für ein funktionierendes „Gefängnismanagement“ in Bezug auf die Prävention von Radikalisierung.

Vernetztes Handeln und Integration

Der zweite Tagungstag, der mit einem Grußwort von Iris Muth vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen & Jugend eingeleitet wurde, stand ganz im Fokus des bereits praktizierten überbehördlichen Austausches, über den Holger Schmidt als Vertreter des „Kompetenzzentrums für Deradikalisierung“ im Bayerischen Landeskriminalamt, Uwe Hoffmann vom „Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusforschung KODEX beim Senator für Inneres, Bremen, Verena Vogt vom Niedersächsischen Verfassungsschutz, Andreas Ostwaldt von der beim niedersächsischen Verfassungsschutz angesiedelten „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ und Dennis Sukowski vom Amt für Justizvollzug und Recht in Hamburg berichteten. Die Forderungen nach einem rechtlichen Rahmen für ein vernetztes Handeln,⁹ wie er in der Datenschutzrichtlinie (EU) 2016/680 bzw. im Musterentwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes seinen Niederschlag fand, sei verständlich, begrenze aber auch den Austausch, wenn es darum gehe, schnelle und unbürokratische Lösungen akuter Probleme erreichen zu können. Die Rolle der freien Träger bei der interdisziplinären und interinstitutionellen Kooperation wurde recht unterschiedlich ausgelegt. Gerade im Hinblick auf die Durchführung von Fallkonferenzen gingen die Meinungen der Diskutanten über die Partizipation der am Risikomanagement beteiligten Institutionen und Träger auseinander.

In der zweiten Podiumsdiskussion zum Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ ging es zunächst um die Herausforderungen und Schwierigkeiten der Zusammenarbeit der freien Träger mit den Justizbehörden. Thomas Mücke von Violence Prevention Network e.V., Franz Lalowski von der Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein, Andre Taubert von A.M.A. e.V. Legato sowie Jörn Turnau von IFAK

e.V. schilderten ihre weitgehend positive Arbeit vor Ort.¹⁰ Dabei geht es darum, Perspektiven zu eröffnen, Verhaltensänderungen zu begleiten und Ausgrenzung und Stigmatisierung (vgl. Fn. 6) aufzubrechen. Auch sie betonten die Notwendigkeit der Aus- und Fortbildung von Personal. Aus ihrer Perspektive sei ein personenbezogener, ganzheitlicher pädagogischer Präventionsansatz erforderlich, der auch die jeweiligen sozialen Bezüge mitberücksichtige, zumal diese sowohl die Risiken als auch Ressourcen für eine gelungene Prävention bzw. Wiedereingliederung nach einem Abstinieren darstellen würden. Eine Nachsorge sei ebenso notwendig. Es bestand Übereinstimmung dahingehend, dass die Vorbeugung von Kriminalität nicht allein eine Aufgabe des Staates und der Organe der Strafrechtspflege ist, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstelle. Eine Entfristung der Maßnahme sei erforderlich, um Modellprojekte nachhaltig in Regelstrukturen überführen zu können.

Weiterer Bedarf an fachlichem Austausch

Bereits nach den Vorträgen der ersten Vortragseinheit setzte eine rege Diskussion ein. Stichworte dazu sind der Gefahrenverdacht als rechtliche Antwort zur Verarbeitung von Ungewissheit, das „Übergangs- und Risikomanagement sowie die Inkorporation der Ergebnisse zur Wirksamkeit der Behandlungsforschung und Risikomanagement“¹¹, die für die Zielgruppe relevant sein könnten.¹² Vor allem der Austausch derjenigen, die im Laufe des Verfahrens mit einem Fall befasst sind, beginnt schon früh bei der Polizei und beim Jugendamt, eventuell bei der Schule, setze sich fort bei den ambulanten sozialen Diensten der Justiz und den freien Trägern der Straffälligenhilfe und endet im Straf- und Maßregelvollzug. Stets sind in den Kooperationsnetzwerken Vertreter unterschiedlicher Berufe mit unterschiedlichen Ausbildungen, Vorverständnissen und nicht zuletzt auch wechselseitigen Ressentiments beteiligt oder sogar rechtlich zu Konferenzen verpflichtet (vgl. bspw. § 8 Abs. 5 BremSt-VollzG). Problematisch sind und bleiben dabei behördenübergreifende Fallkonferenzen, der personenbezogene Austausch von Informationen mit Sicherheitsbehörden und weiteren Stellen einschließlich der freien Träger der Straffälligenhilfe, die mit am „runden Tisch“ sitzen. Informationen, die bei Vorliegen einer im Einzelfall drohenden Gefahr mit entsprechenden Grundrechtseingriffen erhoben und auf der Grundlage von VERA-2, RADAR-ITE-, ERG 22+ -Bewertungen¹³ zum Zwecke der Überwachung bewertet wurden,

9 Eine weitgehende Vernetzung einzelner Institutionen wie Polizei, Jugend- und Sozialämter oder Staatsanwaltschaften intendiert auch die kommunale Kriminalprävention, etwa durch die Installation sogenannter Häuser des Jugendrechts. Vergleichbare Ansätze sind teilweise unter unterschiedlichen Vorzeichen und mit anderen Akzentuierungen auch im europäischen Ausland (z.B. in den skandinavischen Ländern, aber auch in Großbritannien und Frankreich) und in Amerika zu finden.

10 Dabei ist der Anspruch oder die Absicht, in Fallkonferenzen seine Perspektive einzubringen, aus der Sicht der „kritischen“ Sozialen Arbeit nicht selbstverständlich. Dies insbesondere deshalb, weil jede Beteiligung an Risikobewertung und Prävention auch eine Beteiligung an Kontrollaufgaben darstellt. Ohne den fachlichen Blick und die kriminologische bzw. pädagogische Herleitung von Interventionen wäre aber dieses Feld jenen überlassen, denen es an der dafür erforderlichen Sachkunde fehlt.

11 Das „Risikomanagement“ erschöpft sich bei Bejahen der Gefährlichkeit nicht im Einsperren, also der bloßen Sicherung, da die Situation quasi festgeschrieben bleibe. Vielmehr sind mit Blick auf das Resozialisierungsgebot (Art. 2 I i.V.m. 11 GG und 20 I GG) Überlegungen dazu anzustellen, wie das Risiko (erneuter, mitunter schwerer Straftaten) durch spezielle Behandlungsmaßnahmen bzw. Interventionsmaßnahmen reduziert werden kann.

12 Hier geben in diesem Zusammenhang der „Risk-Need-Responsivity“-Ansatz, das „Good-Lives-Model“ wie auch die „Desistance-Forschung“ maßgebliche Impulse.

13 Zum im Bereich des Terrorismus eingesetzten „structured-professional-judgement-tool“ VERA (Violent Extremist Risk Assessment) siehe Rettenberger (2016). Zur Identifizierung potentieller Ersttäter siehe auch das Instrument RADAR-ITE (regelbasierte Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos - islamischer Terrorismus), das vom Bundeskriminal-

dürfen nicht zweckentfremdet verwendet oder an nicht berechnete Personen weitergegeben werden.¹⁴ Zudem stellt sich die Frage, ob und wenn ja was die pädagogische Praxis zur Gefahrenabwehr im Phänomenbereich politisch/religiös motivierter Gewalt beitragen könnte. Auf die Rollenkonflikte, die sich vor allem bei den nichtjuristischen Berufen in der Strafrechtspflege ergeben, wurde bereits einleitend hingewiesen. Klarstellende gesetzliche Regelungen für die behördenübergreifende Zusammenarbeit (bspw. im GTAZ) sind, so lässt sich resümieren, erforderlich, wobei man sich für den Justizvollzug am Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz orientieren könnte

Die Vortragenden und Teilnehmer der Tagung haben somit den Anspruch der Tagung, eine Plattform zum Austausch von Rechts- und Sozialwissenschaft und Praxis zu bieten, eingelöst: Der Spagat zwischen der Analyse der relevanten Rechtsmaterie einerseits und dem vernetzen, professionellen Handeln in der Strafrechtspflege andererseits, ist somit gelungen. So vielfältig die Beiträge und Diskussionen waren, so konnten sie doch eins auch zeigen: die Spannung zwischen Recht und Wirklichkeit, Theorie und Praxis ist noch nicht ausdiskutiert. Es bleibt an vielen Stellen ein Desiderat an Fragestellungen. Die Tagung 2018 in der bremischen Landesvertretung in Berlin war somit nur ein erster Schritt, diesen Bedarf an fachlichem Austausch zu aktuellen Fragen der Strafrechtspflege gerecht zu werden. So wäre bspw. der Einsatz einschlägiger Diagnose- und Klassifikationsinstrumente, wie bspw. VERA 2, RADAR-ite usw. (vgl. Fn. 13), rechtlich-dogmatisch sowie aus kriminologischer Perspektive zu durchdringen.¹⁵ Die statistischen („aktuarischen“) Prognoseverfahren haben bereits außerhalb der Tätigkeit von Sachverständigen Eingang in die Praxis der Bewährungshilfe gefunden, die zunehmend mit Kontrollaufgaben betraut wird und in diesem Zusammenhang Risikobewertungen abgibt. Aber auch die Rolle der Sozialen Arbeit und Bewährungshilfe sowie das Zusammenwirken bei der Fallarbeit einschließlich der professionellen Paradoxien, die sich aus dem Spannungsverhältnis von Hilfe und (Risiko-) Kontrolle für die Fallarbeit (Prävention, Resozialisierungsarbeit, Risikomanagement mit potentiell radikalisierten Menschen, Deradikalisierung) ergeben, wäre ebenso näher zu beleuchten.¹⁶

namt und von der Arbeitsgruppe Forensische Psychologie der Universität Konstanz gemeinsam entwickelt wurde. Zu den einzelnen extremismuspezifischen Instrumenten jetzt auch Höffler & Gatzmaga (2018), S. 170 ff., die auch auf die Methode der idealtypisch vergleichenden Einzelfallanalyse (MIVEA) sowie auf die „egozentrische Netzwerkanalyse“ als ergänzendes Instrument für die Analyse des persönlichen Nahbereichs verweist (a.a.O., S. 176). Auch Illgner (2018) stellt die Bedeutung der Methode der Idealtypenbildung für die Radikalisierungsforschung sowie für eine passgenaue Interventionsplanung heraus.

¹⁴ Diese Fragen stellen sich auch mit Blick auf die Sammlung von Daten und die Aufarbeitung und Weiterleitung – eine Aufgabe, die den Kriminologischen Diensten der Länder zukommt. Vgl. dazu Breuer u.a. (2018).

¹⁵ Zwar wurden in der Prognoseforschung Einzelumstände identifiziert, deren Vorliegen die Wahrscheinlichkeit künftiger Straftatenbegehung statistisch-signifikant erhöht (vgl. Fn. 1). Allerdings muss die individuelle Prognoserelevanz von Risikofaktoren in einem konkreten Beurteilungsfall überprüft werden (vgl. § 46, 56, 57, 61 ff. StGB sowie durchgehend des JGG und der Strafvollzugsgesetze der Länder). Was statistisch die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Straftatbegehung erhöht, ist im Einzelfall unter Umständen völlig bedeutungslos.

¹⁶ Die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift *Bewährungshilfe* (65/4/2018) mit dem Schwerpunktthema *Deradikalisierung* beschäftigt sich auch mit diesem Themenkomplex.

Literatur

- Bock, M.** (2019). *Kriminologie*, 5. Aufl. München: Vahlen.
- Breuer, M. Endres u.a.** (2018). *Forschung über den Strafvollzug – Die Rolle der kriminologischen Dienste* (zugleich ein Replik auf Fährmann & Knop 2017), *Neue Kriminalpolitik* 30 (1) 2018, S. 92-109.
- Ermert, M.** (2007). *Der Extremismus im Strafrecht: Eine begriffskritische Analyse auf sozialwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Grundlage*. Herbolzheim: Centaurus (Reihe Rechtswissenschaft 206).
- Höffler, K., Gatzmaga, F.** (2018). *Bedeutung des persönlichen Nahbereichs radikalisierten Personen für die Risikoprognose – RadigZ-Teilvorhaben „Experteninterviews mit professionellen Beobachtern; Prognosen“*. Boers, K, Schaeff (Hg./2018). *Kriminologische Welt in Bewegung*. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Forum Verlag Bad Godesberg, S. 168-177.
- Hoffmann, A., Illgner C, Leuschner, F., Rettenberger, M.** (2017). *Extremismus und Justizvollzug. Literaturschau und empirische Erhebungen*. (Berichte und Materialien – BM Online). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. Verfügbar unter <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/10/>.
- Illgner, Christian** (2018). Ein Plädoyer für eine differenzierte Betrachtung von Radikalisierung. Zu den theoretischen und praktischen Möglichkeiten der Beschreibung individueller Unterschiede mittels Idealtypen. *Bewährungshilfe* 66 (4), S. 325-336.
- Nixdorf, A.** (2018). Die Anforderungen der EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren an die Jugendgerichtshilfe / JuHiS. Impulse zur Umsetzung aus der Praxis der Jugendgerichtshilfe Oberhausen. *Neue Kriminalpolitik* 30 (4), S. 355-367.
- Logvinov, M.** (2017). *Rechtsextreme Gewalt. Erklärungsansätze-Befunde-Kritik*. Springer: Wiesbaden.
- Matt, E.** (2017). *Radikalisierung: Dem Leben Sinn und Ordnung geben*. *Dschihadistischer Extremismus – ein jugendkulturelles Phänomen?*, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 28 (3), 252-256.
- Paster, I. Bunge, V.**, *Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatengesetz. Zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Richtlinie für Strafverfolgungs- und -vollstreckungsbehörden (EU) 2016/680*. FS, 67 (5), 2018, S. 350-365.
- Rettenberger, M.** (2016). Die Einschätzung der Gefährlichkeit bei extremistischer Gewalt. *Kriminalistik* 70 (8-9), S. 532-537.
- Schulenberg, S.** (2017). *Extremistische Gefangene im Justizvollzug. Zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden*. *Forum Strafvollzug* 67 (2), 2018, S. 45-50.
- Schulenberg, S.** (2018). *Sicherheitsarchitektur und Rechtsstaat. Zur Zusammenarbeit von Justizvollzug und Sicherheitsbehörden nach dem Musterentwurf für ein Justizvollzugsdatenschutzgesetz*. *Forum Strafvollzug*, 67 (4), S. 261-266.
- Vollbach, A.** (2017). *Extremismus und kriminelle Gefährdung*. *Neue Kriminalpolitik*, 29 (1), 2017, 62-74.

§ 97 LJVollzG

(Keine disziplinarrechtliche Ahndung einer Vorbereitungshandlung)

1. Weder die Überweisung eines Geldbetrages an einen Mitgefangenen noch eine bloße rechtsgeschäftliche Absprache zwischen Gefangenen verstoßen gegen das Geschäftsverbot gemäß § 55 Abs. 1 LJVollzG; sie stellen keinen sonstigen disziplinarrechtlichen Pflichtverstoß iSv § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG dar.

2. Eine bloße Vorbereitungshandlung ist für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nicht ausreichend. [Leitsätze der Redaktion]

OLG Koblenz – Beschl. v. 24.01.2019 – 2 Ws 656/18 Vollz

In der Strafvollzugssache des Strafgefangenen [...] hat der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz [...] am 24. Januar 2019 beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen werden der Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 17. September 2018 sowie die Verfügung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez vom 13. Juli 2018 aufgehoben.

2. Die Kosten des Verfahrens und die dem Strafgefangenen in beiden Rechtszügen entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez. Mit seiner Rechtsbeschwerde wendet er sich gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz in Diez vom 17. September 2018, mit dem sein Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Juli 2018 zurückgewiesen worden ist.

Nach den Feststellungen der Strafvollstreckungskammer überwies der Strafgefangene im Juni 2018 im Auftrag eines Mitgefangenen einen Betrag in Höhe von 102,95 € von seinem Anstaltskonto zur Bezahlung einer ebay-Bestellung der Ehefrau des Mitgefangenen. Die Summe sollte von dem Mitgefangenen in Form von Tabak zurückgezahlt werden. Im Hinblick auf die Angabe eines falschen Betrages erfolgte eine Rückbuchung der Zahlung. In diesem Zusammenhang überprüfte die Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez die Zahlung und wertete sie als Geschäft unter Gefangenen. In der Folge wurde gegen den Beschwerdeführer ein Disziplinarverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen gegen ihn mit Verfügung vom 13. Juli 2018 für zwei Wochen der Entzug des Fernsehempfangs und für zwei Wochen keine Teilnahme am Umschluss angeordnet wurde. Die Maßnahme wurde bis zur gerichtlichen Klärung nicht vollstreckt, sondern ausgesetzt.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 22. Juli 2018 beantragte der Strafgefangene, die verhängte Disziplinarmaßnahme aufzuheben. Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag mit Beschluss vom 17. September 2018, dem Beschwerdeführer zugestellt am 28. September 2018, zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die am 25. Oktober 2018 zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Landgerichts Koblenz eingelegte Rechtsbeschwerde des Strafgefangenen, mit der er die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie die Verletzung materiellen Rechts in nicht weiter ausgeführter Form rügt.

Das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 21. November 2018 Stellung genommen und beantragt, die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist eingelegt und – jedenfalls hinsichtlich der Sachrüge – in zulässiger Form begründet worden (§ 118 StVollzG). Es ist auf die erhobene Sachrüge auch geboten, die Nachprüfung des Beschlusses aus den nachfolgend genannten Gründen zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG können Disziplinarmaßnahmen u.a. dann angeordnet werden, wenn die Gefangenen rechtswidrig und schuldhaft wiederholt oder schwerwiegend gegen sonstige Pflichten verstoßen, die ihnen durch das LJVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, und dadurch das geordnete Zusammenleben in der Anstalt stören. Gemäß § 55 Abs. 1 LJVollzG dürfen Gefangene Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. Diese Vorschrift enthält jedoch kein allgemeines Handels- oder Geschäftsverbot unter Gefangenen im Rahmen des Strafvollzugs (vgl. Senat, 2 Ws 43/88 Vollz v. 25.08.1988 - NStZ 1988, 528 zu § 83. Abs. 1 StVollzG; OLG Bamberg NStZ 2016, 243 zu Art. 90 Abs. 1 BayStVollzG), insbesondere bedürfen rechtsgeschäftliche Erklärungen von Gefangenen untereinander nicht der Zustimmung der Vollzugsbehörde (vgl. OLG Zweibrücken NStZ 1991, 208 zu § 83 Abs. 1 StVollzG). Schon aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass hierdurch den mit dem Sachbesitz an persönlicher Habe verbundenen vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt effektiv dadurch begegnet werden soll, dass während des Vollzugs der Haft jeglicher unkontrollierten unmittelbaren Gewahrsams- bzw. Besitzübertragung auch und gerade unter den Gefangenen entgegengewirkt werden soll. Gegenstand des Erlaubnisvorbehaltes ist insofern allein die tatsächliche Sachherrschaft des Gefangenen (vgl. OLG Bamberg a.a.O.). Insofern stellen weder die Überweisung des Geldbetrages (gemäß § 66 Abs. 2 LJVollzG dürfen die Gefangenen zudem über ihr Eigengeld verfügen) noch die mit dem Mitgefangenen getroffenen rechtsgeschäftlichen Absprachen einen Verstoß gegen § 55 Abs. 1 LJVollzG dar. Abgesehen davon, dass Verstöße gegen die Hausordnung nur Pflichtverstöße im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG darstellen, wenn die Pflicht ihre Grundlage zugleich im LJ-

VollzG findet (vgl. BeckOK Strafvollzug RhPf/Gerhold, 10. Edition 01.08.2018, RhPfLJVollzG § 97 Rn. 13; BVerfG StV 1998, 499 zum StVollzG), untersagt auch die Hausordnung der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahranstalt Diez (über die Weitergabe und Annahme von Gegenständen ohne Genehmigung hinaus) nicht jegliche Geschäfte unter Gefangenen, sondern lediglich die geschäftsmäßige Besorgung von Rechtsangelegenheiten für andere Gefangene/Untergebrachte und die Rechtsberatung zwischen Gefangenen/Untergebrachten. In der Überweisung des Geldbetrages und den mit dem Mitgefangenen getroffenen rechtsgeschäftlichen Absprachen ist daher auch kein Verstoß gegen die Hausordnung erkennbar.

Auch soweit die Überweisung des Geldbetrages mit dem Ziel erfolgte, später als Gegenleistung Tabak von dem Mitgefangenen zu erhalten, liegt keine Pflichtverletzung im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG vor. Eine vollendete Pflichtverletzung scheidet schon deshalb aus, da es nicht zur Übergabe des Tabaks kam. Angesichts des Umstandes, dass der Zeitpunkt und die Modalitäten der Übergabe des Tabaks noch unklar und von mehreren weiteren Zwischenschritten abhängig waren, sieht der Senat in der Überweisung und den getroffenen Absprachen auch noch keinen Versuch einer Pflichtverletzung, sondern lediglich eine Vorbereitungshandlung hierzu.

Ob Vorbereitungs- und Versuchshandlungen eine Pflichtverletzung im Sinne des § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG darstellen können, wird unterschiedlich beurteilt. Nach Auffassung des OLG Zweibrücken (unter Hinweis auf Literatur zur Bundesdisziplinarordnung) unterscheidet das Disziplinarrecht nicht zwischen Versuch und Vollendung, auch eine Vorbereitungshandlung könne bereits eine zu disziplinierende Handlung darstellen. Entscheidend sei nur, ob der Pflichtverstoß bereits soweit gediehen sei, dass die Ordnung in der Vollzugsanstalt berührt werde (vgl. OLG Zweibrücken ZfStVo 1982, 251). In dem dieser Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte der Strafgefangene Tabak mit an seine Arbeitsstelle genommen, um diesen dort bei einem anderen Gefangenen gegen Kaffee einzutauschen. Da er diesen jedoch nicht antraf, kam es nicht zu dem Tauschgeschäft. Nach Ansicht des OLG Zweibrücken müsse es der Justizvollzugsanstalt möglich sein, unerlaubte Tauschgeschäfte bereits im Vorfeld zu unterbinden und ein darauf hinzielendes Verhalten zu disziplinieren. Nach der überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung ist Voraussetzung für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme demgegenüber grundsätzlich eine vollendete Pflichtverletzung (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Verrel, Strafvollzugsgesetze, Abschnitt M Rn. 176; AK/Walter, Strafvollzugsgesetze, 7. Auflage, § 86 Rn. 9; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal/Laubenthal, Strafvollzugsgesetz, 6. Auflage 2013, 8192 Rn. 8). Ein Versuch könne eine Disziplinarmaßnahme noch nicht begründen (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Verrel, a.a.o.; AK/Walter, a.a.o.; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal/Laubenthal, aaO.), weil in solchen Fällen zwar eine Gefahr für das geordnete Zusammenleben und die Sicherheit in der Anstalt bestehen möge, sich diese Gefahr aber noch nicht realisiert habe. Dies bedeute auch keinen Systembruch mit dem Disziplinarrecht im Bereich der öffentlichen Verwaltung, welches nicht zwischen Versuch und Vollendung differenziere. Aufgrund der besonderen dienstrechtlichen Treuepflichten erscheine es dort angebracht, zuvorderst auf den gezeigten Handlungswillen abzustellen,

dieser Gedanke lasse sich aber auf das Strafvollzugsrecht und die dort stets erforderliche Störung des Anstaltslebens nicht ohne Weiteres übertragen (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Verrel, a.a.o.). Anderes gelte nur dann, soweit durch landesgesetzliche Vorschriften Versuchshandlungen ausdrücklich (wie etwa in § 97 Abs. 1 Nr. 6 LJVollzG der Versuch des Entweichens) als ahndungsfähige Pflichtverstöße qualifiziert werden (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Verrel, a.a.o.). Erst recht könne die Vorbereitung eines Pflichtverstoßes nicht mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden (vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel/Verrel, a.a.o.; AK-Walter, a.a.o.; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal/Laubenthal, a.a.o.).

Für die letztgenannte Ansicht spricht der Wortlaut der Vorschriften; während § 97 Abs. 1 Nr. 6 LJVollzG ausdrücklich den Versuch des Entweichens für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme genügen lässt, setzt § 97 Abs. 1 Nr. 9 LJVollzG einen Pflichtverstoß voraus. Da es sich vorliegend (anders als in der Entscheidung des OLG Zweibrücken) jedoch nicht um einen Versuch, sondern lediglich um eine Vorbereitung einer Pflichtverletzung handelt, kann letztlich offenbleiben, ob ein versuchter Pflichtverstoß zu einer Disziplinarmaßnahme führen kann. Der Senat schließt sich jedenfalls insofern der letztgenannten Ansicht an, als eine bloße Vorbereitungshandlung für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme nicht ausreichend ist. Es besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Gefahr der Störung des geordneten Zusammenlebens keine Veranlassung, die Ahndungsfähigkeit derart weit vorzuverlagern und bereits eine nur beabsichtigte und vorbereitete Pflichtverletzung zu sanktionieren.

Da die angeordnete Disziplinarmaßnahme rechtswidrig war und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt wurde, war die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer aufzuheben (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG). Die Sache ist spruchreif, daher hat der Senat an Stelle der Strafvollstreckungskammer (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG) entschieden und die beanstandete Maßnahme aufgehoben (§ 115 Abs. 2 S. 1 StVollzG). [...]

FS Forum Strafvollzug

Verlag

Herausgeber

Gesellschaft für Fortbildung der
Strafvollzugsbediensteten e.V.
Sitz: Wiesbaden

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15/Kto. Nr. 100 216 140
IBAN: DE63 5105 0015 0100 2161 40
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX
Als gemeinnützig unter Steuernummer 40
250 6302 5-XII/3 beim Finanzamt Wiesbaden
anerkannt.

Geschäftsstelle

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden
Lutwin Weilbacher
lforum@web.de

Vorstand

Vorsitzender

Torsten Kunze
Hessisches Ministerium der Justiz

Stellvertretender Vorsitzender

Peter Holzner
Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Martin Finckh
Justizministerium Baden-Württemberg

Christiane Jesse
Niedersächsisches Justizministerium

Willi Schmid
Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der
Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestel-
lungen, Anschriftenänderung usw.) sind an die
Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die
sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen,
sind an die Redaktionsadresse zu richten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte
wird keine Haftung übernommen, sie können
nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto
beigefügt ist.

Die Redaktion übernimmt für die Anzei-
gen keine inhaltliche Verantwortung.

Nutzen Sie das Online-Bestellformular
auf unserer Homepage:

www.forum-strafvollzug.de

Layout und Satz

lang-verlag
Hansastraße 48, 24118 Kiel

Druck, Versand, Versandgeschäftsstelle

Justizvollzugsanstalt Heimsheim
Mittelberg 1, 71296 Heimsheim
Telefon 07033/3001-410
druckerei-hhm@vaw.bwl.de

Druckunterlagen

Grafiken/Schaubilder können nur dann
veröffentlicht werden, wenn sie als Datei zur
Verfügung gestellt werden. Datenträger vom
PC können weiterverarbeitet werden.

Erscheinungsweise

5 mal jährlich

Redaktion

Prof. Dr. Frank Arloth

Telefon 089/5597-3630
frank.arloth@stmj.bayern.de

Susanne Gerlach

Telefon 030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Jochen Goerdeler

Telefon 0431/988-5504
jochen.goerdeler@sozmi.landsh.de

Gerd Koop

Telefon 01511/6728728
gerd.koop@outlook.de

Gesa Lürßen

Telefon 0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Stephanie Pfalzer

Telefon 089/69922-213
stephanie.pfalzer@jva-m.bayern.de

Karin Roth

Telefon 0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Günter Schrovén

Telefon 05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Telefon 0221/470-5573
philipp.walkenhorst@uni-koeln.de

Wolfgang Wirth

Telefon 0211/6025-1119
wolfgang.wirth@krimd.nrw.de

Redaktionsleitung

Prof. Dr. Frank Arloth

Geschäftsführender Redakteur

Jochen Goerdeler

Forschung & Entwicklung

Wolfgang Wirth, Jochen Goerdeler

Praxis & Projekte

Gerd Koop, Gesa Lürßen

Straffälligenhilfe

Susanne Gerlach, Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Internationales, Rechtsprechung

Prof. Dr. Frank Arloth

Medien/Buchbesprechungen

Gesa Lürßen, Prof. em. Dr. Philipp Walkenhorst

Steckbriefe

Karin Roth

Recht & Reform, Magazin, Aus den Ländern

Jochen Goerdeler

Strafvollzug von A bis Z

Stephanie Pfalzer, Günter Schrovén

Schriftenreihe

Gerd Koop, Wolfgang Wirth

Redaktionsanschrift

Forum Strafvollzug
Ministerium für Justiz, Europa,
Verbraucherschutz und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
z.Hd. Karin Roth
Lorentzendamm 35, 24103 Kiel

Homepage www.forum-strafvollzug.de

Lennart Bublies

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben
nicht unbedingt die Meinung der Redaktion
wieder.

Korrespondenten

Baden-Württemberg

Dr. Matthias Maurer
0711/279-2310
maurer@jum.bwl.de

Bayern

Katja Mühlbauer
089/5597-3615
katja.muehlbauer@stmj.bayern.de

Berlin

Susanne Gerlach
030/9013-3341
susanne.gerlach@senjustva.berlin.de

Brandenburg

Petra Block-Weinert
0331/866-3341
petra.block@mdj.brandenburg.de

Bremen

Gesa Lürßen
0421/361-15351
gesa.luerssen@jva.bremen.de

Hamburg

Dr. Behnam Said
040/42843-3167
behnam.said@justiz.hamburg.de

Hessen

Dr. Volker Fleck
06033/998370
volker.fleck@jva-rockenberg.justiz.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Justina Dzienko
0385/588-3260
justina.dzienko@jm.mv-regierung.de

Niedersachsen

Günter Schrovén
05331/96383-26
guenter.schroven@justiz.niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Gerhard Marx
0211/8792-212
gerhard.marx@jm.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Ursula Decker
06131/16-4971
ursula.decker@mjbv.rlp.de

Saarland

Matthias Widmaier
0681/5807165
m.widmaier@jvasb.justiz.saarland.de

Sachsen

Sylvette Hinz
0341/8639-117
sylvette.hinz@jval.justiz.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Wolfram Preusker
0391/567-6152
wolfram.preusker@mjb.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Karin Roth
0431/988-3887
karin.roth@jumi.landsh.de

Thüringen

Doreen Tietz
0361/3795-262
doreen.tietz@tmmjbv.thueringen.de

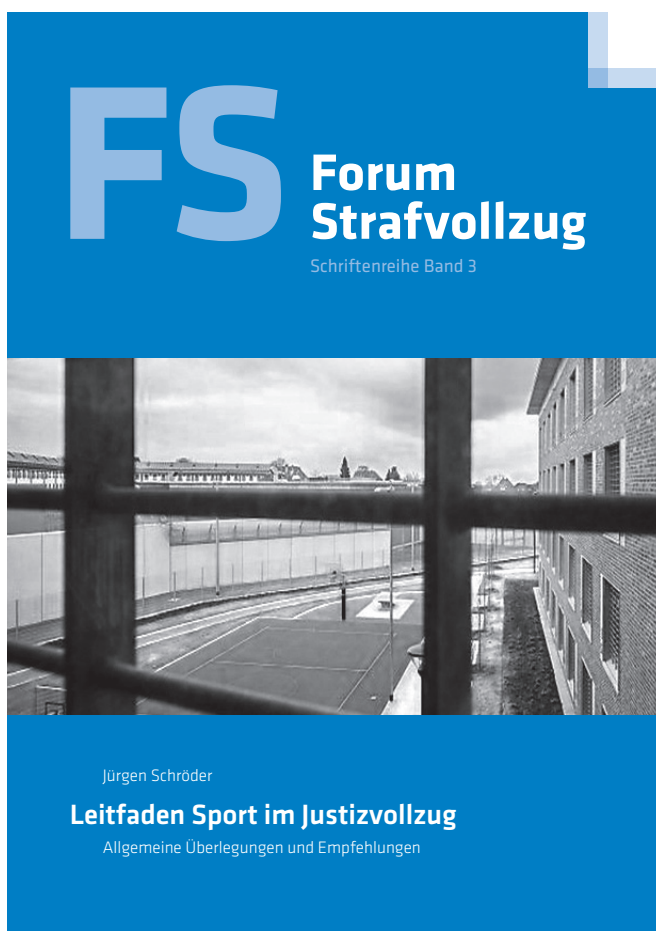
FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 3

Jürgen Schröder

Leitfaden Sport im Justizvollzug

Allgemeine Überlegungen und Empfehlungen



Aus dem Inhalt:

Kapitel 1: Einführung in die Thematik

Kapitel 2: Handlungsfelder und Angebote im Sport

Kapitel 3: Personelle Voraussetzungen

Kapitel 4: Formen des Justizvollzugs, Jugendarrest, Schulsport, Dienst- und Freizeitsport für Bedienstete

Kapitel 5: Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung des Sports

Kapitel 6: Evaluation, Vorurteile und Perspektiven

Anhang 1: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Suchtmittelabhängigkeit / -gefährdung“

Anhang 2: Empfehlungen/Handreichungen: „Sport und Training sozialer Kompetenzen“

Anhang 3: Checkliste / Bestandserhebung Sport im Justizvollzug

Erscheinen: Sommer/Herbst 2018 | **Umfang:** ca. 160 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de

FS Forum Strafvollzug

Schriftenreihe Band 2

Stephan Schaede, Gerd Koop und Wolfgang Wirth (Hrsg.)

Für und Wider der lebenslangen Freiheitsstrafe

Eine lange Diskussion...



Stephan Schaede, Gerd Koop, Wolfgang Wirth:

Thematische Einführung

Rainer Drees, Ralf-Michael Polomski: Die Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe - Erfahrungen aus der Schwurgerichtskammer

Gabriele Kett-Straub: Deutungen der und Einstellungen zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe - Ein historisch-systematischer Überblick

Bernd-Dieter Meier: Empirische Befunde zur Verhängung und Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe

Thomas Papies: Die Wirklichkeit des Vollzugs der lebenslangen Freiheitsstrafe

Tobias Müller-Monning: Lebenslange Haft - Medium zur Vergangenheitsbewältigung oder biographischer Zukunftszerstörer? - Perspektive der Gefängnisseelsorge

Sabine Nowara: Probleme langfristigen Einsperrtseins aus psychologischer Sicht

Thomas Fischer: Exposition einer richterlichen Position

Klaus Huizing: Ethische Einschätzung aus theologisch-systematischer Perspektive

Fabien Jobard: Punitivität und Straflust. Wie stehen deutsche und europäische Bürger zu der Strafe?

Dirk Van Zyl Smit: Life Imprisonment in Europe and Worldwide

Erschienen: 2018 | **Umfang:** 168 Seiten | **Kosten:** € 20 zzgl. Porto und Verpackung

Bestellung: Druckerei der JVA Heimsheim | Mittelberg 1 | 71296 Heimsheim

Telefon: 0 70 33 - 30 01 - 410 | Fax: - 411 | E-Mail: druckerei-hhm@vaw.bwl.de